

# fach**b**uchjournal



► Rezension. ■ Porträt. ■ Interview. ● Buchkauf.

## RECHT

- Bank- und Kapitalmarktrecht
- Rechtsanwaltsvergütung
- Arbeitsrecht
- Familien- und Sozialrecht
- Rechtstheorie
- Europarecht

## IM FOKUS

Der Völkermord an den Armeniern

## BUCHHANDEL

Das Schweitzer Mediacenter

## WIRTSCHAFT

- Wie ökonomisches Denken unsere Gesellschaft ärmer macht
- Die Stimme der Ökonomen
- Das Zeitalter von Herbert Giersch

## VERLAGE

- 200 Jahre Carl Heymanns Verlag
- 125 Jahre Karger Verlag

## KULTUR- UND MEDIZINGESCHICHTE

Der moderne Mensch und der Tod

## BIOGRAFIEN

Frauenbiografien

- Schriftstellerin
- Malerin
- Fotografin
- Schauspielerin
- Tänzerin
- Grafikerin
- Muse

## MENSCHENRECHTE

Das Guantanamo-Tagebuch

## ANTHROPOLOGIE

Prähistorische Anthropologie

## KINDER- UND JUGENDBUCH

Bücher ohne Grenzen

## FRAGEBOGEN

Lothar Wekel, Verlagshaus Römerweg

Carl Heymanns



## Aktuelle Fachliteratur für die Notarbibliothek



Im Buchhandel erhältlich.



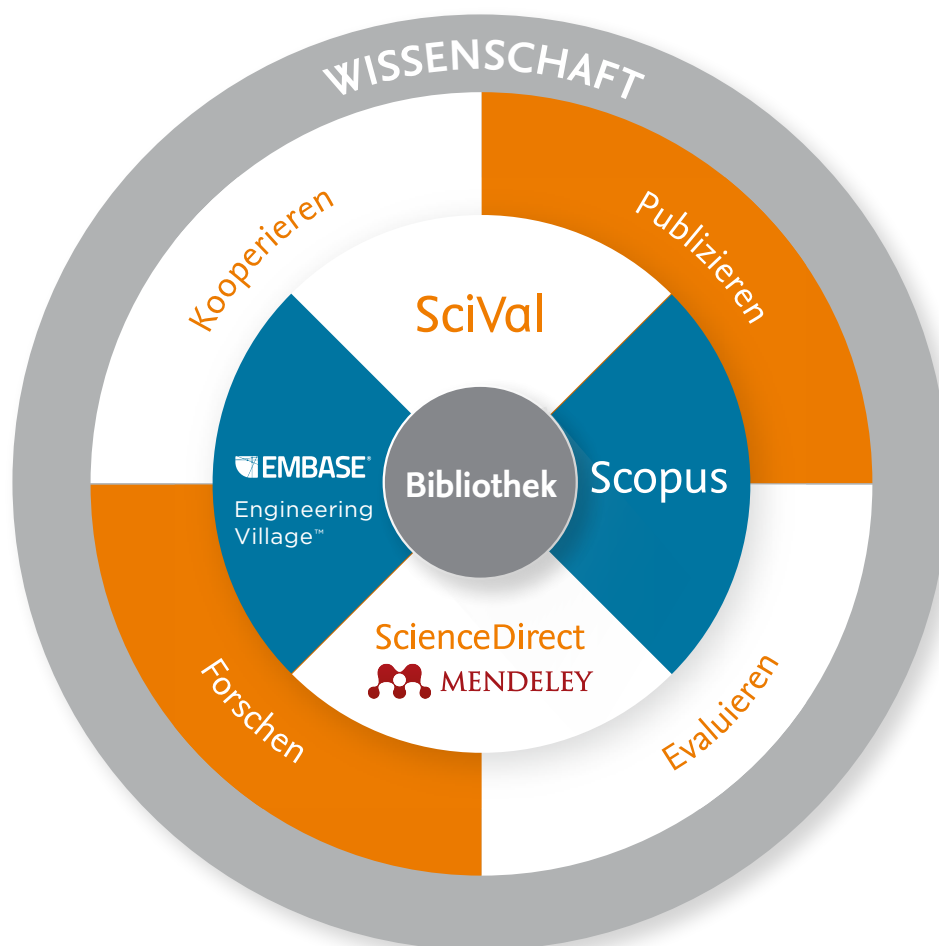
Wolters Kluwer

# Elsevier auf der Frankfurter Buchmesse 2015

Besuchen Sie uns am Stand N33!

**“Is the Data-Librarian the  
Future of Library Science?”**

Diskutieren Sie mit uns! Einladung zur  
Podiumsdiskussion am 15.10.2015, Hot Spot Professional  
& Scientific Information Stage in Halle 4.2



## About Elsevier

Elsevier is a world-leading provider of information solutions that enhance the performance of science, health, and technology professionals, empowering them to make better decisions, and deliver better care.



## Die Macht der Wahrheit

Am 24. April 2015 jährte sich zum 100. Mal der Beginn des Völkermords an den Armeniern. An diesem Tag ließ die jungtürkische Regierung des Osmanischen Reichs die armenische Elite in der Hauptstadt Konstantinopel verhaften. Es folgte die systematische Vernichtung der armenischen Bevölkerung – Männer, Frauen, Kinder – innerhalb von nur wenigen Monaten. Wer nicht gleich umgebracht worden war, wurde auf Todesmärschen so lange durch unwegsames Gebirge in die syrische Wüste getrieben, bis er vor Erschöpfung starb, verdurstete oder verhungerte. Gut die Hälfte der etwa zwei Millionen Armenier im Osmanischen Reich fiel dem Völkermord zum Opfer. Bis heute wird der Völkermord von der Türkei geleugnet, bis heute ist die Verstrickung des mit den Türken im Ersten Weltkrieg alliierten deutschen Kaiserreichs in den Völkermord kaum bekannt.

Die von dem ehemaligen Spiegel-Journalisten Wolfgang Gust vorgelegte umfassende Auswahl der im Auswärtigen Amt gesammelten Berichte gilt als Standardwerk zum Thema. Das knapp 700 Seiten starke Quellenwerk enthält schockierende Berichte von Diplomaten, Journalisten und Kaufleuten, Geistlichen und humanitären Helfern, Deutschen und Angehörigen anderer Nationalitäten, die Augenzeugen des Völkermords waren.

„Jede Gesellschaft braucht offensichtlich eine gewisse Zeit, um solche Megaverbrechen wie die Shoah und den Völkermord an den Armeniern aufzuarbeiten“, sagt Wolfgang Gust in unserem fachbuchjournal-Gespräch. Wir stellen dieses dunkle Kapitel der Geschichte auf rund 30 Seiten in den Fokus dieser Ausgabe – und hoffen auf die „versöhnende und heilende Macht der Wahrheit“ (Johannes Lepsius).

Wie in jeder Ausgabe des fachbuchjournals gibt es auch wieder viele weitere Themen. Besonders wichtig sind uns die Neuerscheinungen aus unterschiedlichen Rechtsgebieten. Diese bilden deshalb den Auftakt zu dieser Ausgabe.

Und Sie werden natürlich viele weitere besondere Bücher in dieser Ausgabe entdecken. Ganz außergewöhnlich gut gefällt mir die Schau von neunzehn Frauenbiografien: es sind Schriftstellerinnen dabei, Malerinnen, Fotografinnen, Schauspielerinnen, Tänzerinnen, Grafikerinnen – und Musen! Meine Favoritin stelle ich ganz vorne in dieser Ausgabe auf unserer „grünen Seite“ vor: Käthe Kollwitz. Die Biografen Yury und Sonya Winterberg zeigen in dieser ersten umfassenden und materialreichen Biografie, dass das Leben der großen Künstlerin nicht allein in Trauer und Sinnsuche bestand, sondern ebenso geprägt war von Lebenslust und leidenschaftlicher Liebe. Ein wirklich großartiges Buch!

Die größte Bücherschau der Welt öffnet in wenigen Tagen in Frankfurt am Main ihre Tore. Wenn Sie möchten, dann besuchen Sie uns an unserem Verlagsstand M 70 in Halle 4.2. Ich freue mich auf Sie und die Gespräche mit Ihnen.

Angelika Beyreuther



# Der neue Herbstseller.

## **Udo Di Fabio live vor Ort und in den Medien:**

- 24.09.2015 Berlin, Auditorium Friedrichstraße
  - 16.10.2015 Buchmesse Frankfurt – Blaues Sofa, 15.30 Uhr
  - 17.10.2015 Deutschlandradio Kultur, 17.30
  - 30.11.2015 München, Literaturhaus
  - 07.12.2015 Köln, Zentralbibliothek
- ✚ Anfragen u. a. von RBB, NDR, Radio Bremen, WDR, BR, Der Spiegel, FAS, FAZ, SZ





UDO DI FABIO SCHWANKENDER WESTEN

UDO DI FABIO

# SCHWANKENDER WESTEN

WIE SICH EIN  
GESELLSCHAFTSMODELL  
NEU ERFINDEN MUSS



SPITZENTITEL  
zum  
Consumer-  
Rabatt

## Wer heute vom Westen spricht,

meint ein Gesellschaftsmodell persönlicher Freiheit und demokratischer Selbstbestimmung. Faszination und Erfolg dieses Modells sind ungebrochen. Aber neuere Entwicklungen wie die instabil werdenden Finanzmärkte, die Griechenlandkrise, die Konkurrenz zwischen Verteilungsgerechtigkeit und Leistungsprinzip oder der Islamische Staat gefährden dieses Modell. Im Inneren verlieren die Gesellschaften an Zusammenhalt. An der Peripherie zerfallen Staaten und der Krieg kehrt zurück.

## Di Fabio analysiert

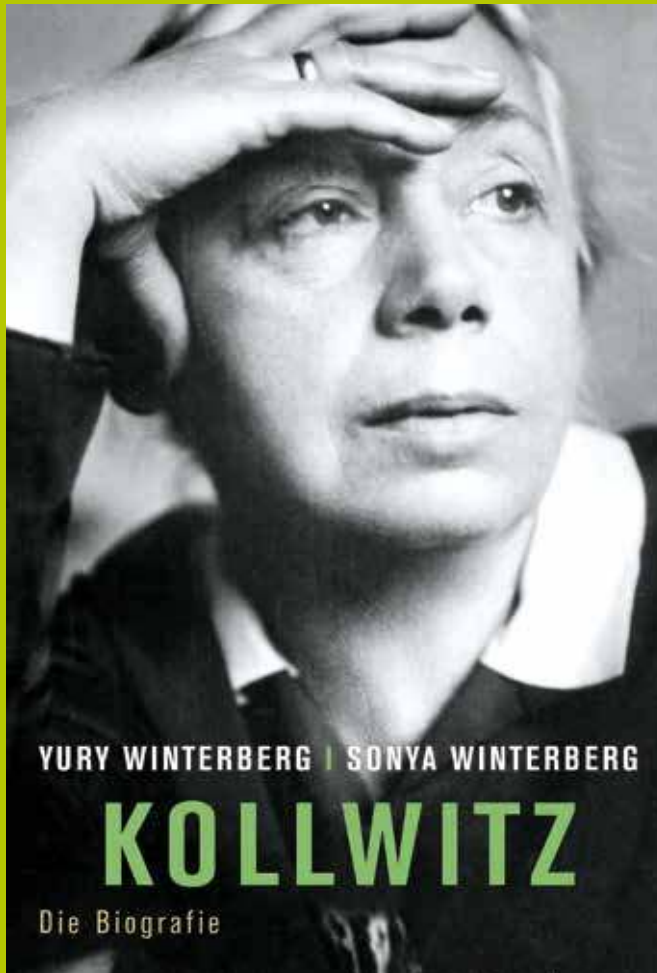
und zieht Bilanz. Welches Bild vom Menschen und von der Welt leitet uns in Zukunft und wie können wir demokratische Errungenschaften wie Freiheit, Rechtsstaat und soziale Marktwirtschaft bewahren?

## Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio

war von 1999 bis 2011 Richter des Bundesverfassungsgerichts im Zweiten Senat und als Berichterstatter zuständig für wichtige Verfahren wie das Lissabon-Urteil. Aufsehen erregte er mit seinem Publikumserfolg »Die Kultur der Freiheit«.

**Udo Di Fabio**  
**Schwankender Westen**  
Wie sich ein Gesellschaftsmodell  
neu erfinden muss  
**2015. 272 Seiten.**  
**Gebunden € 19,95**  
ISBN 978-3-406-68391-6  
**Erscheint im September 2015**





**Yury und Sonya Winterberg: Kollwitz. Die Biografie.**  
C. Bertelsmann 2015. Gebundenes Buch mit  
Schutzumschlag, 432 Seiten, 14 Seiten farbiger  
Bildteil, s/w-Abbildungen im Text,  
farbige Abbildung im Vor- und Nachsatz.  
ISBN 978-3-570-10202-2. € 24,99

Käthe Kollwitz hat dem menschlichen Leiden eine für alle Zeit gültige ästhetische Form gegeben. Die Vita der Kollwitz jedoch, so zeigen Yury und Sonya Winterberg in dieser ersten umfassenden und materialreichen Biografie, ging in Trauer und Sinnsuche nicht auf. Sie war ebenso geprägt von Lebenslust und leidenschaftlicher Liebe. Das Leben der Käthe Kollwitz spiegelt im Spannungsfeld des 19. und 20. Jahrhunderts mit allen Brüchen, Utopien, Verheißungen und Katastrophen ein dramatisches Stück Zeitgeschichte. Mit ihren künstlerisch wie thematisch wegweisenden Zeichnungen, Lithografien und Plastiken war die Kollwitz viel mehr als eine „Elendsschilderin“. Von Kommunisten, Pazifisten oder Feministinnen als Ikone verehrt, widersetzt sich ihr Werk jedoch jeglicher Vereinnahmung. Mit Hilfe aufwändiger Recherchen in Deutschland, New York, Los Angeles, Bern, Amsterdam und Wien sowie intensiver Gespräche mit ihren Enkeln zeichnen Yury und Sonya Winterberg das ausdrucksstarke Bild einer Frau, die sich einfachen Einordnungen entzieht und deren Werk so aktuell wie zeitlos ist. Gerade deshalb will es immer wieder neu entdeckt werden. Unbedingt lesenswert!

## RECHT 8

Dr. Bern Müller-Christmann  
Bank- und Kapitalmarktrecht

Dr. Carmen Sylvia Hergenröder  
Rechtsanwaltsvergütung

Dr. Carmen Sylvia Hergenröder und  
Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder  
Arbeitsrecht

Prof. Dr. Dr. Reinhard Joachim Wabnitz  
Aktuelle Fachliteratur zum Familien- und Sozialrecht

Prof. Dr. Michael Hettinger  
Rechtstheorie

Prof. Dr. Hans-Werner Laubinger, M.C.L.  
Europarecht

## IM FOKUS 46

„Jede Gesellschaft braucht offensichtlich eine gewisse Zeit,  
um solche Megaverbrechen wie die Shoah und den Völkermord  
an den Armeniern aufzuarbeiten.“

Gespräch mit Wolfgang Gust, Herausgeber von „Der Völkermord  
an den Armeniern 1915/16. Dokumente aus dem Politischen  
Archiv des deutschen Auswärtigen Amtes“

Buchauswahl zum Thema „Völkermord an den Armeniern“

## BUCHHANDEL 76

Vom Fachbuchhändler zum Fachinformationsanbieter –  
das Schweitzer Mediacenter  
Gespräch mit Jörg Pieper, Leiter E-Content, Produktentwicklung,  
Programmleitung Bibliotheken bei Schweitzer Fachinformationen

## WIRTSCHAFT 80

- Prof. Dr. Karlhans Sauernheimer
- Philip Roscoe: Rechnet sich das? Wie ökonomisches Denken unsere Gesellschaft ärmer macht
  - Karen Ilse Horn: Die Stimme der Ökonomen. Wirtschaftspreisträger im Gespräch
  - Lars P. Feld, Karen I. Horn, Karl-Heinz Paqué: Das Zeitalter von Herbert Giersch. Wirtschaftspolitik für eine offene Welt

## VERLAGE 86

200 Jahre Carl Heymanns Verlag  
Ein Porträt

„Wissen managen wird immer wichtiger“  
Gespräch mit Gabriella Karger, Geschäftsführerin  
des Karger Verlags für Medizin und Naturwissenschaften

## KULTUR- UND MEDIZINGESCHICHTE 93

Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke  
Anna Bergmann: Der entseelte Patient

## BIOGRAFIEN 96

- Prof. Dr. Dieter Schmidmaier  
Frauenbiografien
- Schriftstellerin
  - Malerin
  - Fotografin
  - Schauspielerin
  - Tänzerin
  - Grafikerin
  - Muse
  - Revolutionärin
  - Dichterin

## MENSCHENRECHTE 106

Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke  
Mohamedou Ould Slahi: Das Guantanamo-Tagebuch

## ANTHROPOLOGIE 108

Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke  
Prähistorische Anthropologie

## KINDER- UND JUGENDBUCH 110

Antje Ehmann  
Bücher ohne Grenzen

## LETZTE SEITE 112

Lothar Wekel, Verlagshaus Römerweg, Wiesbaden

## IMPRESSUM 104

*Diese Ausgabe enthält eine Beilage der  
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG,  
Baden-Baden, und die Novitätenvorschau.  
Wir bitten um freundliche Beachtung.*

# 200 Jahre Carl Heymanns!

## Ihr Erfolg!



**TOP TITEL**



Kersten / Bühling  
**Formularbuch und Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit**  
 25. Auflage, November 2015,  
 ca. 3.000 Seiten, gebunden,  
 inkl. CD-ROM, Subs.-Preis bis  
 zum Erscheinen ca. € 284,-,  
 danach ca. € 309,-  
 ISBN 978-3-452-28282-8



Mehrbrey (Hrsg.)  
**Handbuch Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten**  
 Corporate Litigation  
 2. Auflage 2015,  
 1.553 Seiten, gebunden,  
 € 169,-  
 ISBN 978-3-452-28270-5



Mehrbrey (Hrsg.)  
**Handbuch Streitigkeiten beim Unternehmenskauf**  
 M&A Litigation  
 1. Auflage, Dezember 2015,  
 ca. 1.000 Seiten, gebunden,  
 ca. € 169,-  
 ISBN 978-3-452-28271-2



Satzger / Schluckebier / Widmaier (Hrsg.)  
**StPO Strafprozessordnung**  
 Mit GG und EMRK  
 Kommentar  
 2. Auflage, Oktober 2015,  
 ca. 2.800 Seiten, gebunden,  
 ca. € 138,-  
 ISBN 978-3-452-28291-0



A. Schmidt (Hrsg.)  
**Sanierungsrecht**  
 1. Auflage, Oktober 2015,  
 ca. 1.200 Seiten, gebunden,  
 ca. € 148,-  
 ISBN 978-3-452-28260-6



Assies / Beule / Heise / Strube (Hrsg.)  
**Handbuch des Fachanwalts Bank- und Kapitalmarktrecht**  
 4. Auflage 2015,  
 1.872 Seiten, gebunden,  
 € 199,-  
 ISBN 978-3-452-28269-9



Singer / Stauder  
**Europäisches Patentübereinkommen EPÜ**  
 7. Auflage, Dezember 2015,  
 ca. 2.200 Seiten, gebunden,  
 ca. € 238,-  
 ISBN 978-3-452-28571-3



Teplitzky  
**Wettbewerbsrechtliche Ansprüche und Verfahren**  
 11. Auflage, November 2015,  
 ca. 1.300 Seiten, gebunden,  
 ca. € 198,-  
 ISBN 978-3-452-27920-0



Stern / Becker (Hrsg.)  
**Grundrechte-Kommentar**  
 2. Auflage, Oktober 2015,  
 ca. 1.800 Seiten, gebunden,  
 ca. € 129,-  
 ISBN 978-3-452-28265-1



Carl Heymanns

# Tradition hat einen Namen

Subskriptionspreis zur  
25. Jubiläumsauflage



Carl Heymanns

Jubiläum



Die nunmehr 25. Auflage des seit 1906 in Notariat und Anwaltschaft bekannten und bewährten Kersten/Bühling bietet in gewohnter Qualität eine umfassende Neubearbeitung der Mustertexte und Formulierungsbeispiele sowie der dazugehörigen Kommentierungen. Das Team aus 30 renommierten und erfahrenen Autoren, die als herausragende Experten Rang und Ruf genießen, bringt mit dieser Auflage das Standard-Formularbuch der notarrechtlichen Literatur auf den aktuellen Stand.

#### Insbesondere werden berücksichtigt:

- alle Änderungen und aktuellen Entwicklungen des Kostenrechts durch das GNotKG
- die erforderlichen Aktualisierungen aufgrund des Inkrafttretens der EU-Erbrechtsverordnung
- die notwendigen Anpassungen aufgrund des Gesetzes zur Stärkung des Verbraucherschutzes im notariellen Beurkundungsverfahren (§ 17 Abs. 2a BeurKG)
- die verfahrensrechtlichen Aktualisierungen durch das Gesetz zur Einführung eines Datenbankgrundbuchs sowie die Änderungen durch die Aktienrechtsnovelle 2014

Die über 1.700 Mustertexte und Formulierungsbeispiele sind weiterhin auf der beigelegten CD-ROM enthalten sowie per Download verfügbar.

Online  
Ausgabe

auf jurion.de

Kersten / Bühling

**Formularbuch und Praxis  
der Freiwilligen Gerichtsbarkeit**

25. Auflage 2016, ca. 3.000 Seiten,  
gebunden, inkl. CD-ROM,

**Subskriptionspreis bis zum Erscheinen**

ca. € 284,-, danach ca. € 309,-

ISBN 978-3-452-28282-8

In Vorbereitung für November 2015

Im Buchhandel erhältlich.

# Bank- und Kapitalmarktrecht

Dr. Bernd Müller-Christmann

**Rechtsfragen rund um notleidende Fonds. Rechtsfragen des Verbraucher kreditgeschäfts. Bankrechtstag 2014. Schriftenreihe der Bankrechtlichen Vereinigung Bd. 36. Verlag de Gruyter, Berlin. ISBN 978-3-11-040435-7. 222 S., 78,- €.**

Die „Bankrechtliche Vereinigung - Wissenschaftliche Gesellschaft für Bankrecht e.V.“ verfolgt den Zweck, die wissenschaftliche Behandlung aller das Bankrecht betreffenden Fragen zu fördern, indem sie Juristen aller Berufsrichtungen miteinander ins Gespräch bringt, um im Rahmen von Vortragsveranstaltungen einen Gedankenaustausch über nationale und internationale bankrechtliche Fragen zu ermöglichen. Der traditionsgemäß am letzten Freitag im Juni stattfindende jährliche Bankrechtstag ist die zentrale Aktivität der Bankrechtlichen Vereinigung. Die Vorträge, Stellungnahmen und Berichte der Bankrechtstage sind in der Schriftenreihe der Vereinigung dokumentiert, deren jetzt vorliegender 36. Band die Veranstaltung im Jahre 2014 wiedergibt. Dieser Bankrechtstag widmete sich Rechtsfragen bei notleidenden Fonds (1. Abteilung) und des Verbraucher kreditgeschäfts (2. Abteilung).

Den Auftakt in der 1. Abteilung macht ein Beitrag des früheren Vorsitzenden des Bankrechtssenats beim BGH Dr. h.c. *Gerd Nobbe*. Er befasst sich mit Problemen im Zusammenhang mit der Schließung und Abwicklung offener Immobilienfonds, die bis zum 21. Juli 2013 im Investmentgesetz geregelt waren, das durch das jetzt geltende Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) aufgehoben und ersetzt wurde. Parallel zum ersten Beitrag stellt Rechtsanwalt Dr. *Johann Schneider* ausgewählte Probleme und Haftungsfragen bei der Abwicklung geschlossener Fonds dar. Rechtsanwalt Prof. Dr. *Michael Schlitt* setzt sich mit der Frage auseinander, wer Haftungsadressat einer Prospekthaftung nach dem KAGB bzw. Vermögensanlagegesetz (VermAnlG) sein kann. Den Abschluss des ersten Teils bildet ein kritischer Erfahrungsbericht von Rechtsanwalt *Andreas Tilp* zum reformierten KapMuG.

Die zweite Abteilung (Rechtsfragen des Verbraucher kreditgeschäfts) beginnt mit der Wiedergabe zweier Vorträge zu gesetzlichen Neuregelungen. Prof. Dr. *Andreas Piekenbrock* (Universität Heidelberg) stellt die Wohnimmobilienkreditvertragsrichtlinie vor, von der nach seiner Einschätzung eine Belebung des Binnenmarkts für Hypothekarkredite nicht ausgehen wird. Prof. Dr. *Markus Arzt* (Universität Bielefeld) erläutert die Neuerungen im Verbraucher kreditrecht nach Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie. Im Mittelpunkt des Beitrags stehen das Widerrufsrecht und die Abwicklung nach Ausübung dieses Rechts. Abschließend berichtet Rechtsanwalt Dr. *Philipp Federlin* über die Grenzen der Durchsetzung von Verbraucher kreditforderungen. Im Einzelnen geht es um den Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung nach Kündigung eines Darlehensvertrags und um die Vollstreckungsgegenklage wegen verjährter Grundschuldzinsen.

Nach den Beiträgen der Referenten ist (auszugsweise) der zeitnah nach der Veranstaltung in der Zeitschrift WM erschienenen Tagungsbericht abgedruckt. Diese Übung sollte überdacht werden. Der Bericht besteht überwiegend aus der Zusammenfassung der Referate, die zuvor ohnehin und zwar vollständig abgedruckt sind. Zusätzlich erfährt man nur, welche Diskussionssteilnehmer sich mit welchen Beiträgen zu Wort gemeldet haben.

Auch dieses Mal ist lobend hervorzuheben, dass es gelungen ist, den Tagungsband mit seinen aktuellen Themen zügig nach der Veranstaltung fertigzustellen und zu veröffentlichen

**Anna Kluge. Kick-backs. Die zivilrechtliche Aufklärungspflicht nach Umsetzung der Finanzmarktrichtlinie. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden. 2013. ISBN 978-3-8329-7817-4. 247 S., 68,- €.**

Die vorliegende Arbeit, die 2012 von der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg als Dis-

sertation angenommen wurde, ist in der wissenschaftlichen Publikationsreihe „Nomos Universitätschriften – Recht“ erschienen. Sie behandelt ein Thema, das über mehrere Jahre Rechtsprechung und Schrifttum stark beschäftigt hat. Im Kern geht es um den Umfang der Aufklärungspflicht von Bankberatern bei der Anlageberatung. Unter Rückvergütungen oder Kick-backs versteht man – etwas vereinfacht – Vergütungen, die die Kreditinstitute für die Empfehlung und Vermittlung von Anlageprodukten von dem Herausgebern (Emittenten) dieser Produkte erhalten. Solche Vergütungen werden aus offenen ausgewiesenen Provisionen, zum Beispiel aus Ausgabeaufschlägen gezahlt, sodass beim Kapitalanleger keine Fehlvorstellung über die Werthaltigkeit der Anlage entsteht. Da der Rückfluss der Provision an die beratende Bank nicht offenbart wird, sondern sozusagen hinter dem Rücken des Anlegers erfolgt, kann dieser das besondere Interesse der beratenden Bank an der Empfehlung gerade dieser Anlage aber nicht erkennen. Nach der Finanzkrise war die Berufung auf fehlende Aufklärung über Rückvergütungen ein Anker, um schon abgeschriebene finanzielle Engagements noch zu retten.

Das Werk gliedert sich, was im Titel nicht deutlich zum Ausdruck kommt, in einen zivilrechtlichen und in einen aufsichtsrechtlichen Teil. Die zivilrechtliche Betrachtung zeichnet zunächst die Entwicklung der Rechtsprechung zur Aufklärungspflicht bei der Anlageberatung nach beginnend mit dem sog. Bond-Urteil aus dem Jahre 1993, das die Maßstäbe setzte und stellt die einzelnen Kick-back-Urteile des BGH zwischen 2000 bis 2010 dar. Der Versuch einer Unterscheidung nach Art der Vergütungen (S. 27 ff.) zeigt deutlich die Abgrenzungsprobleme und die Rechtsunsicherheit auf, die durch die unterschiedliche Begriffe und ihre uneinheitliche Verwendung entstehen. Dass der Leser am Ende dieses Abschnitts nicht viel klarer sieht, liegt sicherlich an der Materie, zum Teil aber auch an der Darstellung, die viele Detailinformationen enthält und einen roten Faden nicht immer erkennen lässt. So folgt auf die Kapitel Aufklärungspflicht bei Empfehlung hauseigener Produkte und bei Empfehlung geschlossener Fonds ein Abschnitt, der sich mit der Unterscheidung nach „Art der Berater“ befasst, ehe die Aufklärungspflicht betreffend Gewinnmargen bei Festpreisgeschäften diskutiert wird. Nach dieser etwas unübersichtlichen Zusammenstellung widmet sich die Autorin der Rechtsgrundlage der Aufklärungspflicht, wobei sie die Konstruktion eines Beratungsvertrags kritisch in Frage stellt. Sie bevorzugt eine Ableitung der Aufklärungspflichten aus dem Verhältnis der Geschäftsanbahnung in Verbindung mit dem jeweils in der Folge abgeschlossenen Vertrag. In den Ergebnissen liegt diese Auffassung nicht weit weg von der Rechtsprechung.

Der zivilrechtliche Teil wird abgeschlossen durch eine Darstellung der Rechtsfolgen der unterlassenen Aufklärung, wobei der Schadensersatzanspruch im Mittelpunkt steht. Die Ausführungen zur Kausalität sind insofern überholt, als der XI. Zivilsenat des BGH nach Fertigstellung dieser Arbeit seine Rechtsprechung geändert hat. Er lässt nunmehr die Beweislastumkehr bei feststehender Aufklärungspflichtverletzung eingreifen und stellt nicht mehr auf das Fehlen eines Entscheidungskonflikts ab. Neben dem Schadensersatzanspruch



wird abschließend die Frage behandelt, ob dem Anleger auch ein Herausgabeanspruch zusteht.

Im aufsichtsrechtlichen Teil wird der Frage nachgegangen, ob die Vorschriften des Bankenaufsichtsrechts auch Rückvergütungen erfassen und insgesamt Auswirkungen auf den zivilrechtlichen Pflichtenkanon der Anlageberatung haben. Eine aufsichtsrechtliche Regelung von Interessenkonflikten bei Wertpapiergeschäften findet sich beispielsweise in § 31d WpHG, dessen Voraussetzungen näher erläutert werden. Zwangsläufig stößt man bei der Beschäftigung mit dieser Vorschrift auf den Streit über das Verhältnis von Aufsichts- und Zivilrecht im Bereich der Anlageberatung. Die Autorin hält keine der von ihr knapp vorgestellten Theorien, wonach das Zivilrecht durch das Aufsichtsrecht begrenzt, gesperrt oder auch nur modifiziert wird, für überzeugend. Damals befand sie sich mit dieser Auffassung noch vollständig auf der Linie der Rechtsprechung. Dass der BGH später (mit Urteil vom 03.06.2014) seine Meinung ändern wird und nunmehr meint, der Anleger dürfe – jedenfalls ab 01.08.2014 – voraussetzen, dass die beratende Bank die tragenden Grundprinzipien des Aufsichtsrechts beachtet, konnte sie nicht ahnen. Mit dieser Entscheidung ist auch die Relevanz der Unterscheidung zwischen Rückvergütungen und Innenprovisionen weggefallen und der vorliegenden Arbeit in weiten Teilen die Grundlage entzogen.

Dass nach dem Erscheinen einer juristischen Arbeit die Entwicklung in der Rechtsprechung in einer Weise weitergeht, dass die Ausführungen aus heutiger Sicht teilweise überholt sind, ist das Schicksal von Werken mit aktueller im Fluss befindlicher Thematik. Dieser Umstand entwertet die Qualität der Arbeit als zuverlässige Dokumentation des damaligen Rechtszustands nicht.

**Sebastian Omlor, Geldprivatrecht. Verlag Mohr Siebeck, Tübingen 2014. ISBN 978-3-16-152981-8. XXXI, 569 S., 114,- €.**

Bei dieser Arbeit handelt es sich um die aktualisierte Fassung einer Habilitationsschrift, die im Sommersemester 2013 von der Universität Saarbrücken angenommen wurde. Rechtsprechung und Literatur befinden sich auf dem Stand von Februar 2014.

Dass der Begriff des Geldes in unserer Gesellschafts-, Wirtschafts- und Rechtsordnung von fundamentaler und weitreichender Bedeutung ist, bedarf keiner weiteren Begründung. Gegenstände des Geldprivatrechts sind das Wesen und die Aufgaben des Geldes, seine währungsrechtliche Erfassung, das Recht der Geldsachen und der Geldschulden sowie das Verhältnis von Geldwert und Geldschuld. Dementsprechend ist die Arbeit in vier Teile gegliedert: In Teil 1 werden Grundfragen (Begriff und Aufgabe des Geldes, Spezifika von Sach- und Buchgeld, Geldsachenrecht) behandelt, es folgt im europarechtlichen Teil 2 eine Darstellung der privatrechtlich relevanten Aspekte der supranationalen Währungsverfassung. Der 3. Teil wendet sich dem Allgemeinen Geldschuldrecht zu, während sich der 4. Teil dem Besonderen Geldschuldrecht widmet.

Der Autor sieht drei entwicklungsgeschichtliche Leitmotive, die alle Teilgebiete des Geldprivatrechts durchziehen, nämlich Entmaterialisierung, Europäisierung und Entwertung; diese bilden auch den Untertitel des Werkes.

Jede Befassung mit Geld und seinem rechtlichen Rahmen hat ihren Ausgangspunkt in der Jahrtausende überspannenden Entwicklungsgeschichte des Geldes zu nehmen. *Omlor* begegnet der Gefahr der Ausuferung durch eine Beschränkung auf einen knappen Überblick, der seinen Anfang beim primitiven Warengeld nimmt, die Entwicklung vom anspruchsvollen Münzgeld bis zum substanzwertlosen Papiergeld aufzeigt und den vorläufigen Endpunkt im dematerialisierten Buchgeld sieht. Leitmotive für diese Entwicklung, die sich teilweise gleitend und mit längeren Übergangszeiten vollzogen hat und sich noch vollzieht, waren die Anerkennung von Privateigentum, die Praktizierung von Arbeitsteilung und die Dematerialisierung. Sodann werden die Funktionen des Geldes behandelt, die in der abstrakten Funktion als Recheneinheit und in der konkreten Funktion als Tauschmittel gesehen werden. Das erste größere Kapitel ist dem Begriff des Geldes gewidmet, wobei zunächst die wesentlichen in Volkswirtschaftslehre und Rechtswissenschaft vertretenen Definitionsansätze gewürdigt werden. *Omlor* zeigt auf, dass trotz unterschiedlicher Zielsetzungen der Normen, die „Geld“ zum Gegenstand haben, ein allgemeiner rechtlicher Geldbegriff konturiert werden kann. Den beiden Geldfunktionen (und den praktischen Rechtsanwendungsbedürfnissen) wird am besten ein zweigliedriger Geldbegriff gerecht der, zwischen Geld im abstrakten und im konkreten Sinn unterscheidet. Während Geld im konkreten Sinn das Sachgeld (Bargeld) meint, das auf einen körperlichen Gegenstand bezogen ist, wird von Geld im abstrakten Sinn geredet, wenn es unabhängig von seiner Verkörperung als messbare Vermögensmacht zum Einsatz gelangt. Dazu zählt auch das Buchgeld, das als vollwertiges Geld und nicht nur als bloßes Geldsurrogat anzuerkennen ist. Unter der Überschrift „Erscheinungsformen des Geldes und ihre Sonderregelungen“ werden sodann das Sachgeld (Münzen, Banknoten) und das Buchgeld – ein Guthaben, das zu Zahlungszwecken eingesetzt werden kann – behandelt. Den Abschluss des grundlegenden 1. Teils bildet das Kapitel „Geldsachenrecht“, worunter die Gesamtheit der auf das Sachgeld anwendbaren Regeln des BGB-Sachenrechts verstanden wird.

*Omlor* stellt zwar zu Recht fest, dass das Geldprivatrecht nicht isoliert vom öffentlich-rechtlichen Währungsrecht existiert. Ob dieser Befund die Aufnahme des 2. Teils in diese Studie rechtfertigt, in der die europäisch-supranationale Währungsverfassung dargestellt wird, kann man bezweifeln. Auch wenn nicht verkannt werden darf, dass das Recht des Geldes europäisch-supranationalen Einflüssen ausgesetzt ist, wirken Kapitel über die Entstehung des Euro oder über die Europäische Zentralbank zumindest in Teilen eher als Fremdkörper. Im Mittelpunkt des 3. Teils, der die Überschrift „Allgemeines Geldschuldrecht“ trägt, stehen die Rechtsregeln, die das Wesen der Geldschuld in Abgrenzung zu sonstigen Schuldtypen ausmachen. Im umfangreichen Eingangsabschnitt (§ 12) wird das Wesen der Geldschuld behandelt, die eine Wertverschaffungsschuld darstellt. Von grundlegender Bedeutung für



das private Geldrecht ist die Unterscheidung zwischen Geldwert- und Geldsummensschuld, der Antagonismus zwischen Valorismus und Nominalismus. Nach einer terminologischen Grundlegung untersucht *Omlor* einen Katalog der praktisch bedeutsamen Geldschulden auf seine nominalistische (Geldsummensschulden) oder valoristische (Geldwertschulden) Prägung. Als normativ-systematischer Normalfall erweist sich dabei die Geldsummensschuld. Es schließt sich an eine Analyse des „Regelungsgewands“ der Geldschuld im BGB (namentlich die Unmöglichkeit-, Erfüllungs-, Gefahrtragungs- und Verzugsregeln) und des Einflusses von unionalem Sekundärrecht (z.B. Zahlungsdiensterichtlinie und Zahlungsverzugsrichtlinie) auf die Ausgestaltung des Geldschuldrechts. Abgerundet wird der 3. Teil durch ein Kapitel, das den Funktionszusammenhang zwischen privatem Geldschuldrecht und Währungsrecht anhand des Übergangs auf den Euro aufzeigt.

Das Besondere Geldschuldrecht, das Gegenstand des 4. Teils der Arbeit ist, wendet sich einem geldschuldrechtlichen Spezialthema zu, den rechtlichen Präventions- und Reaktionsmechanismen auf die Geldentwertung, soweit sie Geldsummensschulden betreffen. Dazu wird zunächst einmal der Wert des Geldes aus juristischer Sicht bestimmt, wobei der Substanzwert unerheblich und der bloße Nennwert auch nur begrenzt aussagekräftig sind und auch volkswirtschaftliche Kaufkrafttheorien nicht nutzbar gemacht werden können. Vielmehr erlangt Geld seinen Wert durch seine konkrete Funktion als Tauschmittel. Der objektive Wert des Geldes knüpft an einem auf einem Markt bestehenden Austauschverhältnis zwischen Geld und anderen Gütern an. Aus Vereinfachungsgründen wird zur Bemessung von Geldwertveränderungen im Rahmen inflatorischer Prozesse auf die Entwicklung der Kaufkraft und damit auf das allgemeine Preisniveau abgestellt. Abschließend behandelt die Arbeit die präventiv-privatautonomen Formen des Inflationsschutzes (Wertsicherungsvereinbarungen) und die gesetzlichen Reaktionsmechanismen (Aufwertung), auf die hier im Einzelnen nicht mehr eingegangen werden kann. Es wäre vermessen, im Rahmen einer Rezension im fachbuchjournal die Qualität einer Habilitationsschrift bewerten zu wollen. Soviel kann an dieser Stelle gesagt werden: Während Habilitationsschriften oft nur für Spezialisten von Interesse sind, ist diese Arbeit – bei aller wissenschaftlichen Qualität – so angelegt und ausgeführt, dass sie ein breiteres Publikum ansprechen kann. Die gehaltvolle, trotz der Komplexität des Themas gut lesbare Studie behandelt das Thema Geld umfassend und tiefgehend. ■

*Dr. Bernd Müller-Christmann (bmc) studierte an der Universität Heidelberg. Nach der Referendarzeit und einer Promotion im Strafrecht trat im Oktober 1980 in den Justizdienst von Baden-Württemberg ein. Seit 1991 ist er beim Oberlandesgericht in Karlsruhe tätig, seit 2002 als Vorsitzender Richter. Er ist Mitautor in mehreren juristischen Kommentaren und Autor in juristischen Fachzeitschriften.*  
mueller-christmann-bernd@t-online.de

## Dr. F. Weiss Verlag



### ARBEITSRECHT 2015/16

ca. 445 S., 58,- €, September 2015

ISBN 978-3-937015-51-4

Eine betriebsbezogene Arbeitshilfe in Form von Fragen und Antworten. Die Themen reichen von der Einstellung bis zu den Rechten und Pflichten im Arbeitsverhältnis und zur Kündigung unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung bis Mitte 2015.



### PRAKTISCHE LOHNABRECHNUNG 2016

ca. 410 S., 54,90 €, Januar 2016

ISBN 978-3-937015-52-1

Der seit vielen Jahren bewährte Ratgeber hilft sowohl Fachleuten als auch Laien mit zahlreichen Beispielen bei der Lösung von Lohnabrechnungsfragen.



### BAULOHN 2016 Praktische Lohnabrechnung im Baugewerbe

ca. 264 S., 49,- €, Februar 2016

ISBN 9-3-937015-55-2

Dieser Ratgeber zeigt die bauspezifischen Besonderheiten für die Lohnabrechnung auf, insbesondere für die gewerblichen Arbeitnehmer. Anhand einer Muster-Lohnabrechnung werden die wesentlichen Verfahrensschritte erläutert.



### HANDBUCH für Lohnsteuer und Sozialversicherung 2016

ca. 448 S., 56,- €, Januar 2016

ISBN 9-3-937015-53-8

Die konsequente Ergänzung zur Praktischen Lohnabrechnung mit aktueller Information zu Einzelfragen der Besteuerung des Lohns und der Sozialversicherungsbeiträge.

[www.weissverlag.de](http://www.weissverlag.de)



# Rechtsanwaltsvergütung

Dr. Carmen Sylvia Hergenröder

Norbert Schneider, RVG Praxiswissen, Baden-Baden:  
NOMOS 3. Aufl. 2015. 481 S., brosch.,  
ISBN 978-3-8487-1930-3. 38,00 Euro.

Das Werk von Schneider ist nun bereits in der 3. Auflage 2015 erschienen. Nach eigener Aussage des Autors zeigt es als „praxisorientiertes Einstiegswerk“ die Struktur und Systematik des RVG auf und vermittelt gleichzeitig das praktische Grundlagenwissen. Dieses benötigt jeder, der anwaltliche Kostennoten erstellt. Schneider hat es sich hierbei zum Ziel gemacht, alle für die Praxis relevanten Streitfragen anschaulich zu behandeln.

## I.

Diesen vom Autor selbst aufgestellten Ansprüchen wird das Werk gerecht. Schneider, einer der renommiertesten Kostenrechtler, führt mit diesem Handbuch in die grundlegenden Fragen des anwaltlichen Gebührenrechts ein. Er stellt zunächst die Vergütungsquellen des Rechtsanwalts dar und erläutert hierbei auch Fragen der Kostenerstattung sowie eventueller Freistellungsansprüche. Von großer Praxisrelevanz sind hierbei die Fragen des Abschlusses von Vergütungsvereinbarungen, welche der Anwalt anstelle der gesetzlichen Vergütung grundsätzlich treffen kann. Hierbei zeigt Schneider auch auf, unter welchen Umständen eine diesbezügliche Vereinbarung unzulässig ist.

In Teil zwei stellt er sodann zunächst die Grundsatzfragen der anwaltlichen Vergütung dar: Wird nach Betrags- oder Festgebühren abgerechnet? Wie bemessen sich die Gebühren, wenn der Anwalt mehrere Auftraggeber vertritt? Welche Gebühren sind erhöhungs-fähig, wo gibt es Gebührenbegrenzungen? Wie wird die anwaltliche Tätigkeit in gebührenpflichtige „Angelegenheiten“ eingeteilt, wie der für die Gebührenbemessung maßgebende Gegenstandswert ermittelt?

Teil drei ist sodann der Frage gewidmet, welche Gebührentatbestände im RVG geregelt sind. Hierbei werden auch die einzelnen Auslagentatbestände dargestellt. Wann kann der Anwalt eine Dokumentenpauschale in Rechnung stellen? Wie werden Post- und Telekommunikationsentgelte abgerechnet? In welcher Höhe können entstandene Reisekosten an den Mandanten weitergegeben werden? Auch Fragen der Abrechnung außergerichtlicher Anwaltstätigkeiten sowie die Vergütungsansprüche des im Rahmen der Beratungshilfe tätigen Anwalts werden umfassend erläutert.

## II.

Nach Klärung dieser Grundsatzfragen beleuchtet Schneider die Möglichkeiten der Gebührenabrechnung in verschiedenen Tätigkeitsfeldern des Rechtsanwaltes. Er erklärt, welche Ge-



bühren der Anwalt bei einer Vertretung in zivilrechtlichen Angelegenheiten in Rechnung stellen kann. Wie kann für die Vertretung in Familiensachen bzw. in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten abgerechnet werden? Welche Gebühren entstehen bei der Vertretung in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie in verwaltungs-, sozialrechtlichen- bzw. steuerrechtlichen Angelegenheiten bzw. in Straf- oder Bußgeldsachen? Auch das Verfahren vor den Verfassungsgerichten, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften bzw. dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wird gebührenrechtlich aufgearbeitet. Sodann klärt Schneider die Frage, wie der Anwalt für die Vertretung in schiedsgerichtlichen bzw. in Insolvenzverfahren sowie für die Tätigkeit im Rahmen der Zwangsvollstreckung und Zwangsverwaltung bzw. in sonstigen Verfahren abrechnen kann.

Von großer Wichtigkeit ist auch Teil 4 des Werkes. Dort werden Fragen der Abrechnung und Durchsetzung der Vergütung besprochen. Wie wird mit dem Auftraggeber abgerechnet, wie mit der Staatskasse? Welche Möglichkeiten hat der Anwalt, seine Vergütung durchzusetzen? Wann ist eine Vergütungsfestsetzung möglich, wann muss geklagt werden? Nie aus den Augen verlieren sollte der Anwalt auch, dass er ein Recht auf einen Vorschuss hat. Schneider erläutert, wie dieser bemessen wird und eingefordert werden kann.

Im Anhang findet der Leser sodann wichtige Gebührentabellen, die er für die Ermittlung der jeweiligen Gebühren benötigt.

### III.

Das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz, welches am 1. August 2013 in Kraft getreten ist, hat das RVG in weiten Teilen geändert. Diese Änderungen wurden bereits in die 2. Auflage eingearbeitet. In der nun vorliegenden 3. Auflage hat Schneider die aufgrund dieser Gesetzesänderung ergangene umfangreiche Rechtsprechungsänderung umfassend mit dem Stand April 2015 berücksichtigt und die Neuauflage insgesamt aktualisiert. Zusätzlich wurden neue Themenbereiche aufgenommen wie z.B. die aktuelle Rechtsprechung zur Termingebühr, die Anrechnung der Geschäftsgebühr im Kostenfestsetzungsverfahren, Fragen der Prozess- und Verfahrenshilfe u.v.m. Damit ist das Werk eines der aktuellsten, die derzeit auf dem Markt zu finden sind.

### IV.

Das anwaltliche Gebührenrecht ist die Grundlage für die Erstellung von Kostennoten durch den Rechtsanwalt. Insbesondere junge Anwälte tun sich zuweilen schwer, korrekte Abrechnungen zu fertigen. Sie finden in diesem Werk von Schneider eine große Hilfestellung. Wesentlich hierbei sind auch die über 390 Berechnungs- und Fallbeispiele nebst Abrechnungsvorschlägen, die den Anwalt in die Lage versetzen, korrekte Kostennoten zu erstellen. Möchte er mit seinem Mandanten stattdessen eine Honorarvereinbarung treffen, findet er ebenfalls entsprechende Muster in diesem Buch, die er als Formulierungshilfe verwenden kann. So fällt es ihm leicht, formwirksame und letztendlich auch durchsetzbare Vergütungsvereinbarungen zu treffen. Schneider wendet sich mit seinem Werk aber nicht nur an junge Rechtsanwälte, sondern stellt dieses auch Rechtsreferendaren, Rechtsanwaltsfachangestellten, Rechtsfachwirten, Auszubildenden und Wiedereinsteigern zur Verfügung, die sich in das anwaltliche Vergütungsrecht einarbeiten oder sich auf ihre Prüfung vorbereiten wollen. Auch dieser Leserkreis wird das Werk mit großem Nutzen verwenden, da in diesem nicht nur zahlreiche Abrechnungsbeispiele zu finden sind. Es ermöglicht auch eine grundlegende Einarbeitung in das anwaltliche Vergütungsrecht, da nicht nur das kostenmäßige Grundlagenwissen vermittelt wird, sondern ebenso aktuelle sowie relevante Streitfragen ausführlich dargestellt werden. Aber auch der erfahrene Anwalt ebenso wie dessen Mitarbeiter werden das Grundlagenwerk von Schneider mit großem Nutzen konsultieren. ■

---

*Dr. Carmen Silvia Hergenröder (csh) ist als selbständige Rechtsanwältin tätig. Sie wirkte als Dozentin an der Fachhochschule des Bundes der BfA in Berlin im Bereich des Bürgerlichen Rechts und an der Handwerkskammer für Unterfranken im Bereich des Bürgerlichen Rechts und des Arbeitsrechts. In ihrer langjährigen Praxis als Referentin widmet sie sich insbesondere Seminaren zum Arbeits- und Berufsbildungsrecht sowie zum Betriebsverfassungsrecht. Zusätzlich arbeitet sie als Herausgeberin und Autorin juristischer Literatur. Seit dem SS 2013 ist sie Lehrbeauftragte an der Hochschule Mainz am Fachbereich Wirtschaft.* CASIHE@t-online.de



Ignor/Mosbacher (Hrsg.)

## Handbuch Arbeitsstrafrecht

Personalverantwortung als Strafbarkeitsrisiko

2015, 3., überarbeitete Auflage, ca. 1040 Seiten,  
€ 118,-

BOORBERG PRAXISHANDBÜCHER  
ISBN 978-3-415-05520-9

Das »Handbuch Arbeitsstrafrecht« präsentiert die Materie übersichtlich und praxisnah und verfolgt das Ziel, sowohl zur Vermeidung von Rechtsverstößen als auch zur rechtsstaatlichen Anwendung der Vorschriften beizutragen.

Neu aufgenommen in die 3. Auflage wurden das Mindestlohngesetz und das Betriebsverfassungsrecht, zudem das Verfahrensrecht der StPO sowie des SchwarzArbG. Jedes Kapitel schließt nunmehr mit einem speziellen Compliance-Abschnitt ab. Das »Handbuch Arbeitsstrafrecht« ist ein Werk von Praktikern für Praktiker. Es bietet allen Juristen, die in Wirtschaft, Verwaltung und Justiz mit dem Arbeitsstrafrecht zu tun haben, eine zuverlässige Arbeitshilfe.

 BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG

**Buchhandelsservice-Team** Tel.: 07 11/73 85-345

Gertrud Puke Tel.: 07 11/73 85-220

Heidi Rosendahl Tel.: 089/43 6000-45

bestellung@boorberg.de · www.boorberg.de

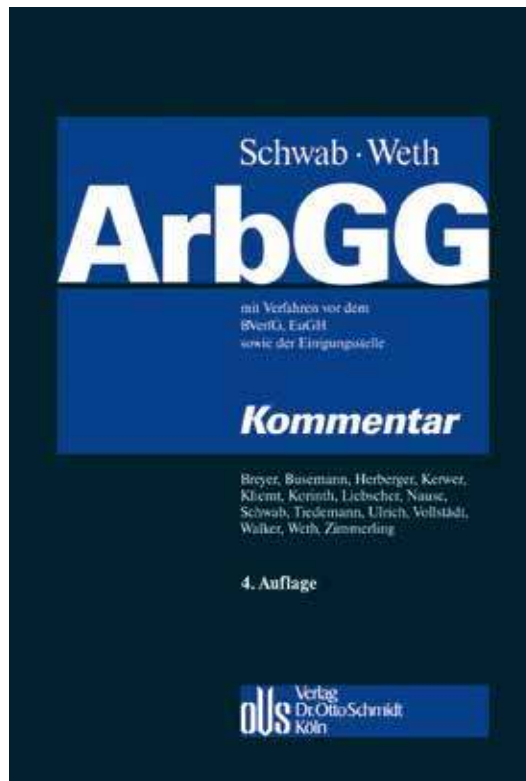
# Arbeitsrecht

Dr. Carmen Sylvia Hergenröder und Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder

**Schwab/Weth, Arbeitsgerichtsgesetz. Kommentar, Otto Schmidt, 4. Aufl., Köln 2015, ISBN 978-3-504-42679-8, 1916 S., 159.- €**

Kommentare zum Arbeitsgerichtsgesetz gibt es eine ganze Reihe, das von Schwab/Weth vor vielen Jahren begründete Werk zählt sicherlich zu den besten seiner Art. Dies wird schon daraus ersichtlich, dass der Kommentar zwischenzeitlich in 4. Auflage vorliegt. Wie bei größeren Kommentaren üblich, verteilt sich die Last der Kommentierung auf vielen Schultern. Eine Autorin und vierzehn Autoren aus Rechtsanwaltschaft, Richterschaft und Wissenschaft bewältigen 1.916 Druckseiten. Zentraler Gegenstand des Werkes ist naturgemäß das Arbeitsgerichtsgesetz, hinzu kommen Darstellungen zu arbeitsrechtlichen Verfahren vor dem BVerfG und dem EuGH (*Kerwer*) sowie zum Einigungsstellenverfahren (*Kliemt*).

Was bringt die Neuauflage Neues? Eingearbeitet wurden die durch das Mediationsgesetz vom 21.7.2012 neu in das Arbeitsgerichtsgesetz eingefügten §§ 54 a und 54 Abs. 6 ArbGG. Berücksichtigung fanden ferner das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten, das Zweite Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts und das Gesetz zur Änderung des Prozesskosten- und Beratungshilfegesetzes. Durfte man die genannten Novellierungen ohne weiteres in der Neuauflage erwarten, so gilt das nicht ohne weiteres für das deutlich nach Manuskriptschluss in Kraft getretene Tarifautonomiestärkungsgesetz, welches in der Öffentlichkeit durch seine Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes von 8,50 € für alle Branchen und Regionen ungewöhnliche Beachtung fand. Nur der Kundige weiß, dass es auch Änderungen des ArbGG mit sich brachte, die bereits in den Kommentar eingearbeitet sind. Rechtseinheit ist ein hohes Gut, was die Streitwertfestsetzung durch die Arbeitsgerichte betrifft, kann davon allerdings keine Rede sein. Um hier Abhilfe zu schaffen, hat eine von den Präsidentinnen und Präsidenten der Landesarbeitsgerichte eingesetzte Kommission einen Streitwertkatalog erstellt. Er ist im Anhang zu § 12 abgedruckt und dürfte noch gute Dienste leisten.



Im Folgenden soll der Blick auf einige der neuen Kommentierungen geworfen werden. Ins Auge sticht zunächst die Rdnr. 116 a zu § 2 a ArbGG, in welcher Walker die nunmehr geschaffene Zuständigkeit des Arbeitsgerichts im Hinblick auf die Entscheidung über die Wirksamkeit einer Allgemeinverbindlicherklärung nach § 5 TVG oder einer Rechtsverordnung nach §§ 7, 7 a AEntG sowie § 3 a AÜG bespricht. Wichtig ist der Hinweis, dass mit der Einfügung des § 2 a Abs. 1 Nr. 5 ArbGG eine Verlagerung der Entscheidungszuständigkeit von

den Verwaltungsgerichten auf die Arbeitsgerichte einherging. Liebscher klärt den Leser in den Rdnrn. 5 und 5a zu § 11 ArbGG über die Neuerungen in Bezug auf die Prozesskostenhilfe sowie die Beordnung eines Rechtsanwalts auf. Das arbeitsgerichtliche Verfahren weist nunmehr keine Besonderheiten mehr auf, es gelten die Vorschriften der ZPO entsprechend. Den schon angesprochenen Streitwertkatalog kommentiert Schwab in den Rdnrn. 198 bis 316 zu § 12. Von A wie Abfindung bis Z wie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen findet man hier eine alphabetisch geordnete Übersicht, anhand welcher man sich schnell Kenntnis über die Höhe des Streitwerts verschaffen kann. Zur Erhöhung der Rechtsanwalts- und Gerichtsgebühren bezieht Schwab in

Rdnr. 70 f. zu § 12 Stellung; hier finden sich auch die einschlägigen Nummern des KV-GKG. Die Einführung der EDV schreitet auch in der Justiz unablässig voran. Zum 1.1.2022 soll der flächendeckende elektronische Rechtsverkehr institutionalisiert sein. Im ArbGG sind insoweit insbesondere die §§ 46 c (Einreichung elektronischer Dokumente), 46 d (Gerichtliches elektronisches Dokument), 46 e (Elektronische Akte), 46 f (Formulare) sowie 46 g (Nutzungspflicht) von Bedeutung. Herberger erklärt Gegenwart und Zukunft. Wichtig erscheint sein Hinweis in Rdnr. 17 zu § 46 c, dass angesichts der kurzen Übergangsfristen bereits jetzt die erforderlichen IT-Management-Voraussetzungen getroffen werden sollten. Das kann man nur hoffen! Breiten Raum nimmt die Kommentierung von Korinth/Nause zum neuen § 54 Abs. 6 ArbGG ein (Rdnrn.

# Alles wird gut.



Das große Handbuch für Strategie und Beratung in allen Fällen der Schieflage einer GmbH ist wieder auf dem allerneuesten Stand.

Das Standardwerk, das jeder gute Berater eines solchen Patienten immer im Gepäck hat, weil kein Kommentar und kein anderes Werk das Sanierungs- und Insolvenzrecht der GmbH dermaßen umfassend zu behandeln vermag.

Chronologischer Aufbau nach den einzelnen Stadien – von der Krise bis zum eröffneten Insolvenzverfahren. Exakte Analyse der jeweils möglichen Handlungsalternativen aus allen relevanten Blickwinkeln: Gesellschafts-, Insolvenz-, Bank-, Arbeits- und Steuerrecht sowie betriebswirtschaftlichen Aspekten.

Vollständige Verarbeitung des ESUG – der größten Reform seit Inkrafttreten der InsO – und der großen Gerichtsverfahren – wie *Suhrkamp*, *Sanieren oder Ausscheiden*, *Pfleiderer* –, die die Rechtsentwicklung maßgeblich beeinflusst haben.

K. Schmidt/Uhlenbruck (Hrsg.), *Die GmbH in Krise, Sanierung und Insolvenz*. Jetzt Probe lesen und bestellen bei [www.otto-schmidt.de/suk5](http://www.otto-schmidt.de/suk5)



**NEU**

Karsten Schmidt/Uhlenbruck (Hrsg.) **Die GmbH in Krise, Sanierung und Insolvenz** Gesellschaftsrecht, Insolvenzrecht, Steuerrecht, Arbeitsrecht, Bankrecht und Organisation bei Krisenvermeidung, Krisenbewältigung und Abwicklung. Herausgegeben von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Karsten Schmidt und RiAG i.R. Prof. Dr. Wilhelm Uhlenbruck. Bearbeitet von 11 renommierten Spezialisten aus Wissenschaft und Praxis. 5., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2016, rd. 1.200 Seiten Lexikonformat, geb. 149,- €. Erscheint im Oktober. ISBN 978-3-504-32210-6

**ottoschmidt**



44 – 112). Näher eingegangen wird vor allem auf den besonderen, nicht entscheidungsbefugten Güterichter und das vor diesem zu beachtende Verfahren. Dass bei der Konfliktbeilegung die Mediation im Vordergrund steht (Rdnrn. 78 – 89 zu § 54), liegt auf der Hand, zumal sie in § 54 Abs. 6 S. 2 ArbGG nunmehr ausdrücklich genannt wird. Neu ist auch § 97 Abs. 2 ArbGG, der erstmals eine erstinstanzliche Zuständigkeit der Landesarbeitsgerichte für Verfahren nach § 2 a Abs. 1 Nr. 4 ArbGG einführt. Walker weist darauf hin (§ 97 Rdnr. 25 a). Hinzuweisen ist schließlich noch auf seine Kommentierung des § 98 ArbGG. Die Vorschrift regelt das Verfahren bei Rechtsstreitigkeiten über die Wirksamkeit einer Allgemeinverbindlicherklärung oder einer Rechtsverordnung. Nachdem die entsprechende Zuständigkeitsvorschrift des § 2 a Abs. 1 Nr. 5 ArbGG von Walker erläutert wird, liegt es auf der Hand, dass er dem Leser auch § 98 ArbGG nahebringt.

Dass der Kommentar ein ausgezeichnetes Stichwortverzeichnis hat, sei noch erwähnt. Fazit: Das Werk hält, was die Namen der Autoren versprechen. Nicht nur wer für eine bestimmte Frage arbeitsprozessualer Art eine Antwort sucht, sondern auch wer tieferschürfend systematische Ansprüche hat, wird im *Schwab/Weth* jedenfalls nicht nur fündig werden, sondern auch eine kundige Beratung erfahren. Was will man mehr von einem guten Kommentar? (cwh)

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder (cwh), Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeits-, Handels- und Zivilprozessrecht, Johannes Gutenberg-Universität, Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Seine Forschungsschwerpunkte sind: Deutsches, Europäisches und Internationales Arbeits-, Insolvenz- und Zivilverfahrensrecht. [cwh@uni-mainz.de](mailto:cwh@uni-mainz.de)

**Thomas Muschiol, Praxiswissen Arbeitsrecht – inkl. Arbeitshilfen online. Freiburg: Haufe 2. Auflage 2015. 684 Seiten, Broschur, ISBN 978-3-648-06543-3, € 49,95**



Wie schon der Titel besagt, wendet sich Muschiol als Herausgeber mit diesem Handbuch zum Arbeitsrecht an Praktiker, die mit arbeitsrechtlichen Fragestellungen befasst sind. Seines Zeichens Rechtsanwalt, der im Schwerpunktbereich Arbeitsrecht und betriebliches Sozialversicherungsrecht tätig ist, kennt der Autor die Probleme und Nöte von Personalverantwortlichen, wenn es um Fragen des Arbeitsrechts geht. In seinem Werk informiert er zusammen mit einem Team von Autoren über sämtliche wichtigen arbeitsrechtlichen Themen. Er geht hierbei insbesondere auf die Rechte und Pflichten der Arbeitsvertragsparteien ein und möchte Personalverantwortlichen auf diese Weise helfen, Fehler zu vermeiden und in Streitfällen die richtige Entscheidung zu treffen. Hierbei zeichnet sich das Werk durch große Aktualität aus. So wurde aus gegebenem Anlass ein neues Kapitel zum Mindestlohn aufgenommen. Auch die Kapitel zur Pflege- sowie Familienpflegezeit wurden an die Rechtslage ab dem 1. Januar 2015 angepasst. Gleiches gilt für Ausführungen zur Elternzeit, welche die ab dem 1. Januar 2015 bzw. den 1. Juli 2015 geltenden neuen Rechtsvorschriften berücksichtigen. Auch die Rechtsprechungs zitrate sind aktuell und zudem – für Praktiker wichtig – umfangreich.

### 1.

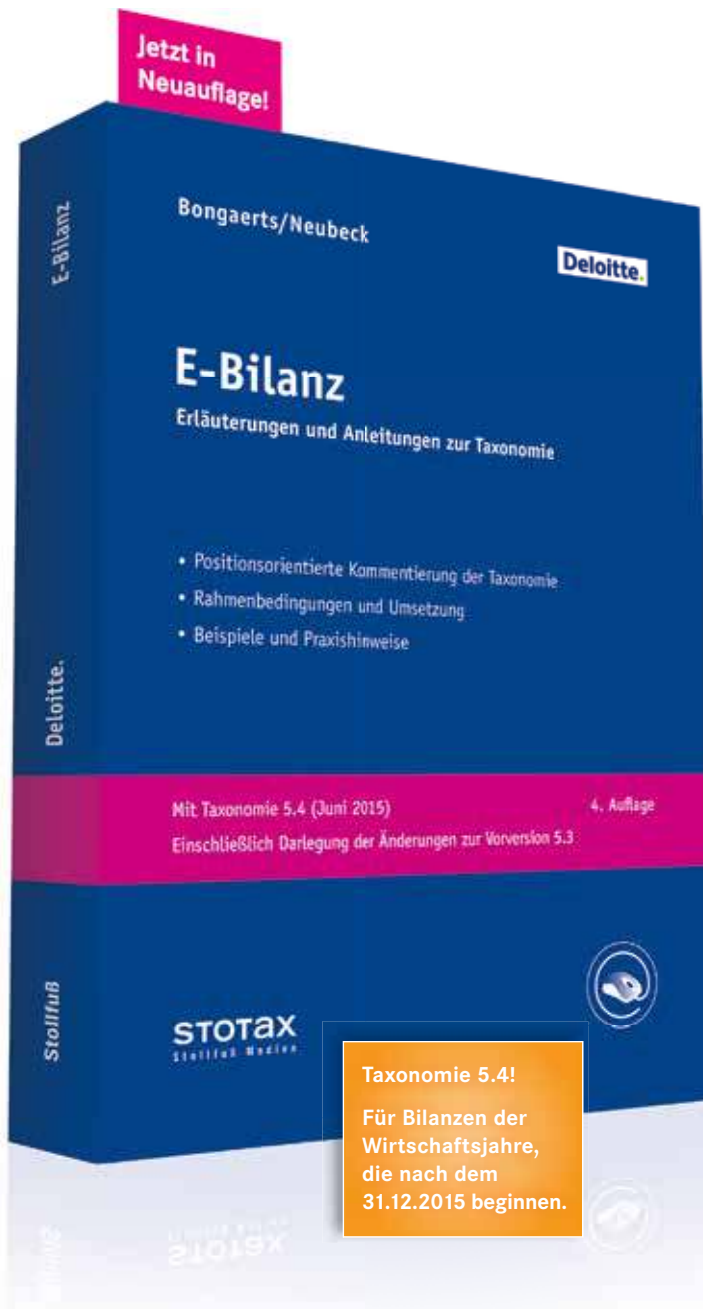
In seinem „Gang durch das Arbeitsrecht“ startet Muschiol in Teil 1 des Werkes mit Fragen rund um die Einstellung von Mitarbeitern. Besprochen werden u.a., welchen zulässigen Inhalt – insbesondere im Hinblick auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz – Stellenanzeigen und Stellenausschreibungen haben dürfen und was im Rahmen von Bewerbungsverfahren im Hinblick auf mögliche Diskriminierungen sowie Schadensersatzfragen zu beachten ist. Hierbei werden Fragen des Vorstellungsgesprächs ebenso beleuchtet wie die gegenseitigen Pflichten aus Vertragsvorverhandlungen sowie das Fragerecht des Arbeitgebers bei Einstellungen. Hier kann der interessierte Leser ausführlich nachlesen, welche Fragen zulässigerweise im Rahmen des Einstellungsverfahrens gestellt werden dürfen (S. 56ff.) und welche Fragen allgemein unzulässig sind (S. 65 ff.). Ergänzend werden Tipps zur Absage einer Bewerbung sowie zur Aufbewahrung bzw. Löschung von Bewerberdaten gegeben.

Teil 2 des Handbuchs betrifft die Fragen rund um den Arbeitsvertrag, dessen Form und Zustandekommen nebst möglichen Rechtsmängeln. Breiten Raum nehmen die Ausführungen zur Befristung von Arbeitsverträgen ein, die nach § 14 Teilzeit- und Befristungsgesetz mit und ohne Sachgrund möglich ist. Auch die Möglichkeit des Abschlusses von Teilzeitarbeitsverträgen wird erörtert ebenso wie Fragen der Probezeit im Arbeitsverhältnis sowie der geringfügigen Beschäftigung. Neu aufgenommen wurde das Kapitel zum Mindestlohn (S. 189 ff.), der ab dem 1. Januar 2015 grundsätzlich flächendeckend gilt. Hier erhält der Leser wertvolle Tipps zur Frage der Zusammensetzung des Mindestlohns sowie der Möglichkeit der Anrechnung anderweitiger Leistungen, zur Frage der Dokumentations- und Meldepflichten ebenso wie zur Haftung. In der Folge finden sich weitere Ausführungen zur Arbeitszeit, der



# Schnell und effektiv zur E-Bilanz!

Dieses Werk ist Bestandteil des  
Online-Fachportals Stotax First:  
[www.stotax-first.de](http://www.stotax-first.de)



## Darum geht es:

- Ausführliche Erläuterungen der Taxonomie 5.4
- Vollständiger Abdruck des GCD-Moduls und des GAAP-Moduls
- Positionenorientierte Kommentierung der Taxonomie
- Technische Rahmenbedingungen
- Dirk Bongaerts und Dr. Guido Neubeck sind Wirtschaftsprüfer/Steuerberater bei Deloitte und Mitglieder der Arbeitsgruppe „HGB-Taxonomie“ des XBRL Deutschland e.V.



Deloitte

### E-Bilanz

4. Auflage 2015, kartoniert, ca. 740 Seiten.

Preis € 62,80

ISBN 978-3-08-318803-2

In Vorbereitung für November 2015



Deloitte

### E-Bilanz online

Preis mtl. € 5,-

ISBN 978-3-08-188800-2

(Nutzungsdauer mind. 1 Jahr)

Jetzt bestellen!

Portofrei unter:



[www.stollfuss.de](http://www.stollfuss.de)



[bestellung@stollfuss.de](mailto:bestellung@stollfuss.de)



0228 724-0

**STOTax**  
Stollfuß Medien

Anwendung tarifvertraglicher Regelungen sowie den rechtlichen Grundlagen von Formulararbeitsverträgen.

Teil 3 bespricht Fragen und auftretende Fallkonstellationen des laufenden Arbeitsverhältnisses: Wie kann der Arbeitgeber sein Direktionsrecht ausüben, wann greift die Arbeitnehmerhaftung im Arbeitsverhältnis, wie werden rechtswirksame Ausschlussfristen vereinbart, wie gestalten sich Mutterschutz, Eltern-, Pflege- und Familienpflegezeit und welche Möglichkeiten der Arbeitszeitflexibilisierung bieten sich an? Nicht ganz systemgerecht findet sich hier auch ein Kapitel zu den materiellen und formellen Anforderungen an Arbeitszeugnisse.

Breiten Raum nimmt sodann die Erörterung von Fragestellungen rund um die Beendigung von Arbeitsverhältnissen ein. Wann muss eine Abmahnung ausgesprochen werden, was ist hierbei hinsichtlich deren Voraussetzung, Form und Inhalt zu beachten? Wie kann ein Arbeitsverhältnis durch Aufhebungsvertrag beendet werden? Von Praxisrelevanz sind in diesem Zusammenhang auch Fragen der Beseitigung von Aufhebungsverträgen insbesondere durch Anfechtung, auf die ebenfalls eingegangen wird (S. 438 ff.).

Gerade für Personalverantwortliche sind die ausführlichen Erläuterungen zu den einzelnen Kündigungsmöglichkeiten wesentlich. Unter welchen Voraussetzungen kann betriebsbedingt gekündigt werden, was ist hierbei zu beachten? Wann kann eine ordentliche, wann eine außerordentliche Kündigung ausgesprochen werden? Hier finden sich zahlreiche Rechtsprechungs zitrate zum vertieften Befassen mit der Problematik.

Abgerundet wird dieser Themenbereich mit Ausführungen zum besonderen Kündigungsschutz z.B. von Mandatsträgern sowie in Mutterschutz bzw. Elternzeit befindlicher Arbeitnehmer. Auch außerhalb des Kündigungsschutzgesetzes kann ausnahmsweise eine Kündigung aus bestimmten Gründen unwirksam sein. Es fehlt auch nicht die Darstellung des Kündigungsschutzverfahrens sowie der Möglichkeit des Bestehens eines Weiterbeschäftigungs- bzw. Wiedereinstellungsanspruchs.

Teil 5 des Handbuchs ist Fragen des kollektiven Arbeitsrechts gewidmet. Praxisrelevant sind hier insbesondere Fragen der Beteiligung des Betriebsrats sowie dessen Tätigwerden: Wie werden wirksame Betriebsratsbeschlüsse gefasst, welche Aufgaben hat der Betriebsrat, welche Regelungen zu den Kosten existieren? Auch die Stellung der Gewerkschaft im Unternehmen wird hierbei beleuchtet.

## II.

Damit deckt Muschiol als Herausgeber zusammen mit seinem Autorenteam sämtliche relevanten Fragen des Arbeitsrechts ab. Dies geschieht in verständlicher, gut aufbereiteter Art und Weise. Eine großzügige Gliederung erleichtert das Auffinden gewünschter Zitatstellen – unterstützt durch ein ausführliches Inhaltsverzeichnis am Anfang des Werkes und ein umfangreiches Stichwortverzeichnis am Ende des Buches. Ergänzt werden die Ausführungen durch zahlreiche online Arbeitshilfen wie Vertragsmuster, Arbeitszeugnisse, Kündigungsschreiben sowie Abmahnungsmuster.

Damit hält der Leser mit diesem Handbuch ein Werk in der Hand, welches auf knapp 700 Seiten aktuelle und umfangreiche Informationen – leicht verständlich aufbereitet – zur

Verfügung stellt. Die online Arbeitshilfen sind hierbei eine wesentliche Arbeitserleichterung und Zeitersparnis. Bei dieser Fülle an Wissensvermittlung ist der Preis von 49,95 EUR als moderat anzusehen.

Der „Muschiol“ ist ein Arbeitsbuch, welches in keinem Handapparat von Personalverantwortlichen fehlen sollte. Es ist in jeder Hinsicht empfehlenswert. (csh)

**Klaus Beckerle, Die Abmahnung. Wirksam und korrekt umsetzen – über 50 konkrete Fälle. Freiburg: Haufe 12. Auflage 2015, 249 Seiten, Hardcover, ISBN 978-3-648-06541-9, € 39,95**



Soll ein Arbeitsverhältnis durch Kündigung beendet werden, ist jeweils zu prüfen, ob nicht vorab eine Abmahnung auszusprechen ist. Hierzu bestimmt § 314 Abs. 2 BGB, dass eine Kündigung aus wichtigem Grund wegen der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag u.a. erst nach erfolgloser Abmahnung zulässig ist. Von der Rechtsprechung wird denn bei vielzähligen Fallkonstellationen vor Ausspruch einer Kündigung eine erfolglose Abmahnung verlangt, ohne welche der Kündigende einen eventuellen Kündigungsschutzprozess schon aus diesem Grunde verliert. An Bedeutung hat die Problematik insbesondere durch die sog. „Emmely-Entscheidung“ aus dem Jahre 2010 gewonnen. Seit dem Bekanntwerden dieser Entscheidung verlangen Arbeitsrichter in geeigneten Fällen vermehrt den Ausspruch einer Abmahnung vor der eigentlichen Kündigung. Für den Praktiker bedeutet dies eine oftmals schwierige Entscheidung, wie er im Einzelfall rechtssicher verfahren sollte.

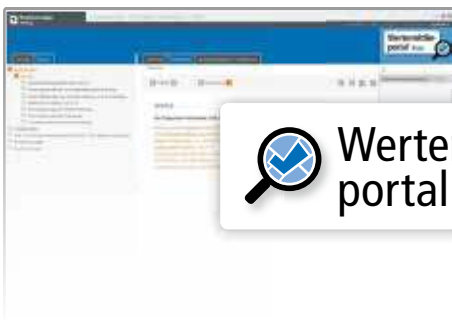
## I.

Beckerle hat es sich zur Aufgabe gemacht, nunmehr schon in der 12. Auflage dem Leser aufzuzeigen, was er bei einer Abmahnung beachten muss. In mehr als 50 typischen Situationen erläutert der Autor, wann eine Abmahnung möglich ist. Seit der 11. Auflage des Werkes findet der Leser die Arbeitshilfen zum Buch auf der Internetseite des Verlags. Von dort können sie herunter geladen und insbesondere die Abmahnungsmuster in die eigene Textverarbeitung übernommen werden. Auf die-

Weitere Online-Datenbanken unter:  
[www.bundesanzeiger-verlag.de](http://www.bundesanzeiger-verlag.de)



## Einfach. Schnell. Aktuell!



### Wertermittlerportal Basis

- Kein lästiges Suchen in unterschiedlichen Quellen
- Die gesamte Fachliteratur online und schnell durchsuchbar
- Neuerscheinungen / Neuauflagen werden bei Erscheinen eingestellt



### VergabePortal

Das komplette Vergabe-Fachwissen in einer Datenbank!

- VERIS (alle vergaberelevanten Entscheidungen und Normen)
- Fachliteratur (komplette Vergabe-Bibliothek – zurzeit 30 akt. Titel)
- Fachzeitschriften (alle Ausgaben des VergabeNavigators und der VergabeNews inkl. Printlieferung)
- Vergabepraxis (alle relevanten Richtlinien, Formulare und Leitfäden)



### Incoterms® 2010 der Internationalen Handelskammer (ICC) Online

- Die offiziellen Incoterms® 2010 online direkt nutzbar
- Überblick über die Incoterms® 2010 und ihre Anwendungsmöglichkeiten
- Konkrete Fallbeispiele aus der Praxis
- Erfahrungsberichte von Experten
- Fehler und Probleme gezielt vermeiden



### Bautabellen digital

- Alle Dokumente bequem recherchierbar
- Einzeldokumente einsehbar und ausdrückbar
- Ortsunabhängige Suche
- Einbindung der Excel-Tools: Baudynamik, Baustatik, Holzbau, Mathematik, Mauerwerksbau, Stahlbau, Stahlbetonbau

se Weise lassen sich ohne großen Arbeitsaufwand rechtssichere Abmahnschreiben erstellen. Darüber hinaus hat der Autor zwei Tools entwickelt. In einem sog. Workflow erläutert dieser, wie der Nutzer des Werkes in neun Schritten zu einer fertigen Abmahnung kommen kann. Der Workflow dient zugleich als Protokoll, welches zusammen mit der Abmahnung in die Personalakte des betroffenen Mitarbeiters geheftet werden kann. Er kann entweder aus dem Buch herauskopiert (S. 18 – 19) oder aber bei den Arbeitshilfen online heruntergeladen werden. Darüber hinaus findet sich auf S. 20 des Handbuchs eine Checkliste zur Abmahnung, welche insbesondere der inhaltlichen Prüfung der Abmahnung dienen und sicherstellen soll, dass diese den rechtlichen Anforderungen entspricht.

## II.

Im Kapitel 3 befasst sich Beckerle mit den einzelnen Abmahnungstatbeständen. Nach einer einleitenden Erläuterung zu der Frage, wann vom Grundsatz her eine Abmahnung notwendig ist, stellt der Autor konkrete Abmahnungsfälle jeweils mit Muster vor. In alphabetischer Reihenfolge – von „Alkoholbedingtes Fehlverhalten“ bis „Zeiterfassung“ – werden insgesamt 49 Kündigungstatbestände – aufgeführt in jeweils einem Stichwort – besprochen. Hierbei werden zum Teil Literaturempfehlungen zwecks vertiefter Befassung mit der jeweiligen Problematik als Einleitung abgedruckt sowie einschlägige Urteile zitiert. Jedes Stichwort beinhaltet zudem rechtliche Ausführungen zu dem jeweiligen Abmahnungstatbestand sowie eine Musterabmahnung. Auf diese Weise ist der Nutzer des Werkes in die Lage versetzt, vergleichbares Verhalten auf einfache Art und Weise fehlerfrei abzumahnern.

Ergänzt werden diese Ausführungen in Kapitel 4 durch die Beleuchtung von Abmahnungen in Sonderfällen. Wie wird während der Probezeit abgemahnt, wie vor einer Versetzung oder vor einer Änderungskündigung? Wie mahnt man korrekt gegenüber Auszubildenden ab? Auch hier findet der Leser zur rechtlichen Absicherung seiner diesbezüglichen Aktivitäten wiederum zahlreiche Rechtsprechungs zitrate.

Im Kapitel 5 bespricht Beckerle den notwendigen Inhalt von Abmahnungen und befasst sich im Kapitel 6 mit Fragen der Form, der Berechtigung sowie dem Zugang von Abmahnungen. Er weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts von Mitarbeitern bedeuten kann, wenn Abmahnungen am Schwarzen Brett – sozusagen als Abschreckung für die übrigen Beschäftigten – ausgehängt werden und vergisst es nicht der Frage nachzugehen, ob erfolgte Abmahnungen im Zeugnis erwähnt werden dürfen. Kapitel 7 ist der Frage gewidmet, zu welchem Zeitpunkt Abmahnungen erfolgen sollten und für welchen Zeitraum diese Wirkung entfalten. Seit der grundsätzlichen Entscheidung des BAG vom 19.7.2012 verlieren diese nunmehr erst dann an Wirkung, wenn das gerügte Verhalten des Mitarbeiters in jeder Hinsicht bedeutungslos geworden ist. Diese Entscheidung kann als Reaktion auf die Emmely-Entscheidung aus dem Jahre 2010 gewertet werden. In dieser hatte sich das BAG auf den Standpunkt gestellt, dass trotz Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Kündigung zunächst eine Abmahnung zu erfolgen habe, wenn der betroffene Arbeitnehmer jahre-

lang beanstandungsfrei gearbeitet hat. Ein solcher Sachverhalt wird sich regelmäßig anhand der Personalakte von Mitarbeitern feststellen lassen, wenn Abmahnungen – wie nach früherer Rechtslage möglich – in regelmäßigen Abständen zur Löschung gebracht werden.

Von Wichtigkeit ist zudem Kapitel 8, in welchem Beckerle das Verhältnis der Abmahnung zu Kündigung betrachtet.

Eine weitere Frage, die sich dem Praktiker stellt, ist zudem die Problematik, inwieweit der Betriebs- bzw. Personalrat beim Ausspruch von Abmahnungen zu beteiligen ist. Hierauf geht der Autor im Kapitel 9 ein und stellt hierbei die Rechtslage in den einzelnen Bundesländern dar, die aufgrund der verschiedenen Landespersonalvertretungsgesetze unterschiedlich sein kann.

Kapitel 10 beleuchtet ergänzend die Rechte des von einer Abmahnung betroffenen Arbeitnehmers. Hat er einen Anspruch auf Entfernung der Abmahnung aus seiner Personalakte? Besteht ein Anhörungsrecht des Arbeitnehmers? Beckerle geht sodann auf die Grundsätze von Abmahnungsprozessen ein (Kapitel 11) und vergisst auch nicht den Hinweis, dass sogar für den Arbeitnehmer im Einzelfall Veranlassung bestehen kann, eine Abmahnung gegenüber dem Arbeitgeber auszusprechen (Kapitel 12).

## III.

Damit bespricht Beckerle in diesem Standardwerk umfassend die Gesamtproblematik „Abmahnung“ in sämtlichen Facetten. Neu ist die Einarbeitung aktueller Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts sowie der diversen Landesarbeitsgerichte, die dem interessierten Leser ein vertieftes Befassen mit der jeweiligen Problematik ermöglichen. Insbesondere Praktiker werden von diesem Arbeitsbuch profitieren, da sie auf leicht verständliche Weise in die aktuelle Problematik rund um die Abmahnung eingeführt werden. Zudem erhalten sie zahlreiche Hilfestellungen und Formulierungshilfen, um auf einfache Art und Weise und mit größtmöglicher Arbeitersparnis rechtssicher eine Abmahnung aussprechen zu können. Ein durchaus empfehlenswertes Werk, welches jeder, der mit Abmahnungen befasst ist, mit großem Gewinn im Rahmen seiner täglichen Arbeit nutzen kann. (*csh*)

**Düwell/Schubert, Mindestlohngesetz – Handkommentar, Baden-Baden: NOMOS 1. Auflage 2015, 329 Seiten, ISBN 978-3-8487-1928-0. 69,00 Euro.**

Als sinnvolle Ergänzung zu dem im Oktober 2014 erschienen Handbuch Schubert/Jerchel/Düwell Das neue Mindestlohngesetz – Grundlagen und Auswirkungen – legen Düwell und Schubert nunmehr als Herausgeber eine Kommentierung des Mindestlohngesetzes vor. Sie konnten fachkundige und mit der Problematik befasste Autoren gewinnen, welche die neuen Vorschriften mit großer Kompetenz und Praxisnähe erläutern.

## I.

In formaler Hinsicht ist es dem Verfassersteam gelungen, eine hohe Benutzerfreundlichkeit durch eine klare und stringente Gliederung zu erreichen. Jeder kommentierten Vorschrift



wurde eine ausführliche Gliederung vorangestellt. Auf diese Weise kann sich der Leser schnell orientieren und auf die gesuchte Zitatstelle direkt zugreifen. Ergänzend kann das ausführliche Stichwortverzeichnis am Ende des Werkes zu Rate gezogen werden, um auf schnellstem Wege fündig zu werden.

Hervorzuheben ist, dass die aufgrund des Mindestlohngesetzes erlassenen Verordnungen bei der jeweiligen Gesetzesvorschrift abgedruckt worden sind. Damit ist der Nutzer des Werkes nicht darauf verwiesen, sich diese anderweitig zu besorgen, sondern kann sie direkt nachlesen. Als Beispiel möge die zu § 17 MiLoG ergangene Verordnung zur Abwandlung der Pflicht zur Arbeitszeitaufzeichnung nach dem Mindestlohngesetz und dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz vom 26. November 2014 dienen, die am 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist. Diese erleichtert die in § 17 MiLoG niedergelegte Aufzeichnungspflicht. Zudem haben die Verfasser auch die einschlägigen Gesetzesvorschriften, auf welche das MiLoG Bezug nimmt, mit abgedruckt. Zu nennen sind z.B. das Arbeitnehmerendese-, das Schwarzarbeits-, das Arbeitnehmerüberlassungs- sowie das Tarifvertragsgesetz. Als Beispiel möge die Kommentierung des § 13 MiLoG dienen. Nach dieser Vorschrift findet § 14 des Arbeitnehmerendesegesetzes entsprechende Anwendung. Diese Bezugsnorm hat *Reinfelder* sehr benutzerfreundlich in der Rdnr. 2 zu § 13 MiLoG abgedruckt, um dem Nutzer weitere Sucharbeit zu ersparen.

Die Kommentatoren haben zudem ihren jeweiligen Text mit umfangreichen Zitaten unterlegt, um dem Leser ein vertieftes Nachlesen der jeweiligen Problematik zu ermöglichen.

## II.

Das Mindestlohngesetz hatte bereits vor seinem Inkrafttreten für eine umfangreiche Diskussion gesorgt. Diese ist nicht abgeflaut – im Gegenteil. Das Gesetz sorgt zwischenzeitlich zudem für reichlich Kritik, da die Betroffenen gewisse Regelungen des Gesetzes für nicht praktikabel halten. So sind die Unternehmer z.B. besorgt, wie sie sachgerecht mit der in § 13 MiLoG niedergelegten verschuldensunabhängigen Auftraggeberhaftung für die Mindestlohnansprüche der Arbeitnehmer ihrer Subunternehmer umgehen sollten. *Reinfelder* hat sich in seiner Kommentierung mit der Problematik befasst und zeigt den Betroffenen Sicherungs- und Handlungsmöglichkeiten auf. Konkret empfiehlt er ein „aktives Nachunternehmer-Management“, um das bestehende Haftungsrisiko einzugrenzen ( Rdnrn. 35 ff. der Kommentierung zu § 13 MiLoG).

Auch zu der in der Praxis sehr umstrittenen Regelung der Aufzeichnungspflicht in § 17 MiLoG finden sich in der Kommentierung dieser Vorschrift von *Ramming* wertvolle Erläuterun-

## NOMOSKOMMENTAR

Düwell | Schubert [Hrsg.]

# Mindestlohn- gesetz

Handkommentar



gen, wie die betroffenen Arbeitgeber ihrer diesbezüglichen Verpflichtung bestmöglich nachkommen können – ist doch die Nichtbeachtung der Aufzeichnungspflicht eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 7 MiLoG. Unklarheiten bestehen in der Praxis auch bezüglich des persönlichen Anwendungsbereichs dieses Gesetzes. Dieser ist in § 22 MiLoG geregelt und wird von *Schubert* und *Jerchel* kommentiert. Die Autoren erläutern diese für die Praxis extrem wichtige Vorschrift ausführlich und anschaulich, zeigen aber auch auf, wo sich bei der Anwendung des Gesetzes Schwierigkeiten ergeben können. So listen sie in der Rdnr. 9 zu § 22 MiLoG dezidiert auf, wer als Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist und damit Anspruch auf den Mindestlohn hat. In der Rdnr. 10 kann der Nutzer dieses Handkommentars nachlesen, welche

Personengruppen nicht als Arbeitnehmer nach dem MiLoG anzusehen sind, und erfährt sodann in der Rdnr. 11, für welche Beschäftigtengruppen Besonderheiten gelten. Auf diese Weise wird der Leser in die Lage versetzt, auftretende Probleme anhand der vielfältigen Beispiele sachgerecht zu lösen.

## III.

Aus der Natur der Sache folgt, dass in diesem Handkommentar nicht sämtliche bisher zu Tage getretenen Probleme von den Autoren gelöst werden konnten. Viele Fragen sind derzeit noch ungeklärt und müssen künftig von der Rechtsprechung aufgearbeitet werden. Den Verfassern ist es gleichwohl gelungen, die einschlägigen Problemstellen mit großer Kompetenz und stets unter Berücksichtigung der Belange der betrieblichen Praxis aufzuzeigen und dem Leser nach dem bisherigen Diskussionsstand in Rechtsprechung und Lehre praktikable Lösungen aufzuzeigen.

Damit steht Anwälten, Unternehmensjuristen, Personalverantwortlichen, Betriebsräten wie auch Arbeitsrichtern ein Handkommentar zur Verfügung, welcher es ihnen erleichtert, bestehende Probleme sachgerecht zu lösen

**Hümmerich†/Reufels ( Hrsg.), Gestaltung von Arbeitsverträgen und Dienstverträgen für Geschäftsführer und Vorstände. Kommentierte Klauseln und Musterverträge, NOMOS 3. Aufl. 2015, 2052 S., geb., ISBN 978-3-8487-0764-5. € 148,-**

Arbeitsverträge perfekt und rechtssicher zu formulieren, ist bisweilen eine Kunst. Zu vielschichtig und wandelbar ist die Rechtsprechung zur Frage der AGB-Kontrolle vorformulierter Arbeitsvertragsbedingungen. Dabei steht der Arbeitsvertrag im Mittelpunkt des gesamten Arbeitsrechts. Er stellt die



Grundlage für die Beziehungen zwischen den Arbeitsvertragsparteien dar und sollte das Herzstück der arbeitsvertraglichen Regelungen zwischen ihnen sein. Seine rechtssichere Ausformulierung und Gestaltung gehört damit zu den zentralen Aufgaben von Personalverantwortlichen und arbeitsrechtlich tätigen Rechtsanwälten, seine Überprüfung zum grundlegenden Aufgabenbereich von Gerichten und Verbänden sowie Rechtsberatern.

*Reufels* hat es sich mit seinem Autorenteam zur Aufgabe gemacht, eine Hilfestellung bei der Gestaltung und Überprüfung von Arbeitsverträgen mit Arbeitnehmern, von Dienstverträgen mit Geschäftsführern und Vorständen sowie bei Verträgen mit Freien Mitarbeitern zu geben. Er geht in diesem Besprechungswerk der Frage nach, welche Formulierung vor dem Hintergrund der aktuellen BAG-Rechtsprechung „hält“ und wie abweichende Regelungen rechtssicher begründet werden können.

Um dem Leser und Nutzer des Werkes die Arbeit soweit wie möglich zu erleichtern, hat der Herausgeber mit seinem Autorenteam über 780 kommentierte Klauseln mit Beispielformulierungen aus über 90 Regelungsbereichen abgedruckt, die an den jeweiligen Sachverhalt angepasst und übernommen werden können. Optisch bestens aufbereitet sind die einzelnen Klauselformulierungen teilweise mit Pfeilen versehen:

- Ein nach unten weisender Pfeil weist auf Regelungen hin, die unwirksam sind.
- Ein waagrechter Pfeil deutet auf Regelungen hin, die je nach Sachverhalt wirksam oder unwirksam sind oder zu denen eine feste Rechtsprechung noch nicht vorliegt.

Nach der Rechtsprechung wirksame Regelungen werden nicht grafisch bearbeitet.

So sieht der Nutzer auf den ersten Blick, welche Klauseln er bedenkenlos übernehmen kann und wo Vorsicht geboten ist. Herausgeber und Autoren legen das Versprechen ab, jede einzelne Klausel anhand der aktuellen BAG-Rechtsprechung gemessen zu haben. Sodann erfolgt jeweils eine eindeutige Beurteilung der jeweiligen Klausel nebst Aussage dazu, ob diese als wirksam oder als unwirksam angesehen werden kann. Auf diese Weise hat der Nutzer des Handbuchs eine große Rechtssicherheit beim Ausformulieren oder Übernehmen einzelner Vertragsklauseln.

Zudem wurde jede einzelne Klausel mit Gestaltungstipps aus der Praxis versehen. Hierbei wird jeweils eine Aussage getroffen, welche Klauselformulierung sich wann anbietet.

Dass der jeweilige Einstieg in die stolzen 2.052 Seiten durch ein ausführliches Inhaltsverzeichnis erleichtert wird, versteht sich bei der Qualität dieses Werkes fast schon von selbst.



1.

Das Werk setzt sich aus insgesamt 4 Paragrafen-Teilen zusammen.

§ 1 ist überschrieben mit „Arbeitsverträge“ und umfasst rund 1.300 Seiten. Einleitend stellen *Reufels* und *Schiefer* zunächst die Kernaspekte der Vertragsgestaltung im Arbeitsverhältnis dar. Wichtige Fragen wie z.B. das Zustandekommen und der Vollzug des Arbeitsvertrages sowie die Inhaltskontrolle vorformulierter Vertragsbedingungen werden ausführlich erläutert und mit zahlreichen Zitaten belegt.

Im „Klauselalphabet“ des Teils 2 von § 1 haben *Reufels* sowie die einzelnen Autoren 68 einschlägige Arbeitsvertragsklauseln von „Abrufklauseln“ bis „Zurückbehaltungsrechte in Arbeitsvertragsklauseln“ bearbeitet und damit das gesamte Themenspektrum möglicher Klauseln in Arbeitsverträgen

dargestellt. Die jeweiligen Stichwörter werden für den Leser sehr informativ mit zahlreichen rechtlichen Erläuterungen, gut übersichtlich und damit leichtlesbar aufbereitet und kommentiert. Jeweils enthalten sind verschiedene Formulierungsvorschläge und „Klauseltypen“ – zugeschnitten auf die jeweils mögliche Problematik –, damit der Leser die für ihn passende Vertragsformulierung schnell auffinden und übernehmen kann. Darüber hinaus geben die jeweiligen Autoren umfangreiche Gestaltungshinweise, abgestützt durch umfangreiche Zitate, damit der Nutzer des Werkes rechtssichere Vertragsgestaltungen erarbeiten kann.

Unter Punkt „B“ sind sodann noch zahlreiche Musterträge abgedruckt in Form von Grundtypen von Arbeitsvertragstexten ergänzt durch arbeitsvertragliche Zusatzvereinbarungen wie z.B. zur Dienstwagenregelung oder aber eine Fortbildungsvereinbarung mit Rückzahlungsvereinbarung.

§ 2 des Werkes ist den Dienstverträgen mit GmbH-Geschäftsführern gewidmet. *Reufels* stellt wiederum die rechtlichen Grundlagen zu der fraglichen Problematik ausführlich dar. Im Anschluss daran werden einzelne Vertragsklauseln von „Abfindungsklauseln“ bis „Wettbewerbsklauseln“ wiederum in der Form von § 1 darstellt und im Anschluss daran drei Musterverträge abgedruckt. Hier finden sich Muster für einen befristeten sowie einen unbefristeten Dienstvertrag mit einem Fremdgeschäftsführer sowie ein Musterdienstvertrag mit dem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer.

Im nächsten Kapitel unter § 3 finden sich dann Anstellungsverträge mit Vorstandsmitgliedern einer Aktiengesellschaft und im letzten Kapitel § 4 die Verträge mit freien Mitarbeitern. Auch hier haben die Autoren zunächst einmal die jeweilige Rechtslage kommentiert und erläutert und sodann einzelne Vertragsklauseln ausgearbeitet, erläutert und kommentiert. Es finden sich dann abschließend wiederum diverse Musterverträge.

## II.

Gegenüber der Voraufgabe haben die Herausgeber zusammen mit dem Autorenteam zudem wesentliche Neuerungen und praxisrelevante Ergänzungen aufgenommen. Gänzlich neu ist das Kapitel „Freie Mitarbeiter“, wo sich neben rechtlichen Erläuterungen und Klauselvorschlägen ausgewählte Vertragsmuster zu bestimmten Tätigkeiten wie z.B. Rundfunk und Fernsehen, Dozententätigkeit an einer Hochschule sowie Beratertätigkeit finden.

In der nunmehr dritten Auflage wurden zudem aktuelle Entwicklungen im Arbeitsrecht aufgegriffen, wie z.B. das Mindestlohngesetz, die Pflegezeit sowie Fragen von Social Media. Ergänzt und vertieft wurden zudem die Erläuterungen zum internationalen Arbeitsvertragsrecht.

## III.

Fazit: In diesem Werk findet der Leser damit zu den einzelnen Vertragstypen nicht nur ausführliche rechtliche Erläuterungen, die ihm den Einstieg in die jeweilige Problematik erleichtern. Jeweils unterlegt mit einem reichlichen Zitatenfundus erhält der Leser geprüfte und kommentierte Vertragsklauseln sowie komplette Vertragsmuster mit Zusatzvereinbarungen. Was Textvorlagen betrifft, ist das Buch damit eine wahre Fundgrube für jeden Personalverantwortlichen und die arbeitsrechtlich tätige Anwaltschaft.

Von großer Praxisrelevanz ist zudem die Tatsache, dass in die Kommentierung die jeweiligen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen einbezogen wurden. Diese Ausführungen runden die Bearbeitung ab und sind eine unerlässliche Hilfe für jeden, der mit der Ausarbeitung von Arbeitsverträgen befasst ist. Bedauerlicherweise ist dem Handbuch keine CD mit Musterformulierungen beigelegt, welche die Arbeit mit den Mustertexten wesentlich erleichtert hätte. Aber auch ohne diese Extra-Hilfestellung ist der Hümmerich/Reufels eine gute Empfehlung für jeden, der mit der Gestaltung von Arbeitsverträgen befasst ist. Der von Preis von 148,- EUR ist zwar sehr hoch. Er rechnet sich jedoch durch die Fülle der angebotenen Informationen und Musterformulierungen. Damit wird das Werk seiner Intention gerecht „Wir sagen Ihnen jeweils konkret, was vor Gericht Bestand hat und was nicht“. (csh) ■

---

*Dr. Carmen Silvia Hergenröder (csh) ist als selbständige Rechtsanwältin tätig. Sie wirkte als Dozentin an der Fachhochschule des Bundes der BfA in Berlin im Bereich des Bürgerlichen Rechts und an der Handwerkskammer für Unterfranken im Bereich des Bürgerlichen Rechts und des Arbeitsrechts. In ihrer langjährigen Praxis als Referentin widmet sie sich insbesondere Seminaren zum Arbeits- und Berufsbildungsrecht sowie zum Betriebsverfassungsrecht. Zusätzlich arbeitet sie als Herausgeberin und Autorin juristischer Literatur. Seit dem SS 2013 ist sie Lehrbeauftragte an der Hochschule Mainz am Fachbereich Wirtschaft. CASIHE@t-online.de*



NEU: mit weiteren Top-Titeln  
führender Fachverlage

## juris PartnerModule – geschmiedet zu Ihrem Vorteil

Recherchieren Sie in Top-Titeln der juris AllianzPartner-Verlage, intelligent verlinkt mit der Rechtsprechung und Gesetzen von juris. Einfach, schnell, lückenlos, sicher.

[www.juris.de/jurisallianz](http://www.juris.de/jurisallianz)

# jurisAllianz

Führende Fachverlage. Top Rechtswissen.

**juris**  
Das Rechtsportal

**ottoschmidt**

**DE GRUYTER**

**ESV** ERICH  
SCHMIDT  
VERLAG

**C.F. Müller**

**rehm**  
Verlagsgesellschaft mbH

**STOTAX**

**Bundesanzeiger**  
Verlag

5 | 2015

Recht und Journal

23

# Aktuelle Fachliteratur zum Familien- und Sozialrecht

Prof. Dr. Dr. Reinhard Joachim Wabnitz

Gerhardt, Peter/von Heintschel-Heinegg, Bernd/Klein, Michael (Hrsg.), *Handbuch des Fachanwalts Familienrecht*, 10. Aufl. Luchterhand Verlag Neuwied/Wolters Kluwer Köln 2015, ISBN 978-3-472-08622-2, 2961 Seiten, 154,00 €

Das vom Verlag als „Jubiläumsauflage“ angekündigte, in nunmehr 10. Aufl. vorliegende Handbuch wird von Dr. Peter Gerhardt, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a. D., Prof. Dr. Bernd von Heintschel-Heinegg, Rechtsanwalt und Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht und am Bayerischen Obersten Landesgericht a. D., sowie von Michael Klein, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht, herausgegeben, übrigens nunmehr auch als online-Ausgabe. Das Herausgeberverzeichnis (S. VII und VIII) weist darüber hinaus 18 weitere Autorinnen und Autoren aus, die beruflich als Fachanwälte für Familienrecht oder Richterinnen und Richter an Familiengerichten sowie an Oberlandesgerichten tätig sind bzw. waren.

Das Werk umfasst fast 3000 eng bedruckte Seiten auf dünnem Papier, so dass das Handbuch tatsächlich noch „handhabbar“ ist. Entsprechend den wichtigsten Themen des Familienrechts ist es in 21 Kapitel wie folgt gegliedert: Verfahren in Familiensachen; Ehesachen; Statusrecht; Sorgerecht; Umgangsrecht; Herausgabe des Kindes; Familiengerichtliche Genehmigungen; Unterhalt; Versorgungsausgleich; Ehewohnung und Hausrat/Gewaltschutzgesetz; Güterrecht; Sonstiges Vermögensrecht; Partnerschaften außerhalb der Ehe; Vertragsgestaltung; Familiensteuerrecht; Sozialrecht; Internationales Familienrecht (IPR); Verfahrenskostenhilfe und Verfahrenskostenvorschuss; Kosten; Zwangsvollstreckung und Insolvenz; Erbrecht; Alternative Streitschlichtungsverfahren; Musterschreiben. Allen Kapiteln werden jeweils zu Beginn umfangreiche Inhaltsübersichten vorangestellt. Und alle Kapitel enthalten in regelmäßig Hunderten von Fußnoten erschöpfende Nachweise insbesondere der einschlägigen Judikatur, aber auch der Fachliteratur.

Gleichsam das „Herzstück des Handbuchs“ (siehe Vorwort S. V) stellt das Unterhaltsrecht dar (6. Kapitel mit ca. 550 Druckseiten), mit erschöpfenden Ausführungen in den einzelnen Unterkapiteln: Allgemeine Grundsätze; Grundlagen zur Einkommensermittlung und Vermögensverwertung; Kindesunterhalt; Sonstiger Verwandtenunterhalt, Ersatzhaftung und Unterhalt nach § 1615 I BGB; Grundlagen des Ehegattenunterhalts; Familienunterhalt; Trennungsunterhalt; nahehehlicher Ehegattenunterhalt; Rangfragen und Mangelfall; Der unterhaltsrechtliche Auskunftsanspruch; Der





familienrechtliche Ausgleichsanspruch; Rückforderung von zu Unrecht gezahltem Unterhalt; Verfahrensrechtliche Grundsätze; Abänderung von Unterhaltstiteln. Wesentlich umfangreicher und tiefergehend ist das Inhaltsverzeichnis zum 6. Kapitel: mit nicht weniger als elf zweiseitigen Druckseiten.

Bereits die stichprobenartige Befassung mit einzelnen Themen verdeutlicht, wie umfangreich und detailliert die Autorinnen und Autoren alle relevanten Praxisfragen behandelt haben. Als Beispiel mag die Bearbeitung des seit Jahren hochaktuellen Themas „Herabsetzung und zeitliche Begrenzung des Unterhalts wegen Unbilligkeit“ (§ 1578b BGB) dienen. Auf über 70 Seiten (S. 785–857) wird allein diese einzelne, seit 2008 bestehende und in ihren konkreten Auswirkungen immer noch hochstrittige, Vorschrift des Rechts des nahehelichen Ehegattenunterhalts behandelt. Insbesondere die ausführliche Judikatur des Bundesgerichtshofs wird detailliert entfaltet und praxisnah kommentiert und aufbereitet. Und die eng gedruckten Ausführungen in den Textteilen werden um nicht weniger als 4439 (!) Fußnoten (nochmals: alleine zu diesem Kapitel!) ergänzt.

Entsprechendes gilt für alle anderen wichtigen Vorschriften des BGB zum Familienrecht, ergänzt um ausführliche Kapitel zum Familiensteuerrecht und Sozialrecht, in dieser 10. Aufl. auch zum Zweiten Kostenrechtsmodernisierungsgesetz, zum Schwangerschaftskonfliktgesetz und zum Mediationsgesetz. Das Werk wird eindrucksvoll abgerundet durch zahlreiche, außerordentlich nützliche Musterschreiben im 21. Kapitel (auf über 150 Druckseiten!).

Bei dieser Detailschärfe des Handbuchs bleibt für den Benutzer eigentlich kaum ein Wunsch offen – allenfalls der folgende: die Herausgeber sollten prüfen, ob der Zugang zu Einzelfragen nicht nur über die jeweiligen Inhaltsverzeichnisse zu Beginn der Einzelkapitel sowie das umfangreiche Stichwortverzeichnis erschlossen wird, sondern zusätzlich auch durch ein Paragraphen-Verzeichnis erleichtert werden könnte, wie dies bei anderen Werken vielfach üblich ist.

Im Vorwort (S. V) wird zu Zielsetzung und Adressatenkreis des Werkes folgendes ausgeführt: „Der Fachanwalt Familienrecht gehört zu den verbreitetsten Fachanwälten. Mit dem Handbuch enthält jeder praktizierende oder angehende Fachanwalt, aber auch jeder Nicht-Fachanwalt ein Werk, das ihn in formeller und materieller Hinsicht umfassend über alle Probleme der anwaltlichen und gerichtlichen familienrechtlichen Praxis informiert, praxisnahe Lösungen anbietet und mit der Formularensammlung Vorschläge zum Abfassen von Schriftsätzen in den wichtigsten Bereichen unterbreitet. Alle nach der Fachanwaltsordnung benötigten Wissensgebiete werden eingehend abgehandelt. Sämtliche Autoren sind erfahrene Praktiker und langjährige Referenten in der Fachanwaltsausbildung und -fortbildung. Die umfangreiche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte sowie die einschlägige Literatur sind bis Januar 2015 eingearbeitet.“

Ganz in diesem Sinne kann das voluminöse und deshalb durchaus „preiswerte“ Buch entsprechend seinem Titel vorrangig allen Fachanwälten für Familienrecht, aber auch anderen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, den Familiengerichten sowie allen wissenschaftlich Interessierten nur nachhaltig empfohlen werden. (rjw)



**Hauß, Jörn, Elternunterhalt: Grundlagen und Strategien – mit Exkurs Enkelunterhalt, 5. Aufl. Giesecking, Bielefeld 2015, FamRZ-Buch 21, ISBN 978-3-7694-1136-2, 459 Seiten, 49,00 €**

Kindes- und Elternunterhalt sind gleichermaßen in den §§ 1601 ff. BGB geregelt, wobei jedoch der Elternunterhalt bzw. die Pflicht, solchen zu leisten, für viele betroffene Unterhaltspflichtige überraschend sein kann. Diese sind nicht selten verunsichert wegen einer sozialhilferechtlichen Inanspruchnahme in oft ebenfalls schon gehobenem Alter, und sie befürchten Schlimmes, nämlich dass ihr eigener Lebensstandard gefährdet sein könnte, wenn sie nunmehr zum Beispiel für die stationären Pflegekosten bei ihren Eltern ganz oder teilweise aufkommen müssen.

Mit Blick auf alle sich in diesem Zusammenhang stellenden Fragen stellt das nunmehr bereits in 5. Aufl. 2015 vorliegende, hier anzuzeigende Werk von Jörn Hauß, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht in Duisburg, eine hervorragende Hilfestellung dar. Das umfangreiche Werk ist wie folgt gegliedert: A. Grundlagen des Elternunterhalts; B. Elternunterhalt in der Praxis; C. Exkurs: Enkelunterhalt; D. Verteidigungsstrategien gegen Elternunterhalt; E. Auskunftspflichten; F. Verfahrensfragen; G. Vorsorgende Beratung; H. Typische Fehlerquellen beim Elternunterhalt; J. Berechnungsbeispiele; K. Anhang. Das bei Weitem umfangreichste Kapitel ist das Kapitel B. (Elternunterhalt in der Praxis) mit ca. 270 Druckseiten. Schwerpunkte der Ausführungen sind: Bedarf des Unterhaltsberechtigten, Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten, Einkommen des unterhaltspflichtigen Kindes, Abzüge vom anzurechnenden Einkommen (mit zahlreichen Rechenbeispielen), Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten, Vermögensverwertung, Schonvermögen, Einkommens- und Vermögensveränderungen nach Feststellung der Unterhaltspflicht, Haftungsquote – horizontale Haftungsbeschränkung, Rückforderung von Unterhaltszahlungen, weitere Belastungen der Kinder, steuerliche Behandlung des Elternunterhalts sowie Vereinbarungen zum Elternunterhalt. In der 5. Aufl. bietet der Autor auch neue Lösungsvorschläge und Argumentationslinien für die Beratungspraxis, zum Beispiel neue Berechnungswege etwa zu den Themen Konkurrierende Elternunterhaltsansprüche sowie Konkurrenz der Unterhaltshaftung aus Einkommen und Vermögen. Die Bereiche „Verwirkung“ und „Nutzungsvorteile“ (insbesondere Wohnvorteile) wurden deutlich erweitert, ebenso die Tipps für Anwälte und Betroffene. Neu hinzugekommen sind auch spezielle Hinweise für die Sozialhilfeträger.

Das umfangreiche, sehr ins Detail gehende Werk mit zahlreichen Nachweisen auch der einschlägigen Judikatur und Literatur (u. a. in 863 Fußnoten!) kann allen Praktikerinnen und Praktikern des Familienrechts nur nachhaltig empfohlen werden, also insbesondere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, den Familiengerichten sowie einschlägig tätigen Fachverwaltungen insbesondere im Bereich der Sozialhilfeträger, aber auch allen wissenschaftlich Interessierten und schließlich allen Bürgerinnen und Bürgern, die sich mit dem in der Regel nicht unkomplizierten Thema „Elternunterhalt“ befassen (müssen).

Dass dies auch für die absehbare Zukunft gelten wird, darauf wird bereits in der Einleitung (Seiten VI und VII) zu Recht hingewiesen, denn in der Tat ist – trotz entsprechender Forderungen – auf absehbare Zeit nicht damit zu rechnen, dass auch hier der Sozialstaat in nennenswertem Umfang „einspringen“ wird und die Risiken des Elternunterhalts gleichsam „sozialisiert“. (rjw)

**Wapler, Friederike, Kinderrechte und Kindeswohl. Eine Untersuchung zum Status des Kindes im öffentlichen Recht, Mohr Siebeck, Tübingen 2015, 631 Seiten, ISBN 978-3-16-153375-4, 119,00 €**

Die UN-Kinderrechtskonvention enthält umfassende Menschenrechtsgarantien für Minderjährige und verlangt, dass bei Entscheidungen über Belange des Kindes dessen Wohl vorrangig zu berücksichtigen ist. Auch im Verfassungsrecht ist das Kind als Träger von Grund- und Menschenrechten anerkannt. Im Detail ist jedoch vieles unklar: kann das Kind seine Rechte selbst wahrnehmen oder müssen Dritte dies zu seinen Gunsten tun? Erlangt es aus einem Recht eine autonome Entscheidungsmacht oder ist „ein Recht zu haben“ für das Kind gleichbedeutend mit einem Anspruch auf Schutz und Hilfe durch andere? Friederike Wapler geht diesen Fragen aus öffentlich-rechtlicher wie rechtsphilosophischer Perspektive nach. Im Mittelpunkt steht eine Theorie der dynamischen Entwicklung der kindlichen Selbstbestimmungsfähigkeit, die dem Kind einen Anspruch verleiht, an der Entscheidung über seine Angelegenheiten in jedem Lebensalter angemessen beteiligt und in seinen individuellen Belangen berücksichtigt zu werden (siehe Buchumschlag). Dabei wird in der vorliegenden Untersuchung der Begriff des Kindes ähnlich wie in der UN-Kinderrechtskonvention im Sinne der rechtlich nicht volljährigen Personen verwendet, also bezogen auf alle 0- bis 17-jährigen, wie dies auch im Grundgesetz und im Zivilrecht der Fall ist – insoweit abweichend vom SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe), vom Jugendschutzrecht und vom Jugendstrafrecht.

Das Werk ist in vier Teile und zugleich in elf durchlaufend nummerierte Kapitel untergliedert. Nach einem einleitenden Kapitel 1 folgt Teil 1: „Rechtsgeschichtliche Betrachtungen“ mit dem Kapitel 2: Zur Entwicklung der Begriffe Kindeswohl und Kinderrechte. Dem schließt sich der umfangreiche Teil 2 an: „Der Status des Kindes im geltenden Recht“. In Kapitel 3 werden verfassungsrechtliche Grundlagen dargestellt, mit Ausführungen insbesondere zu den Themen: Das Kind und seine Grundrechte – die weitestgehend denen der Erwachsenen entsprechen, zum Eltern-Kind-Verhältnis (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG) sowie zu: Schule und Bildung (Art. 7 GG) und zur staatlichen Kompetenz zur allgemeinen Kinder- und Jugendförderung. Kapitel 4 ist dem Internationalen Recht gewidmet. In Kapitel 5 wird auf die einfachrechtlichen Ausgestaltungen eingegangen, insbesondere mit ihren familienrechtlichen Begriffsprägungen und mit Ausführungen zum Kinder- und Jugendhilferecht.

Besonders interessant und durchaus ungewöhnlich für eine primär rechtswissenschaftlich angelegte Arbeit ist sodann Teil

**Neu!**



Ihr sicherer „Begleiter“  
durch das Gemeinnützigkeitsrecht

- Systematische Darstellung der steuerrechtlichen Behandlung gemeinnütziger Vereine und anderer gemeinnütziger Körperschaften.
- Steuerliche Spendenbehandlung
- Umfangreicher Anhang mit Muster-satzung, Spendenbescheinigungen, Vor-lagen für das Rechnungswesen usw.

**Praxis-Ratgeber**

# Gemeinnützigkeit im Steuerrecht

**11. Auflage 2015**

**920 Seiten · geb. · 69,- €**

**ISBN 978-3-8168-4041-1**

- Auch als E-Book -

Dipl.-Finanzwirt Johannes Buchna,  
Dipl.-Finanzwirtin Carina Leichinger,  
Dipl.-Finanzwirt Andreas Seeger,  
Steuerberater,  
Dipl.-Betriebswirt Wilhelm Brox,  
Steuerberater



**efv**

**Erich Fleischer Verlag**

Postfach 1264 · 28818 Achim

Tel. (04202) 517 - 0 · Fax 517 41

info@efv-online.de

[www.efv-online.de](http://www.efv-online.de)

3: „Rechtsphilosophische Überlegungen“. In Kapitel 6 geht es zunächst um den Begriff des Wohls mit Aspekten wie: Wohl, Glück und gutes Leben; die Basis des Wohlbegriffs: Interessen; subjektive und objektive Theorien zur Bestimmung des Wohls; Vorrang und Einschränkungen der Selbstbestimmung; Grundzüge eines ethischen Begriffs des individuellen Wohls. Daran schließt sich Kapitel 7 an: „Ein ethischer Begriff des Kindeswohls“. Nach einer Darstellung der „paternalistischen Grundposition des Kindes“ folgen Ausführungen zu: Kindeswohl als aussichtsreiche Verwirklichung der individuellen Interessen des Kindes; zur Dynamik aus Autonomie und Abhängigkeit; und zur Partizipation und Selbstbestimmung als einem dynamischen Modell der Bestimmung des Kindeswohls. Sodann wird in Kapitel 8 „Ein ethischer Begriff der Kinderrechte“ entwickelt, gefolgt von Kapitel 9: „Die Verantwortung für das Kindeswohl und die Kinderrechte“.

Das Werk wird abgerundet mit einem Teil 4: „Ausblick“. Im Mittelpunkt steht das Kapitel 10: Folgerungen für das geltende Recht. Dabei geht es – natürlich – auch um die Frage, ob es einer Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz bedarf, wie dies seit vielen Jahren vielfach gefordert wird, nicht nur von Verbänden und (partiell) von politischen Parteien, sondern bereits dreimal vom UN-Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes und mehrfach in den Kinder- und Jugendberichten, zuletzt im 14. Kinder- und Jugendbericht 2013 (Bundestags-Drucksache 17/12200, S. 378, 379). Interessanterweise, wenn auch abweichend davon, jedoch gut begründet, spricht sich die Autorin mit Blick auf die meisten Aspekte insoweit gegen eine Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz aus, da deren fundamentale Rechte im Grundgesetz bereits hinreichend geschützt seien. Etwas anderes könne allenfalls hinsichtlich der sozialen Rechte auf Gesundheit und Bildung von Kindern gelten, über deren Ableitung aus dem Grundgesetz derzeit Uneinigkeit herrscht. „Eine Änderung des Grundgesetzes erscheint aber nicht als die vordringlichste Maßnahme, um die rechtliche und soziale Situation von Kindern in Deutschland zu verbessern. Im Gegenteil drohen tatsächliche Missstände auf der Ebene des einfachen Rechts durch eine symbolische Grundgesetzänderung verschleiert zu werden“ (S. 513).

Sodann folgen Untersuchungen und Vorschläge u. a. zu den Bereichen Schutz des Kindes durch das staatliche Wächteramt, Beteiligung des Kindes und Förderung des Kindes. Mit einem sehr kurzen Kapitel 11 („Statt einer Zusammenfassung“) wird das Werk abgeschlossen, und zwar mit: „Fünf wesentliche(n) Erkenntnisse über das Kind im Recht“ (S. 571–573). Danach ist die Grundposition des Kindes paternalistisch. Weil jedoch Kinder keineswegs durchweg unvernünftig, nicht einsichtsfähig oder schutzbedürftig sind, könne der paternalistische Umgang mit Kindern nur begrenzt mit der Unmündigkeit im Sinne mangelnder Einsichtsfähigkeit begründet werden. Ein wichtiger Faktor bei der Bestimmung des Kindeswohls und auch der Reichweite von Kinderrechten seien – weil Kinder nicht wissen, wie es ist, erwachsen zu sein – zudem die zukünftigen Belange des Kindes.

Die Begriffe Kindeswohl und Kinderrechte wurzeln beide in den individuellen Interessen bzw. Belangen des Kindes. Dabei

wurde das Kindeswohl als der umfassendere Begriff herausgearbeitet: er beschreibe alle individuellen Belange des Kindes zu einem bestimmten Zeitpunkt und mit ihren Bezügen in die Vergangenheit und Zukunft. Die Kinderrechte beschrieben hingegen einen Teilbereich des Kindeswohls: diejenigen Bedingungen, die unverzichtbar dafür sind, dass ein Kind überhaupt ein gutes Leben haben kann. So zeige vor allem das Beispiel der Kinder ohne deutsche Staatsangehörigkeit, dass der Rechtsstatus des Kindes in vieler Hinsicht davon abhängig sei, welches Gewicht den Kindesbelangen im Verhältnis zu anderen Interessen zugestanden wird. Das Werk endet schließlich mit den folgenden Ausführungen: „Werden ausländerrechtliche Interessen der politischen Gemeinschaft generell höher bewertet als die Belange der davon betroffenen Kinder, dann ist den Kindern weder mit abstrakten – und abwägbaren – Rechten noch mit einem abstrakten – und abwägbaren – Kindeswohlprinzip geholfen. Weder die Kodifizierung von Kinderrechten in der Verfassung noch ein allgemeines Kindeswohlprinzip können die bestehenden Marginalisierungen von Kindesinteressen daher ohne Weiteres aus der Welt schaffen. Die Grundrechte des Kindes verleihen ihnen lediglich einen Minimalschutz ihrer unverzichtbaren Belange. Das Kindeswohlprinzip drückt demgegenüber aus, dass alle Interessen von Kindern angemessen zu berücksichtigen sind. Diese Aufgabe bleibt, auch für das Recht, ist aber allein durch Recht nicht zu lösen.“

Bei dem hier angezeigten, voluminösen Buch handelt es sich offenbar um die Habilitationsschrift der Autorin – oder um eine überarbeitete Fassung derselben. Insgesamt ist ihr mit diesem Werk ein großer Wurf gelungen, der erstmals in einer solchen Breite und Tiefe die rechtswissenschaftlichen und rechtsphilosophischen Zusammenhänge von Kinderrechten und Kindeswohl im öffentlichen Recht beleuchtet. An dieser Publikation kommt deshalb niemand vorbei, der sich in der Wissenschaft gegenwärtig und künftig mit diesem weit gespannten Themenkreis befasst. (rjw)

**Frings, Dorothee, Sozialrecht für die Soziale Arbeit, 3. Aufl., Kohlhammer Verlag, Stuttgart 2015, 315 Seiten, ISBN 978-3-17-029437-0, 36,99 €**


Prof. Dr. iur. Dorothee Frings lehrt am Fachbereich Sozialwesen der Hochschule Niederrhein mit den Schwerpunkten Verfassungs-, Verwaltungs- und Sozialrecht. Das vorliegende Buch ist vor dem Hintergrund des sog. „Bologna-Prozesses“ erschienen (Stichworte: kompaktere Studienstrukturen und Notwendigkeit der Beschränkung der Stofffülle) und liegt nunmehr bereits in 3. Aufl. vor.

Das Lehrbuch vermittelt einen Überblick über die Bereiche des Sozialrechts, die in der Sozialen Arbeit eine besondere Rolle spielen, erhebt aber nicht den Anspruch auf eine vollständige Darstellung. Das Werk ist in 7 Teile gegliedert. In Teil 1 (Grundlagen des Sozialrechts) werden Begriffe und Strukturen des deutschen Sozialrechts unter Einbeziehung auch des europäischen Sozialrechts und der Rechtsverhältnisse zwischen öffentlichen und freien Trägern bei der Erbringung von Sozialleistungen dargestellt. Teil 2 (Sozialverwaltungsverfahren)

# Neuerscheinungen Herbst 2015



Josephine Hofmann, Petra Bonnet,  
Carsten Schmidt, Valerie Wienken  
**Die flexible Führungskraft**  
Strategien in einer grenzenlosen Arbeitswelt  
2015, 80 Seiten, Broschur  
€ 18,- (D) / sFr. 25,90  
ISBN 978-3-86793-677-4

 Als E-Book erhältlich

Besuchen Sie uns  
auf der  
**Frankfurter  
Buchmesse**  
Halle 3.1 G 39  
und 4.2 A 56



Bertelsmann Stiftung (Hrsg.)  
**Demographie konkret –  
Altersarmut in Deutschland**  
Regionale Verteilung  
und Erklärungsansätze  
erscheint im November 2015  
ca. 114 Seiten, Broschur  
ca. € 20,- (D) / sFr. 28,90  
ISBN 978-3-86793-670-5

 Erscheint auch als E-Book




Bertelsmann Stiftung (Hrsg.)  
**Lebenswerte Kommune –  
Bevölkerungsentwicklung  
und Lebensqualität vor Ort**  
2015, 134 Seiten, Broschur  
20,- € (D) / sFr. 28,90  
ISBN 978-3-86793-508-1

 Als E-Book erhältlich




Bertelsmann Stiftung (Hrsg.)  
**Kompetenzen anerkennen**  
Was Deutschland von anderen  
Staaten lernen kann  
2015, 616 Seiten, Broschur  
€ 38,- (D) / sFr. 50,90  
ISBN 978-3-86793-582-1

 Erscheint auch als E-Book



Ina Döttinger, Nicole Hollenbach-Biele  
**Auf dem Weg zum  
gemeinsamen Unterricht?**  
Aktuelle Entwicklungen zur  
Inklusion in Deutschland  
2015, 336 Seiten, Broschur  
€ 25,- (D) / sFr. 35,50  
ISBN 978-3-86793-586-9

 Als E-Book erhältlich



behandelt die klassischen Themen dieses Teil-Rechtsgebietes, insbesondere Antrag, Ansprüche, Rechtsmittel, Verwaltungsakt und Datenschutz). In Teil 3 werden die Sozialversicherungsleistungen dargestellt (mit den fünf Säulen der Sozialversicherung: Renten-, Kranken-, Pflege-, Unfall- sowie Arbeitslosenversicherung einschließlich der gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherungen), in Teil 4 in knapper Form das Recht der Sozialen Entschädigung. Teil 5 ist der Sozialen Förderung gewidmet, insbesondere den Themen Kindergeld, Elterngeld, Wohngeld u. a. In dem umfangreichen Teil 6 (Grundsicherungsleistungen und Hilfen in sonstigen Lebenslagen) werden die Leistungen nach dem SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende, dem SGB XII – Sozialhilfe – und dem Asylbewerberleistungsgesetz dargestellt, bevor schließlich in Teil 7 in knapper Form über die Leistungen für behinderte Menschen informiert wird. Nicht behandelt wird in diesem Buch das Kinder- und Jugendhilferecht nach dem SGB VIII. Abgerundet wird das Werk durch Literatur-, Abkürzungs- und Stichwortverzeichnisse.

Die einzelnen Kapitel sind übersichtlich gegliedert. Jeweils zu Beginn wird ein Überblick darüber gegeben, „Was Sie in diesem Kapitel lernen können“. In den Textteilen sind zahlreiche Beispiele sowie Übersichten und Schaubilder enthalten. Bewusst versteht sich das Werk (siehe S. 8) „nicht als reines Wissenskompendium, sondern auch als ein Methodenbuch. Sozialarbeiterinnen können sich die Technik der Prüfung eines Leistungsanspruchs aneignen und diese Technik an verschiedenen Beispielen einüben“. Zugleich dient das Werk sowohl als Einführung in die komplexen Strukturen des deutschen Sozialrechts als auch dessen Vertiefung und kann von daher allen Studierenden empfohlen werden. (rjw)

**Ehmann, Frank/Karmanski/Carsten/Kuhn-Zuber, Gabriele (Hrsg.), Gesamtkommentar Sozialrechtsberatung, Nomos Verlagsgesellschaft (in Kooperation mit dem Lambertus-Verlag), Baden-Baden 2015, ISBN 978-3-8487-0245-9, 2008 Seiten, 88,- €**

Zu allen Büchern des Sozialgesetzbuches sowie zu den weiteren Sozialgesetzen des Bundes, die noch nicht in das Sozialgesetzbuch eingearbeitet sind, gibt es bereits zahlreiche Kommentare. Andererseits greifen die sozialrechtlichen Normen ineinander, verweisen aufeinander, und Konkurrenzen müssen geklärt werden. Das hier anzuzeigende, soeben erschienene Werk setzt sich deshalb zum Ziel, diese Probleme abzubauen, indem ein „Gesamtkommentar“ zu den wichtigsten Sozialgesetzen auf Bundesebene vorgelegt wird. Dieser soll sich zugleich von der bereits zahlreich vorhandenen sozialrechtlichen Literatur unterscheiden, indem er nach den Anspruchsgrundlagen der jeweiligen Einzelgesetze aufgebaut ist und sich dabei auf die jeweils relevanten Normen der Sozialberatung konzentriert. „Durch den neuen, inhaltlichen Ansatz, die innovative Darstellungsart sowie den moderaten Preis steht der Sozialrechtsberatung insbesondere in Anwaltschaft und Sozialverbänden ein moderner Kommentar zur Verfügung“ (siehe Vorwort Seite 5).

Herausgeber des voluminösen, über 2000 Seiten umfassenden Werkes sind Prof. Dr. Frank Ehmann, Frankfurt University of Applied Sciences, Richter am Bundessozialgericht Carsten Karmanski sowie Prof. Dr. Gabriele Kuhn-Zuber, Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin, die mit 21 weiteren Autorinnen und Autoren aus den Bereichen Hochschule, Gerichtsbarkeit, Rechtsanwaltschaft und Sozialverbände die Kommentierungen im Einzelnen verfasst haben.

Kommentiert werden die jeweiligen Anspruchsgrundlagen und auszugsweise (und insoweit nicht vollständig!) weitere wichtige Vorschriften der Sozialgesetzbücher I bis VII sowie IX bis XII und außerdem nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, Bundeskindergeldgesetz, Einkommensteuergesetz, Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz, Wohngeldgesetz und Sozialgerichtsgesetz. Überraschenderweise nicht einbezogen worden sind das SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) sowie das über mehrere Einzelgesetze verstreute Soziale Entschädigungsrecht.

Bei längeren Kommentierungen zu Einzelvorschriften erfolgt zumeist die folgende Gliederung: Abdruck des Gesetzestextes, Strukturhinweise, ggf. Verhältnis zu anderen gesetzlichen Regelungen und dann die jeweilige Normkommentierung im Einzelnen. Vielfach werden Definitionen von Rechtsbegriffen etc. übersichtlich in Form von „Kästen“ eingestreut. Bei Rechtsansprüchen wird zumeist die folgende Reihenfolge der Darstellung eingehalten: Anspruchsgrundlage, Anspruchsvoraussetzungen, Prüfungsreihenfolge (mit übersichtlichen und gut verständlichen „Checklisten“).

Es wird sich zeigen, ob sich diese neue Konzeption einer Kommentierung des Sozialrechts durchsetzen wird, zumal das Werk entgegen der Ankündigung in der Überschrift kein vollständiger „Gesamtkommentar“ des gesamten Sozialrechts ist, sondern im Wesentlichen ein Kommentar zu dessen Anspruchsnormen und zu anderen wichtigen Vorschriften. Die Auswahl der zuletzt genannten trägt naturgemäß subjektive Züge, und es wird abzuwarten sein, ob die Nutzerinnen und Nutzer nicht doch vollständige Einzel-Kommentierungen zu bestimmten Sozialgesetzen vorziehen werden.

Aber zweifellos handelt es sich um einen interessanten und in der Tat innovativen Ansatz und damit um ein Werk, das sich insoweit von der Fülle der bereits vorliegenden Kommentare unterscheidet. Dies gilt auch mit Blick auf das bereits in 4. Aufl. 2012 ebenfalls im Nomos Verlag (in Kooperation allerdings mit dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge) erschienene „Handbuch Sozialrechtsberatung“, an dem zwar teilweise dieselben Autorinnen und Autoren mitgewirkt haben (Ehmann, Fasselt und Sauer), das sich jedoch allein schon vom Umfang (mit 884 Seiten) und auch von der Konzeption her von dem hier angezeigten, neueren Werk unterscheidet (dort: mit einer kürzeren, aber grundsätzlich umfassend angelegten lehrbuchartigen Darstellung des Sozialleistungsrechts - Teil I - und sodann einer Darstellung nach den jeweiligen Lebenslagen und Problemen der potentiellen Klientinnen und Klienten im Bereich des Sozialrechts - Teil II).

Mit den Herausgebern kann das neue Werk insbesondere der Anwaltschaft und Sozialverbänden empfohlen werden, eben-

falls Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im weiten Feld der Sozialen Arbeit und anderer sozialprofessioneller Berufe. (rjw)

**Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.), Übersicht über das Sozialrecht – Ausgabe 2015/2016, BW Bildung und Wissen Verlag und Software GmbH, Nürnberg, ISBN 978-3-8214-7251-5, 1262 Seiten, 36,00 €**

Die Geschichte dieses Werkes begann vor vielen Jahren mit einer knapp gefassten Ministerialbroschüre des damaligen Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, und das immer wieder neu aufgelegte und aktualisierte Werk „Übersicht über das Sozialrecht“ hat sich nicht erst mit der Ausgabe 2015/2016 zu einem voluminösen Hardcover-Buch (mit nunmehr über 1200 Druckseiten) plus CD-ROM „gemausert“. Es hat sich inzwischen zu einem bewährten Standardwerk entwickelt und gibt einen verständlichen, ausführlichen und aktuellen Überblick über alle Bereiche des Sozialrechts in Deutschland. Autorinnen und Autoren sind durchweg Referatsleiter und Referenten aus den verschiedenen Bundesministerien, insbesondere aus dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, aber auch aus den Bundesministerien für Gesundheit, für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und anderen Bundesministerien sowie vereinzelt auch aus dem Bereich von Sozialversicherungsträgern. Das Werk ist in 27 Kapitel untergliedert und enthält nach einer Einführung in den Kapiteln 1 bis 12 umfangreiche Darstellungen der Inhalte der zwölf Bücher des Sozialgesetzbuchs (SGB). Weitere Kapitel sind der Organisation und Selbstverwaltung, der Sozialen Sicherung der freien Berufe, der Sozialen Sicherung der Beamten, zusätzlichen Altersversorgungssystemen, dem Familienleistungsausgleich, dem BAföG, dem Wohngeldgesetz, dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Lastenausgleich, den Hilfen für Spätaussiedler, der Kriegsopferversorgung, der Internationalen Sozialen Sicherung, der Sozialgerichtsbarkeit und dem Sozialbudget gewidmet.

Das Buch ist kein wissenschaftliches Werk insoweit, als es keine Fußnoten und fast durchweg keine Hinweise auf die einschlägige Rechtsprechung und Literatur enthält. Allerdings werden in jedem Kapitel nach einem Überblick die Vorgeschichte des jeweiligen Sozialleistungsbereichs, die wesentlichen Strukturen und Inhalte der einschlägigen gesetzlichen Regelungen sowie deren tragende Grundgedanken und Querverbindungen zu anderen Gesetzen dargestellt. Ergänzt werden die textlichen Ausführungen durch zahlreiche Statistiken und andere informative Übersichten.

Der Vorsitzende des Gemeinsamen Bundesausschusses, Josef Hecken, urteilt über dieses Buch wie folgt (siehe Buchrückseite): „Fachkompetent, präzise, aktuell – der schnellste Überblick über unser Sozialrecht“. Insoweit richtet sich das Buch zu Recht sowohl an Fachleute in sozialen Einrichtungen und Diensten, in Verwaltungen und Unternehmen als auch an Lehrende und Studierende der Sozialen Arbeit und nicht zuletzt an alle interessierten Bürgerinnen und Bürger. Ihnen allen kann das übersichtlich gegliederte, gut verständlich formulierte und dennoch detailgenaue Werk mit Nachdruck empfohlen werden, und dies zudem zu einem günstigen Preis. (rjw) ■

Professor Dr. jur. Dr. phil. Reinhard Joachim Wabnitz (rjw), Assessor jur., Magister rer. publ., Ministerialdirektor a. D., Hochschule RheinMain, Fachbereich Sozialwesen, Wiesbaden. reinhard.wabnitz@gmx.de



von Dr. Michael Giers,  
Direktor des AG Neustadt  
am Rübenberge  
(Juli) 2015;  
XXII und 228 Seiten,  
brosch. €[D] 39,-  
ISBN 978-3-7694-1149-2



von Dipl.-Rpfl.  
Renate Baronin von König,  
Lehrkraft an der HWR Berlin,  
und Hans Helmut Bischof,  
Vizepräsident des OLG a.D.  
2. völlig neu bearbeitete Auflage,  
(September) 2015;  
XXXII und 391 Seiten,  
brosch. €[D] 54,-  
ISBN 978-3-7694-1070-9

Giese King Verlag  
Postfach 130120  
33544 Bielefeld  
Fax 0521 - 143715  
kontakt@giese-king-verlag.de  
www.giese-king-verlag.de

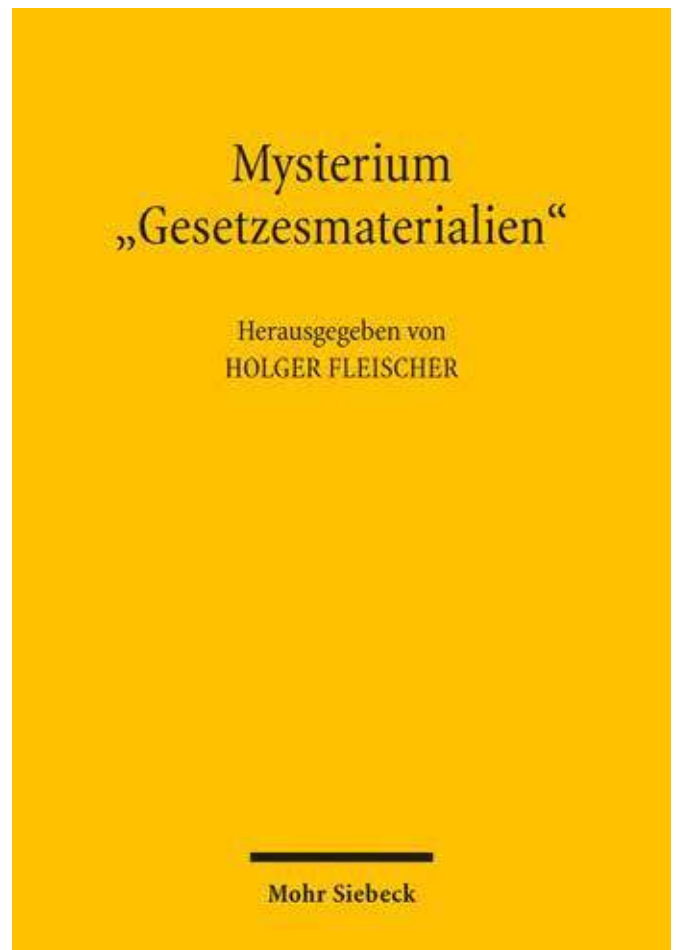
# Rechtstheorie

Prof. Dr. Michael Hettinger

Holger Fleischer (Hrsg.), *Mysterium „Gesetzesmaterialien“*. Bedeutung und Gestaltung der Gesetzesbegründung in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, Verlag Mohr Siebeck, Tübingen, 2013. VII, 137 S., broschiert, ISBN 978-3-16-152646-6. € 34,00

„Gesetzesmaterialien“, das ist für Rechtstheoretiker, speziell mit der Methodik der Gewinnung rechtlicher Erkenntnis befasster Juristen, ein Reizwort. Wird das jeweils Richtige im Weg der Auslegung den gesetzlichen Vorschriften entlockt, und wenn ja, ist da eine objektive Auslegung des jeweiligen Textes zu favorisieren (heute etwa in der Variante „objektiver Wille des Gesetzgebers“, so die bisherige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts?), oder ist (und wie lange?) auf den, soweit „ermittelbar“, Willen des „Gesetzgebers“ Bedacht zu nehmen (und wer wäre das?). (Inwieweit) sind auch die Gesetzesmaterialien zu berücksichtigen und welche wären das? Hat etwa unser aller Goethe, auch er Jurist, Recht, wenn er in den „Zahmen Xenien“ so süffig reimte „Im Auslegen seid frisch und munter, legt ihr's nicht aus, so legt was unter“? Und was würde es bedeuten, wenn dem *so* wäre? Wäre das die Vor- oder Vollform der sog. objektiv-teleologischen Auslegung, also eines Verfahrens, mit dessen Hilfe die „praktisch“ tätigen Juristen den legitimierten Gesetzgeber mit seinen Vorstellungen aushebeln könnten, dem Motto folgend, gebt uns Texte, wir (Richterkönige) sagen euch dann, wie sie zu verstehen sind. Ist es so, dass der Richter das Recht nicht findet, sondern es erst schafft? Dass er es erst erkennt, wenn er sein Urteil gesprochen hat? Fragen über Fragen und es gäbe noch weit mehr. Aber sie einigermaßen vollständig aufzuführen (wozu hier?) und einige auch beantworten zu wollen, würde kaum weiter führen als zu einem unterschiedlichen „Credo“. Für das praktische Rechtsleben gilt der Satz „Roma locuta, causa finita“, und Rom wird hierzulande durch das Bundesverfassungsgericht im Karlsruher Schloss repräsentiert, unseren weltlichen Gott, was, sehr zum Missfallen Andersgläubiger, der Rechtslage entspricht.

Es zeigt schon der Titel mit den Anführungszeichen und dem vorangestellten „Mysterium“ (gemeint ist hier wohl „Geheimlehre“) Distanz, zumindest des Herausgebers (was aber letztlich unklar bleibt). Sehen wir in Kürze zu: Den Inhalt des Buchs bilden sechs Referate, Ergebnisse eines Symposiums am Hamburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht. Ziel, so das Vorwort, war es, „die Bedeutung und Gestaltung der ‚Gesetzesmaterialien‘ aus verschiedenen Blickwinkeln auszuleuchten und so zu einer schärferen Gesamtsicht zu gelangen“ (S. V). Was also sind „Gesetzesmate-



rialien“? F-C. Schroeder sieht darin in seiner Rezension dieses Werks (Juristenzeitung 2015, 83), „ein Schlüsselthema“ mit „Beziehung zur Rechtsgeschichte, zur Hermeneutik, zur Methodenlehre und neuerdings zum Verfassungsrecht“. Fleischer, Direktor des MPI in Hamburg, eröffnete die Tagung mit dem umfangreichsten Referat (S. 1-44) und dieses mit Zitaten von zwei Kritikern der Rechtstheorie und der Methodenlehre („unnütze Lektüre“; „gewaltig überschätzt“; „als alleiniger Maßstab rechtsstaatlicher Rechtsfindung in einem kodifizierten Rechtssystem untauglich“, S. 2). Fleischer diagnostiziert, dass die Methodenlehre den Kontakt zur Rechtsprechung „weithin verloren“ habe; notwendig sei ein Ausbau der Methodenrechtsvergleichung, wovon man sich freilich nicht „Wunderdinge“ erwarten dürfe (S. 2 f.). Sein Rechtsvergleich führt ihn, nach einem informativen Überblick über den derzeitigen hiesigen Diskussionsstand (soweit „Auslegung“ als erforderlich akzeptiert/vorausgesetzt wird) nach England und insbesondere in die USA. Die Erträge (S. 34 ff. zu rechtsvergleichenden Schlussfolgerungen: „Anzeichen allmählicher Annäherung“) sind durchaus noch ausbaufähig. Zu „offene(n) Fragen für die zukünftige Forschung“ (S. 41-44) findet sich dementsprechend noch eine Fülle von Aufgaben. Skeptischer Waldhoff, dessen These lautet: „Wegen des gesteigerten Verfassungsbezugs ist eine *Methodentransplantation* vermutlich prekärer als die Funktion von Rechtsvergleichung zur Darbietung von Anschauungsmaterial hinsichtlich des Rechtsinhalts, d.h. zur Lösung ubiquitärer sozialer Problem“ (S. 93; Hervorhebung dort).

## Neuerscheinungen



Petra Bükler (Hrsg.)  
**Kinderstärken –  
 Kinder stärken**  
 Erziehung und Bildung  
 ressourcenorientiert gestalten

2015. 180 Seiten. Kart. € 29,99

ISBN 978-3-17-025240-0

KinderStärken

auch als  
**EBOOK**



Anil Batra/Gerhard Buchkremer  
**Nichttrauchen!**  
 Erfolgreich aussteigen  
 in sechs Schritten

5., aktual. Auflage 2015

128 Seiten. Kart. € 19,99

ISBN 978-3-17-029851-4

Rat & Hilfe

auch als  
**EBOOK**



Volker Steinborn  
**Verordnung über  
 Arbeitsstätten**

mit Technischen Regeln für Arbeitsstätten,  
 Baustellenverordnung – mit Regeln zum  
 Arbeitsschutz auf Baustellen – Arbeits-  
 schutzgesetz, Bildschirmarbeitsverordnung,  
 Lastenhandhabungsverordnung und  
 PSA-Benutzungsverordnung

20. Auflage 2015. 572 Seiten. Kart. € 36,99

ISBN 978-3-17-028818-8

Erläuterte Textausgabe

auch als  
**EBOOK**



Constanze Winter  
**Tausend Tode und ein Leben**  
 Sexualisierte Gewalt gegen Kinder –  
 Ursachen, Folgen und Therapie

2015. 212 Seiten. Kart. € 24,99

ISBN 978-3-17-029076-1

auch als  
**EBOOK**



Peter Blickle  
**Die Reformation  
 im Reich**

4., erw. und überarb. Auflage 2015

284 Seiten. Kart. € 24,99

ISBN 978-3-17-022435-3

Urban-Taschenbücher

auch als  
**EBOOK**



Markwart Herzog/Fabian Brändle (Hrsg.)  
**Europäischer Fußball  
 im Zweiten Weltkrieg**

2015. 424 Seiten. Kart. € 29,99

ISBN 978-3-17-025580-7

Irseer Dialoge. Kultur und  
 Wissenschaft interdisziplinär

auch als  
**EBOOK**



Thiessen, Professor für Bürgerliches Recht, Deutsche Rechtsgeschichte und Juristische Zeitgeschichte, Handels- und Gesellschaftsrecht in Tübingen, referierte über „Die Wertlosigkeit der Gesetzesmaterialien für die Rechtsfindung – ein methodengeschichtlicher Streifzug“ (S. 45–74). Ein beeindruckend präsentierter Längsschnitt (S. 52 ff.) führt den Leser ab der „frühen Neuzeit“ durch die „Kodifikationen: Zwischen Auslegungsverbot und Materialienkultus“, und hier insbesondere zum unvermeidlichen Gegner Savigny (S. 57 ff., insb. 58 ff.), zu den Motiven und Protokollen und („in Krieg und Krise“, S. 70) den Ministerialkommentaren. Der „Ausblick“ dieses instruktiven Beitrags endet angesichts seines Titels einigermaßen „überraschend“: „Juristen legen Recht aus und benutzen Materialien – dies gehört zu ihrem Handwerkszeug. Kirchmann wird hier also ohne Resignation widersprochen: etwas Besseres als Gesetzestexte und Gesetzesmaterialien haben wir nicht“ (S. 74). So ist es (meine jedenfalls ich).

Waldhoff, Professor für Öffentliches Recht und Finanzrecht an der HU Berlin, betrachtet „Gesetzesmaterialien aus verfassungsrechtlicher Perspektive“ (S. 75–93). Er fragt: „Müssen Gesetze überhaupt begründet werden? Wenn ja, dürfen oder müssen die Materialien bei der Interpretation herangezogen werden? Welchen ‚Rang‘ haben sie im Konzert der Auslegungsmethoden? Besteht eine Bindung des Interpreten an die Materialien? Haben alle Materialien die gleiche Bedeutung? Wie ist mit Widersprüchen oder ‚falschen‘ Aussagen in den Materialien umzugehen? Gelten die gefundenen Regeln für alle Gesetze gleichermaßen oder muss differenziert werden nach dem Typ des Gesetzes... usw.“ (S. 78). Die „Abgrenzung zu verwandten Problemen“ (S. 78 ff.) sei hier – mit Bedauern, da die Passage erhellend ist – übergangen und alsbald kurz „der verfassungsrechtliche Rahmen für die Einbeziehung von Gesetzesmaterialien in die Gesetzesauslegung“ (S. 82) ins Auge gefasst: Unsere Verfassung lege „ein Herrschaftsmodell zugrunde, in dem demokratisch legitimiert in den Formen des Rechts Steuerung und Konfliktbehebung betrieben werde“ (S. 83). Ein Akt der Rechtsanwendung erlange seine Legitimität primär durch das Gesetz, „ergänzend durch die ebenfalls, wenn auch nur indirekt, demokratisch legitimierten Mitglieder des sog. Rechtsstabes (Richter und Beamte, S. 84). Das skizzierte Modell könne weiter differenziert werden, der Grundgedanke bleibe jedoch der Gleiche. Unüblich sei (jedenfalls hierzulande), „dass der Gesetzgeber die Methodik der Rechtsanwendung statuiert“ (S. 85), was kurz mit der Folge: „infiniter gedanklicher Regress, begründet wird. Zur demokratischen Rechtsverwirklichung“ gehöre eine zumeist ungeschriebene Methodik der Rechtsanwendung, d.h. Auslegungs- und Anwendungsregeln und eine

Dogmatisierung der Ergebnisse. Diese Methodik und die anwendungsorientierte Dogmatik werde von Verfassung und einfachem Gesetz vorausgesetzt; es bedürfe also einer Rückkopplung der Methodik an die Verfassung (S. 85 mit Fn. 43). Diese und weitere Überlegungen weisen auf die verfassungsrechtliche Relevanz der Bedeutung von Gesetzesmaterialien hin; auch insoweit bilde das Grundgesetz aber „nur“ eine Rahmenordnung (S. 86). Die Antwort auf die Frage „subjektive“ oder „objektive“ Auslegung? Wille des Gesetzgebers oder Wille des Gesetzes als Auslegungsziel? kann bei dem demokratisch legitimierten Gesetzgeber nur lauten: grundsätzlich Ersteres, was der Autor dann aber alsbald, um einen „radikalisierten Subjektivismus“ zu vermeiden, relativiert (S. 87 mit Hinweis auf Eric Simon, Gesetzesauslegung im Strafrecht. Eine Analyse der höchstrichterlichen Rechtsprechung 2005, S. 213, 218 ff.). Sodann erläutert er den Zusammenhang zwischen dem gestuften Prozess eines parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens, das „Kommunikation zwischen den beteiligten Organen“ voraussetze, was de facto zu schriftlichen Begründungen führe und zu Gesetzesmaterialien (S. 88). Die weiteren Materialien betreffen regelmä-

Big Teilschritte des Verfahrens. Daneben könnten solche Materialien „auch als genuin politisches Mittel“ gedeutet werden, die spätere Gesetzesanwendung effektiv zu steuern, was für „spätere Interpreten ... gleichsam die Argumentationslast“ umkehre (S. 90). Der Autor folgert aus dem zuvor Gesagten eine nach Gesetzestyp und Typ des konkreten Materials differenziert zu bestimmende Bedeutung der Materialien und schließt aus alledem, „dass Gesetzesmaterialien weder zwingend berücksichtigt werden müssen, noch irrelevant“ seien: „Es kommt ganz darauf an“, die Zauberformel für alle verwickelten juristischen Sachverhalte, die zu einer „werten Betrachtung führen“. Waldhoff nennt das „einen pragmatischen Ansatz hinsichtlich der interpreta-

tionsleitenden Funktion von Gesetzesmaterialien als Verfassungserwartung“ (S. 92). Als Desiderat bleibe „eine noch zu entwickelnde Typologie der relevanten Gesetzesmaterialien“ – und: „Die historisch-subjektive Auslegung versagt, sofern definitiv kein Wille des historischen Gesetzgebers zu ermitteln ist ... wir brauchen nicht nur Reflektion über die Auslegung von Gesetzen, sondern als Teilelement derselben Reflektion über die sachgerechte Einbeziehung von Gesetzesmaterialien“ (S. 93). Über Theorie und Praxis in Österreich zum Thema berichtet der vormals im Bundesministerium für Justiz in Wien tätige Gerhard Hopf, beginnend mit der Besonderheit des § 6 ABGB, der, auf eine Fassung des Jahres 1811 zurückgehend, bestimmt: „Einem Gesetze darf in der Auslegung kein anderer Verstand beigelegt werden, als welcher aus der eigentümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange und aus der

**D**er Inhalt des Buchs bilden sechs Referate, Ergebnisse eines Symposions am Hamburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht. Ziel war es, „die Bedeutung und Gestaltung der ‚Gesetzesmaterialien‘ aus verschiedenen Blickwinkeln auszuleuchten und so zu einer schärferen Gesamtsicht zu gelangen“.

klaren Absicht des Gesetzgebers hervorleuchtet“ (S. 95 f.). Wie zu verfahren ist, wenn die Anwendung der Bestimmung zu keinem eindeutigen Ergebnis führt, regelt sodann § 7 (zit. auf S. 96). Hopf hält fest, dass mit den §§ 6, 7 ABGB aus heutiger Sicht zwar nur (noch) eine positiv rechtliche Teilfassung von Auslegungsregeln bestehe (so fehlen die verfassungs- und die richtlinienkonforme wie rechtsvergleichende Auslegung und in § 7 ABGB die teleologische Reduktion), es bestünden aber weder in der Lehre noch in der Praxis Bedenken gegen diese fundamentalen Grundsätze des Rechtsverständnisses (S. 96). Dabei werde die in § 6 ABGB genannte „klare Absicht des Gesetzgebers“ primär als „Grundlage der historischen Auslegung betrachtet“ (S. 97), was zu den Gesetzesmaterialien als dem „wesentlichen Instrument“ zur Ermittlung dieser „Absicht“ führe, nach herrschender Auffassung in Österreich „von überragender Bedeutung“. Man verstehe unter den Materialien „Entwürfe samt Erläuterungen hierzu, insbesondere Ministerialentwürfe, Regierungsvorlagen, Berichte von parlamentarischen Ausschüssen und Parlamentsprotokolle“ (S. 97 f.), kurz, „jene Unterlagen, die im Gesetzgebungsprozess ‚anfallen‘“. Die Frage ihrer „Maßgeblichkeit“ führte in der 200-jährigen Geltungsgeschichte des ABGB nicht immer zu übereinstimmenden Ergebnissen. Hopf erläutert sodann im Abschnitt „Der Rang der Gesetzesmaterialien im heutigen System der Auslegungsinstrumente“ (S. 100 ff.) die hierzu geführte Diskussion über die insoweit bedeutsamen Kriterien (etwa: vom Ministerialentwurf über die Regierungsvorlage zum Bericht des zuständigen Ausschusses; zeitlicher Abstand zum Gesetzgebungsakt u.a.m.), fragt nach dem Stellenwert der Materialien in der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs (in grundsätzlichen Fragen offenbar „eher selten“ berücksichtigt, S. 102; immerhin werde aber bei Anwendung neuerer Gesetze historisches Auslegungsmaterial „mannigfach und oft in ausführlicher Weise“ herangezogen, S. 103). Ein besonderes Anliegen sind Hopf die Materialien „als Quelle der Rechtserkenntnis, eine kaum beachtete Funktion“ (S. 104), und die „Gestaltung der Materialien als legistische Aufgabe“ (S. 106 ff.). Das „Gesetze-Machen“ ist eine Kunst, die nicht gelehrt wird, deren Ergebnisse aber durchaus nicht nur von den Redakteuren („Legisten“) abhängen, wie Hopf anschaulich herausarbeitet. Hierfür fordert er von der Rechtswissenschaft mehr Interesse.

„Gesetzesmaterialien in der Gesetzgebungspraxis“ ist das Thema Seiberts, tätig im Bundesministerium der Justiz in Berlin. Während in der Literatur die Bedeutung der Materialien für die Auslegung vielfach kleingeredet wird (als ob sich die Juristen eine Legitimation zu einer „objektiven“ Auslegung – dazu Goethe ironisch – herbei- und zuschreiben könnten und: dürften), zielt die Gesetzgebungspraxis mit ihren Erläuterungen neben den anderen Ressorts auch auf den Beteiligten-/Betroffenenkreis. Diese Erläuterungen dienen „als rechtspolitisches Marketing-Tool ... bis zur Verabschiedung des Gesetzes“ (S. 113); für die Zeit danach ziele die Begründung auf die Anwender, Gerichte und Wissenschaft, denen sie „Anhaltspunkte für die gewünschte Auslegung geben“ (solle); und sie solle verhindern, dass die Auslegung frühzeitig auf falsche Bahnen gerät. Diesen „zwei Stufen der beabsichtig-

ten Wirkung“ geht Seibert im Folgenden nach, hinsichtlich der Vorphase scheinbar aus dem Nähkästchen plaudernd, für den Zeitpunkt nach Erlass des Gesetzes den schon erwähnten Streit zwischen subjektiver und objektiver Theorie sowie das m.E. falsche Diktum Radbruchs, das Gesetz könne, ja müsse sogar klüger sein als seine Verfasser, aufgreifend. Letzteres verkennt den Sinn eines Gesetzes, wie Seibert knapp und treffend deutlich macht (S. 115 f.). Es folgt ein Blick auf einige Aspekte, etwa den, wie und wann ein Referentenentwurf zum Willen des Gesetzgebers werden kann, auf die „Paktentheorie“, das „Rosinenpicken“ und Essers „Methodenkanon und Methodenpluralismus“. Das Problem politischer Kompromissformeln wird erwähnt und daran erinnert, dass der Gesetzgeber nicht zu diskutieren und nach dem Autor auch kein System zu bilden habe. „Der Furor der Rechtsgelehrten, der Gesetzgeber habe sich nicht im Rahmen der von ihnen erbauten Denkgebäude bewegt, verwechselt Ursache und Wirkung“ (S. 120). Diese Freizeichnung ist m.E. etwas entschiedener formuliert, als sie gemeint sein darf (näher dazu K.-H. Groß, GA 2015, 174, 177; Verfasser, in: Strafrecht und juristische Zeitgeschichte. Symposium für Thomas Vormbaum, hrsg. von Martin Asholt, 2014, S. 28, 42 f.). Es folgen abrundend kurze Stellungnahmen zu „besonderen Zwecken und Absichten, die mit der Begründung verbunden werden“ und zur Frage, ob eine Pflicht zur Begründung des verabschiedeten Gesetzes sinnvoll wäre, was der Autor, wenig überraschend, „eher“ ablehnen möchte (S. 126).

Einen „Wunschzettel an den Gesetzgeber“ schreibt Frauke Wedemann, Referentin am MPI Hamburg, hinsichtlich der Gestaltung der Gesetzesbegründung. Sie wünscht sich von den Gesetzesmachern eine Erhöhung der Begründungstiefe (S. 128), der Verständlichkeit und der Sorgfalt, etwa bei der Kodifikation und Derogation von Richterrecht (S. 131 ff.). Der Wunschzettel enthält schließlich sechs Anliegen und einen allgemeinen Appell (S. 135).

Kritiker der in diesem Sammelband vorgestellten Ansätze werden die nähere Darstellung der objektiven Theorie, etwa in der Form des objektivierten Willen des Gesetzgebers, „vermissen“; aber das war nicht das Thema des Symposiums. Dessen Ziel ist erreicht worden, mit großen Gewinn für die Teilnehmenden, mit der Publikation der Referate aber auch für die Leser. ■

---

*Univ. Prof. Dr. iur. utr. Michael Hettinger (mh). Promotion 1981, Habilitation 1987, jeweils in Heidelberg (Lehrbefugnis für Strafrecht, Strafprozessrecht und Strafrechtsgeschichte). 1991 Professur an der Universität Göttingen, 1992 Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht in Würzburg, seit 1998 in Mainz. Mit-herausgeber der Zeitschrift „Goldammer's Archiv für Strafrecht“.*  
 hettinger-michael@web.de

# Die Enzyklopädie Europarecht nähert sich ihrem Ziel

Prof. Dr. Hans-Werner Laubinger, M.C.L.

Die auf zehn Bände angelegte ENZYKLOPÄDIE EUROPARECHT, über die hier schon mehrfach berichtet wurde (zuletzt Ausg. 2/2015 S. 59 ff.), nähert sich ihrem Ziel, das sie noch in diesem Jahr zu erreichen hofft. Als achter Band liegt nunmehr ihr Bd. 4

**Peter-Christian Müller-Graff (Hrsg.), Europäisches Wirtschaftsordnungsrecht, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2015, ISBN 978-3-8329-7234-9. Geb., 1829 Seiten, 168,- €**

vor. Er setzt sich aus elf Abschnitten (A bis K) und 25 Paragraphen zusammen, die von 33 Autoren verfasst worden sind, von denen der überwiegende Teil an deutschen, österreichischen oder schweizerischen Hochschulen forscht und lehrt. Beiträge beigesteuert haben aber auch Rechtsanwälte und hochrangige Bedienstete der EU-Kommission.

Die einzelnen Beiträge sind wie bei der EnzEuR üblich aufgebaut: Sie werden eingeleitet durch eine zweiseitige Inhaltsübersicht, alphabetisch geordnete Literaturhinweise und eine Zusammenstellung der Rechtsvorschriften und Rechtsakte, die für das behandelte Thema von Bedeutung sind. Abgerundet werden die Beiträge durch ein Verzeichnis wichtiger Entscheidungen. Die Belege sind ganz überwiegend in Fußnoten verbannt, sodass der Lesefluss nicht gestört wird.

Der zur Verfügung stehende Raum lässt es nicht zu, die Beiträge angemessen zu würdigen. Es kann nur darum gehen, dem Leser einen Eindruck vom Inhalt des Bandes zu vermitteln.

Den Auftakt macht *Müller-Graff* mit einer Einführung in das **System des europäischen Wirtschaftsordnungsrechts** (§ 1). Der Streit darüber, ob sich aus dem Grundgesetz eine bestimmte „Wirtschaftsverfassung“ ergebe, habe sich – so meint er – dadurch erledigt, dass das Unionsrecht die Union und ihre Mitgliedstaaten auf eine offene Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb verpflichte (S. 69). Diese Wirtschaftsordnung bestehe „siebenteilig in einer offenen, in hohem Maße wettbewerbsfähigen, sozialen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb in einem Schutzsystem gegen Wettbewerbsverfälschungen“ (S. 69 f.). Diese sieben Elemente werden alsdann des Näheren untersucht.

Der die §§ 2 bis 4 umfassende Abschnitt B ist dem „Binnenmarktrecht der transnationalen Faktorfreiheiten“ gewidmet, die beiden Beiträge des Abschnitts C dem „Binnenmarktrecht der transnationalen Produktfreiheiten“. Gemeint sind damit – weniger anspruchsvoll formuliert – die vom EU-Recht ver-



bürgten **Grundfreiheiten**. *Sebastian Krebber* befasst sich mit der Arbeitnehmerfreizügigkeit (§ 2), *Ann-Katrin Siekemeier* und *Hendrik M. Wendland* mit der Niederlassungsfreiheit der Selbständigen (§ 3), *Friedemann Kainer* mit der Niederlassungsfreiheit der Unternehmen (§ 4), *Julia Lübke* mit der Kapital- und Zahlungsverkehrsfreiheit (§ 5), *Andreas Kellerhals* mit der Warenverkehrsfreiheit (§ 6) sowie *Walter Oberwexer* und *Sinziana Ianc* mit der Dienstleistungsfreiheit (§ 7).

Diese Grundfreiheiten bilden das Fundament des EU-Binnenmarktes. Sie gewährleisten den Arbeitnehmern das Recht, in jedem Mitgliedstaat eine Arbeit (abhängige Beschäftigung) aufzunehmen (Art. 45 - 48 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV). Selbständig Erwerbstätige und Unternehmer sind berechtigt, sich in jedem Mitgliedstaat niederzulassen, z.B. ein Unternehmen oder eine Niederlassung ins Leben zu rufen (Art. 49 - 55 AEUV). Gewährleistet wird

# Neue Datenbanken für Hochschulbibliotheken

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

**R** Rechtswissenschaften  
mit 75 eBooks und 13 eJournals  
Preis auf Anfrage, ISBN 978-3-503-16355-7

**S** Steuerwissenschaften  
mit 45 eBooks und 2 eJournals  
Preis auf Anfrage, ISBN 978-3-503-16356-4

**W** Wirtschaftswissenschaften  
mit 290 eBooks und 6 eJournals  
Preis auf Anfrage, ISBN 978-3-503-14473-0

**Ph** Philologie  
mit 170 eBooks und 6 eJournals  
Preis auf Anfrage, ISBN 978-3-503-16357-1

**A** Arbeitssicherheit  
mit 20 eBooks und 2 eJournals  
Preis auf Anfrage, ISBN 978-3-503-16519-3

Neu

Bestellungen bitte an den Buchhandel oder:  
Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG  
Genthiner Str. 30 G · 10785 Berlin  
Tel. (030) 25 00 85-265 · Fax (030) 25 00 85-275  
ESV@ESVmedien.de · www.ESV.info

 [www.ESVcampus.de](http://www.ESVcampus.de)



Jetzt mit  
76 eBooks  
des Hueber  
Verlags

**ESV** ERICH  
SCHMIDT  
VERLAG  
*Auf Wissen vertrauen*



ferner der freie Transfer von Zahlungsmitteln und sonstigem Kapital über die EU-Binnengrenzen hinweg (Art. 63 - 66) sowie die Freiheit des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (Art. 28 - 37) und der Dienstleistungen (Art. 56 - 62 AEUV). Alle diese Freiheiten sind freilich nicht schrankenlos verbürgt. Sie sind durch zahlreiche Verordnungen und Richtlinien der EU des Näheren ausgestaltet. Das wird in den sechs genannten Beiträgen in gut verständlicher Form dargestellt.

Der Abschnitt D (Das Binnenmarktrecht der **Wettbewerbsbeschränkungen**) enthält Abhandlungen über Kartellverbote (§ 8, *Heike Schweitzer*), das Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung (§ 9, *Thomas Eilmansberger*), die privatrechtliche Durchsetzung des Kartellrechts (§ 10, *Rainer Becker/Werner Berg/Friedrich Wenzel Bulst*) sowie die Kontrolle des Zusammenschlusses von Unternehmen (§ 11, *Andreas Fuchs*). Das EU-Wettbewerbsrecht (Art. 101 - 118 AEUV), das das nationale (und damit auch das deutsche) Recht zu einem großen Teil überlagert, zielt darauf ab, einen von nationalstaatlichen Einwirkungen freien Wettbewerb unter den Marktteilnehmern zu gewährleisten. Art. 101 Abs. 1 verbietet die Bildung von **Kartellen**, nämlich „alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarkts bezwecken oder bewirken“. Art. 102 untersagt den **Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung** auf

dem gesamten Binnenmarkt oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen, soweit dies dazu führen kann, dass der Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird. Die „dritte Säule des Wettbewerbschutzes“ (*Fuchs*, S. 619) ist die **Zusammenschlusskontrolle (Fusionskontrolle)**, die in einer EG-Verordnung (VO 139/2004) geregelt ist. Gemäß Art. 2 Abs. 3 und Art. 8 Abs. 3 der Fusionskontrollverordnung sind „Zusammenschlüsse, durch die wirksamer Wettbewerb im Gemeinsamen Markt oder in einem wesentlichen Teil desselben erheblich behindert würde, insbesondere durch Begründung oder Verstärkung einer beherrschenden Stellung“, von der EU-Kommission für mit dem Gemeinsamen Markt (Binnenmarkt) unvereinbar zu erklären. Das hat zur Folge, dass der beabsichtigte Zusammenschluss nicht vollzogen werden darf. Über die Einhaltung des Wettbewerbsrechts wachen europäische und nationale (etwa deutsche) Behörden. Daneben können aber auch konkurrierende Unternehmen privatrechtliche Instrumente einsetzen, um gegen Verstöße vorzugehen (dazu § 10).

Um andere Aspekte des Wettbewerbs geht es im Abschnitt E (Das Binnenmarktrecht gegen **unlauteren Wettbewerb**). Er setzt sich aus zwei Abhandlungen zusammen. *Frank Weiler* erörtert das Unionsrecht gegen den unlauteren Wettbewerb (§ 12), *Helmut Ofner* den Schutz der Verbraucher gegen unlautere Geschäftspraktiken (§ 13). Das Unionsrecht kennt – wie *Weiler* einleitend klarstellt (S. 761) – kein in sich geschlossenes Rechtssystem, das Regeln zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs enthält. Das EU-Lauterkeitsrecht be-



## BilRUG kompakt kommentiert!



Aufgrund des am 23. Juli 2015 in Kraft getretenen Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) müssen sich Bilanzierende sowie deren Berater und Prüfer mit **zahlreichen Änderungen des deutschen Bilanzrechts** befassen und sich mit der neuen Rechtslage vertraut machen.

In diesem Kommentar werden **sämtliche durch das BilRUG geänderten Vorschriften erläutert**.

Die Autoren des Kommentars gehen ausführlich auf die Neuerungen ein und **entwickeln Lösungen** für den sachgerechten Umgang mit dem geänderten Recht unter Zugrundelegung ihrer Praxiserfahrung.

Russ/Janßen/Götze

**BilRUG – Auswirkungen auf das deutsche Bilanzrecht**

Kommentar zum Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz  
ca. September 2015, ca. 350 Seiten, Hardcover

ca. € 59,00

[shop.idw-verlag.de/11673](http://shop.idw-verlag.de/11673)

**Überzeugen Sie sich!**

Werfen Sie einen Blick in die Leseprobe:  
[shop.idw-verlag.de/11673](http://shop.idw-verlag.de/11673)

Bestellen Sie jetzt unter [www.idw-verlag.de](http://www.idw-verlag.de)

Tel. 0211 4561-222 • Fax 0211 4561-206 • E-Mail [kundenservice@idw-verlag.de](mailto:kundenservice@idw-verlag.de) • IDW Verlag GmbH • Postfach 320580 • 40420 Düsseldorf

15/114



23. Auflage 2015. XXXV, 1059 Seiten.  
ISBN 978-3-16-152900-9  
Leinen € 324,-;  
in der Subskription € 259,-

Die §§ 328–510c ZPO werden auf den neuesten Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur gebracht. Christian Berger hat in der Neukommentierung des Beweisrechts in den §§ 355–494a ZPO die seit der Voraufgabe veröffentlichte Rechtsprechung und Literatur gründlich berücksichtigt. Besondere Aufmerksamkeit galt wiederum den Einflüssen des elektronischen Rechts- und Geschäftsverkehrs auf das Beweisrecht. Herbert Roth hat die Anerkennungsnorm des § 328 ZPO neu bearbeitet und die Kommentierung vertieft.

Stein/Jonas

## Kommentar zur Zivilprozessordnung

23. Auflage bearbeitet von Christoph Althammer, Klaus Bartels, Christian Berger, Reinhard Bork, Wolfgang Brehm, Tanja Domej, Matthias Jacobs, Florian Jacoby, Christoph Kern, Olaf Muthorst, Herbert Roth, Peter Schlosser, Christoph Thole, Gerhard Wagner, Markus Würdinger

Band 5: §§ 328–510c

Bearbeitet von Klaus Bartels, Christian Berger und Herbert Roth

Mit der 23. Auflage des fünften Bandes werden die §§ 328–510c ZPO auf den neuesten Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur gebracht. Christian Berger hat in der Neukommentierung des Beweisrechts in den §§ 355–494a ZPO die seit der Voraufgabe veröffentlichte Rechtsprechung und Literatur gründlich berücksichtigt. Besondere Aufmerksamkeit galt wiederum den Einflüssen des elektronischen Rechts- und Geschäftsverkehrs auf das Beweisrecht. Die durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (»E-Justice-Gesetz«) bewirkten Veränderungen beweisrechtlicher Vorschriften sind kommentiert. Herbert Roth hat die Anerkennungsnorm des § 328 ZPO neu bearbeitet und die Kommentierung vertieft. Neueste Rechtsprechung und Literatur wurden eingearbeitet. Die Auflage erscheint in 12 Bänden. Diese können sowohl einzeln, als auch in Subskription bezogen werden.

*Aus Rezensionen zu früheren Bänden:*

»Angesichts der [...] aufgezeigten internationalen Relevanz der Diskussion zu den deutschen Vorschriften gehört der neue zehnte Band des Stein/Jonas damit in die Bibliothek eigentlich eines jeden deutschsprachigen Schiedsrichters.«

*Johannes Landbrecht ASA Bulletin 2014, 943*

»Wer mit schwierigen prozessualen Fragen des Rechtsmittelrechts, des Urkundenprozesses oder des Mahnverfahrens befasst ist, wird jedenfalls nicht nur fündig werden, sondern auch eine kundige Beratung erfahren.«

*Curt Wolfgang Hergenröder Fachbuchjournal 2014, 20–22*

*Bereits erschienene Bände:*

Band 1: Einleitung, §§ 1–77

Bearbeitet von Reinhard Bork, Wolfgang Brehm, Florian Jacoby und Herbert Roth  
2014. XXXII, 1197 Seiten.

Band 5: §§ 328–510c

Bearbeitet von Klaus Bartels, Christian Berger und Herbert Roth  
2015. XXXV, 1059 Seiten.

Band 10: §§ 1025–1066

Bearbeitet von Peter Schlosser  
2014. XXXI, 668 Seiten.



**Mohr Siebeck**

Tübingen

info@mohr.de

www.mohr.de

Maßgeschneiderte Informationen: [www.mohr.de](http://www.mohr.de)

stehe lediglich aus einzelnen primär- und sekundärrechtlichen Komponenten, die auch in ihrer Gesamtheit kein vollständiges System ergäben. Ähnlich äußert sich *Ofner* (S. 825), der sich insbesondere auf die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (2005/29/EG) einlässt, die den Verbraucher vor solchen Geschäftspraktiken schützen soll, die sich nachteilig auf seine rationale Marktentscheidung auswirken können (S. 827 ff.).

Der Abschnitt F (Das Binnenmarktrecht der **Aufsicht über wettbewerbsverfälschende staatliche Beihilfen**) wäre besser nach Abschnitt D und vor Abschnitt E platziert worden. Denn es geht hier erneut um Vorschriften aus dem Kap. 1 (Wettbewerbsregeln) des Titels VII, nämlich um die Art. 107 bis 109 AEUV. Art. 107 statuiert ein grundsätzliches Verbot staatlicher Beihilfen (umgangssprachlich: Subventionen), um zu verhindern, dass der Wettbewerb verfälscht wird. Ob dieses Verbot, von dem es freilich zahlreiche Ausnahmen gibt, eingehalten wird, überwacht die EU-Kommission. Hiermit haben auch deutsche Behörden immer wieder unliebsame Erfahrungen machen müssen, z.B. die rheinland-pfälzische Landesregierung in Sachen Nürburgring sowie Flughäfen Hahn und Zweibrücken. *Christian Koenig* und *Mara Hellstern* (§ 14) behandeln das materielle Beihilfenaufsichtsrecht (Art. 107), *Ulrich Soltész* (§ 15) das prozedurale (Art. 108).

Der Abschnitt G (Das Binnenmarktrecht des **öffentlichen Auftragswesens**) besteht aus den beiden Beiträgen zum primären Auftragsvergaberecht (*Marc Bungenberg*, § 16) und zum sekundären (*Meinrad Dreher*, *Jens Hoffmann* und *Michael Kling*, § 17). Sie alle widmen sich dem **Vergaberecht**. Dieses regelt die Beschaffenheit von Waren und Dienstleistungen sowie die Vergabe von Konzessionen durch der öffentlichen Hand zuzurechnende Einheiten (*Bungenberg*, S. 972), etwa eine Gemeinde oder eine Hochschule. EUV und AEUV enthalten keine vergabe-spezifischen Vorschriften, jedoch mehrere Bestimmungen, die bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu beachten sind. Detailliertere Regelungen ergeben sich aus dem Sekundärrecht, wie in § 17 eingehend dargelegt ist.

Den Abschnitt H (Das Binnenmarktrecht des **geistigen Eigentums**) bestreiten *Joseph Straus* und *Barbara Bonk* (§ 18 Patent- und Markenrecht) sowie *Michael Loschelder* (§ 19 Urheberrecht). Art. 17 Abs. 2 der Europäischen Grundrechtecharta statuiert: „Geistiges Eigentum wird geschützt.“ Und Art. 118 AEUV ermächtigt das Parlament und den Rat der EU, „einen europäischen Rechtstitel über einen einheitlichen Schutz der Rechte des geistigen Eigentums in der Union“ zu schaffen. Die Umsetzung dieses Regelungsauftrages steht noch am Anfang, wie den beiden Abhandlungen zu entnehmen ist.

Im Abschnitt I (Das Binnenmarktrecht der **wirtschaftlichen Regulierung**) thematisieren *Jürgen Kühling* das Regulierungsrecht (§ 20) und *Cordula Stumph* das Recht der sozialen Marktwirtschaft im Binnenmarkt (§ 21). Was unter „**Regulierung**“ zu verstehen ist, ist nach wie vor umstritten. *Kühling* definiert sie als „das rechtliche Regime, das in vormaligen staatlichen bzw. monopolistischen oder anderweit wettbewerbsfernen Sektoren die Überführung jener Märkte, auf denen weiterhin hoheitliche Interventionen erforderlich bleiben, [in] den Wettbewerb ermöglicht bzw. die Einführung von Wettbewerbselementen vorsieht und dabei die Rolle des Staates

in Form einer Gewährleistungsverantwortung ausgestaltet, die insb. eine flächendeckende Versorgung mit den auf den Sektoren relevanten Gütern absichert“ (S. 1241). Das Hauptbeispiel ist der Telekommunikationssektor nach der Privatisierung der Bundespost: Der Staat betreibt das Telefonnetz nicht mehr selbst, aber er wacht, vertreten durch die Bundesnetzagentur, darüber, dass es dort ordentlich zugeht.

Während das Grundgesetz den Begriff der **sozialen Marktwirtschaft** vermeidet, bedient sich der EUV seiner. Gemäß Art. 3 Abs. 3 strebt die Union „eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft“ an. Das Recht der sozialen Marktwirtschaft stellt jedoch keinen in sich geschlossenen Normenkomplex dar, sondern ist einerseits ein Grundlagen-, andererseits ein Querschnittsphänomen und als solches vielschichtig, wie *Stumpf* konstatiert (S. 1280).

Der Abschnitt J (Das Recht der Europäischen **Wirtschafts- und Währungsunion**), der Abhandlungen von *Ulrich Hufeld* zum Recht der Europäische Wirtschaftsunion (§ 22) und von *Martin Selmayr* zum Recht der Europäischen Währungsunion (§ 23) enthält, ist angesichts der noch immer nicht ganz ausgestandenen europäischen Wirtschafts- und Finanzkrise von besonderer Aktualität. Die beiden Autoren schildern einander ergänzend eindringlich den Verlauf der Krise (bis gegen Ende 2014) und das Instrumentarium zu ihrer Bewältigung. Der faszinierende Beitrag *Selmayrs* ist mit 237 Seiten der bei weitem umfangreichste des ganzen Bandes (S. 1387 - 1623). Mit der Erörterung von Krisensituationen geht es weiter im abschließenden Abschnitt K (Das Binnenmarktrecht der **Krisen von Unternehmen und Wirtschaft**), der die Beiträge von *Roman Guski* zu Unternehmenskrisen (§ 24) und von *René Repasi* zu Wirtschaftskrisen (§ 25) in sich vereint. Erstere betreffen einzelne Unternehmen, letztere ganze Volkswirtschaften. Gegenwärtig gibt es, wie *Guski* feststellt, keine spezifische Kompetenz der EU zur Regelung unternehmenskrisenbezogener Fragen (S. 1643). Gleichwohl ist die EU auf diesem Gebiet nicht untätig geblieben, wie der Autor aufzeigt. *Repasi* schildert, welche geld-, einkommens-, fiskal- und ordnungspolitische Maßnahmen den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen, um mit einer Krise ihrer Wirtschaft fertig zu werden, und geht anschließend auf die „Wirtschaftskrise seit 2007“ ein (S. 1757 ff.). Sein Fazit ist ermutigend (S. 1780).

Diese wenigen Bemerkungen dürften genügen, um deutlich zu machen, dass auch dieser Band der EnzEuR eine Fülle von Einsichten in das europäische (Wirtschafts-) Recht vermittelt. Er bietet Erkenntnisse auf hohem, teilweise auf höchstem Niveau. ■

---

*Univ.-Prof. Dr. jur. Hans-Werner Laubinger, M.C.L., hatte bis zum Eintritt in den Ruhestand den Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz inne, an der er noch heute als Forscher tätig ist. Er ist Mitherausgeber des Verwaltungsarchivs, dessen Schriftleiter er von 1983 bis 2001 war.*  
*hwlaubinger@t-online.de*

## Internationales Familienrecht

**Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht**

Bergmann/Ferid/Henrich



Das Standardwerk zum ausländischen Familienrecht

6. Auflage 1983 ff. Loseblattausgabe, ca. 17.000 Seiten, 22 Ordner  
€ 657,00 ISSN 1618-3363

## Standardwerke und Neuerscheinung im Personenstandsrecht

**Personenstandsgesetz**

Handkommentar

Von Berthold Gaaz und Heinrich Bornhofen



Der Kommentar zum Gesetz

3. Auflage 2014, 624 Seiten, gebunden  
€ 69,90  
ISBN 978-3-8019-5719-3

**Familie und Personenstand**

Ein Handbuch zum deutschen und internationalen Privatrecht

Von Anatol Dutta



Das Handbuch für die Praxis

2. aktualisierte Auflage 2015, 656 Seiten, gebunden  
€ 69,80  
ISBN 978-3-8019-5720-9

**Personenstandsrecht**

Handbuch zu System und Anwendung

Von Melanie Berkl



Das komplette Wissen für Justiz und Verwaltung

Neuerscheinung Oktober 2015, LVIII, 585 Seiten, gebunden  
€ 69,90  
ISBN 978-3-8019-5721-6

Verlag für Standesamtswesen  
Hanauer Landstr. 197 · 60314 Frankfurt am Main

Telefon 069.405894-0  
Telefax 069.405894-555

E-Mail vt@vfst.de  
www.vfst.de · www.bergmann-aktuell.de



Wolfgang Metzner Verlag

## Mediation

Brigitte Spangenberg und Ernst Spangenberg

**Sprachbilder und Metaphern in der Mediation**



2013, 160 Seiten, broschiert  
€ 29,80  
ISBN 978-3-943951-07-3

## Wissenschaftliche Schriftenreihen

Alexander Diel

**Leihmutterschaft und Reproduktionstourismus**

Familien- und Erbrecht



Band 11  
2014, 287 Seiten, broschiert  
€ 19,90  
ISBN 978-3-943951-16-5  
ISSN 2191-284X

Christoph Althammer (Hrsg.)

**Verbraucherstreitbeilegung: Aktuelle Perspektiven für die Umsetzung der ADR-Richtlinie**

Mediation und außergerichtliche Konfliktlösung

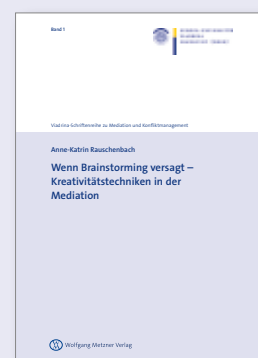


Band 4  
2015, 126 Seiten, broschiert  
€ 26,80  
ISBN 978-3-943951-30-1  
ISSN 2195-2477

Anne-Katrin Rauschenbach

**Wenn Brainstorming versagt – Kreativitätstechniken in der Mediation**

Mediation und Konfliktmanagement



Band 1  
in Vorbereitung  
ca. 112 Seiten, broschiert  
ISBN 978-3-943951-50-9  
ISSN 2365-4155

Wolfgang Metzner Verlag  
Hanauer Landstr. 197 · 60314 Frankfurt am Main

Telefon 069.405894-0  
Telefax 069.405894-555

E-Mail info@wm-verlag.de  
www.wm-verlag.de · www.mediationaktuell.de





# „Flaggschiff“ erneut in See gestochen

Prof. Dr. Hans-Werner Laubinger, M.C.L.

Der Nomos-Verlag hat seinen Großkommentar zu den EU-Verfassungsverträgen, den er mit dem Epitheton „Das Flaggschiff“ bewirbt, nach einer Generalüberholung erneut auf die Reise geschickt:

**Hans von der Groeben/Jürgen Schwarze/Armin Hatje (Hrsg.), Europäisches Unionsrecht – Vertrag über die Europäische Union – Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union – Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 7. Aufl., Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2015, ISBN 978-3-8329-6019-3. Leinen, Schutzumschlag, 4 Bände mit insgesamt 8351 Seiten, Einzelband 222,50 €, zusammen 890,- €.**

Er kann auf eine ehrwürdige Tradition zurückblicken. Die 1. Auflage erschien 1958/1960 in zwei Bänden als Kommentar zum EWG-Vertrag, herausgegeben von *Hans von der Groeben* und *Hans von Boeckh* im Verlag August Lutzeyer. Ab der zweiten Auflage wird das Werk vom Nomos-Verlag betreut. Auch in der zweiten bis vierten Auflage wurde der EWG-Vertrag kommentiert. Herausgeber der 1974 erschienenen 2. Auflage war neben *v.d. Groeben* und *v. Boeckh* *Jochen Thiesing*. Nachdem *v. Boeckh* 1980 verstorben war, wurde mit der 1983 veranstalteten 3. Auflage *Claus-Dieter Ehlermann* dritter Mitherausgeber. Diese Drei verantworteten auch die 4. Auflage von 1991, die erstmals aus vier Bänden bestand. Die ebenfalls von *v.d. Groeben*, *Thiesing* und *Ehlermann* herausgegebene 5. Aufl. widmete sich dem EU- und dem EG-Vertrag; sie erschien in den Jahren 1997/1999 in fünf Bänden, wobei der zweite aus zwei Teilbänden bestand. Die 6. und damit vorletzte Auflage wurde 2003/2004 von *v.d. Groeben* und *Jürgen Schwarze* als vierbändiger Kommentar zum EU- und zum EG-Vertrag ediert.

Die herausragende Persönlichkeit im Kreise der Herausgeber und Autoren war über Jahrzehnte *Hans von der Groeben*. Er wurde als Spross eines alten märkischen Adelsgeschlechts 1907 geboren und starb hochbetagt am 6. März 2005. Von 1958 bis 1970 amtierte er als Mitglied der EWG-Kommission, der Vorläuferin der heutigen EU-Kommission. Er zählt zu den Vätern der EWG und galt als einer der besten Kenner des Gemeinschaftsrechts. An der hier vorzustellenden 7. Auflage, die ihm gewidmet ist, konnte er nicht mehr mitwirken. An seiner Stelle ist der Hamburger Hochschullehrer *Armin Hatje* neben *Jürgen Schwarze* (Universität Freiburg i.Br.) Mitherausgeber geworden.

An der Neuauflage sind mehr als 160 Autoren beteiligt. Sie zu koordinieren ist eine herkulische Aufgabe, die von zwei Herausgebern kaum zu bewältigen ist. Sie haben deshalb vier Schriftleiter bestellt: *Gerhard Grill*, *Jan-Peter Hix*, *Simon Hirsbrunner* und *Philipp Voet van Vormizeele*.

Die „Mannschaft“ des „Flaggschiffs“, die große Schar der Autoren, von denen etliche schon zu der Voraufgabe beigetragen hatten, ist international zusammengesetzt. Im Vergleich zu anderen Werken ungewöhnlich hoch ist der Anteil von Mitarbeitern deutscher und europäischer Behörden sowie von Rechtsanwälten, während der Anteil der Hochschullehrer vergleichsweise gering ist. Das wissenschaftliche Niveau hat darunter keineswegs gelitten. Die Erläuterungen zeugen von Vertrautheit mit der praktischen Handhabung der kommentierten Vorschriften. Das aus der Erfahrung mit der Praxis heraus entstandene Werk ist ein „Praktikerkommentar“ im besten Sinne des Wortes.

Erläutert werden der Vertrag über die Europäische Union (Bd. 1 S. 47 - 524), die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Bd. 1 S. 527 - 842) und der Vertrag über die

Arbeitsweise der Europäischen Union (Bd. 1 S. 845 ff. und Bde. 2 bis 4). In die Kommentierung des AEUV eingebettet sind eingehende Erläuterungen zu

- der EG-Verordnung Nr. 1/2003 zur Durchführung der in den Art. 81 und 82 des EG-Vertrages niedergelegten Wettbewerbsregeln vom 16. 12. 2002 – Kartellverfahrensrecht (Bd. 2 S. 1383 – 1713, d.h. 331 Seiten!),
- der Verordnung Nr. 139/2004 i.d.F. vom 21. 12. 1989 – EG-Fusionskontrollverordnung (Bd. 2 S. 1819 – 2218, d.h. 400 Seiten!),
- der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (Bd. 3 S. 1263 – 1521),
- der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 26. 2. 2001 (Bd. 4 S. 1043 – 1210) sowie
- der Satzung der Europäischen Investitionsbank i.d.F. vom 26. 10. 2012 (Bd. 4 S. 1551 – 1614).

Die Kommentierungen zu diesen fünf Rechtsakten nehmen zusammen etwas mehr als 1300 Seiten in Anspruch während den Erläuterungen zum EUV ca. 480 und denen zur Grundrechtecharta ca. 320 Seiten gewidmet sind. Als Mangel kann man es ansehen, dass nicht alle Protokolle zu den Verträgen, deren Bestandteile sie sind (Art. 51 EUV) und die teilweise erhebliche praktische Bedeutung haben, im Wortlaut wiedergegeben sind, sieht man von den Protokollen über die Satzungen des Europäischen Zentralbankensystems, des EuGH und der Europäischen Investitionsbank (s.o.) ab. In Art. 51 EUV Rn. 3 findet sich lediglich eine Zusammenstellung der Protokolle, die im Stichwortverzeichnis nicht vermerkt ist. Auch im Rahmen der Erläuterungen zu den Vertragbestimmungen werden die Protokolle teilweise stiefmütterlich behandelt. So wird in der Kommentierung des Art. 5 EUV, der u.a. den Subsidiaritäts- und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz fest schreibt, das wichtige „Protokoll (Nr. 2) über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit“ nur en passant erwähnt; auch hierauf fehlt ein Hinweis im Stichwortverzeichnis.

Der EUV ist in „Titel“ unterteilt, die ihrerseits teilweise in „Kapitel“ untergliedert sind. Der AEUV setzt sich aus „Teilen“ zusammen, die in „Titel“ unterteilt sind, die wiederum aus „Kapiteln“ bestehen, die sich teilweise aus „Abschnitten“ zusammensetzen. Die GRCh ist lediglich in „Titel“ untergliedert. In Großkommentaren werden derartigen Untergliederungen häufig „**Vorbemerkungen**“ vorangestellt, die einen Überblick über die Vorschriften des betreffenden Teils, Titels oder Kapitels geben oder übergreifende Fragen behandeln. Von dieser Möglichkeit hat das Werk erfreulicherweise großzügigen Gebrauch gemacht, wodurch es sich von den meisten anderen Konkurrenzwerken unterscheidet (s. Ausg. 6/2012 S. 28, aber auch 1/2013 S. 46). Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sei verwiesen auf die Vorbemerkungen zu/zur

- Art. 23 bis 46 EUV – Kap. 2 EUV (Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik), Bd. 1 S. 363 – 381;
- Grundrechtecharta, Bd. 1 S. 527 – 544;
- Art. 34 bis 37 AEUV – Dritter Teil Titel II Kap. 3 (Verbot mengenmäßiger Beschränkungen), Bd. 1 S. 1291 – 1313;
- Art. 45 bis 48 AEUV – Dritter Teil Titel IV Kap. 1 (Arbeitskräfte), Bd. 1 S. 1625 – 1658;

## NEUERSCHEINUNGEN



Harald Weiß  
**Haft ohne Urteil**  
Strafprozessuale  
Freiheitsentziehungen  
im deutsch-französischen  
Vergleich

Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht  
Strafrechtliche Forschungsberichte

Herausgegeben von Ulrich Sieber, **Band S 148**  
XLVIII, 891 Seiten, 2015  
ISBN 978-3-428-14767-0, franz. Br. € 60,-

*Diese Arbeit wurde 2015 mit der Otto-Hahn-Medaille der Max-Planck-Gesellschaft ausgezeichnet.*



Stefan Drackert  
**Die Risiken  
der Verarbeitung  
personenbezogener  
Daten**

Eine Untersuchung  
zu den Grundlagen  
des Datenschutzrechts

Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht  
Strafrechtliche Forschungsberichte

Herausgegeben von Ulrich Sieber, **Band S 149**  
XXV, 338 Seiten, 2014  
ISBN 978-3-428-14730-4, franz. Br. € 35,-

*Diese Arbeit wurde mit dem GDD-Wissenschaftspreis 2014 ausgezeichnet.*

[www.duncker-humboldt.de](http://www.duncker-humboldt.de)

- Art. 49 bis 55 AEUV – Dritter Teil Titel IV Kap. 2 (Niederlassungsrecht), Bd. 1 S. 1737 – 1762;
- Art. 82 bis 89 AEUV – Dritter Teil Titel V Kap. 4 und 5 (strafjustizielle und polizeiliche Zusammenarbeit), Bd. 2 S. 213 – 245;
- Art. 101 bis 109 AEUV – Dritter Teil Titel VII Kap. 1 Abschn. 1 (Wettbewerbsregeln, Vorschriften für Unternehmen), Bd. 2 S. 543 – 634;
- Art. 101 bis 105 AEUV – Dritter Teil Titel VII Kap. 1 (Wettbewerbsregeln, Vorschriften für Unternehmen), Bd. 2 S. 635 – 715;
- Art. 110 bis 113 AEUV – Dritter Teil Titel VII Kap. 2 (Steuerliche Vorschriften), Bd. 3 S. 711 – 746;
- Art. 119 bis 144 AEUV – Dritter Teil Titel VIII (Wirtschafts- und Währungspolitik), Bd. 3 S. 901 – 921;
- Art. 191 bis 193 AEUV – Dritter Teil Titel XX (Umwelt), Bd. 4 S. 126 – 169);
- Art. 206 bis 207 AEUV – Fünfter Teil Titel II (Gemeinsame Handelspolitik), Bd. 4 S. 270 – 293).

Außer Vor- enthält das Werk gelegentlich auch **Nachbemer- kungen**, z.B. zu

- Art. 101 AEUV (Fallgruppen wettbewerbsbeschränkender Absprachen), Bd. 2 S. 914 – 1178 (265 Seiten!);
- Art. 103 AEUV (Verordnungen zur Durchführung der Art. 101 und 102 AEUV), Bd. 2 S. 1381 – 1801;
- Art. 106 AEUV (Pflichten der Mitgliedstaaten zur Wahrung der EU-Wettbewerbsregeln), Bd. 3 S. 104 – 173;
- Art. 109 AEUV (Wettbewerbsregeln in internationalen Abkommen), Bd. 3 S. 681 – 711.

Die Fülle der Vor- und Nachbemer- kungen schwört gelegent- lich die Gefahr der Unübersichtlichkeit herauf. Besonders akut wird sie bei den Erläuterungen zu den **Wettbewerbs- vorschriften für Unternehmen** (Dritter Teil Titel VII Kap. 1 Abschnitt 1 = **Art. 101 bis 106 AEUV**). Die Ausführungen zu diesen sechs Vorschriften füllen in Bd. 2 S. 543 – 2215 und in Bd. 3 S. 47 – 104, also insgesamt ca. 1730 Seiten. Sie verteilen sich auf die Kommentierung der sechs Vorschriften sowie die Vor- und Nachbemer- kungen wie folgt:

- Vorbemerkung zu Art. 101 bis 109: Bd. 2 S. 543 – 634;
- Vorbemerkung zu Art. 101 bis 105: Bd. 2 S. 635 – 715;
- Kommentierung des **Art. 101**: Bd. 2 S. 715 – 914;
- Nach Art. 101 (Fallgruppen wettbewerbsbeschränkender Absprachen): Bd. 2 S. 914 – 1178;
- Kommentierung des **Art. 102**: Bd. 2 S. 1178 – 1357;
- Nach Art. 103 (Verordnungen zur Durchführung der Art. 101 und 102 AEUV):
  - A. Verordnung Nr. 1/2003 vom 16. 12. 2002: Bd. 2 S. 1383 – 1713
  - B. Durchführungsvorschriften für den Bereich des Verkehrs: Bd. 2 S. 1715 – 1785;
  - C. Durchführungsvorschriften für den Bereich der Landwirtschaft: Bd. 2 S. 1787 – 1801;
- Kommentierung des **Art. 103**: Bd. 2 S. 1358 – 1379;
- Kommentierung des **Art. 104**: Bd. 2 S. 1805 – 1809;
- Kommentierung des **Art. 105**: Bd. 2 S. 1809 – 1816;
- Verordnung Nr. 139/2004 i.d.F. vom 21. 12. 1989 (EG-Fusionskontrollverordnung): Bd. 2 S. 1819 – 2215;
- Kommentierung des **Art. 106**: Bd. 3 S. 47 – 104;
- Nach Art. 106 (Pflichten der Mitgliedstaaten zur Wahrung des Wettbewerbsrechts): Bd. 3 S. 104 – 172.

Dem Inhaltsverzeichnis lässt sich das nicht ohne Weiteres entnehmen. Diese Aufstellung verdeutlicht zugleich, dass das

Wettbewerbsrecht einen Schwerpunkt des Kommentars bildet. Die Kommentierungen der einzelnen Vorschriften sind über- wiegend gleich aufgebaut: Auf den Text der Bestimmung fol- gen (häufig umfangreiche) Literaturhinweise, die alphabetisch geordnet sind, und eine zweiseitige Inhaltsübersicht, bevor sich die Erläuterungen anschließen. Die Vorschriften sind mit (überwiegend nichtamtlichen) Überschriften versehen, die den Regelungsgegenstand kennzeichnen. Die einzelnen Sätze der Vorschriften sind nummeriert, Unterabsätze typografisch deutlich hervorgehoben; beides erleichtert das Zitieren. Zu lo- ben ist ferner, dass die Belege konsequent in Fußnoten aus- gelagert sind, sodass der Lesefluss nicht gehemmt wird. Durch Fettdruck sind wichtige Schlagwörter hervorgehoben.

Schrifttum und Rechtsprechung sind bis Ende 2014 ausgewer- tet worden. An dieser Stelle mag auf eine Schwierigkeit hinge- wiesen werden, mit der sich jeder Kommentator der drei Ver- träge (und anderer Rechtsakte der Europäischen Union) kon- frontiert sieht. Diese gelten nicht nur für Deutschland, sondern für – gegenwärtig – weitere 27 Staaten, in denen sich Gerichte, Behörden, Rechtsanwälte und andere Personen mit den Vor- schriften auseinandersetzen müssen und in denen ebenfalls Kommentare und wissenschaftliche Traktate zu den Rechts- akten publiziert werden. Idealerweise müsste dies alles in die Kommentare einfließen. Das scheidet jedoch in erste Linie an den Sprachbarrieren. Umso bemerkenswerter und erfreulicher ist, dass von etlichen Autoren in ungewöhnlichem Umfang auch nichtdeutsche Literatur berücksichtigt worden ist.

Die Bände sind vorzüglich ausgestattet. Jeder enthält ein In- halts-, ein Bearbeiter-, ein Abkürzungs- und ein (ausbaube- dürftiges) Stichwortverzeichnis. Im Bd. 1 findet sich ferner ein Verzeichnis der Autoren aller vier Bände.

Das hier vorgestellte Werk ist nicht der einzige deutsche Kom- mentar zu den drei Verträgen. Der Mitherausgeber *Jürgen Schwarze* hat 2012 die 3. Auflage seines EU-Kommentars vorgelegt (besprochen in *Ausg.* 6/2012, S. 27 ff.). Weitere fünf Kommentare wurden herausgegeben von *Calliess/Ruffert, Streinz, Vedder/Heintschel von Heinegg* (ebenfalls in *Ausg.* 6/2012 S. 27 ff. vorgestellt), von *Lenz/Borchardt* (s. *Ausg.* 1/2013 S. 46) sowie von *Geiger/Khan/Kotzur* (s. *Ausg.* 1/2011 S. 32 f.). Und diese Aufstellung ist noch nicht einmal voll- ständig. Auf die Kommentierung der Grundrechtecharta be- schränken sich *Meyer und Jarass* (s. *Ausg.* 5/2014 S. 73 ff.). In diesem Kreis nimmt der *von der Groeben/Schwarze/Hatje*, der mehr ist als bloß ein Kommentar zu den drei Verträgen, schon allein wegen des Umfangs und der Intensität der Erläuterun- gen, der Vor- und Nachbemer- kungen sowie der internationa- len Ausrichtung eine Spitzenposition ein; gleiches gilt aller- dings auch für den Preis. Bleibt nur noch, dem „Flaggschiff“ gute Fahrt zu wünschen. ■

---

*Univ.-Prof. Dr. jur. Hans-Werner Laubinger, M.C.L., hatte bis zum Eintritt in den Ruhestand den Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz inne, an der er noch heute als Forscher tätig ist. Er ist Mitherausgeber des Verwaltungsarchivs, dessen Schriftleiter er von 1983 bis 2001 war.*  
*hwlaubinger@t-online.de*

G U T E N A C H R I C H T B I B E L

DARIN SIND WIR UNS

EINIG



LIMITIERTE  
AUSGABEN  
JE NUR  
**25€**

GUTE NACHRICHT BIBEL  
**AM ANFANG  
SCHUF GOTT  
HIMMEL  
UND ERDE...**

GUTE NACHRICHT BIBEL  
**AM ANFANG  
SCHUF GOTT  
HIMMEL  
UND ERDE...**

Neu und ungesehen:  
Das Coverdesign der  
Vorder- und Rückseite.

... DIE GNADE UNSERES  
HERRN JESUS  
SEI MIT ALLEN!

... DIE GNADE UNSERES  
HERRN JESUS  
SEI MIT ALLEN!

Klassisch modern. Die Gute Nachricht Bibel.  
Die einzige durchgehend interkonneffionelle  
Übersetzung. Jetzt erhältlich in neuen außer-  
gewöhnlichen Ausgaben.

**Gute Nachricht Bibel**  
Mit den Spätschriften des Alten Testaments,  
Fadenheftung, Leseband, 14 x 21,4 cm, 1.524 Seiten

ISBN 978-3-438-01615-7 (schwarz)  
ISBN 978-3-438-01616-4 (weiß)  
je €(D) 25,00 / €(A) 25,70 / CHF 37,50

Bestell-Hotline: 0800-242 3546 / dbg.de

 Deutsche  
Bibelgesellschaft





**Im Fokus  
Der Völkermord  
an den Armeniern**



Armenische Deportierte mit ihren Kindern | Pictures From History

© Supplier: CPA Media Co. Ltd.

# „Jede Gesellschaft braucht offensichtlich eine gewisse Zeit, um solche Megaverbrechen wie die Shoah und den Völkermord an den Armeniern aufzuarbeiten.“

Am 24. April 2015 jährte sich zum 100. Mal der Beginn des Völkermords an den Armeniern, den Elie Wiesel einen „Holocaust vor dem Holocaust“ nannte. An diesem 24. April 1915 ließ die jungtürkische Regierung des Osmanischen Reichs die gesamte armenische Elite in der Hauptstadt Konstantinopel verhaften. Es folgte die systematische Vernichtung der armenischen Bevölkerung – Männer, Frauen, Kinder – innerhalb von nur wenigen Monaten. Wer nicht gleich umgebracht worden war, wurde auf Todesmärschen so lange zumeist ohne Wasser und Proviant durch unwegsames Gebirge in die syrische Wüste getrieben, bis er vor Erschöpfung starb, verdurstete oder verhungerte. Etwas bessere Überlebenschancen hatten nur die nach Palästina deportierten Armenier. Gut die Hälfte der etwa zwei Millionen Armenier im Osmanischen Reich fiel dem Völkermord zum Opfer. Bis heute wird der Völkermord von der Türkei geleugnet, bis heute ist die Verstrickung des mit den Türken im Ersten Weltkrieg alliierten deutschen Kaiserreichs in den Völkermord kaum bekannt.

Die am 12. Januar 1951 in Kraft getretene UN-Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords lässt keine Zweifel offen: Völkermorde sind Verbrechen, die mit der Absicht begangen werden, „eine nationale, ethnische oder religiöse Gruppe ganz oder teilweise zu vernichten“.

Die von Wolfgang Gust vorgelegte umfassende Auswahl der im Auswärtigen Amt gesammelten Berichte ist das Standardwerk zum Thema Völkermord an den Armeniern. Das Quellenwerk gibt auf fast 700 Seiten ein sehr genaues Bild des Geschehens – und der deutschen Mitverantwortung. Die bis 2005 nur teilweise, unvollständig oder verfälscht publizierten Dokumente umfassen den Zeitraum von 1913 bis 1921. Es sind schockierende Berichte von Diplomaten, Journalisten und Kaufleuten, Geistlichen und humanitären Helfern, Deutschen und Angehörigen anderer Nationalitäten.

Der unermüdliche Aufklärer Wolfgang Gust stand uns am 21. August für ein ausführliches Telefoninterview zur Verfügung. (ab)

Herr Gust, was war für Sie persönlich der Auslöser, um sich mit diesem dunklen Kapitel der Geschichte so intensiv zu beschäftigen?

Es war ein Zufall, der mich Ende der achtziger Jahre auf den Völkermord an den Armeniern im Ersten Weltkrieg aufmerksam gemacht hatte, von dem ich bis dahin so wenig gehört hatte wie fast alle Deutschen. Das 1988 in Paris erschienene Buch „Le ciel était noir sur l’Euphrat“ von Jacques der Alexanian konfrontierte mich mit den Erlebnissen eines Verfolgten, die mir aus der Lektüre vieler Berichte von und über Juden inzwischen sehr bekannt waren. Nur war der Verfolgte diesmal nicht ein Jude, sondern ein Armenier.

Seitdem hat das Thema des vor 100 Jahren verübten Völkermords an den Armeniern Sie nicht mehr losgelassen. Sie haben darüber mehrere Bücher geschrieben, viele Artikel publiziert, ungezählte Vorträge gehalten und betreiben das wichtigste Internet-Portal zum Thema. 2005 haben Sie im Verlag zu Klampen ein fast 700 Seiten umfassendes Grundsatzwerk zur Dokumentation des Völkermordes an den Armeniern herausgebracht, das danach auch in englischer und türkischer Sprache erschienen ist. Es umfasst eine Auswahl von wichtigen Dokumenten aus dem Politischen Archiv des Auswärtigen Amts. Und Sie vervollständigen und ergänzen diese Arbeit bis zum heutigen Tag auf Ihrem Internet-Portal. Um welches Material handelt es sich hier?

Das deutsche Auswärtige Amt hatte alle Akten unter der früheren Bezeichnung „Türkei/183 (Armenische Angelegenheiten)“ sowie die zum gleichen Thema gesammelten Akten der deutschen Botschaft in Konstantinopel für Wissenschaftler als Mikrofiche-Ausgabe herausgegeben. Darüber hinaus hatte das AA die Verfilmung weiterer Akten erlaubt, die die Sammlung vervollständigen konnten. Wir haben die Akten gesichtet, recht mühsam aus Sütterlin-Schrift transkribiert und dann in dem bei zu Klampen erschienenen Band etwa 240 der wichtigsten AA-Dokumente zum Thema publiziert. Die Berichte geben ein sehr genaues Bild des damaligen verbrecherischen Geschehens in der Türkei und der deutschen Mitverantwortung daran.

Über die Akten und Details aus den Akten sprechen wir gleich noch mehr, auch – und besonders – über die deutsche Mitverantwortung. Aber zunächst noch zum aktuellen Geschehen um den 100. Jahrestag des Ausbruchs des Völkermords im April 2015. Es sind einige Bücher neu erschienen oder wiederaufgelegt worden. Welches sind für Sie die wichtigsten?

Die wichtigsten Bücher zu diesem Thema erscheinen zumeist in englischer Sprache. Aber auch in Deutschland gibt es interessante neue Publikationen zum Thema. Michael Hesemanns Buch über den Völkermord an den Armeniern ist für mich deshalb besonders wichtig, weil es neue Forschungsergebnisse und bisher unveröffentlichte Dokumente aus dem Geheimarchiv des Vatikans enthält. Jürgen Gottschlichs Buch „Beihilfe zum Völkermord“ ist bedeutend, weil er über die Rolle der deutschen Militärs intensiv recherchiert hat. Yetvart Ficiy-



Wolfgang Gust (Hg.):  
Der Völkermord an den Armeniern 1915/16. Dokumente aus dem Politischen Archiv des deutschen Auswärtigen Amts. Zu Klampen Verlag, Springe 2005. 675 Seiten. ISBN 3-934920-59-4. € 39,80





*Wolfgang Gust, Jahrgang 1935, war Auslandsredakteur und -korrespondent beim Wochenmagazin DER SPIEGEL, seit 1970 Leiter des Pariser Büros, seit 1977 stellvertretender Auslandschef in Hamburg, seit 1981 Leiter des Ressorts SPIEGEL-BUCH, nach Einstellung der Bücher 1986 im Serienressort als Autor tätig. Seit 1993 arbeitet Wolfgang Gust als freier Publizist und widmet sich, zusammen mit seiner Frau Sigrid, der Dokumentation des Völkermords an den Armeniern. Sigrid und Wolfgang Gust betreiben mit [www.armenocide.net](http://www.armenocide.net) das wichtigste Internet-Portal zum Thema.*

ans Buch „Der Völkermord an den Armeniern im Spiegel der deutschsprachigen Tagespresse 1912–1922“ enthält ebenfalls höchst interessante Dokumente, so insbesondere einen Artikel des damaligen Generalstabchefs der türkischen Armee, Bronsart von Schellendorf über Talaat Pascha, der die ganze perverse Sichtweise eines deutschen Spitzenmilitärs zeigt. Rolf Hosfelds Buch „Tod in der Wüste“ ist zwar gut geschrieben, enthält aber so gut wie keine neuen Forschungsergebnisse, die eigentlich von einem Wissenschaftlichen Leiter des Lepsiushauses zu erwarten gewesen wären. Er erwähnt mit keinem Wort auch nur einen der deutschen Offiziere in der Türkei, von denen einige nachweislich mitgemordet und viele die türkischer Leugnungen des Verbrechens als eigene Beobachtungen und Wertungen weitergegeben hatten. Ich persönlich finde es auch befremdend, dass Autor Hosfeld zwar gern aus unserer Webseite [www.armenocide.net](http://www.armenocide.net) zitiert, diese Quelle aber niemals erwähnt. So viel über die wichtigsten deutschsprachigen Bücher in unmittelbarer Nähe zur Bundestagsdebatte.

Und wie beurteilen Sie die Gedenkveranstaltungen, die in diesem April 2015 stattgefunden haben?

Einmal abgesehen von der bedeutendsten Veranstaltung, der Bundestagsdebatte, ist für mich in diesem Gedenkjahr eine ganz neue Dimension insofern hinzugekommen, als die wohl aufregendste Initiative von einer Deutschen türkischer Herkunft ausging. Es gibt immer mehr Türken, Kurden, Aramäer, Griechen, also Personen anderer betroffener Völker, die sich zu Wort melden und zum Teil Hervorragendes beitragen.

Von welcher Veranstaltung sprechen Sie?

Shermin Langhoff, die Intendantin des Gorki Theaters, des kleinsten der staatlichen Theater in Berlin, hat mehr als einen Monat lang in großer Vielfalt Armenien thematisiert – in Anlehnung an Franz Werfels „Die vierzig Tage des Musa Dagh“<sup>1</sup>. Es gab dort immer wieder Veranstaltungen, die mit dem Völkermord an den Armeniern im Zusammenhang standen. Das waren zum Teil literarische Lesungen, sachliche Vorträge, ein Bühnenstück zum Welfel-Roman und andere interessante Dinge. Man sieht, die türkische Zivilgesellschaft in Deutschland leistet Beachtliches.

Wie sehen Sie die Debatte im Bundestag und die Rede von Bundespräsident Gauck?

Es gab allgemein drei ganz hervorragende Beiträge. Der allererste kam vom Papst, der in aller Schärfe vom Völkermord gesprochen hat, was mich sehr gefreut hat, weil ich es in dieser Deutlichkeit nicht erwartet hatte. Dann hat unser Bundespräsident Gauck sehr deutlich das Wort „Völkermord“ in den Vordergrund gestellt und an die deutsche Verantwortung appelliert. Und für mich fast noch wichtiger waren zu Beginn der Bundestagsdebatte die Worte von Bundestagspräsident Norbert Lammert, dass kein Zweifel daran bestehe, dass dies ein

<sup>1</sup> Der historische Roman „Die vierzig Tage des Musa Dagh“ des österreichischen Schriftstellers jüdischer Herkunft Franz Werfel (1890–1945) verarbeitet den Völkermord an den Armeniern und den armenischen Widerstand auf dem Musa Dagh literarisch. Das Werk wurde zum internationalen Bestseller.

Völkermord war. Bevor also die einzelnen Abgeordneten dazu Stellung genommen haben, hat er einen wichtigen Pflock eingeschlagen und das damalige Geschehen einen „Völkermord“ genannt. Bislang wurde das Wort von den meisten Politikern zumindest öffentlich gemieden. In den Reden aller Fraktionen aber kam es diesmal vor.

Welche Politiker nahmen schon vorher kein Blatt vor den Mund?

Bislang haben nur wenige Politiker im Bundestag den Genozid an den Armeniern Völkermord genannt. Ulla Jelpke von den Linken, die sich durch mehrere Kleine Anfragen an die Regierung zu diesem Thema ausgezeichnet hat. Kleine Anfragen haben den Vorteil, dass sie beantwortet werden müssen, und zwar von dem Ministerium, an das sie gerichtet sind. Das war in dem Fall fast ausnahmslos das Auswärtige Amt. Ulla Jelpke hat, man kann das natürlich im Internet nachlesen, in ihren Anfragen u.a. danach gefragt, welche Gelder zur Verfügung gestellt werden, was die politischen Absichten sind, und die Antworten darauf, auch oder gerade wenn sie praktisch Nicht-Antworten war, lassen erhebliche Rückschlüsse zu. Und dann natürlich Grünen-Chef Cem Özdemir, der ja einen türkischen, genauer gesagt, tscherkessischen Hintergrund hat und sich seit langem für dieses Thema interessiert. Unsere ersten Gespräche haben wir – per email – geführt, als er noch Europaabgeordneter war. Unter den Grünen ist denn auch die Bereitschaft, die Ereignisse der damaligen Zeit mit dem richtigen Namen zu nennen, am weitesten gediehen.

2005 gab es zum 90. Jahrestag bereits eine Debatte im Bundestag und auch eine Resolution. Das Wort Völkermord fehlte damals in der Resolution.

Damals hat eine Gruppierung im Bundestag, angeregt von dem Spezialisten für die orthodoxen Kirchen des Nahen Ostens, Professor Hermann Goltz, der auch den Nachlass von Johannes Lepsius bewahrte, einen sehr ordentlichen Resolutionsentwurf in den Bundestag eingebracht. Der Entwurf enthielt eigentlich alles, was er enthalten musste: Die deutsche Mitverantwortung und Mitschuld wurde erwähnt und die Verpflichtungen, die daraus erwachsen. Aber das Wort Völkermord war nicht Bestandteil der Resolution, auch wenn einige der Redner der Grünen in der Debatte das Wort gebraucht hatten.

Die Nennung des Wortes „Völkermord“ in der Resolution habe der damalige Außenminister Joschka Fischer verhindert, wird kolportiert, was ich nicht überprüfen kann. Ich halte es aber für möglich, denn das deutsche Außenministerium war und ist natürlich immer bemüht, das Nato-Mitglied Türkei zu schonen, das für uns im Nahen Osten als wichtiger Partner agiert, während die Republik Armenien im Kaukasus weit weg ist. Und die offizielle Türkei ist nun einmal strikt dagegen, den Armenier-Genozid einen „Völkermord“ zu nennen und versucht, diese Sprachregelung mit aller Macht auch anderen aufzuzwingen. Sie geht sogar so weit, in den türkischen Schulbüchern zu behaupten, die Armenier hätten die Türken umgebracht und nicht umgekehrt. Das lernen sogar die Schulkinder der in Istanbul lebenden Armenier, während ihnen ihre

## Ausschnitte aus den von Wolfgang Gust herausgegebenen Dokumenten des Auswärtigen Amts.

**1915-06-29-DE-017. Der Konsul in Trapezunt (Bergfeld) an die Botschaft in Konstantinopel. 27. Juni 1915.**

[...] Ich teile die Ansicht meiner sämtlichen Kollegen, daß der Transport der Frauen und Kinder [...] an Massenmord grenzt.

**1915-06-02-DE-012. Der Verweser in Erzerum (Scheubner-Richter) an die Botschaft Konstantinopel. 2. Juni 1915.**

[...] Diese Aussiedelung großen Maßstabs kommt Masakern gleich, da mangels jeglicher Transportmittel kaum die Hälfte Bestimmungsorte lebend erreichen werden und dürfte Ruin nicht nur der Armenier sondern ganzen Landes zur Folge haben.

**1915-06-02-DE-001. Der Verweser in Erzerum (Scheubner-Richter) an die Botschaft Konstantinopel (Wangenheim). 2. Juli 1915.**

Armenische Bevölkerung erblickt in mir als einzigen Vertreter christlicher Macht ihren natürlichen Beschützer. Lage schwierig und peinlich.

Bitte Ew. Exzellenz mich möglichst durch entsprechende Schritte bei der Pforte unterstützen zu wollen.

**Telegraphische Antwort Wangenheims**

Ich bestätige mein Telegramm vom 30. und 31. Mai und muß zu meinem Bedauern von einer erneuten Verwendung für die Armenier bei der Pforte zunächst absehen. Auch wollen Ew. pp. in dieser Sache keine weiteren Schritte bei den dortigen Militärbehörden unternehmen.

**1915-07-07-DE-001. Der Botschafter in Konstantinopel (Wangenheim) an den Reichskanzler (Bethmann Hollweg). 7. Juli 1915.**

Dieser Umstand und die Art, wie die Umsiedlung durchgeführt wird, zeigen, daß die Regierung tatsächlich den Zweck verfolgt, die armenische Rasse im türkischen Reiche zu vernichten. [...] Im Ganzen werden allein im Vilajet Trapezunt rund 30000 Personen betroffen, die über Erzindschan nach Mesopotamien abgeschoben werden sollen. Ein solcher Massentransport nach einem viele hunderte Kilometer entfernten Bestimmungsorte, ohne genügende Transportmittel, durch Gegenden, die weder Unterkunft noch Nahrung bieten und von epidemischen Krankheiten, namentlich von Flecktyphus, verseucht sind, dürfte besonders unter Frauen und Kindern zahlreiche Opfer fordern. Außerdem führt der Weg der Umgesiedelten durch die kurdischen Distrikte von Dersim, und der Vali von Tra-

pezunt erklärte offen dem Konsul, der ihm auf diesseitige Weisung hin darüber Vorstellungen machte, daß er nur bis Erzindschan für die Sicherheit des Transportes garantieren könnte. Von da ab läßt man die Auswanderer durch die Banden der Kurden und anderer Wegelagerer förmlich Spießbruten laufen. So sind zum Beispiel die aus der Ebene von Erzerum ausgetriebenen Armenier auf dem Wege nach Charput angefallen worden, wobei die Männer und Kinder niedergemacht und die Frauen geraubt wurden. Der Kaiserliche Konsul in Erzerum gibt die Zahl der bei dieser Gelegenheit umgekommenen Armenier auf 3000 an.

1915-07-16-DE-003. Der Botschafter in Konstantinopel (Wangenheim) an den Reichskanzler (Bethmann Hollweg). 16. Juli 1915.

Anlage, deutscher Wabikonsul in Samsun, M. Kuckhoff, Direktor der örtlichen Tabakregie. 4. Juli 1915.

[...] Es handelt sich um nichts weniger als um die Vernichtung oder gewaltsame Islamisierung eines ganzen Volkes [...] Die Art der Ausführung des Verbannungsbefehls droht Formen anzunehmen, die nur in der Judenverfolgung Spaniens und Portugals ein Gleichnis finden: Die Regierung entsandte fanatische, strenggläubige mohamedanische Männer und Frauen in alle armenischen Häuser behufs Propaganda für den Übertritt zum Islam, selbstverständlich unter Androhung der schwersten Folgen für diejenigen, die ihrem Glauben treu bleiben. [...] Der Bestimmungsort der Samsuner Verbannten ist [...] Urfa. Es ist selbstverständlich, daß kein christlicher Armenier dieses Ziel erreicht. Nachrichten aus dem Innern melden bereits das Verschwinden der abgeführten Bevölkerung ganzer Städte.

[...] Und das Schlimmste an der Sache ist, daß die ganze Welt die Schuld dafür auf Deutschland abwälzen wird, da Freund und Feind glaubt, die Macht bei der hohen Pforte liege ganz in unseren Händen und daß eine so tiefgehende Maßregel nur mit deutscher Zustimmung ausgeführt werden konnte. Der aufgepeitschte Fanatismus der Muhamedaner und unsere eigentümliche Stellung in der Türkei bei der heutigen Weltlage, sowie die Geistesverfassung der leitenden politischen Kreise am goldenen Horn lassen die Schwierigkeiten vorausahnen, die einer zufriedenstellenden Lösung der Armenierfrage von Menschlichkeits- und praktischem Vernunftstandpunkt entgegen stehen. Trotzdem erlaube ich mir zu hoffen, daß es der erprobten Gewandtheit Euerer Exzellenz gelingen wird, der gänzlichen Vernichtung des größten Teils eines der ältesten und unglücklichsten Völker des Erdballs Einhalt zu gebieten.

Eltern die wahren Ereignisse berichten. Es gab armenische Racheaktionen gegen Türken, auch in Van, aber erst nach schweren Angriffen auf Armenier. Die meisten fanden 1917 statt, als russisch-armenische Soldaten mit der russischen Armee Teile Anatoliens erobert hatten. Diese Aktionen von 1917 als Vorwand für den Völkermord von 1915/16 auszugeben, zeigt den ganzen Irrsinn der türkischen Beschuldigungen, und diesen Irrsinn können Sie auf türkischen Internet-Seiten fast täglich im heutigen Deutschland wiederfinden.

In besagter Bundestagsresolution von 2005 wurde u.a. gefordert, dass sich die Bundesregierung für einen ausöhnenden Dialog zwischen Türken und Deutschen einsetzen soll. Sind in dieser Hinsicht Fortschritte erzielt worden?

Es gab in dieser Resolution damals drei Kernpunkte. Zunächst wurde das Wort „Völkermord“ vermieden. Dann wurde die Person Johannes Lepsius<sup>2</sup> in den Vordergrund gestellt. Lepsius war ja wirklich einer der ganz wenigen Aufklärer zur Zeit des Völkermords und wurde deshalb für die Armenier zum Idol. Die Armenier waren anfangs auch begeistert, dass das verfallene Haus in Potsdam, in dem Lepsius seine letzten Jahre verbracht hat, restauriert und zu einem Zentrum für den Völkermord gemacht werden sollte. Und der dritte Punkt in der Resolution war, dass das Lepsiushaus zu einer Aussöhnung zwischen Armeniern und Türken beitragen sollte, was allerdings misslang.

Nun gab es aber zum Thema Völkermord an den Armeniern eine große internationale Konferenz vom 1. bis 3. März 2015 im Deutschen Historischen Museum, die auch vom Lepsiushaus gesponsert wurde. Und dort wurde auch intensiv über die Rolle Deutschlands gesprochen.

Eine solche Veranstaltung hätte viel früher kommen müssen, so sieht es so aus, als sollte davon abgelenkt werden, dass zehn Jahre lang im Lepsiushaus über das Thema Völkermord an den Armeniern und die deutsche Rolle nicht gearbeitet wurde. Man kann die Forschungsergebnisse des Lepsiushauses zum Völkermord ja im Internet leicht überprüfen – es gibt keine.

Wenn nicht Forscher im Lepsiushaus, wer sind dann die wichtigsten Forscher auf diesem Gebiet?

Drei Schweizer Historiker haben die Qualität der Diskussion im deutschsprachigen Raum geprägt. Das fing an mit Chris-

2 Der Pfarrer Johannes Lepsius gründete 1895/96 nach den ersten Massakern an den Armeniern unter Sultan Abdul Hamid II. das Armenische Hilfswerk. Im Sommer 1916 hatte er einen 300-seitigen Bericht über die Lage der Armenier fertig gestellt, aber seine Mitstreiter von der Deutschen Orientmission verweigerten den Druck, woraufhin Lepsius seine Organisation verließ. Mit Hilfe von Freunden ließ er 20.500 Exemplare privat drucken und in kleinen Post-Paketen verschicken. Während fast alle der 500 Exemplare für die Parlamentarier von der Zensur einkassiert wurden, kamen die etwa 20.000 Exemplare bei den Superintendenten der Landeskirchen an und verschwanden in den folgenden Wochen auf mysteriöse Art und Weise, was bis heute niemand nachrecherchiert hat. Die preußische Zensur war es ganz offensichtlich nicht. Erst 1919 konnte das Werk unter dem Titel „Der Todesgang des armenischen Volkes“ publiziert werden, gleichzeitig veröffentlichte Lepsius den Dokumentenband „Deutschland und Armenien 1914–1918“.

toph Dinkel von der Universität Basel, der über die Rolle der deutschen Militärs eine Dissertation schreiben wollte. Leider ist davon nur ein allerdings großartiger Artikel über die Einstellung der deutschen Spitzenmilitärs in der „Armenian Review“ erschienen. Das ist allerdings schon zwanzig Jahre her. Dinkel hat die Dokumente im Freiburger Militärarchiv sehr gründlich studiert, hat aber die Forschung auf diesem Gebiet dann wegen ausbleibender Unterstützung ganz aufgegeben. Der zweite Schweizer Forscher Dominik Schaller ist heute Professor für Geschichte in Heidelberg. Er war von Anfang an bei den Konferenzen zum Thema Völkermord dabei. Der allerwichtigste Mann ist Hans Lukas Kieser, der auch die deutsche Rolle sehr gut studiert hat und sich derzeit mit australischem Geld ganz der Forschung widmen kann. Von ihm dürfen wir noch Einiges erwarten.

#### Und hier in Deutschland?

Leider muss ich sagen, dass hier kein Profi historische Forschung zum Völkermord an den Armeniern betreibt. Mihran Dabag von der Ruhr-Universität Bochum nehme ich aus. Dabag hat jüngst ein Buch mit Kristin Platt herausgegeben, „Verlust und Vermächtnis, Überlebende des Genozids an den Armeniern erinnern sich“. Das ist ein ziemlich großer Schatz. Aber er hat nicht speziell über die deutsche Rolle geforscht. Die gründliche Forschung über die deutsche Mitverantwortung am Völkermord steht noch aus, sie kann nur an einer Geschichtsfakultät einer deutschen Universität erledigt werden. Als ich das auf der letzten Konferenz der Böll-Stiftung in Berlin im September 2015 forderte, stimmte dem erfreulicherweise auch die Grünen-Spitzenabgeordnete Claudia Roth zu. Sie stellte einen sehr konstruktiven Zehn-Punkte-Plan zur Lösung dieses Problems vor, von dem hoffentlich viel realisiert wird.

#### Warum wurde dieses Thema der deutschen Mitschuld bisher nicht oder nur marginal erforscht?

Da muss ich etwas weiter ausholen. Ich habe in meiner Jugend erlebt, wie Deutsche über die Shoah gesprochen haben, nämlich fast überhaupt nicht. Ich war zehn Jahre alt, als der Krieg zu Ende war, und es hat noch zwei, drei Jahre gedauert, bis ich zum ersten Mal das Wort Völkermord an den Juden gehört habe. Unsere Lehrer haben nie ein Wort darüber verloren, und auch sonst fand fast niemand den Mut über das Thema zu sprechen. Es gab auch in Deutschland, wie heute in der Türkei, eine Blockade, mit der Schuld umzugehen. Bis zu dem Auschwitzprozess 1963/64, fast ein Vierteljahrhundert nach Ende des Völkermords an den Juden, gab es fast keine Prozesse vor deutschen Gerichten gegen die Täter.

Ich kann mich erinnern, dass ich mit 16/17 Jahren meinen Geschichtslehrer nach Auschwitz gefragt habe. Der winkte ab und sprach davon, dass es zwar ab und zu Konzentrationslager gab und dort Juden „umerzogen“, also aus schlechten Juden gute Juden gemacht wurden – bis mir klar wurde, dass in Deutschland „gute Juden“ nur tote Juden sind. Wie viele Nazis saßen in der Nachkriegszeit als Beamte und Richter an wichtigen Stellen!

Wie lange hatte zuvor Fritz Bauer, Sohn jüdischer Eltern und selbst KZ-Häftling, als hessischer Generalstaatsanwalt

#### 1915-07-27-DE-001. Der Konsul in Aleppo (Rößler) an den Reichskanzler (Bethmann Hollweg). 27. Juli 1915.

Vertraulich

[...] 3) Das berichtete Vorbeitreiben von Leichen auf dem Euphrat, das in Rumkaleh, Biredjik und Djerabus beobachtet worden ist, hatte, wie mir am 17. d.M. berichtet wurde, 25 Tage lang gedauert. Die Leichen waren alle in der gleichen Weise, zwei und zwei Rücken auf Rücken gebunden. Diese Gleichmässigkeit deutet darauf hin, dass es sich nicht um Metzereien, sondern um Tötung durch die Behörden handelt. Es heisst und ist wahrscheinlich, dass die Leichen durch Soldaten in Adiaman in den Fluss geworfen worden sind. Wie weiter unten zu berichten sein wird, hat das Vorbeitreiben nach einer Pause von mehreren Tagen von neuem begonnen und zwar in verstärktem Masse. Diesemal handelt es sich hauptsächlich um Frauen und Kinder.

#### Anlage. Aufzeichnung von W. Spieker.

[...] In Ras ul Ain sind zur Zeit circa 1600 Frauen und Kinder, der Ueberrest von mehreren Tausenden, die mit ihren Männern zusammen aus Charput und Umgebung ausgewiesen wurden. Unter diesen 1600 Personen befindet sich kein einziger Mann mehr, oder männliche Personen über 12 Jahren. Ohne Verpflegung oder irgend welchen Schutz gegen die Sonne liegen die Gesunden wie die Kranken bei einer Hitze von 43° C. in der Sonne der Willkür der sie begleitenden Soldaten preisgegeben. Herr Ingenieur Linsmeyer, der mir gegenüber im letzten Monat noch von „Armeniergesindel“ sprach, sagte mir wörtlich: „Ich bin nicht ein Mann, der leicht gerührt ist, aber bei dem Anblick der armen Leute habe ich mich der Tränen nicht enthalten können. Ich hielt es nicht für möglich, dass in unserem Jahrhundert so etwas passieren könne.“ [...] Ein türkischer Kommissar sagte mir: Wir haben keine Uebersicht mehr darüber, wieviel Frauen und Mädchen von Arabern und Kurden fortgeholt worden sind, mit Gewalt oder im Einverständnis der Regierung. Diesmal haben wir unser Werk an den Armeniern ausgeführt wie wir seit langem wünschten, von zehn haben wir nicht neun leben lassen.

#### 1915-12-20-DE-001. Der Konsul in Aleppo (Rößler) an den Reichskanzler (Bethmann Hollweg). 20. Dezember 1915.

[...] Die Sterblichkeit unter den in Syrien und Mesopotamien angekommenen ist ausserordentlich hoch und wird noch lange als unmittelbare Folge der Verschickung, deren Ende noch keineswegs herbeigekommen ist, hoch bleiben. Unter diesen Umständen wird, so ergibt sich, eine Gesamtzahl von 800.000 Umgekommenen von ernst zu nehmenden Kreisen [...] für wahrscheinlich erachtet, ja es gilt sogar für möglich, dass sie Zahl noch höher ist. Ein Unterschied ist insofern vorhanden, als die Männer, wenigstens aus den östlichen Provinzen, grossenteils gewaltsam umgebracht, der Tod von Frauen und Kindern sich dagegen infolge



langsamerer Methoden eingestellt hat, sodass die Türken sagen konnten „Sie sterben von selbst“.

1916-09-10-DE-001. Das Geheime Zivil-Kabinet des Kaisers (Valentini) an den Reichskanzler (Bethmann Hollweg). 10. September 1916.

Anlage 3. Bericht des deutschen Oberlehrers Dr. Niepage.

In vielen Alleppiner Häusern, in denen Christen wohnen, fand ich armenische Mädchen versteckt, die durch irgend einen Zufall dem Tod entrannen, sei es, dass sie erschöpft liegen blieben und für tot gehalten wurden, als ihr Zug weitergetrieben wurde, sei es, dass Europäer Gelegenheit hatten, die Unglücklichen für wenige Mark dem türkischen Soldaten abzukaufen, der sie zuletzt geschändet hatte. Alle diese Mädchen sind wie geistesgestört. Viele haben zusehen müssen, wie die Türken ihren Eltern die Hälse durchschnitten. Ich kenne solche armen Geschöpfe, aus denen Monate lang kein Wort, aus denen noch heute kein Lächeln herauszubringen ist. Ein etwa 14jähriges Mädchen wurde von dem Magazinverwalter der Bagdadbahn in Aleppo, Herrn Krause, aufgenommen. Das Kind war von türkischen Soldaten in einer Nacht so oft genötigt worden, dass es vollständig den Verstand verloren hatte. Ich sah, wie es sich mit heißen Lippen im Wahnsinn auf seinem Kissen herumwälzte, und konnte ihm nur mit Mühe Wasser zu trinken geben.

Ein mir bekannter Deutscher sah in der Nähe von Urfa, wie Hunderte von christlichen Bauersfrauen von den türkischen Soldaten gezwungen wurden, sich nackt auszuziehen. Zum Gaudium der Soldaten mussten sie sich so tagelang bei 40 Grad Hitze durch die Wüste schleppen, bis ihre Haut völlig verbrannt war.

Anlage 4. Bericht eines deutschen Beamten von der Bagdadbahn.

Am schwersten ist das Los der Frauen, die unterwegs niederkommen. Man lässt ihnen kaum Zeit, ihr Kind zur Welt zu bringen. Eine Frau gab in der Nacht einem Zwillingsspaar das Leben. Am Morgen musste sie mit zwei Kindern auf dem Rücken zu Fuss weiterziehen. Nach zweistündigem Marsch brach sie zusammen. Sie musste die beiden Kinder unter einem Busch niederlegen und wurde von den Soldaten gezwungen, mit den anderen Reisegefährten weiterzuziehen. Eine andere Frau kam während des Marsches nieder, musste sofort weitergehen und brach tot zusammen. Eine weitere Frau wurde in der Nähe von Aintab von amerikanischen Missionarinnen umringt, als sie niederkam. Man konnte nur erreichen, dass sie ein Tier besteigen durfte und mit ihrem in Lumpen gehüllten Kind weiterzog. Diese Beispiele wurden allein auf der Strecke von Marasch bis Aintab beobachtet. Hier fand man beim Aufräumen des eine Stunde zuvor von einem Transport verlassenen Chans ein neugeborenes Kind. In Marasch fand man im Tasch-Khan drei neugeborene Kinder in Mist gebettet.

gebraucht, gegen Nazitäter vorgehen zu können. Er musste schließlich dem israelischen Geheimdienst die Anschrift von Adolf Eichmann übergeben, weil er Grund zur Befürchtung hatte, deutsche Ermittler würden dafür Sorge tragen, dass Eichmann sich durch ihre Tipps einer Festnahme entziehen würde. „Wenn ich mein Zimmer verlasse, betrete ich feindliches Ausland“, hatte er gesagt, was DER SPIEGEL erst 1995 enthüllen konnte.

Daran muss ich heute oft denken, wenn ich an die Völkermordleugnung der Türken denke. Wir hatten den Krieg glasklar verloren und trotzdem Jahrzehnte gebraucht, um die Nazi-propaganda abzulegen. Die Türkei hatte den Weltkrieg praktisch – mit Hilfe vieler Völkermörder, die Waffen gelagert hatten – im letzten Moment noch gewonnen. Für sie war und ist der Druck noch viel geringer als bei uns, die Wahrheit zu suchen. In Deutschland begann die Aufarbeitung der Shoah eigentlich erst mit den 68ern, und die der Aufarbeitung des Völkermords an den Armeniern steht noch bevor, weil viele denken: „Um Gottes Willen, jetzt nicht noch einen zweiten Völkermord, den an den Armeniern!“

Die Deutschen tragen ja allein dadurch eine Mitschuld am Armenier-Genozid, als sie alles wussten und auch die Mittel gehabt hätten, ihn zu stoppen oder zumindest die Überlebenschancen vieler Opfer zu erhöhen. Aber dazu fehlte ihnen der Mut, wo sie es damals nicht einmal durchsetzen konnten, die Armenier in ihren Diensten nach Deutschland in Sicherheit zu bringen. Allerdings war Deutschland, davon bin ich heute nach dem Studium vieler Akten überzeugt, nicht Anstifter des Völkermords an den Armeniern gewesen, was schon damals die türkische Regierung als Gerüchte austreute. Den Völkermord haben die Jungtürken, genauer eine wichtige Fraktion des Komitees für Einheit und Fortschritt, zu verantworten und ihn durchgeführt. Aber die Deutschen waren die wichtigsten Alliierten der Türken im Ersten Weltkrieg und damit auch Alliierte in der Vernichtung der Armenier.

Dann sprechen wir doch konkret über die Deutschen in der Türkei zur Zeit des Ersten Weltkriegs und über das, was sie über den Völkermord wissen konnten.

Die deutschen Diplomaten haben durch ihre Informanten, meist Missionare vor Ort, an ihre vorgesetzten Dienststellen sehr genau und auch sehr gewissenhaft über den Völkermord an den Armeniern berichtet. Die deutschen Konsuln Walter Rößler in Aleppo, Vizekonsul Hermann Hoffmann-Fölkersamb in Alexandrette, dem heutigen Iskenderun, und Eugen Büge in Adana waren die drei wichtigsten, die Kilikien und Nordsyrien beobachtet haben. Kilikien war sehr stark von Armeniern besiedelt, die dort auch wirtschaftlich eine wichtige Rolle spielten.

Im Nordosten des heutigen Anatoliens, dem Hauptsiedlungsgebiet der Armenier, hat Max Erwin von Scheubner-Richter, Vizekonsul in Erzurum, sehr genau über den Genozid berichtet und sich stark für die Armenier eingesetzt. Er war eine schillernde Figur und wurde später einer der wichtigen Männer um Adolf Hitler. Nichts desto trotz war Scheubner-Richter wohl der bedeutendste Dokumentarist des Völkermords an den Armeniern. Sein Arbeitsgebiet umspannte ja das wich-

tigste Siedlungsgebiet der Armenier im Osmanischen Reich. In dieser Region hatten die Deutschen noch den Konsul in Trapezunt, Heinrich Bergfeld. Der war ein richtiger Armenierhasser, es gibt Zitate von ihm, wo er die Armenier mit den Juden und den Griechen vergleicht, in der Türkei so ziemlich der schlimmste Beschimpfung. Er hat auch über die Armeniervernichtung berichtet, aber nie so gründlich wie Scheubner-Richter.

Die Konsuln hatten auch zu den deutschen karitativen Organisationen wie das Lepsius-Hilfswerk und vor allem dem Frankfurter Hilfsbund für christliches Liebeswerk Verbindung. Und die Missionarinnen, die Mehrzahl von ihnen Ausländerinnen, meist Skandinavierinnen, waren insofern von großer Bedeutung, als sie fast alle armenisch sprachen. Die Berichte der Schwestern sind die grausamsten, weil sie direkt erlebten, was den Armeniern angetan wurde. Darum sind diese Berichte für mich journalistisch gesehen immer sehr wichtig gewesen, weil sie auch das vermittelten, was die deportierten Armenier dachten. Denn die deutschen Konsuln waren einer gewissen diplomatischen Distanz verpflichtet. Selbst Leute wie Walter Rößler waren in ihren Berichten immer sehr viel vorsichtiger als die Schwestern. Die deutschen Konsuln haben sich zwar bitter über die Vertreibungen beklagt und auch deren Ende verlangt, aber sie konnten selbst keine Drohungen gegenüber den Türken auszusprechen. Das wäre den Politikern in Berlin vorbehalten gewesen, vielleicht noch den Botschaftern, aber von denen kam nichts,

Wer waren die Adressaten dieser Berichte?

Die Konsuln berichteten in erster Linie an ihre Botschafter, es gab aber auch Konsuln, beispielsweise Scheubner-Richter oder Rößler, die ab und zu direkt an den Reichskanzler Theobald von Bethmann Hollweg telegraphiert haben. Das deutsche Auswärtige Amt war aber nicht bereit, diplomatischen Druck auszuüben. Kanzler Bethmann Hollweg, der dieser größten aller deutschen Behörden vorstand, hatte ja auf einen dringenden Appell des deutschen Botschafters in Konstantinopel, Wolff-Metternich, den Türken per Presseartikel Mäßigung aufzuerlegen, brüsk entschieden, es ginge den Deutschen darum, den Krieg zu gewinnen, „gleichgültig, ob darüber Armenier zu Grunde gingen oder nicht“ – ein von uns einst mühsam entziffertes Zitat, das inzwischen in vielen Werken zu finden ist.

Kommen wir zu den Militärs. Das deutsche Kaiserreich war damals Bündnispartner der Türkei. Ab 1913 hatten deutsche Militärs in der Türkei als integraler Bestandteil der türkischen Armee Schlüsselstellungen inne. Sie reisten auf Routen, die auch den deportierten Armeniern zugewiesen waren. So ist zu vermuten, dass die deutschen Offiziere noch mehr mit den Auswirkungen des Völkermords in Berührung kamen als die deutschen Diplomaten. Welche Rolle spielten die Militärs?

Fritz Bronsart von Schellendorf war Generalstabschef des gesamten türkischen Heeres. Die deutschen Militärs in der Türkei saßen fast überall in den Generalstäben, sowohl im Großen Generalstab in Konstantinopel als auch in den Generalstäben

Unzählige Kinderleichen findet man unbeerdigt am Wege liegen. Ein türkischer Offizier, der vor drei Tagen mit mir zurückkam, sagte, dass viele Kinder von ihren Müttern unterwegs zurückgelassen würden, weil sie sie nicht mehr ernähren könnten. Größere Kinder werden den Müttern von den Türken weggenommen. Der Major hatte ebenso wie seine Brüder je ein Kind bei sich; sie wollten dieselben als Muhammedaner aufziehen [...]. Die unterwegs niedergekommenen Frauen der Transporte, die hier durchkamen, schätzt man auf 300.

**1916-01-11-DE-001. Anfrage des Reichstagsabgeordneten Dr. Karl Liebknecht in der 26. Sitzung des Reichstags. 11. Januar 1916.**

Ist dem Herrn Reichskanzler bekannt, daß während des jetzigen Krieges im verbündeten türkischen Reiche die armenische Bevölkerung zu Hunderttausenden aus ihren Wohnsitzen vertrieben und niedergemacht worden ist?

Welche Schritte hat der Herr Reichskanzler bei der verbündeten türkischen Regierung unternommen, um die gebotene Sühne herbeizuführen, die Lage des Restes der armenischen Bevölkerung in der Türkei menschenwürdig zu gestalten und die Wiederholung ähnlicher Greuel zu verhindern?

**Zur Beantwortung der Anfrage hat das Wort der Dirigent der politischen Abteilung im Auswärtigen Amte, Kaiserliche Gesandte Dr. Ferdinand Carl Freiherr von Stumm.**

Dem Herrn Reichskanzler ist bekannt, daß die Pforte vor einiger Zeit, durch aufrührerische Umtriebe unserer Gegner veranlaßt, die armenische Bevölkerung bestimmter Gebietsteile des türkischen Reiches ausgesiedelt und ihr neue Wohnstätten angewiesen hat. Wegen gewisser Rückwirkungen dieser Maßnahmen findet zwischen der deutschen und der türkischen Regierung ein Gedankenaustausch statt. Nähere Einzelheiten können nicht mitgeteilt werden.

**Ergänzung der Anfrage durch Dr. Liebknecht**

Ist dem Herrn Reichskanzler bekannt, daß Professor Lepsius geradezu von einer Ausrottung der türkischen Armenier gesprochen ...

**Reichstagspräsident unterbricht den Abgeordneten mit der Glocke und läßt – unter lebhaften Bravorufen – keine weiteren Ausführungen zu.**

**1918-09-01-DE-001. Der Konsul in Trapezunt (Bergfeld) an den Reichskanzler (Hertling), 1. September 1918.**

Bei der Haltung und der Gesinnung der Armenier zu Beginn des Krieges war ihre Aussiedelung und zwar nicht nur der Männer, sondern der ganzen Familien meines Erachtens eine militärische Massnahme von zwingender Notwendigkeit.

der Armeen. Die III. Armee war für die Armenierfrage die wichtigste, weil sie im Nordosten tätig war, in dem viele Armenier siedelten. Die deutschen Militärs konnten sich ziemlich frei im Land bewegen. Bislang war ich immer davon ausgegangen, dass die deutschen Militärs in der Türkei den Völkermord vor Ort erlebt hatten, inzwischen komme ich immer mehr zu der Einsicht, dass vieles, was sie in ihren Berichten behaupteten, also auch die angeblichen Aufstände der Armenier und die angebliche Kollaboration mit dem russischen Feind, nicht auf eigenen Erkenntnissen beruhte, sondern eine Wiedergabe dessen ist, was ihnen ihre türkischen Kollegen mitteilten.

In Berlin interessierte sich der deutsche Generalstab überhaupt nicht für die Armenier. Es gab auch keine Weisungen gegen sie. Die deutsche militärische Führung in Berlin war hauptsächlich mit der West- und Ostfront beschäftigt, während die Orientfront von untergeordneter Bedeutung war. In diesem Punkt irrt sich der damalige amerikanische Botschafter in Konstantinopel, in fast allen anderen Dingen ein scharfsichtiger Beobachter. Die deutschen Militärs in der Türkei waren in einer ganz anderen Lage als ihre Kollegen in Berlin. Sie hockten täglich mit ihren türkischen Kollegen zusammen. Formal unterstanden sie zwar Otto Liman von Sanders, dem Chef der deutschen Militärmission in der Türkei, die seit 1913 in der Türkei bestand, um die türkische Armee gründlich zu reformieren. Faktisch aber arbeiteten sie für den türkischen Kriegsminister Enver Pascha, der Liman von Sanders nicht ausstehen konnte.

Die deutschen Militärs informierten auch die Militärattachés der Botschaft in Konstantinopel, ganz konkret in den Jahren 1915/16 und den Marineattaché Hans Humann. Sie tauschten Informationen aus, die keineswegs immer an die Diplomaten weitergegeben worden sind. Wie falsch diese deutschen Offiziere oft lagen, zeigt folgendes Beispiel: Friedrich-Werner Graf von der Schulenburg, Nachfolger von Scheubner-Richter in Erzerum und wie der eigentlich in militärischer Mission unterwegs, behauptete 1916 tatsächlich: „Die Armeniermassakres vom vorigen Jahre sind zu 99/100 Lüge, entsprungen der ungeheuren Feigheit dieses Volkes und der Übertreibungswut der Orientalen. Natürlich sind eine ganze Menge totgeschlagen und noch mehr unterwegs umgekommen, große Massakres sind nur sehr wenige vorgekommen.“ Solche Verfälschungen verbreitete ein deutscher Offizier! Gleichen Unsinn verbreitete übrigens auch Generalstabschef Fritz Bronsart von Schellendorf.

Die Notwendigkeit, die Armenier aus den grenznahen Gebieten zu Russland zu deportieren, wurde mit militärischen Gefahren begründet, die angeblich von bewaffneten armenischen Revolutionären ausgingen. Deshalb nochmal die konkrete Nachfrage: Was ist dran an den Aufständen der Armenier und deren angeblicher Kollaboration mit den Russen?

Ich bin heute mehr denn je der Überzeugung, dass es nicht einen einzigen wirklichen und autonomen Aufstand von Armeniern in der Türkei gab. Nicht einen einzigen! Auch nicht den von Van, der ja immer wieder zum Vorwand für den Beginn der Deportationen und des Völkermords angegeben wurde

und wird. Alles waren reine Abwehrkämpfe, in Van genauso wie in anderen Städten. Die Armenier haben sich gewehrt. Türken oder vom Komitee angeheuerte türkische und kurdische Banden haben sie angegriffen, manchmal mit deutscher Beteiligung. In Urfa hat der deutsche Offizier Eberhard Graf Wolffskeel von Reichenberg die Artillerie geleitet und so das armenische Viertel zusammenschießen lassen, inklusive der armenischen Kirche, die voller Flüchtlinge war.

Deutsche Militärs haben also mehr als „Hilfsdienste“ geleistet? Sie waren direkte Täter?

Ja. Einer von ihnen war der Chef des Eisenbahnwesens im türkischen Großen Hauptquartier Oberstleutnant Böttrich. Er hat Vernichtungsbefehle für die an der Bagdadbahn tätigen Armenier unterzeichnet. Die Bagdadbahngesellschaft, die übrigens durchaus pro-armenisch war, hat viele Armenier angestellt, um sie vor Deportation und Tod zu bewahren. Böttrich hat als deutscher Offizier türkische Politik betrieben und Tausende von Armeniern, zum Teil Frauen und Kinder, die unter den furchterlichsten Umständen am Gleisbau beschäftigt waren, damit die Bagdadbahn durchgehend bis nach Aleppo fahren konnte, in den Tod geschickt. Wolffskeel hat nicht nur in Urfa das armenische Viertel zusammengeschoßen, sondern auch in Zeitun, dem heutigen Süleymanli, das armenische Kloster, in das Armenier geflohen waren.

Konsul Rößler hat ein Telegramm nach Konstantinopel geschickt und entsetzt nachgefragt, ob es sein könne, dass deutsche Offiziere und Soldaten in der Türkei Zivilisten töteten. Dem Auswärtigen Amt war das völlig egal. Die deutschen Militärs in der Türkei waren wichtige Helfershelfer der türkischen Völkermörder. Davon bin ich heute überzeugt. Und darum ist es so wichtig, dass deutsche Forscher dieses Thema bearbeiten.

Gab es auch Beispiele dafür, dass Armenier durch deutsche Militärs gerettet wurden?

Mehr noch: Liman von Sanders hat bewiesen, dass die Deutschen militärisch hätten eingreifen können. Er hatte dafür gesorgt, dass 1916 Familien nicht aus dem Gebiet um Smyrna, dem heutige Izmir deportiert wurden, obwohl Talaat das angeordnet hatte. Und er hat dafür gesorgt, dass Tausende von Armeniern und Griechen wieder nach Smyrna zurückkehren konnten. Liman von Sanders war übrigens grundsätzlich gegen die Deportationen. Aber er war der einzige von den hohen deutschen Offizieren, der sich so eindeutig für die Armenier eingesetzt hat. Ihm half dabei allerdings auch sehr, dass er formeller Befehlshaber der V. Armee war, die den Raum Smyrna zu verteidigen hatte.

Friedrich Kress von Kressenstein war der zweite hochrangige deutsche Offizier in der IV. Armee in Palästina. Von Kressenstein hat berichtet, dass Kriegsminister Enver Pascha von Anfang an vorhatte, in den Kaukasus einzudringen und dort die Armenier zu vernichten. Später hat von Kressenstein versucht, Armenier zu retten. Aus seinen Tagebuchaufzeichnungen geht hervor, dass er sich u.a. erfolgreich bei seinem Vorgesetzten für 61 Armenier eingesetzt hat, die vor einem Kriegsgericht in Urfa zum Tode verurteilt worden waren. Militärs in

untergeordneten Positionen konnten wenig ausrichten, wenn ihre Chefs nicht mitspielten.

Sehen Sie die Chance, dass zukünftige Forscher die ganze Wahrheit ans Licht bringen werden?

Die ganze Wahrheit des gesamten Ersten Weltkriegs kennen wir noch lange nicht. Nach dem Ende des damaligen Krieges bestand in Deutschland wenig Interesse daran, die Ursachen dieser Tragödie sauber aufzuarbeiten, schon gar nicht von jenen, die im Versailler Vertrag ein großes Unrecht sahen, und das waren sehr viele. Das aktuelle Echo auf Christopher Clarks Buch über die angeblichen Schlafwandler, die in den Ersten Weltkrieg hineingestolpert seien sowieso. Die Clarksche „Deutschland Saga“ im ZDF zeigt mir, dass wir immer noch geradezu süchtig sind nach märchenhaften Darstellungen dieses grauenhaften Beginns des gewalttätigen 20. Jahrhunderts. Was für ein Glück für die so gern schlafwandelnden deutschen Historiker, dass Hitler und seine Schergen nicht lange auf sich warten ließen und Dunkeldeutschland geboren wurde. So waren die wenigen Wahrheitssucher bald vergessen. Wollen wir mehr wissen über Deutschlands Rolle im Ersten Weltkrieg und damit auch in der Türkei, dann muss diese Forschung unbedingt auf höchster Ebene, also auf bestem Universitätsniveau betrieben werden.

Zur Wahrheit der deutschen Rolle in Weltkrieg I in der Türkei nur so viel: Es lagern in den Archiven jener deutschen Länder, die damals noch ein Außenministerium besaßen, vermutlich noch viele Dokumente, die bislang nicht ausgewertet worden sind. In München befindet sich beispielsweise der Nachlass von Otto von Lossow, der interessante Details enthalten könnte. Die Berichte der deutschen Militärattachés der Botschaft wie auch sämtliche Berichte der unter türkischem Befehl stehenden deutschen Offizier in der Türkei waren an den Generalstab in Berlin und das dortige Kriegsministerium adressiert worden und leider am Ende des Zweiten Weltkriegs durch einen Bombenangriff verbrannt. Aber sehr viele dieser

Berichte sind automatisch an das Kriegsministerium in Istanbul gegangen und mit Sicherheit heute noch vorhanden, weil sie als belastendes und damit potentielles Erpressungsmaterial viel zu wertvoll für die türkische Politik sind. Gut möglich und sogar wahrscheinlich, dass die Türken davon in aktuellen Gesprächen mit unserem Außenministerium Gebrauch gemacht haben. Möglicherweise werden deshalb heute die Parlamentarier, die zur Zeit an der Ausarbeitung der Resolution zum 100. Jahrestag des Genozids an den Armeniern sitzen, ausgebremst, diesen Genozid offiziell als einen Völkermord zu bezeichnen.

Haben deutsche Forscher Zugang zu dem Archivmaterial in der Türkei?

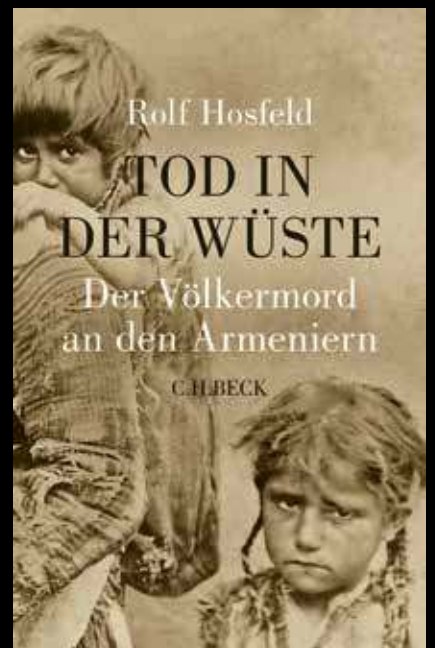
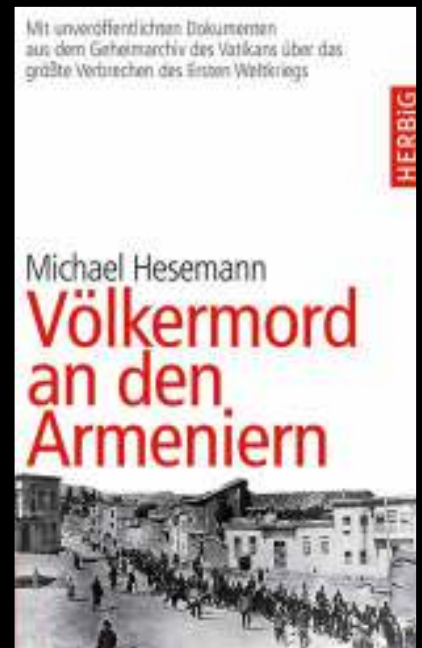
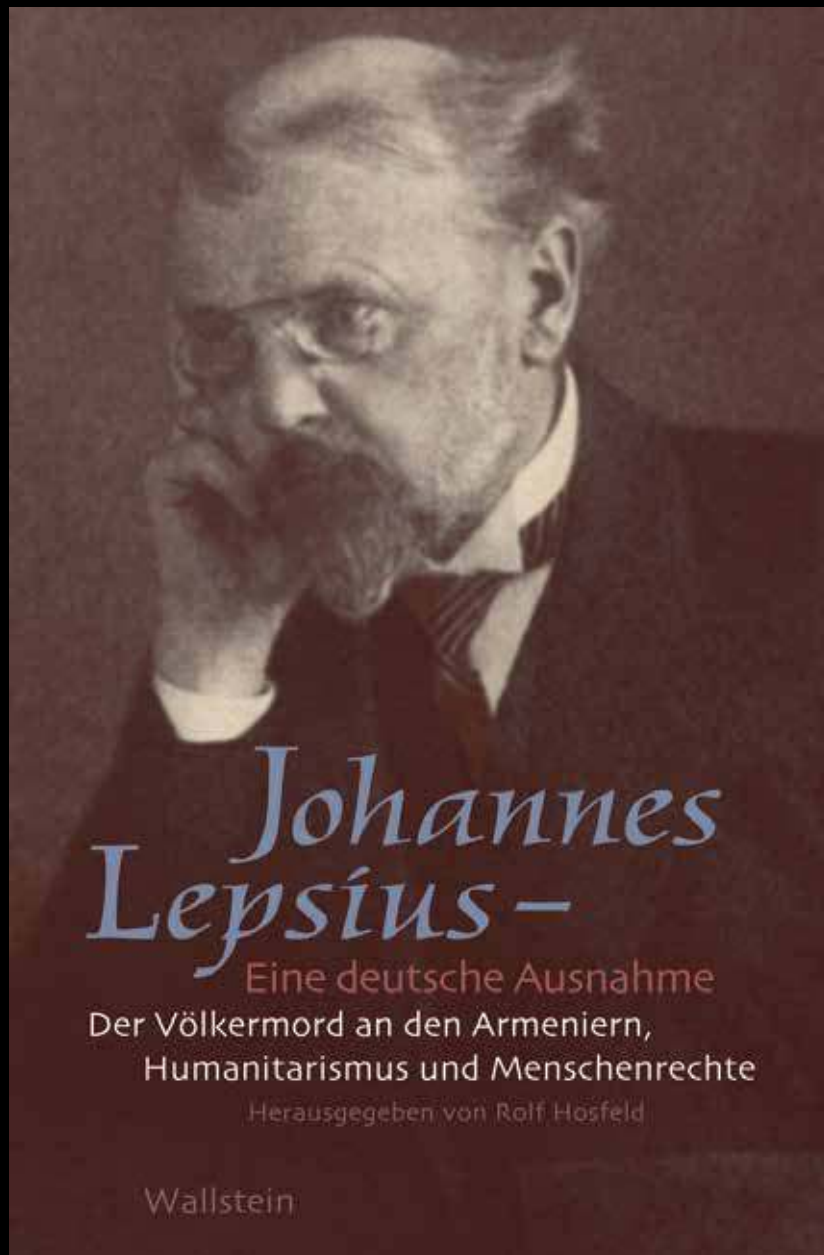
Jürgen Gottschlich hat versucht, türkische Dokumente einzusehen. Er beschreibt in seinem Buch sehr anschaulich, mit welchen Tricks ihm das versagt wurde. Diese Aussage der Türken, dass die Archive einsehbar seien, ist eine schlichte Lüge. Alle wichtigen Archive des Kriegsministeriums, des Komitees für Einheit und Fortschritt und erst Recht der Sonderorganisation, die den Völkermord weitgehend ausgeführt hat, sind Ausländern verschlossen. Gottschlich hat nach vielen Fakten, die er in deutschen Dokumenten gefunden hat, den Eindruck gewonnen, dass deutsche Militärs in der Türkei die Deportationen generalstabsmäßig vorbereitet haben, auch wenn er dafür kein einzelnes Dokument anführen kann. Wenn das aktenmäßig einmal belegt werden könnte, wäre das eine eindeutige deutsche Beteiligung an diesem Völkermord und nicht nur eine politische Mitschuld. Und dann Gnade uns Gott.

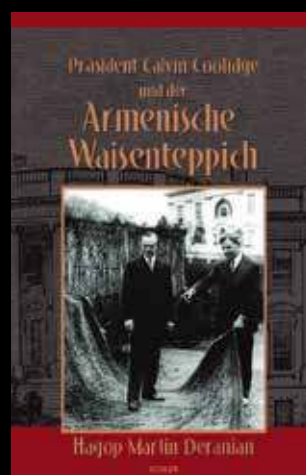
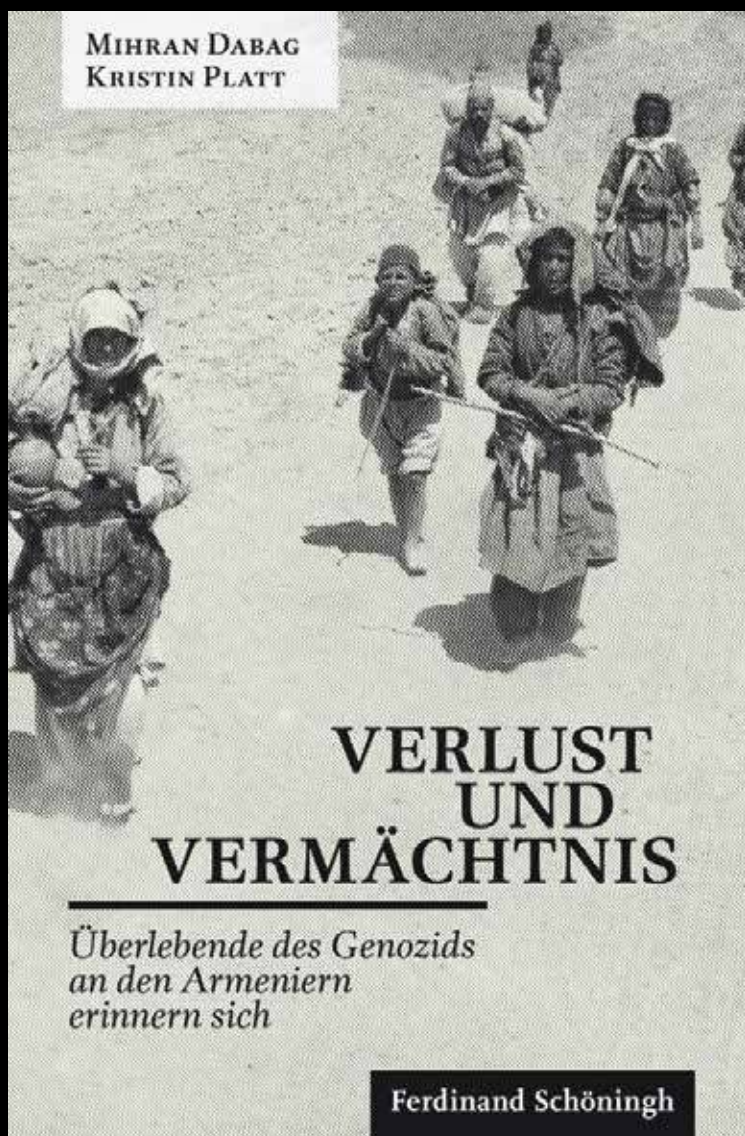
Herr Gust, ich danke für dieses Gespräch. Und hoffe, dass findige Wissenschaftler und Journalisten sich durch die Hindernisse nicht abschrecken lassen und in Zukunft weiter Licht in dieses dunkle Kapitel der Geschichte bringen werden. Und Ihr Buch möchte ich meinen Leserinnen und Lesern ganz besonders ans Herz legen.

**D**er Begriff Völkermord taucht erstmals in der UN-Völkermord-Konvention von 1948 auf. Dieses Abkommen verbietet die Tötung von Mitgliedern einer nationalen, ethnischen, rassischen oder religiösen Gruppe wegen ihrer Zugehörigkeit zu dieser Gruppe, die Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe, die vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen, die Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind und die gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe. Das Übereinkommen erklärt Völkermord selbst, den Versuch, die Verschwörung oder Anstiftung zur Begehung von Völkermord und die Teilnahme am Völkermord für strafbar.



# Buchauswahl zum Thema







Rolf Hosfeld, *Tod in der Wüste. Der Völkermord an den Armeniern*. München: C. H. Beck Verlag, 2015  
288 Seiten, 18 s/w Abb., 1 Karte, ISBN 9783406674518,  
Gebunden 24,95 €

In diesem Jahr jährt sich zum 100. Mal der Beginn des *Aghet*, wie die Armenier ‚die große Katastrophe‘ ihrer Vernichtung nennen. Am 24. April 1915, einen Tag vor der Landung der Alliierten auf der Halbinsel Gallipoli, begann im Schatten des Ersten Weltkriegs die Verhaftung und Deportation von ca. 240 Angehörigen der armenischen Führungselite in Konstantinopel. Der Daschnakenführer Agnoui glaubte zunächst noch, es handle sich bei den Festnahmen um ein *Missverständnis*. Er hatte sich getäuscht. *„Es war politischer Vernichtungswille am Werk, dem allein während der Kriegsjahre 1915/16 etwa 1,1 Millionen Armenier und in geringerem Ausmaß auch andere orientalische Christen zum Opfer fielen“*, schreibt Rolf Hosfeld in seinem jüngsten Buch *„Tod in der Wüste“* (s. S. 11f.).

Nach seinem aufwühlenden Band *Operation Nemesis: die Türkei, Deutschland und der Völkermord an den Armeniern* (2005) und der Herausgabe biografischer Beiträge zum Leben und Wirken des evangelischen Theologen, Orientalisten und Menschenrechtsaktivisten *Johannes Lepsius* [1858–1926] – *Eine deutsche Ausnahme. Der Völkermord an den Armeniern, Humanitarismus und Menschenrechte* (2013) legt der wissenschaftliche Leiter des Potsdamer Lepsiushauses eine weitere, außergewöhnlich faktenreiche und in ihrem sachlich-diplomatischen Duktus eindrucksvolle Historiographie zum Genozid an den Armeniern vor.

Wer Hoßfelds akribisch recherchierte Studie liest, verliert jeden Zweifel, dass es sich bei den an den Armeniern verübten Gewaltverbrechen um Völkermord handelte. Die *Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes* definiert Genozid als Handlungen, die in der Absicht begangen werden, *„eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören“* (vgl. UN-Resolution 260 von 1948). Diesen Vorsatz – darüber besteht breiter Konsens unter den Geschichtswissenschaftlern – hatten die damals Regierenden des Osmanischen Reichs. Das jungtürkische *„Komitee für Einheit und Fortschritt“* [frz. *Comité Union et Progrès*, Abk. CUP] hatte sich im Januar 1913 nach dem verlorenen Ersten Balkankrieg und einem demütigenden Frieden an die Macht geputscht. Ihre prominentesten Vertreter, der Innenminister und Großwesir Talaat Paşa, der Kriegsminister Enver Paşa sowie der Marineminister und Generalgouverneur von Syrien Cemal Paşa, die das fast uneingeschränkt diktatorisch regierende CUP-Triumvirat der Paschas bildeten, verfolgten eine nationalistisch-islamische Politik, um dem drohenden Zerfall des Osmanischen Reiches, das fast gänzlich vom Balkan verdrängt worden war, zu begegnen. Ihre Türkisierungspolitik richtete sich vornehmlich gegen die armenische Bevölkerung Kleinasiens; ihr Ziel war die Transformation des osmanischen Vielvölkerstaates in einen türkischen Nationalstaat. Zu diesem Zweck verabschiedete das Parlament am 27. Mai 1915 das Deportationsgesetz, das zur Umsiedlung der christlichen armenischen Bevölke-

rung bevollmächtigte. Die Regierung begründete das Gesetz als notwendige Maßnahme wegen mangelnder Loyalität der armenischen Bevölkerung in Kriegszeiten. Nun weiß man aber, *die Wahrheit ist das erste Opfer des Krieges*, und der amerikanische Botschafter in Konstantinopel, Henry Morgenthau, vermutete bereits im Juli 1915 aufgrund von Augenzeugenberichten, *„die Deportationen im Innern Anatoliens könnten auf einen Prozess der ›Rassenvernichtung‹ hinauslaufen“* (s. S. 11). Auch Johannes Lepsius fand in seinem couragierten *Bericht* über die Lage des Armenischen Volkes in der Türkei (1916) als *„einzige Erklärung [...] dass es sich um die Durchführung eines innenpolitischen Programms handelte, das sich mit kalter Überlegung und Berechnung die Vernichtung des armenischen Volkselements zur Aufgabe machte“* (s. Hosfeld, S. 23).

Der Titel *„Tod in der Wüste“* spiegelt die inhaltliche Breite des vorliegenden Bandes nur eingeschränkt wider. Erst im zweiten Teil geht Hosfeld detailliert auf die systematischen Vertreibungen der Armenier aus den Städten und Dörfern Ostanatoliens und des Kaukasus ein, auf die Zerstörung ihres Hab und Gut und die von unbändigem Rassenhass getriebenen Demütigungen, Folterungen, Vergewaltigungen, Verschleppungen und Deportationen in Viehwaggons, die apokalyptischen Massaker an Männern, Frauen, Greisen und Kindern in *„Killing Fields“*, wie u.a. der Kemah-Schlucht, durch die *Teskilat-i Mahsusa* (Abk. TM), einer ursprünglich zum Kampf gegen die Russen geschaffenen Geheimorganisation der CUP, die unter Leitung des Arztes Bahaddin Schakir Bey zur Todesschwadron mutierte. Die TM war *„die eigentliche Sturmtruppe des Völkermordes“* (s. S. 225). Und schließlich berichtet Hosfeld über die verheerenden Zustände in den Lagern und die qualvollen Todesmärsche in die mesopotamische Wüste, bei denen der Tod durch Hunger, Dehydrierung, Krankheiten und Seuchen nicht nur billigend in Kauf genommen wurde, sondern genozidale Methode hatte. Es ging von Anbeginn um *„Endlösungen“* (vgl. Kap. 9) der *„armenischen Frage“* bzw. darum, *„eine ›unreformierbare Bevölkerung‹ in einer ›unreformierbaren Region‹ verschwinden zu lassen“* (s. S. 210).

Allgemein wird der *Aghet* als erster Völkermord in der Geschichte des 20. Jahrhunderts bezeichnet [wobei angemerkt sei, dass die Niederschlagung des Aufstands der Herero und Nama 1904–1908 dabei unzulässig ausgeklammert wird], und es stellt sich die Frage: Wie konnte es dazu kommen? Was waren Ursache und Anlass dieser Katastrophengeschichte? Welche politischen und gesellschaftlichen Ereignisse im Osmanischen Reich bereiteten den Boden für diese apokalyptischen Exzesse? Welche geopolitischen Konstellationen beförderten die Gewalteskalation gegenüber einer ethnischen Minderheit? Welches kulturelle Gedankengut bereitete den Boden für den Völkermord?

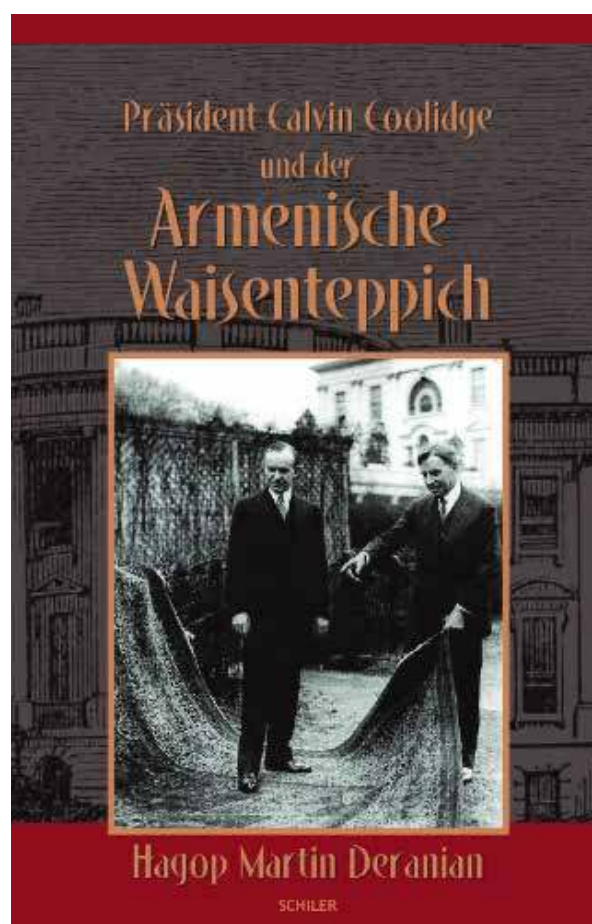
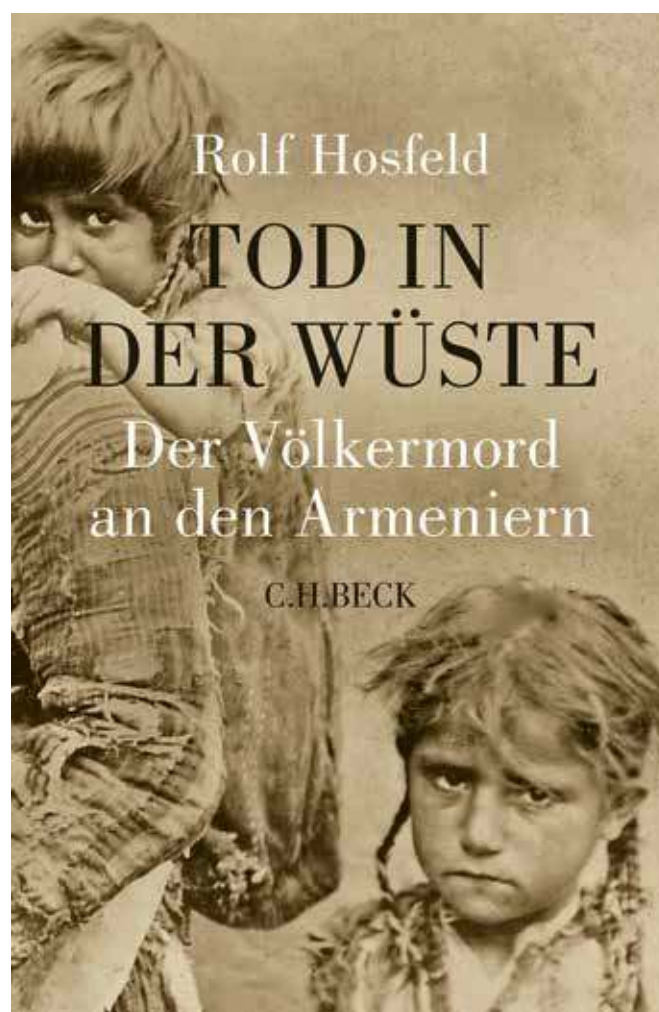
Rolf Hosfeld greift weit zurück in seiner historischen Analyse, denn *„[D]er Genozid während des Kriegs war [...] nur der Endpunkt einer über Jahrzehnte mit Gewalt ausgetragenen ›armenischen Frage‹, die schon den Berliner Kongress 1878 beschäftigte“*; er verfolgt die *„Etappen der kumulativen Radikalisierung bis zum vollendeten Genozid“* (s. S. 27).

Hosfeld beschreibt konzipiert die ideologische Prägung der CPU-Protagonisten durch sozial- und vulgärdarwinistische Theorien. Durch die Niederlagen in den kriegerischen Auseinandersetzungen auf dem Balkan und unter dem Empfinden einer sozioökonomischen Inferiorität gegenüber den armenischen Geschäftsleuten, Ärzten, Technikern und Wissenschaftlern Kleinasien und der massenhaften Vertreibung und Rückwanderung der Balkantürken nach Kleinasien entwickelten sich die Pläne einer ethnoreligiösen Homogenisierung in Kleinasien als Kernland des Türkentums. Wie der Utrechter Historiker Uğur Ümit Üngör sieht auch Hosfeld in den Balkankriegen eine „toxische Mischung“ von Verletzung, Hilflosigkeit, Wut, Ehrverlust, Angst und Scham, die erheblich zu einem Anwachsen von Hass und destruktiven Phantasien beitrug“ (s. S. 82).

Was die „qualifizierte Mitverantwortung des Deutschen Reiches“ (sensu Hans-Lukas Kieser) betrifft, das engste Beziehungen mit dem Osmanischen Reich pflegte und im Ersten Weltkrieg Bündnispartner war, so lassen die Berichte des deutschen Botschafters Paul Wolff-Metternich darauf schließen, dass Berlin *en detail* über die Vorgänge informiert war, da dieser die Regierung aufforderte, der türkischen Seite mit Folgen zu drohen. Wie den Antworten des Reichskanzlers Theobald von Bethmann-Hollweg zu entnehmen ist, zeigte dieser „eine extreme moralische Gleichgültigkeit“ (s. S. 17) und einen beschämenden Opportunismus und Pragmatismus. Dass es aber auch Empathie und mutige Aktionen gab, belegt u.a. das Verhalten des Theologen Johannes Lepsius. Die Rolle der Deutschen und die Frage, ob sie vielleicht sogar mitverantwortlich für die Gräueltaten an den Armeniern waren, wird von Hosfeld leider nur gestreift; wer mehr darüber erfahren will, dem sei der Band „Beihilfe zum Völkermord“ von Jürgen Gottschlich (2015) empfohlen.

Das letzte Kapitel von Hosfelds beeindruckender Schilderung behandelt die rechtliche Aufarbeitung der „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ nach Ende des Ersten Weltkriegs und den erst 50 Jahre später unter dem entsetzlichen Eindruck des ›Holocaust‹ erfolgenden erstmaligen „Versuch einer juristisch einwandfreien Definition des Begriffs ›Genozid“ (s. S. 236) durch Raphael Lemkin, den Vater der UN-Völkermordkonvention von 1948.

Hosfelds Studie ist für jeden, der sich mit der Geschichte des Aghet befasst, eine unverzichtbare Lektüre. Es geht nämlich nicht nur um die diplomatische Frage, ob der Staatsterror an den Armeniern als Völkermord bezeichnet werden darf oder nicht. Es geht nach der Kulturwissenschaftlerin Aleida Assmann, die zusammen mit Jan Assmann den Begriff ‚kollektives Gedächtnis‘ geprägt hat, darum, dass dem türkischen Genozid kein Mnemozid folgt, denn „[S]olange eine Opfergruppe mit der Erinnerung an das ihr zugefügte Leid und Unrecht allein bleibt, setzen sich die Bedingungen ihrer Verfolgung und Auslöschung fort. Die einzige Möglichkeit, diesen unerträglichen Zustand zu überwinden, besteht darin, dass diese tiefe Wunde anerkannt und von außen bestätigt wird.“ (A. Assmann, Rede am 24.4.2015, Gedenkveranstaltung in der Paulskirche zum 100. Gedenktag des Genozids an den Armeniern im Osmanischen Reich). (wh)





**Hagop Martin Deranian, Präsident Calvin Coolidge und der Armenische Waisenteppich.** Aus dem Englischen von Ortrun Cramer. Berlin/Tübingen: Verlag Hans Schiler, 2014. Broschur, Fadenheftung, 88 Seiten, 28 Abb., ISBN 978-3-89930-423-7. 10,00 €

Das vorliegende Büchlein ist ein Stück Erinnerungskultur. Es vergegenwärtigt an einem episodischen Ereignis aus der leidvollen Geschichte der Armenier, wie tiefe Dankbarkeit von Vertriebenen gegenüber Hilfsorganisationen und selbstlosen Helfern über Jahrzehnte nachwirkt. Es würdigt die aufopferungsvolle Arbeit des Hilfswerks *Near East Relief*, welches den Überlebenden der in den Jahren 1915-1917 durch die Türken vertriebenen armenischen Bevölkerung humanitären Beistand leistete. Es ist ferner eine Hommage an den Schweizer Missionar Dr. Jakob Künzler, der in Urfa, im Südosten der Türkei, „in einer entsetzlichen Zeit von Massakern und Aufruhr“ (s. S. 22) zum „Vater der armenischen Waisenkinder“ wurde. Und es ist schließlich die Schicksalsgeschichte armenischer Frauen und Waisenkinder, denen durch die NGO *Near East Relief* und die Hilfe von Jakob Künzler in Zusammenarbeit mit Hovhannes Taschjian, einem meisterlichen Teppichknüpfer, in der neu gegründeten Teppichfabrik von Ghazir (Libanon) eine wirtschaftliche Zukunft geboten wurde. Die Fabrik entwickelte sich bald zu einem florierenden Unternehmen, in dem an rund einhundert Knüpfstühlen zirka 1400 armenische Mädchen das Teppichknüpfen lernten und 400 von ihnen eine Art Gesellenbrief erhielten. Es ging ums Überleben im Exil und daher erscheint es unangemessen anachronistisch zu fragen, ob diese Kinderarbeit überhaupt ethisch vertretbar war. (Man lese jedoch Franz Werfels Roman *Die vierzig Tage von Musa Dagh*.)

Vermutlich war es die Idee von Jakob „Papa“ Künzler und dessen Frau Elisabeth, als Ausdruck des Dankes einen repräsentativen Teppich für das Weiße Haus anzufertigen. An dem dreiundzwanzig Quadratmeter großen Isfahan-Teppich knüpfen monatelang hunderte Waisenkinder viereinhalb Millionen Knoten. Die Übergabe erfolgte am 4. Dezember 1925, dem *International Golden Rule Sunday*. Auf Vorschlag des Generalsekretärs von *Near East Relief*, Charles Vernon Vickery, sollte an diesem Gedenktag bescheiden gespeist und großzügig gespendet werden. In seiner Dankesrede an den amerikanischen Präsidenten Calvin Coolidge betonte der Vize-Direktor von *Near East Relief*, John H. Finley, dass der armenische Waisenteppich „zum Schmuck unseres wertvollsten Heiligtums, des Weißen Hauses unseres Präsidenten“ beitragen möge. Calvin Coolidge versprach in seiner Danksagung, dass der Teppich einen Ehrenplatz im Weißen Haus erhalten und ein tägliches Symbol für Großherzigkeit auf dieser Erde bleiben würde; aber, so ist das mit Versprechen von Politikern, mit dem Ende der Präsidentschaft von Calvin Coolidge fand das Geschenk einen Platz in dessen Privathaus und 1957 erbte John Coolidge, der Sohn des Präsidenten, den Teppich, den er 1982 der *White House Collection* übergab. Nachweislich wurde er nur zweimal zur Besichtigung aus der Lagerhalle hervorgeholt; 1984, um ihn einer Delegation, der auch der Autor angehörte, vorzuführen und 1995, als Vartoohi Gulezi-

an, eine Knüpferin des Ghazir-Teppichs, und deren Angehörige im Weißen Haus empfangen wurden.

Die historischen Fakten über den Waisenteppich hat der amerikanische Zahnarzt Dr. Hagop Martin Deranian (geb. 1922 in Worcester, MA) akribisch zusammengetragen und reichhaltig illustriert. Motivation für seine Recherche war seine Familiengeschichte; er ist Nachfahre armenischer Einwanderer, sein Vater kam 1900 nach Amerika, seine Mutter, Varter Bogigian, ist Überlebende der erwähnten Deportationen; ihr Retter war Jakob „Papa“ Künzler, der sie nach Aleppo in Sicherheit brachte. Und hier treffen sich Geschichten und Geschichte, denn die englische Ausgabe der Gedenkschrift sollte im Dezember 2013 zusammen mit der erstmaligen öffentlichen Ausstellung des Teppichs präsentiert werden. Zur großen Empörung der armenisch-amerikanischen Gemeinde wurde der Teppich nicht ausgeliehen, da das im Zusammenhang mit der Vorstellung des vorliegenden Buches „nicht angemessen“ sei. Es gab also offenbar „Bedenken, die Zurschaustellung des Teppichs könnte die amerikanisch-türkischen Beziehungen belasten“ (s. S. 43). – Zum hundertsten Jahrestag der Deportation der armenischen Bevölkerung ist zu erwarten, dass die türkischen Gräueltaten an den Armeniern, die die Vorkommisse von 1915/16 als ‚Völkermord‘ bezeichnen, verstärkt thematisiert werden. Dass seitens der türkischen Regierung jedoch mehr als die von Präsident Tayyip Erdogan kürzlich ausgesprochene Beileidsbekundung an die Enkel der systematisch getöteten Armenier erfolgen wird, ist wohl kaum zu erwarten. Bislang wurden die Verbrechen an den Armeniern nur von einem guten Dutzend Staaten als Völkermord anerkannt, Deutschland gehört *offiziell* noch nicht dazu. (wh)

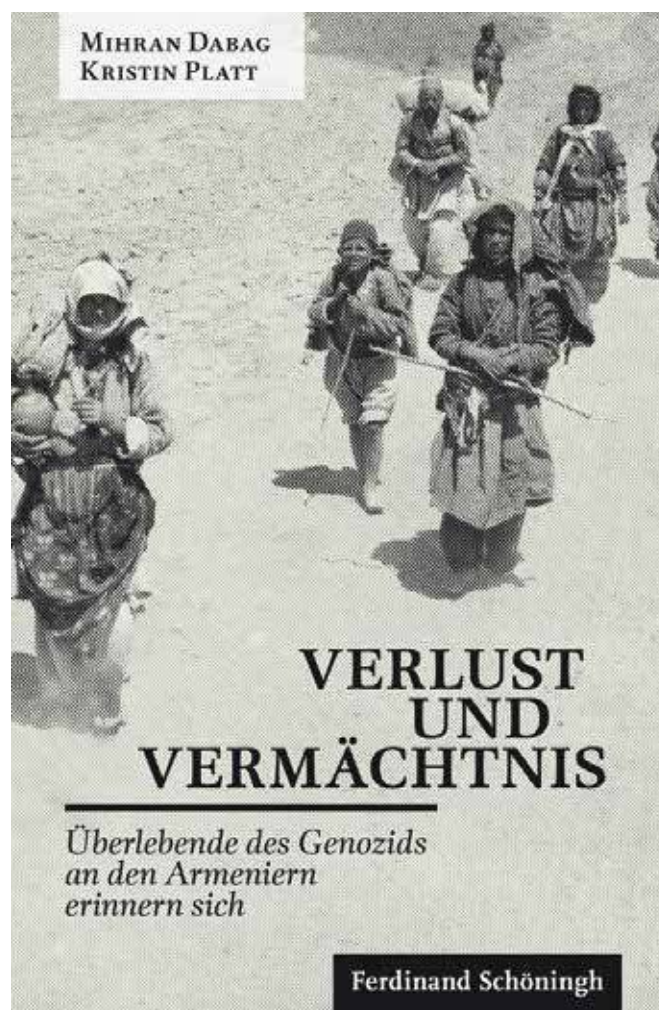
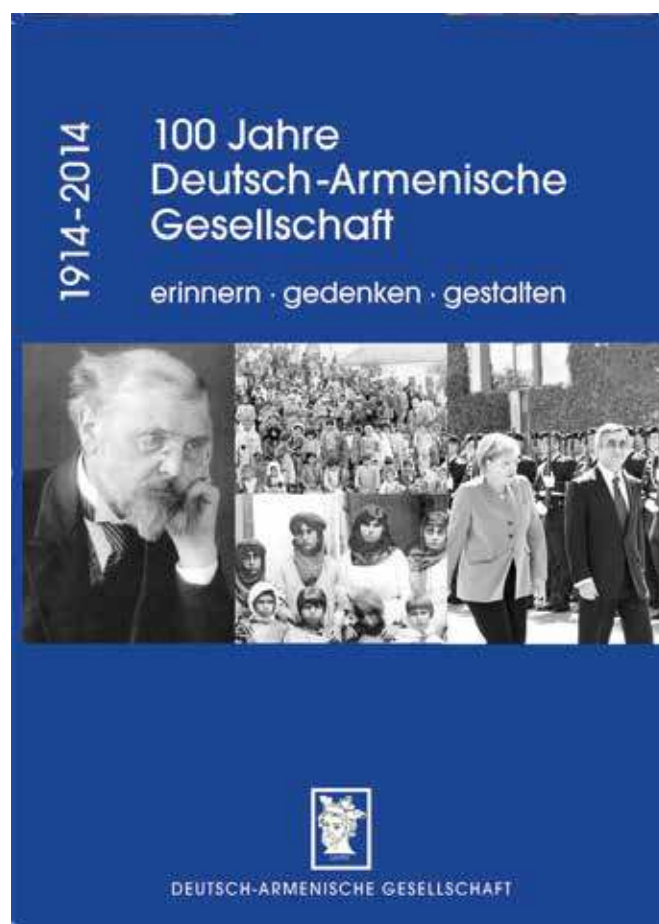
**100 Jahre Deutsch-Armenische Gesellschaft – erinnern, gedenken, gestalten.** Festschrift. 2014. 300 Seiten. ISBN 978-3-9802408-0-2. 24,00 €. Bestellungen an: [info@deutscharmenischegesellschaft.de](mailto:info@deutscharmenischegesellschaft.de)

Die Deutsch-Armenische Gesellschaft (DAG) hat aus Anlass ihres 100. Gründungstages, des 16. Juni 1914, im vergangenen Jahr eine beeindruckende Festschrift herausgegeben. Natürlich feiert die Gesellschaft damit, wie es einer Gesellschaft zukommt, die sich über ihre eigene Geschichte und Bedeutung bewusst ist, zunächst einmal sich selbst. Sie gedenkt ihrer wechselvollen Geschichte, sie erinnert an die großen Namen, die wie Johannes Lepsius nicht nur als Gründer und treibende Kraft der Anfangszeit, sondern auch darüber hinaus in vielerlei Hinsicht gesellschaftspolitisch gewirkt haben. Und sie gibt einen Überblick über die aktuellen Aktivitäten und Ziele.

Die Festschrift umfasst fünf Kapitel: Im ersten wird gezeigt, dass bereits vor dem Ersten Weltkrieg vielfältige Beziehungen zwischen Deutschland und Armenien bestanden hatten, die sich auf den wissenschaftlich-akademischen Austausch konzentrierten. Hervorgehoben ist hier unter der Überschrift „Komitas und die Berliner Musikwissenschaft“ die Zeit des späteren Priester-Dichters und armenischen Volkskomponisten Komitas während seines dreijährigen Studiums (1896–1899) an der heutigen Humboldt-Universität in Berlin. Das 2. Kapi-

tel umfasst den Weg zur Gründung der DAG unter dem Titel „Das Engagement der Christen in Deutschland als Korrektiv“. In einem grundlegenden Beitrag wird die wechselvolle Zeit der Gründung beschrieben. Gab es zu Beginn noch die berechnete Hoffnung, dass die neue Gesellschaft an einem umfassenden Reformprogramm für die Armenier im osmanischen Reich mitwirken könnte, so mussten mit Ausbruch des Ersten Weltkriegs diese Hoffnungen begraben werden und die Katastrophe des Völkermords an den Armeniern nahm ihren Lauf. Jetzt konnte es nur noch darum gehen, Überlebenden zu helfen und die deutsche Öffentlichkeit und die Welt über das Schicksal der Armenier aufzuklären. Hervorgehoben erscheint dann der Beitrag über die eindrucksvolle Gründergalerie der DAG, zu deren Unterstützern einflussreiche Personen aus Politik und Kirche, Wissenschaft und Kultur, Presse und Verlagswesen, Wirtschaft und Militär gehörten (u.a. Thomas Mann; die Lehrer von Komitas Oscar Fleischer und Richard Schmidt; Professor Wilhelm Förster, Mitbegründer der „Urania“ in Berlin). Das 3. Kapitel steht unter der Überschrift „Wirken und Wandel der DAG von 1914 bis heute“. Hier wird in sechs Beiträgen dokumentiert, dass die Arbeitsfelder der DAG vor allem nach dem Interim (1956–1972) und der Neugründung viel umfassender und vielfältiger geworden sind, als es in der Anfangszeit sein konnte. Zunehmend stand nicht mehr nur die Beschäftigung mit der tragischen Vergangenheit und ihre Aufarbeitung im Vordergrund, sondern es ging jetzt immer mehr um die Ausgestaltung der Beziehungen zwischen den beiden Ländern, wobei die Anfang der 90er Jahre unabhängig gewordene Republik Armenien wichtige Impulse setzte. So konnten in den letzten Jahrzehnten Ausstellungen, Konferenzen und wissenschaftliche Tagungen organisiert werden. Seit Anfang der 90er Jahre veranstaltete die DAG zunächst noch in Bonn, dann fortgesetzt in Berlin die sogenannte „Berliner Vortragsreihe der DAG“, bei der namhafte Referenten zu aktuellen Themen geladen wurden. Und seit 1973 gibt die DAG mit der „Armenisch-Deutschen Korrespondenz“ (ADK) eine eigene Zeitschrift heraus, die sowohl in der Politik als auch in der akademischen Welt Beachtung findet. Das 4. Kapitel enthält unter dem Titel „Kulturelles und Politisches nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion“ als wichtigsten Beitrag eine anschauliche Aufarbeitung der Entstehung der „Armenier-Resolution“ des Bundestages im Jahre 2005, auf die die DAG hingearbeitet hatte. Auch wenn die Resolution den Begriff „Völkermord“ noch nicht verwenden wollte, so wird doch erstmals von deutscher Seite auf die zweifelhafte Rolle des Deutschen Reiches verwiesen und eine mutigere Aufarbeitung angemahnt. Im letzten Abschnitt wird unter dem Titel „In der Vielstimmigkeit vereint: Mitgestalter des deutsch-armenischen Dialogs“ eine Auswahl von Organisationen und Instituten präsentiert, die maßgeblich mit der DAG an der Gestaltung der deutsch-armenischen Beziehungen arbeiten.

Fazit: Diese Festschrift ist nicht nur für Mitglieder der DAG, sondern auch für alle an Armenien und den deutsch-armenischen Beziehungen Interessierten wertvoll und nützlich. Fast alle Beiträge geben in ihren Fußnoten umfassende Literatur- und Quellenangaben zu den vielfältigen Themen, die in dem Band zur Sprache kommen. Darüber hinaus ist der letzte Teil





der Festschrift geradezu ein Who is Who? von Personen und Organisationen, die sich für die deutsch-armenischen Beziehungen engagieren. (miw)

**Mihran Dabag und Kristin Platt, Verlust und Vermächtnis – Überlebende des Genozids an den Armeniern erinnern sich, Paderborn: Verlag Ferdinand Schöningh, 2015, 388 S., ISBN. 978-506-78148-2, 29,90 €**

Selten rührt ein Buch so an wie dieses.

Ein Werk von unschätzbarem Wert, erschienen im 100. Gedenkjahr an den Völkermord an den Armeniern.

Sieben Lebenserinnerungen von Frauen und Männern aus Armenien im Alter von achtzig bis fünfundneunzig Jahren stehen im Mittelpunkt des sorgsam konzipierten Buches. Ausgewählt aus 140 Interviews in Frankreich, Italien, in den Niederlanden und in Zypern in armenischer Sprache – in Form der *Oral History* – und hervorragend übersetzt.

Professor Dr. Mihran Dabag, Direktor des Instituts für Diaspora- und Genozidforschung an der Ruhr-Universität Bochum, und die Sozialpsychologin und Traumaforscherin der Ruhr-Universität Bochum Dr. Kristin Platt haben von 1989 bis 1996 den letzten Zeitzeugen vom „Gehen und gehen“ über mehrere Stunden, oft über Tage zugehört, um hier beispielhaft für die 1,5 Million Opfer des ersten Genozids der Moderne sieben Stimmen vor dem Vergessen zu bewahren.

Einleitend werden die wissenschaftlichen Erwägungen und die persönlichen Erfahrungen der Herausgeber während des Forschungsprojektes mit Empathie beschrieben, und anhängend wird der historische Hintergrund ausführlich beleuchtet, ergänzt durch ein umfangreiches Glossar.

Im Mittelteil aber, im Herzstück des Werks, und dafür sei den Herausgebern besonders gedankt, verzichten die Wissenschaftler – im Vertrauen auf die Aussagekraft der Rückblicke auf das 20. Jahrhundert im zerfallenden Osmanischen Reich und im vom Zweiten Weltkrieg gebeutelten Europa – auf jeglichen Kommentar und lassen die Stimmen sich frei entfalten. Das authentische Wort dieser Erinnerungen an das Unsagbare ist so stark, dass es erschüttert wie archaische Tragödien. Mal zeugt es von rastloser Flucht durch das Inferno auf Erden, mal klingt es lakonisch: „Dumpf sind wir weitergegangen. Wir waren wie Tiere. Wir konnten nicht denken.“ Und plötzlich blitzt Poesie auf, als sei nicht wirklich geschehen, was erfahren war. „Die Menschen sind umgefallen. Auf dem Weg. Wie Früchte aus dem Maulbeerbaum fallen. Wie Maulbeeren sind sie gefallen. Sie sind gefallen, sie sind gestorben. Ohne Ton. Ohne Schrei. Und ich, ich bin mitten hindurchgegangen, bis Derzor. Ich bin weitergegangen, als meine Schwester starb. Und als ein Gendarm meinen Vater ... Ich bin weitergegangen, als meine Mutter starb. Ich begreife nicht, wie konnte ich weitergehen?“

Sie waren fünf, zehn, auch siebzehn Jahre alt, als ihre Kindheit in Geborgenheit unter Kirschblüten in armenischen Gärten und Spielen im Kreis der Familien in „schönen Häusern mit schönen Möbeln“ zerschlagen wurde, ohne dass sie verstanden, was geschah – bis sie am Ende allein waren – unter

Toten. Allein. Irgendjemand rettete sie, auch davon wird erzählt, und nach langer Odyssee fanden sie sich in einem fremden Land, in einer fremden Sprache wieder. Zwar hatten sie überlebt. Aber wie sollten sie je wieder *leben*? Die tiefen Verletzungen und die Bilder des Todes durch Gewalt, vor der die Worte versagen, waren für immer in ihrer Seele eingebrannt, und wenn sie auch heirateten, Kinder und Enkel hatten, forderte das früh erfahrene Unsägliche sein Recht in schlaflosen Nächten – bis zum Lebensabend.

Dieses Buch ist ein ergreifendes historisches Dokument und zugleich ein literarisches Juwel, das eine Ahnung vom Unfassbaren vermittelt.

„Verlust und Vermächtnis“ – ein kostbarer Schatz – heute und immer. (hr)

**Azat Ordukhanyan, Armenier in Deutschland – Geschichte und Gegenwart, Vortrag am 19. April 2008 in Erfurt, hg. in der Schriftenreihe des Ausländerbeauftragten beim Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit, Erfurt 2008, überarbeitete Auflage 2009**

Im Jahr des 100. Gedenkens an den Völkermord durch die *Jungtürken* im Osmanischen Reich an den Armeniern waren in der deutschen Öffentlichkeit einige Filme zu diesem traurigen Thema zu sehen und sind zahlreiche Bücher und Artikel in Zeitschriften und Zeitungen erschienen.

Trotzdem stellt sich noch immer die Frage: Was wissen wir über die Kultur Armeniens und über die jahrhundertealte Verbindung zwischen Armeniern und Deutschen und zwischen der armenischen Diaspora und der deutschen Kultur?

Überraschende Antworten können Leserinnen und Leser in dieser bescheidenen Schrift von siebzig Seiten finden und sich anhand der zahlreichen Fußnoten und Literaturhinweise gut weiterbilden. Bis heute werden armenische Heilige in Deutschland verehrt, St. Servatius, einer der drei Eiseiligen, im 4. Jhd. n. Chr. geboren und in Maastrich NL gestorben, St. Blasius, Arzt und Märtyrer des 4. Jhdts. n. Chr. Der heilige Aurelius brachte im 5. Jhd. n. Chr. die Gebeine des heiligen Dionysius, der vor den Römern nach Armenien geflohen war, nach Mailand zurück.

Als Historiker und Doktorand der Ruhr-Universität Bochum weist Ordukhanyan an erster Stelle darauf hin, dass die wissenschaftliche Erforschung dieser Beziehungen erst am Anfang steht.

Aber die Freude, mit der er sich dieser Herausforderung gestellt hat, als man ihn 2008 um eine Rede bat, trägt den Leser in Jahrhundertschritten zu armenisch-deutschen Berührungspunkten, sei es über die Religion (das Christentum war in Armenien seit 301 Staatsreligion) oder über politische Interessen, als durch die Heirat des deutschen Kaisers Otto II. mit Theophanu, einer armenisch-byzantinischen Prinzessin, das deutsch-römische Reich im 10. Jhd. n. Chr. mit Byzanz verbunden wurde.

Ordukhanyan, theologisch in Etschmiadsin, dem Sitz des Katholikos der Armenisch-Apostolischen Kirche vorgebildet, studierte am Pädagogischen Institut von Jerewan Geschichte und

Geographie und unterrichtete als Lehrer, bevor er 1995 von Armenien nach Deutschland übersiedelte.

In Bochum ließ er im Jahr 2001 den „Armenisch-Akademischen Verein 1860 e.V.“ wieder aufleben, der vor 155 Jahren in Leipzig gegründet wurde, seinen Sitz später nach Berlin verlegte und zeitweilig sogar nach Wien. Außerdem leitete er vier Jahre lang erfolgreich den Zentralrat der Armenier in Deutschland und wirkt bis heute in verschiedenen Migrationszirkeln, unermüdlich darum bemüht, die alten, fruchtbaren Spuren zwischen Deutschland und Armenien wieder sichtbar zu machen, die durch das deutsch-türkische Bündnis jahrzehntelang verschüttet waren. So sind wohl wenige Wissenschaftler wie dieser qualifiziert, die Orte aufzuspüren, an denen sich jahrhundertlang deutsche Wege auf Entdeckungsreisen mit den Wegen von Armeniern kreuzen. In regelmäßigen Abständen zogen Armenier seit dem 7. Jahrhundert auf der Flucht vor Gewalt und Verfolgung in viele Länder Europas, auch nach Deutschland, und gründeten hier Gemeinden. Mit den rückkehrenden Kreuzzügler zogen sie im Mittelalter und auch später immer wieder nach Europa, um als Musiker, Tänzer, Steinmetz, Arzt, Forscher und Student ihr Glück auch in Deutschland zu versuchen, immer darauf bedacht, ihre armenische Identität zu bewahren, was jedoch nicht immer leicht war. Auch diese Chancen und Schwierigkeiten vertieft der Autor.

Im Ganzen gesehen, eine Lektüre, die auf kleinem Raum erfrischend neue Aspekte über die Beziehungen zwischen Armeniern und Deutschen eröffnet. (hr)

**Jürgen Gottschlich, Beihilfe zum Völkermord.**

**Deutschlands Rolle bei der Vernichtung der Armenier.**

Berlin: Christoph Links Verlag, 2. Auflage 2015.

344 Seiten, Hardcover m. Schutzumschlag.

ISBN 978-3-86153-817-2. 22,00 €

Das im Februar 2015, also rechtzeitig vor den diesjährigen Gedenkfeiern zum 100. Jahrestag des Beginns des Völkermords an den Armeniern, erschienene Buch des Mitbegründers der *tageszeitung* und langjährigen taz-Türkei-Korrespondenten Jürgen Gottschlich ist ein Meilenstein auf dem schwierigen Weg der Aufarbeitung eines weiteren dunklen Kapitels deutscher Geschichte. Während seiner Zeit als Korrespondent in der Türkei ist Jürgen Gottschlich immer wieder, von Türken wie von Armeniern, auf die Mitschuld deutscher Diplomaten und Militärs an diesem Völkermord angesprochen worden. Wie er in seinem Vorwort schreibt, merkte er bald, dass er „als Deutscher in dieser Debatte kein neutraler Beobachter von außen sein konnte“. Er wusste auch, wie wenig den Deutschen bekannt war, dass die Türkei neben Österreich der wichtigste Verbündete des Kaiserreiches im Ersten Weltkrieg war und dass es wenige Jahre vor der Shoa einen ersten Völkermord an einem kleinen, christlichen Volk, den Armeniern, im osmanischen Reich gegeben hatte. Und so entschloss er sich, im Detail der Frage nachzugehen, „was, wie, wann und aus welchem Grund passierte, und welche Rolle Deutschland dabei spielte“.

# Azat Ordukhanyan

## Armenier in Deutschland

### Geschichte und Gegenwart

Vortrag am 19. April 2008  
in Erfurt

## Jürgen Gottschlich

# Beihilfe zum Völkermord

Deutschlands Rolle  
bei der Vernichtung  
der Armenier

Ch. Links Verlag





Was das Buch bei aller schwer verdaulichen, Beklemmung und Sprachlosigkeit auslösenden Tragik des Stoffes dennoch fesselnd und kurzweilig werden lässt, ist die Tatsache, dass Jürgen Gottschlich den Leser auf seine langjährige Forschungsreise nach der Beantwortung seiner bohrenden Fragen mitnimmt. Er hat viel Zeit in den Militärarchiven Freiburgs und Münchens verbracht und Dokumente zur Verstrickung deutscher Militärs in den Völkermord gesichtet. Er hat ernüchternde Erfahrungen im Archiv des Generalstabs der türkischen Streitkräfte, ATASE, in Ankara und des Osmanischen Staatsarchivs in Istanbul gemacht bei dem Versuch, an türkische Dokumente zu kommen. Er hat zahlreiche Schauplätze der Tragödie in der Türkei besucht, so die Stadt Van, in der im April 1915 der einzig nennenswerte Armenier-Aufstand stattgefunden hatte, der dann zum Vorwand für die beginnenden Deportationen herhalten musste. Er stand an der berühmten Kemah-Schlucht in der Nähe von Erzincan, an der zig-Tausende von Armeniern in die Fluten des Euphrat gestürzt wurden und zu Tode kamen. Er hat auch die Gegend des Musa Dagh besucht, auf dem ein 56-tägiger Überlebenskampf einer Gruppe von Armeniern mit der glücklichen Rettung durch französische Kriegsschiffe endete, dessen Geschichte Franz Werfel zu seinem Weltbestseller verarbeitet hat. So hat er für jeden historisch Interessierten ein Bild entstehen lassen, eine große Bühne gestaltet, auf der alle Hauptprotagonisten, die wichtigen Militärs und Diplomaten, führende Leute des Bagdadbahn-Projekts, aber auch Journalisten, Vertreter von Hilfsorganisationen, Augenzeugen und Nachfahren lebendig werden konnten. Dazu schreibt er in seinem Vorwort: „.... dabei wurde nach und nach klar, dass die Gruppe von Politikern, Wirtschaftsleuten, Publizisten, Diplomaten und Militärs, die vor und während des Ersten Weltkriegs die deutsche Türkeipolitik steuerten, relativ klein war“. Die Ergebnisse von Gottschlichs Forschungen sind erschütternd: Das Deutsche Reich war über seine Vertreter in der Militärmission – allen voran Generalleutnant Fritz Bronsart von Schellendorf – tief in die militärischen Operationen der Türkei, einschließlich des Genozids, verstrickt. Bronsart hat 1917 in einem geheimen Bericht an Ludendorff zugegeben, dass er schon im Februar 1914 die Vorbereitungen zur Mobilisierung der türkischen Armee organisiert hatte. Dieser neue Fund aus dem Militärarchiv Freiburg und hier aus dem Nachlass von Schellendorfs lässt Gottschlich folgern, dass Bronsart später als Generalstabschef der osmanischen Armee auch die Notverordnung zur Deportation der Armenier vom 1. Juni 1915 verfasste und die Pläne zur Umsetzung entwarf. Denn es war hier, im Generalstab der osmanischen Armee, wo die Pläne ausgearbeitet wurden und die Fäden zur Umsetzung zusammenliefen. Kein Geringerer als der türkische Großwesir Talaat Pascha hat in seinen 1946 erschienenen offiziellen Memoiren ausgesagt, dass „die ausformulierte Vorlage des Deportationsgesetzes direkt aus dem Generalstab im Kabinett vorgelegt wurde – also von Bronsarts Schreibtisch“ (Gottschlich, Seite 135). Gottschlich ist sich bewusst, dass es noch an Dokumenten fehlt, die seine Vermutung belegen. Er vermutet, dass solche Dokumente im Archiv des Generalstabs der türkischen Armee vorhanden sein müssten. Immerhin hat einer der namhaftesten türkischen Historiker İlber Ortaylı von

der Galatasaray-Universität in Istanbul ihm in einem Gespräch gesagt: „Natürlich hat Bronsart die Pläne dazu (zu den Deportationen, d. Red.) gemacht. Enver und die anderen Dilettanten im Komitee für Einheit und Fortschritt wären dazu gar nicht in der Lage gewesen“ (Gottschlich, Seite 126).

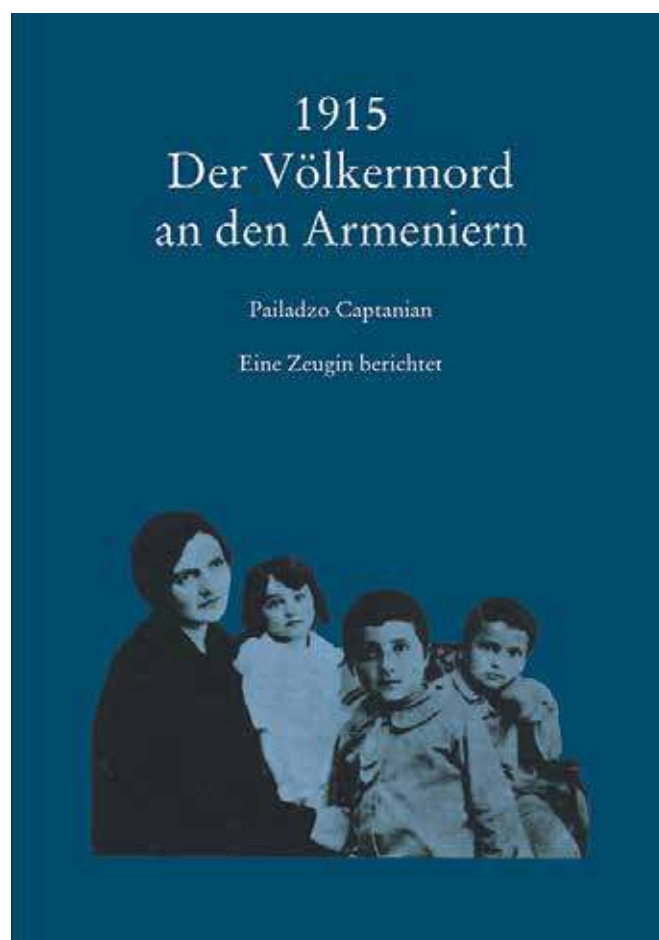
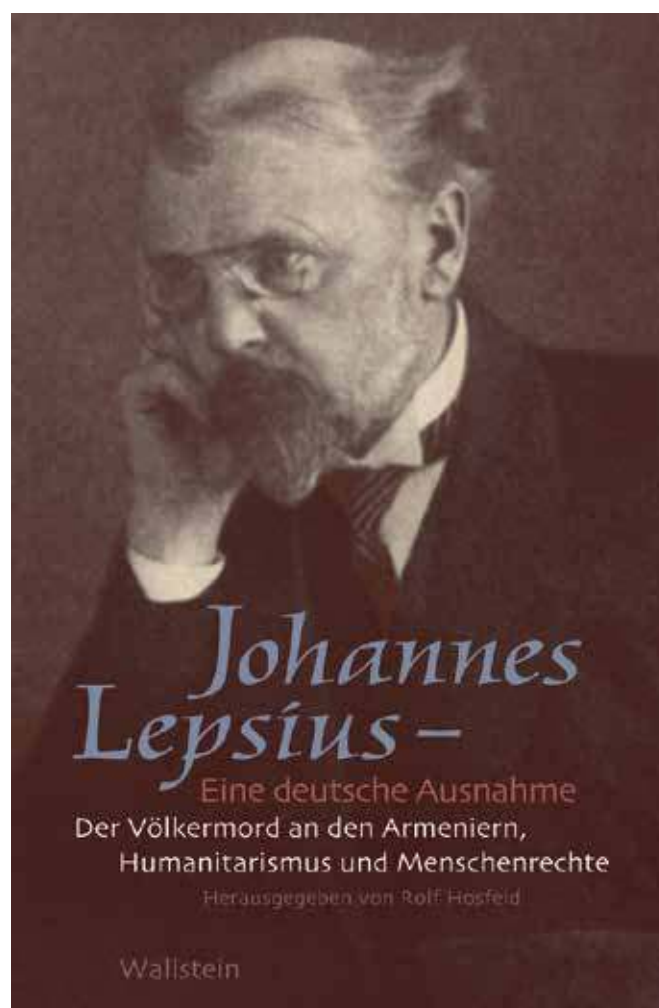
Schauerlich lebendig wird auch die Gestalt des Marineattachés Hans Humann. Als Sohn des berühmten Archäologen Carl Humann hatte er nicht nur Zugang zu höchsten Kreisen der Reichsregierung in Berlin und zum kaiserlichen Hof. Er war in der Türkei geboren und aufgewachsen und hatte ein fast schwärmerisches Verhältnis zu seinem Geburtsland und zum späteren Architekten des Völkermords an den Armeniern Enver Pascha entwickelt. Gottschlich bezeichnet ihn als „die Spinne im Netz der deutsch-türkischen Politik“. Er hat sich mit einem schriftlichen Vermerk auf einem Telegramm des deutschen Konsuls in Mossul als kompromisslosester Befürworter der Vernichtungspolitik an den Armeniern geoutet: „.... Die Armenier werden – aus Anlass ihrer Verschwörung mit den Russen! – jetzt mehr oder weniger ausgerottet. Das ist hart, aber nützlich.“ Mit dieser Haltung sorgten Humann und seine Gleichgesinnten dafür, dass der deutsche Botschafter in Konstantinopel Freiherr von Wangenheim die Deportationen guthieß und politisch deckte. Die deutschen Diplomaten, genannt seien stellvertretend der deutsche Konsul in Aleppo Walter Rössler und der Nachfolger von Wangenheim als Botschafter Graf Wolff-Metternich, schrieben fast täglich Berichte über die furchtbaren Gräueltaten und forderten Konsequenzen. Ihre Proteste und Interventionen blieben wirkungslos, weil die machtpolitische Logik und die deutsche Staatsräson die Türkei um jeden Preis als Verbündeten halten wollte. Doch haben die Aktivitäten der Diplomaten sowie die Arbeit von Johannes Lepsius, dem Gründer der deutsch-armenischen Gesellschaft und eines armenischen Hilfswerks in Urfa, und Armin T. Wegners, der als Sanitätsoffizier im Gefolge des Generalfeldmarschalls und Chefs der VI. osmanischen Armee Colmar von der Goltz den Todeskampf der Deportierten fotografisch dokumentierte, u.a. dazu beigetragen, dass die Quellenlage zur deutschen Verstrickung in den Genozid beschämend eindeutig und überwältigend ist.

Gottschlich konstatiert am Ende seines Vorworts, dass „nicht nur die Türkei, sondern auch Deutschland noch Nachholbedarf bei der Aufarbeitung dieses dunklen Kapitels der Geschichte hat“. Deutschland sollte sich dabei bewusst sein, dass eine mutigere Aufarbeitung nicht nur im eigenen Interesse läge, sondern auch für die offizielle sowie zivilgesellschaftliche Türkei eine heilsame Wirkung hätte. Es entstünde so vielleicht die Chance für eine nachhaltigere Erneuerung der deutsch-türkischen Beziehungen. Jürgen Gottschlich hat dazu einen wertvollen und lesenswerten Beitrag geleistet. (miw)

Rolf Hoffeld (Hg.), Johannes Lepsius – Eine deutsche Ausnahme. Der Völkermord an den Armeniern, Humanitarismus und Menschenrechte. Göttingen: Wallstein 2013. 281 Seiten, ISBN 978-3-8353-1292-0. 29,90 €

Welche andere Institution als das Lepsius-Haus in Potsdam wäre berufener, am Vorabend der vielen Gedenktage zum Ersten Weltkrieg und zum Beginn des Völkermords an den Armeniern eine außergewöhnliche Persönlichkeit wie Johannes Lepsius einem größeren Publikum vorzustellen und damit nachhaltig zu würdigen? Im September 2012 veranstaltete das Lepsius-Haus an der Universität Potsdam eine Tagung, an der namhafte Wissenschaftler, vor allem Historiker, teilnahmen, deren wissenschaftliche Beiträge der Leiter des Lepsius-Hauses Rolf Hoffeld danach in einem Sammelband zusammengestellt hat. Dieses Buch vermittelt sowohl Fachwissenschaftlern als auch interessierten Laien ein anschauliches Bild der Lebensleistung von Johannes Lepsius in seinen vielschichtigen Facetten. Und es behandelt in eindrucksvollen Beiträgen das gesellschaftliche, religiös-weltanschauliche und politische Umfeld, in dem sich Lepsius als „deutsche Ausnahme“ herauskristallisieren konnte. Er war Theologe, vielmehr noch glaubenstreuer, welt-offener Christ, Philanthrop und Menschenrechtler, Missionar und Unternehmer, der nebenbei Dramen schrieb und Musik machte. Für Franz Werfel, der ihm in seinem Weltbestseller *Die 40 Tage des Musa Dagh* ein Denkmal gesetzt hat, war er „der Schutzengel der Armenier“. Für Hermann Goltz (1946–2010), dem der Band über die Tagung in Potsdam gewidmet ist und der mit Axel Meissner für die wissenschaftliche Aufarbeitung des Nachlasses von Johannes Lepsius verantwortlich zeichnet, steht er in seinem „christlich-humanitären Wirken“ auf einer Stufe mit Albert Schweitzer und in der „Stärke des politisch-ethischen Widerstandes der des Theologen Dietrich Bonhoeffer nicht nach“. Er wurde für viele Deutsche mahnendes Gewissen in einer der schicksalhaftesten Epochen der deutschen Geschichte und kann auch heute als Vorbild dienen, weil er nicht nur „die Opfer unter dem Rad versorgte, sondern dem Rad der Geschichte selbst in die Speichen zu fallen suchte“.

Warum Johannes Lepsius zu Recht als deutsche Ausnahme gewürdigt werden muss, sollen folgende Schlüssel-Stationen seines Lebens verdeutlichen, die ausführlich in dem Tagungsband behandelt werden. Schon 1895/96 war er, als die Nachricht von den sogenannten „hamidischen Massakern“ an den Armeniern in Deutschland bekannt geworden waren, in die betroffenen Gebiete gereist, hatte sich ein eigenes Bild von den Greueln gemacht und unmittelbar danach seinen weltweit Aufsehen erregenden Bericht „Armenien und Europa, eine Anklageschrift wider die christlichen Großmächte und ein Aufruf an das christliche Deutschland“ publiziert. Und er begann, ganz im Sinne seiner lebenslangen Mission, Hilfsaktionen für die notleidenden Armenier zu organisieren. Er nutzte die von ihm gegründete Deutsche Orientmission, baute verschiedene Hilfswerke, auch eine Teppichfabrik in Urfa auf, gründete Waisenhäuser, sammelte Hilfgelder und versuchte durch eine unermüdliche Vortragstätigkeit vor allem kirchliche Kreise zu mobilisieren. Durch diese Aktivitäten sensibili-



siert, gut in Deutschland und im osmanischen Reich vernetzt, konnte er bereits im Juni 1915 erkennen, dass die Verhaftungen, Ermordungen und Deportationen, die im April begonnen hatten, „aus militärischen Gründen nicht gerechtfertigt werden können ...“. In einer Eingabe an den Reichskanzler vom 15.10.1915 forderte er deshalb, „daß der drohenden Ausrottung der Armenier Einhalt geboten werden muß ...“. Als die Reichsregierung abwogelte, verfasste er im Juni 1916 wieder einen „Bericht über die Lage des armenischen Volkes in der Türkei“, mit dem er erneut Einfluss auf die deutsche Türkeipolitik nahm. Die Antwort war ein Verbot seines Berichts durch die Militärzensur. Nichts macht den Charakter, die Gesinnung und Größe von Johannes Lepsius deutlicher als seine Reaktion auf die Ächtung seiner Person durch die Politik. Mehr oder weniger auf eigene Kosten ließ er mit Hilfe seiner Töchter 20.000 Exemplare seines Berichts an die wichtigsten Zeitungen, die evangelischen Superintendenten, die wichtigsten Ministerien und die Reichstagsabgeordneten verschicken. Im Januar 1916 hatte er den Abgeordneten Karl Liebknecht in einem ausführlichen Informationsgespräch überzeugen können, im Reichstag eine Anfrage zu den Verbrechen an den Armeniern einzubringen. Lepsius blieb jedoch die einzige mahnende und aufrüttelnde Stimme in Deutschland. Er setzte sich nun nach Holland ins Exil ab, nachdem er schon vorher von seinen Aufgaben als Pfarrer zurückgetreten war. Im vorliegenden Buch gibt es eine Reihe von Beiträgen, die diesen wesentlichen Charakterzug von Lepsius beleuchten: Zwischen seinen christlichen, an der Bergpredigt orientierten Prinzipien und den Maximen seines Handelns gab es keinen Widerspruch. Im Zweifel entschied sein Gewissen für die Wahrheit, auch wenn das bedeutete, in einem Akt zivilen Ungehorsams gegen die machtpolitische Staatsräson zu handeln. Und noch ein herausragender Charakterzug an Lepsius soll angesprochen werden: Er konnte lernen und sich selbst verändern. Da er die Augen vor den Verbrechen nicht verschloss, die unter Tolerierung und damit deutscher Beihilfe an den christlichen Armeniern geschahen, verlor er bereits im Jahr 1915 jegliche Illusion über die „reinigende Wirkung“ des Krieges, den er selbst – wie viele seiner protestantischen Glaubensgenossen – noch zu Beginn in der nationalistisch aufgeheizten Atmosphäre in Deutschland gutgeheißen hatten. Dies führte ihn an die Seite derjenigen, die einen schnellen „Verständigungsfrieden“ anstrebten, und ließ ihn nach dem Krieg, wiederum als einsame Stimme, an die evangelischen Pfarrer Deutschlands appellieren: „Wir schämen uns, daß man den Hilfsbereiten die Hände band und knechtischer Furcht Gehör gegeben hat!“. Und in einer weiteren Mitteilung hatte er hinzugefügt: „Der Glaube, daß in der Kriegsführung Macht allein entscheidet und daß Recht und Menschlichkeit auf sich beruhen können, bis der Sieg errungen ist, das war der fürchterlich verhängnisvolle Irrtum unserer seelenlosen Politik.“ Bis zu seinem Tod 1926 hat Johannes Lepsius tatkräftig und unermüdlich daran gearbeitet, über das Geschehene aufzuklären und Wiedergutmachung an den Armeniern zu organisieren. (*miw*)

**Captanian, Pailadzo, 1915 Der Völkermord an den Armeniern. Eine Zeugin berichtet, Wiesbaden: Reichert Verlag, 2015, 87 S., ISBN 978-3-95490-090-9, 16,90 €**

Die ersten Berichte über den Völkermord an den Armeniern stammen von Augenzeugen, die die Katastrophe überlebt hatten. Ihr Wert liegt nicht in ihrer literarischen Größe, sondern in der eindringlich-realistischen Darstellung. Als eine der ersten erschien 1919 Pailadzo Captanians persönliche Schilderung. Sie wollte anderen Überlebenden das Geschehene wahrheitsgemäß berichten und die „zivilisierten Nationen“ auffordern, den Opfern Gerechtigkeit zuteilwerden zu lassen.

Ihre Geschichte gleicht unzähligen anderen und ist dennoch einmalig. In kurzen Kapiteln, Tagebucheinträgen, beschreibt sie, wie die Hausdurchsuchungen im April in ihrem Heimatort Samsun begannen, und wie Mitglieder politischer Parteien wie der „Armenischen Revolutionären Föderation“ verbannt wurden. Anfang Juli erging der Befehl an die Armenier, ihre Häuser zu verlassen und nur mitzunehmen, was sie tragen konnten. Ihr Ehemann, mit dem sie seit sechs Jahren verheiratet war, wurde schon bald zusammen mit anderen von den Frauen und Kindern getrennt. Wer einwilligte, zum Islam überzutreten, wurde verschont, zog sich aber die Verachtung derer zu, die, wie die Autorin schreibt, den Tod vorzogen. „Ich empfand für diese Unglücklichen zugleich ein Gefühl der Abscheu und des Mitleids“, schreibt sie. „Ich konnte nicht begreifen, dass jemand den moralischen Tod dem physischen vorzog. Glücklicherweise entschieden sich die meisten Christen für den Tod und fanden sich bereit, die Gefahren des Weges auf sich zu nehmen.“ Sie schätzt, dass höchstens 50 Familien aus Samsun in der Hoffnung, in ihre Häuser zurückzukehren, der Versuchung erlagen.

Pailadzo hatte erfahren, dass der griechische Metropolit griechische Frauen organisierte, armenische Kinder aufzunehmen, also gab sie ihre beiden Kinder in die Obhut einer Griechin. Sie gab ihr Fotos von sich selbst und ihrem Mann, die sie ihnen zeigen sollten, wenn sie alt genug wären, das Geschehen zu begreifen. Ihr Vater war, wie sie später erfuhr, lieber gestorben als zum Islam überzutreten. Allein und schwanger machte sie sich auf den Weg der Deportation. Dank einer Karte, die der französische Genozid-Forscher Raymond H. Kévorkian angelegt hat, kann der Leser ihre Odyssee von Samsun über Merzifon und Amsay und weiter über Kangal und Malatya nach Al-Bab und schließlich nach Aleppo verfolgen.

Die Deportierten, die gezwungen wurden, zu Fuß in der sengenden Hitze zu marschieren und die nur geringe Rationen an Wasser und Brot erhielten, für die sie zudem bezahlen mussten, wanderten südwärts, eskortiert von Gendarmen, die sie nicht etwa schützten, sondern wegsahen, wenn Räuber angriffen. Sie stahlen, was immer sie an Wertsachen bei den Opfern fanden (Frauen verschluckten Goldmünzen, um sie zu verwahren), und entführten Kinder und junge Mädchen. Auch Offiziere verlangten nach jungen Armenierinnen. Die Autorin berichtet über Vorfälle, in denen Mädchen willentlich ihre Ehre opferten, um anderen dasselbe Schicksal zu ersparen. Wieder zogen viele den Tod der Schande vor, und junge armenische Mütter ertränkten ihre Kinder lieber, als sie dem



Hungertod preiszugeben. Captanian beschreibt Szenen aus dem Todesmarsch, bei dem die Deportierten täglich sechs bis sieben Stunden laufen mussten, Szenen unsäglichen Leidens, von Leichen auf dem Wege, von Flüssen, die vom Blut der Exekutierten rot verfärbt waren, von ausgemergelten Waisenkinder, die sich in den Moscheen der Dörfer drängten und wie die Fliegen starben.

Durch eine Reihe glücklicher Umstände entgeht die Autorin dem Tod. Aus Mitleid vermittelt ihr ein Kurde, der ihre Schwester gerettet hatte, den Kontakt zu einem einflussreichen Herrn, der ihr vorübergehenden Schutz gewährt. Bei einem kurzen Aufenthalt in Suruç hilft ihr ein alter Freund, einen Arzt aufzutreiben; eine andere Freundin findet für sie Unterschlupf und Anstellung im Haus eines Majors. Der Major und seine Frau weigern sich, sie, eine schwangere Armenierin, zum neuen Einsatzort Maraş mitzunehmen, geben ihr aber einen Passierschein für eine Zugfahrkarte nach Aleppo. Erneut findet sie Arbeit als Kindermädchen in einer türkischen Familie. Die Beziehungen innerhalb dieser Familie beschreibt sie als „von Hass, Gefühllosigkeit und Grobheit geprägt“.

An vielen Stellen verliert sich die Autorin in solchen Stereotypen, typisch für die frühe Genozid-Literatur. Beispielsweise beschreibt sie die Türken generell als brutal, unmenschlich und von Habsucht besessen. Wenn die Frau des ersten türkischen Ehepaars, für das sie arbeitete, eine Ausnahme darstellte, hübsch und freundlich, dann deshalb, weil sie aus Damaskus stammte und arabisch sprach. Die Deutschen kommen nicht besser weg, Armenier sind Opfer „einer von Deutschland erdachten Vernichtungspolitik, die türkische Grausamkeit so gut in die Tat umsetzte“. Unter den Kurden findet sie mehr als einen Mitleidigen. Die Armenier, die sie trifft, sind fürsorglich, einer hilft ihr, eine Kirche zu finden, deren Pfarrer sie an ein Hospital vermittelt, usw. Der wichtigste ist der „große Baron“, ein Armenier aus Aleppo, der den Deportierten hilft. Nach der Geburt ihres Sohnes findet er für sie eine Anstellung in einem griechischen Haushalt. In Aleppo erhält sie die Nachricht, dass ihre beiden Söhne, die sie in die Obhut des griechischen Metropoliten gegeben hatte, von ihrer Schwiegermutter gefunden wurden. Die Überlebenden der Familie werden 1918 in Konstantinopel vereint.

Was ist die Botschaft des Buchs? Eingewoben in den Bericht ist der Ruf nach Rache, auch dies typisch für diese Augenzeugenberichte. Dem Mädchen, das ihre Jungfräulichkeit opferte, um andere zu retten, ruft sie zu: „Früher oder später schlägt die Stunde der Vergeltung.“ Während des Marsches trägt sie sich mit brennenden „Rached Gedanken“, oft stellt sie sich vor, einen Stein zu ergreifen und ihn den Schurken ins Gesicht zu schleudern. Dennoch überwiegt der Optimismus: „Wir sind voller Willenskraft und glauben daran, auf dem antiken Boden des Vaterlands ein wiedererstarktes Armenien erblühen zu sehen.“ Und: „Für die Verwirklichung dieses Traums braucht es nur Gerechtigkeit. Gerechtigkeit ist alles, was wir von der zivilisierten Welt erbitten.“

Eine ähnliche Hoffnung prägt die Sicht der Übersetzerin und Herausgeberin Meliné Pehlivanian. Beklagte sie sich in ihrem Vorwort zur ersten Auflage 1993 noch über Leugnungen und Fälschungen, so würdigt sie in der zweiten Auflage von 2015

**Sibylle Thelen**

## Die Armenierfrage in der Türkei



Politik bei Wagenbach

DE GRUYTER

Roy Knocke, Werner Treß (Hrsg.)

## FRANZ WERFEL UND DER GENOZID AN DEN ARMENIERN

**ZM** MOSES  
MENDELSSOHN  
ZENTRUM

EUROPÄISCH-JÜDISCHE STUDIEN  
BEITRÄGE

DE  
G



den Fortschritt zur Anerkennung des Völkermords, sowohl in Deutschland als auch international; sie zeigt sich optimistisch, dass die Forderung nach Gerechtigkeit der Autorin erfüllt wird. (*mmw. Übersetzung aus dem Englischen von Ortrun Cramer*)

**Thelen, Sibylle, Die Armenierfrage in der Türkei, Berlin: Verlag Klaus Wagenbach, 2015 (2. aktualisierte Auflage), gebunden, 96 S. ISBN 978-3-8031-2629-0. 9,90 €**

Warum fällt den türkischen Behörden der Umgang mit dem Völkermord an den Armeniern von 1915 so schwer? Sibylle Thelen, früher Redakteurin bei der *Stuttgarter Zeitung* und heute Mitarbeiterin der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg, hat ein kurzes, sorgfältig recherchiertes Buch verfasst, um diese heikle Frage zu beantworten. In der neuen aktualisierten Auflage betont sie, ihr Buch wolle „nicht anklagen, schon gar nicht verurteilen“, sondern vielmehr „informieren und zugleich behutsam aufklären“. Als Deutsche hoffe sie, „ein solcher Blick aus der Distanz“ möge zu „Erkenntnis und Selbsterkenntnis“ führen. Thelen ist von einer Änderung der Lage in der Türkei überzeugt. Nach dem Ende des Militärregimes der 1980er Jahre, als die Türkei die eigene Wirtschaft öffnete, sprachen Intellektuelle auch über den Völkermord. Trotz der Attacken von Nationalisten auf Schriftsteller wie Orhan Pamuk oder den 2007 ermordeten Hrant Dink glaubt sie, dass die türkische Zivilgesellschaft neue Fähigkeiten entwickelt.

Das Buch beginnt mit einer kurzen Schilderung der Ereignisse, einer Einordnung der Deportationen der Armenier durch das Triumvirat der Jungtürken in den Kontext des Ersten Weltkriegs. Während Historiker über die Zahl der Opfer debattieren, zeigen Regierungsarchive, dass der Kriegsbündete Deutschland über den Massenmord informiert war. Bei den Prozessen von 1919 wurden mehrere Schuldige verurteilt – „in der europäischen Rechtsgeschichte ein Novum“.

Im zweiten Kapitel stellt Thelen die historischen Fakten der offiziellen türkischen Darstellung gegenüber. In angeblichen Dokumentarfilmen wurde das Geschehene verzerrt dargestellt. Jetzt hieß es, die armenischen Nationalisten hätten die religiöse Freiheit im osmanischen Reich zerstört, man habe sie deshalb durch „geregelt“ Deportationen umsiedeln „müssen“. Mustafa Kemal (Atatürk), der den Unabhängigkeitskrieg führte, durchkreuzte die Pläne der Großmächte, erzwang die Revision des Vertrags von Sèvres und erhielt mit dem Vertrag von Lausanne 1923 internationale Anerkennung, auf Kosten der von den Großmächten gegenüber den Armeniern geleisteten Versprechen. „Die Türkei als Phönix, der sich aus seiner Ruinenlandschaft erhebt – dieses Bild“, schreibt Thelen, „symbolisiert den Gründungsmythos von 1923“. Kurz danach amnestierte und rehabilitierte Atatürk die 1919 wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit verurteilten Täter. Nach gezielten Tötungen türkischer Diplomaten durch armenische Angehörige der ASALA in den 1970er Jahren formulierten türkische Forscher die offizielle These, wonach die Armenier für die Deportationen verantwortlich waren und in Wirklich-

keit Türken massakriert hatten. Jeder, der diese Lesart infrage stellte, wurde verfolgt.

Doch türkische Intellektuelle, die ins Ausland reisten und ihre Geschichte erforschten, wandten sich gegen diese Leugnung des Völkermords. Dabei spielten Familiengeschichten eine zentrale Rolle. Bei Konferenzen an türkischen Universitäten, erstmals 2005 und später 2009, berichteten türkische Wissenschaftler, wie überlebende deportierte armenische Frauen islamisiert wurden und ihre wahre Identität verschleierten. Durch die Veröffentlichung ihrer Geschichten in Studien „mündlicher Geschichte“ – am bekanntesten ist *Meine Großmutter* von Fetiye Çetin – drängten sich in der gesamten türkischen Gesellschaft „unbequeme Fragen“ auf: „War die Großmutter oder Urgroßmutter womöglich armenischer Abstammung gewesen? Oder warum hatte sie keinen einzigen Verwandten gehabt? Weil alle anderen getötet oder vertrieben worden waren?“ Nach einigen Schätzungen haben heute bis zu zwei Millionen türkische Bürger armenische Wurzeln.

Die Autorin untersucht die psychologische Auswirkung dieser Unterdrückung der Vergangenheit. Gestützt auf Studien von Sozialpsychologen und Philosophen untersucht sie die subjektive Motivation, tragische und traumatische Erfahrungen bei Opfern und Tätern zu verdrängen. Wenn Fetiye Çetins Großmutter ihre Geschichte erst kurz vor ihrem Tod enthüllte, so war dies die Folge von Trauma und Scham. Unter Bezug auf Studien des Wissenschaftlers Marc Nihanian schreibt Thelen: „Die Auslöschung von Erinnerung und Kultur sei nicht nur die Folge der Großen Katastrophe, sondern vielmehr ihr gewollter, vervollständigter Bestandteil. Deshalb ist die Anerkennung all der Leidens- und Erfahrungsberichte heute so wichtig.“ Dass solche „Schweigegeschichten“ auf einem boomenden Buchmarkt in der Türkei zirkulieren – Çetins Buch ist ein Bestseller – ist symptomatisch für die Aufbruchsstimmung. Um zu zeigen, wie wichtig der Umgang offizieller Stellen mit Katastrophen der Vergangenheit für deren Bewältigung ist, führt Thelen das Beispiel des Bewusstseinswandels über den Holocaust in Deutschland an, der Jahrzehnte gedauert hat und noch andauert. Eine Zäsur, die diesen Wandel markierte, war die Rede von Bundespräsident Richard von Weizsäcker am 8. Mai 1984, in deren Verlauf er eine jüdische Weisheit zitierte; „Das Geheimnis der Erlösung heißt Erinnerung.“

Die psychologischen Hürden, die der Anerkennung des Völkermords an den Armeniern im Wege stehen, sind noch immer immens. Aber wie Thelen betont, stellt die jüngere Generation der nach 1980 Geborenen die Mehrheit in der Türkei. In der heutigen Welt, in der der Kontakt mit anderen Ländern und Erfahrungen so einfach geworden ist, sehen diese jungen Menschen die Vergangenheit mit anderen Augen, und die so eifrig gelesenen Schweigegeschichten bedeuten eine Herausforderung für die offizielle Darstellung der Ereignisse. Immer mehr türkische Autoren thematisieren in ihren Werken den Völkermord; Elif Shafak und Orhan Pamuk sind nur zwei Beispiele. Dazu kommen politische Hürden, wie die Autorin in einer Übersicht über den Annäherungsprozess zwischen der armenischen und der türkischen Regierung seit 2007 beschreibt. Angesichts des 100. Jahrestages ist Thelen gleichermaßen optimistisch wie realistisch: „Entscheidend wird sein,

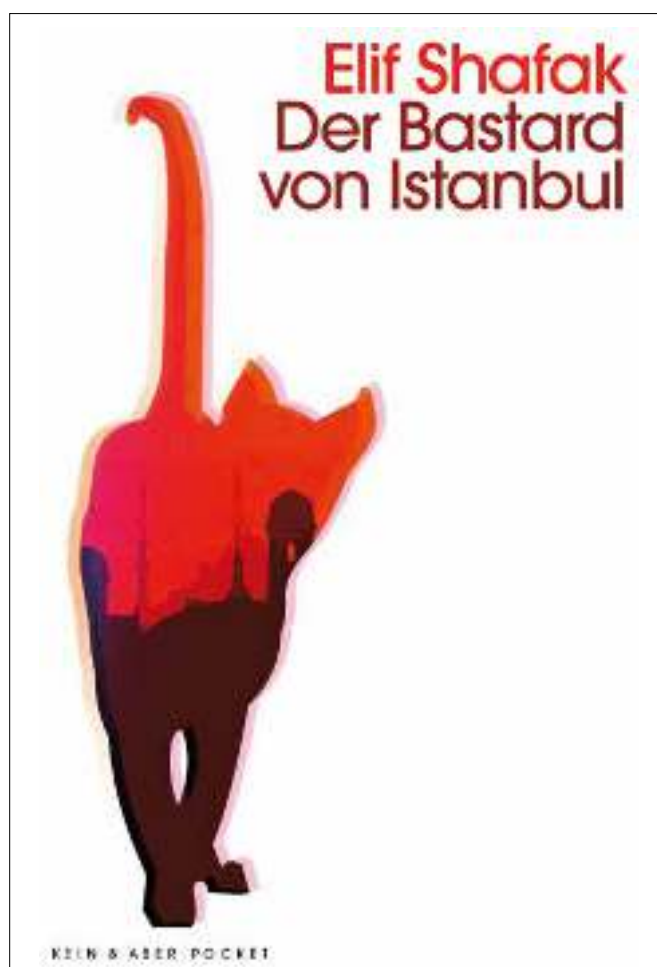
wie die Türken und Armenier den Prozess des Erinnerns weiter gestalten wollen.“ (*mmw. Übersetzung aus dem Englischen von Ortrun Cramer*)

Knocke, Roy und Treß, Werner (Hrsg.), Franz Werfel und der Genozid an den Armeniern, Berlin/Boston: De Gruyter, 2015. 178 S., Paperback. ISBN 978-3-11-033904-8. 99,95 €

Das bekannteste literarische Werk über den Völkermord an den Armeniern ist Franz Werfels Roman *Die vierzig Tage des Musa Dagh*. Sein Name wird zumeist in Verbindung mit diesem Monumentalwerk genannt, doch seiner Feder entstammen viele weitere bedeutsame Werke über ein breites Themenspektrum. Die neue Publikation wird vom Moses Mendelssohn Zentrum für europäisch-jüdische Studien in Potsdam in Kooperation mit dem Zentrum Jüdische Studien Berlin-Brandenburg herausgegeben, sie liefert neben einem Einblick in Werfels Arbeiten auch Einsichten in sein turbulentes Leben. Der Sammelband geht zurück auf eine dreitägige Konferenz, die das Lepsiushaus gemeinsam mit dem Moses Mendelssohn Zentrum veranstaltete. Gelehrte aus Deutschland, Österreich und den Vereinigten Staaten werfen ein neues Licht auf die ungewöhnlich komplexe Figur.

Der Band ist in vier Kapitel unterteilt, die sich mit Werfels Biografie, seinen kulturellen Hintergrund, seine Begegnung mit dem Völkermord an den Armeniern und der Rezeption seines Werks beschäftigen. Peter Stephan Jungk, Autor einer maßgeblichen Biografie über Werfel, liefert einen Überblick über dessen Leben und Werk. Er betont, die Recherche sei für ihn „auch eine faszinierende Reise durch die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts“ gewesen. Franz Werfel wurde 1890 in Prag als Sohn jüdischer Eltern geboren, erhielt aber keine formelle religiöse Unterweisung, sondern wurde stark von der christlichen Kultur geprägt, hauptsächlich durch die enge Beziehung zu seiner katholischen Kinderfrau Barbara Šimůnková, die er jeden Sonntag in die Messe begleitete. Die frühe Begegnung mit beiden religiösen Kulturen bildete ein Leitmotiv in seinem Denken und Werk. Mit zwölf war Franz ein passionierter Opernfreund und Verdi-Liebhaber; er begann, Gedichte zu schreiben. Sein 1911 veröffentlichter Gedichtband *Der Weltfreund* war schon bald vergriffen und wurde mehrmals neu aufgelegt. Es folgten weitere Stücke und Romane, viele von ihnen erfolgreich. Der 1933 erschienene Roman *Die vierzig Tage des Musa Dagh* wurde mit Recht als Warnung für die Juden in Deutschland aufgefasst. Ab dem Zeitpunkt, als sein Buch im Mai 1933 auf den Scheiterhaufen der Nazi-Bücherverbrennungen landete, wurde Werfel verfolgt. Er musste Wien nach dem Einmarsch der Nazis in Richtung Frankreich verlassen, nach der Einnahme von Paris floh er in die USA, wo er sich in Kalifornien niederließ.

Wer war Franz Werfel wirklich? Professor Hans Dieter Zimmermann aus Berlin erkennt in dem Autor drei Seelen – eine deutsche, eine tschechische und eine jüdische. Als Mitglied des gefeierten Prager Kreises um Max Brod, Franz Kafka und andere war Werfel ein deutschsprachiger Jude wie die meis-



Mit unveröffentlichten Dokumenten aus dem Geheimarchiv des Vatikans über das größte Verbrechen des Ersten Weltkriegs

HERBIG

Michael Hesemann  
**Völkermord  
an den  
Armeniern**



ten Intellektuellen in seinem Umfeld, die jedoch in der Tschechoslowakei eine winzige Minderheit bildeten. Zimmermann untersucht die Prager deutsche Literatur, das literarische Werk jüdischer, aber auch christlicher Autoren wie Rainer Maria Rilke.

Werfel hatte auch eine christliche Seele, wie die Wiener Wissenschaftlerin Dr. Olga Koller schreibt. In ihrem Beitrag zeigt sie die zentrale Rolle der Religion: „Letztlich bezeichnet sich Werfel selbst als einen Juden und einen Christen zugleich. ... Aus dem Judentum ist er ausgetreten, in die katholische Kirche aber nicht ein.“ Ulrike Schneider aus Potsdam geht in ihrem Aufsatz den „kulturellen und religiösen Konzeptionen des Jüdischen im Werk von Franz Werfel“ nach. Frank Stern behandelt ebenfalls die Beziehung zwischen jüdischen und christlichen Themen bezüglich der Geschichte der Verfilmung von Werfels Schriften.

Für Roy Knocke aus Potsdam war Werfel ein Kulturkritiker. Mit seinem Beitrag will er „ein moralisch-ästhetisches Profil entwerfen, das die gesellschaftskritischen Ausführungen Werfels mit seiner Ansicht von der Aufgabe eines Dichters nachzeichnet und mit zeitgenössischen Auffassungen kontrastiert“. Werfels Haltung zur Sache der Armenier war eindeutig. Bei seiner zweiten Nahostreise im Jahr 1930, die ihn und seine Frau durch Ägypten, Palästina, Syrien und den Libanon führte, kam er erstmals mit dem Thema in Berührung. In Damaskus begegnete er Gruppen alleingelassener, schmutziger, ausgehungertes Kinder, deren dunkle Augen ihn verfolgten. Er erfuhr, dass sie Überlebende des Massakers der Türken an den Armenier waren, um die sich niemand kümmerte. Wie Professor Andreas Meier aus Wuppertal, der diese Episode berichtet, betont, gingen Werfel diese Bilder nicht mehr aus dem Sinn, und die Idee des Buchs war geboren.

Die Werfels waren nicht das einzige Paar, das damals die Region bereiste; Meier berichtet über Armin Wegner, der ebenfalls über den Völkermord an den Armeniern schrieb. Wie beide an das Thema herangingen, und wie sich daraus eine literarische Kontroverse entwickelte, ist Gegenstand anderer Beiträge. Dr. Rolf Hoffeld, wissenschaftlicher Leiter des Lepsiushauses, konzentriert sich auf den historischen Gehalt von Werfels Roman, identifiziert die Protagonisten beispielsweise in dem dramatischen Zusammentreffen des deutschen evangelischen Theologen Dr. Johannes Lepsius mit dem Kriegsminister der Jungtürken, Enver Pascha, das auf Lepsius' eigenen Bericht zurückgeht.

Professor Martin Tamke aus Göttingen fragt, was Wirklichkeit ist: „Im Widerstreit zwischen Werfel und Wegner ist die Frage danach, was Wirklichkeit und was Fiktion ist, verknüpft mit dem Anspruch auf den Stoff, aus dem eine literarische Schöpfung, in beider Fall ein Roman, sich speisen darf oder nicht.“ Für Werfel sei es, so Tamke, keine Frage von Augenzeugenberichterstattung, sondern von Dichtung gewesen, ein Kunstwerk.

Während *Die vierzig Tage des Musa Dagh* Werfel Anerkennung und Lob einbrachte, machte ihn der Roman gleichzeitig zu einem „verfemten und verbotenen Schriftsteller“, so Dr. Werner Treß aus Potsdam. Unter Bezug auf Dokumente aus der Nazizeit zeigt Treß, wie politische und literarische Orga-

nisationen eine nach der anderen schwarze Listen von Publikationen erstellten, die als „schädlich“ und „unerwünscht“ galten und deshalb verboten wurden. Werfels Name taucht in allen Dokumenten prominent auf, manchmal mit einzeln aufgeführten Werken, manchmal mit „Sämtliche Werke“.

Noch lange nach der Niederlage von Nazideutschland und im entfernten Amerika löste Werfels monumentales Werk heftige politische Kontroversen aus. Am bekanntesten war die Auseinandersetzung über eine Filmversion von *Die vierzig Tage des Musa Dagh*. Ursprünglich 1933 von Metro Goldwyn Mayer in Hollywood geplant, kam die Originalproduktion nach heftigem Protest türkischer Stellen nie in die Kinos. Dr. Raffi Kantian aus Hannover erzählt in seinem Beitrag, wie die türkische Regierung über diplomatische Quellen zu verstehen gab, das Projekt solle gestoppt werden, im Fall seiner Fertigstellung werde es den Armeniern in der Türkei eher „schaden“ als nutzen. Außerdem erging die Drohung, alle MGM-Filme in der Türkei, Jugoslawien, Bulgarien und Griechenland zu verbieten. Leider war die Affäre „für die offizielle Türkei ein voller Erfolg“, schreibt Kantian.

Trotz aller Zensur wurde Werfels berühmter Roman in mehrere Dutzend Sprachen, darunter die armenische, übersetzt. Allerdings war die Geschichte dieser Übersetzung, wie Prof. Hacik Gazer aus Erlangen berichtet, ähnlich komplex und umstritten. (*mmw. Übersetzung aus dem Englischen: Ortrun Cramer*)

**Shafak, Elif, Der Bastard von Istanbul, aus dem Englischen von Juliane Gräbener-Müller, Zürich-Berlin: Kein & Aber, 2015, 464 S., ISBN 978-3-0369-5924-5, 12,90 €**

Trug die Veröffentlichung der historischen Dokumente über den Völkermord an den Armeniern von 1915 wesentlich dazu bei, die Leugnung von offizieller türkischer Seite zu durchbrechen, so gelang es durch die Literatur, Geist und Herz der türkischen Bürger für das Schicksal der Armenier zu öffnen. Die bedeutendste Autorin ist dabei Elif Shafak. Ein weiterer ihrer Bestseller, *Der Bastard von Istanbul*, ist jetzt in deutscher Übersetzung erschienen. Der Roman trug ihr in der Türkei ein Gerichtsverfahren wegen „Beleidigung des Türkentums“ nach Artikel 301 des türkischen Strafgesetzbuchs ein; es wurde schließlich eingestellt. Wie sie im Vorwort zur deutschen Übersetzung schreibt, wollte sie „einen Roman über Generationen armenischer und türkischer Frauen schreiben, über Frauen, die einander so ähnelten, dass man sie als Schwestern im Geiste bezeichnen könnte“.

Armanoush Tchakhmakchian und Asya Kazancı sind zwei solche junge Frauen. Der Roman erzählt die verwobene Geschichte ihrer Familien vor dem Hintergrund der Massaker und Deportationen. Armanoush ist die Tochter des Armeniers Barsam Tchakhmakchian und seiner amerikanischen Ehefrau Rose. In ihrer Ehe prallen Kulturen aufeinander: „Die Familie ihres Ex-Mannes war ein anderes Land, in dem die Leute Namen hatten, die sie nicht aussprechen, und Geheimnisse, die sie nicht lüften konnte.“ Rose kann nicht akzeptieren, als



Außenseiterin – *odar* – behandelt zu werden, sie lässt sich scheiden, als ihre Tochter (die sie Amy nennt) noch ein Baby ist. Rose geht eine neue Beziehung ein mit Musafa Kazancı, und freut sich an dem Gedanken, wie die Tatsache, dass er Türke ist, Barsams Familie ärgert.

Asya ist die uneheliche Tochter von Zeliha Kazancı, sie lebt mit ihrer Mutter, drei weiteren Schwestern Mustafas, deren Mutter und Großmutter zusammen in Istanbul. Zu den sonderbaren Tanten zählen Cevriye, Lehrerin für türkische Geschichte, die Hypochonderin Feride und die praktizierende Hellseherin Banu. Ihre Mutter Zeliha, die sie Tante nennt, betreibt einen Tattoo-Laden.

Armanoush und Asya sind auf der Suche nach ihrer Identität, beide nach ihrer Art. Die Leserratte Armanoush versucht im Chatroom Café Constantinopolis herauszufinden, was es heißt, armenisch oder amerikanisch zu sein. Sie debattiert mit Amerikanern griechischer, sephardischer und armenischer Abstammung; allesamt Nachfahren von Istanbulern in dritter Generation, viele Nachkommen von Überlebenden des Genozids. Asya, Fan von Johnny Cash, beschreibt sich selbst als Nihilistin und diskutiert mit türkischen Intellektuellen im Café Kundera. Armanoush beschließt, ohne Wissen ihrer Eltern nach Istanbul zu reisen. Sie besucht die Kazancı, weil sie hofft, die Geschichte ihrer Familie zu verstehen, wenn sie die Stadt ihrer Großmutter besucht, und durch Treffen mit Türken zu begreifen, was es heißt, Armenierin zu sein.

Mit meisterhafter Einsicht beschreibt Shafak die kulturelle Konfrontation. Während sich Armanoushs Gesprächspartner im Chatroom voller Vorurteile über ihre Kontakte zu Türken ereifern, legen Asyas Tanten völlige Unkenntnis der historischen Fakten an den Tag. Asyas intellektuellen Kumpel im Café fegen die Hinweise auf den Genozid mit knappen Bemerkungen wie „das ist nicht passiert“ oder „die Leute wurden einer Gehirnwäsche unterzogen“ vom Tisch. Dem Leser wird dieses typische Leugnen erträglich gemacht durch Ironie und Übertreibung, die manchmal ans Burleske grenzt. Armanoush trifft im Café Kundera auf Leute mit sonderlichen Namen wie: der Nichtnationalistische Drehbuchautor ultranationalistischer Filme, der Trunksüchtige Karikaturist, der Heimlich Schwule Kolumnist und der Ausgesprochen Unbegabte Poet. Armanoush führt Asya in ihren Chatroom, sie stellt sie als Ein-Mädchen-namens-Türkin vor. Wieder prallen Ideologien aufeinander, dieses Mal umgekehrt. Sarkastisch bombardieren die Chatter Asya mit Fakten über den Völkermord und sind verblüfft, als sie gesteht, von ihrer eigenen und der politischen Vergangenheit nicht zu wissen. „Bis zum heutigen Tag“, schreibt Shafak, „war die Begegnung des Cafés Constantinopolis mit den Türken hauptsächlich ein wütender Austausch von Verleumdungen und Monologen gewesen. Diesmal war der Ton ein vollkommen anderer“.

Als Armanoushs Großmutter Shushun plötzlich in Amerika stirbt und ihre Eltern versuchen, sie telefonisch zu erreichen, fliegt auf, wo sie sich aufhält. Entsetzt verlangt Rose von Mustafa, umgehend mit ihr nach Istanbul zu reisen und Amy abzuholen. Shafak: „Als wäre Armanoush in Geiselnhaft.“ Die Ankunft von Mustafa und Rose (die noch schnell ein paar kitschige Mitbringsel für die weiblichen Verwandten einpackt)



Parujr Sewak, *Und sticht in meine Seele*. 24 und 4 Gedichte. Übersetzt von Agapi Mkrtchian und Heide Rieck. Berlin: Verlag Hans Schiler, 2015. Sprache: Deutsch, Armenisch. 104 S., franz. Broschur, ISBN 978-3-89930-037-6. 16,00 €

Mit Empathie und Ehrfurcht betrachtet Sewak die historische Vergangenheit seines Volkes, die sowohl voll Leid als auch ruhmreich ist. Sein größtes lyrisches Werk widmet er der traurigsten Seite Armeniens. In den Werken des Dichters nimmt jedoch auch die Liebeslyrik einen außerordentlichen Platz ein. Parujr Sewak erschafft dabei eine ureigene Welt der Liebe, reich an Offenbarungen und Entdeckungen. Aus den in diesem Band versammelten und übersetzten Gedichten strömen die Gefühle und philosophischen Gedanken, die Parujr Sewak zutiefst eigen sind. Parujr Sewak (sein ursprünglicher Familienname war Ghasarjan) wurde am 24. Januar 1924 in Tschanachtschi, heute Sangakatun, geboren. Er war Poet, Literaturwissenschaftler, Literaturkritiker, Prosaist und Essayist, Übersetzer und Szenarist. Er starb am 17. Juni 1971. Sewak ist heute einer der bekanntesten und beliebtesten Dichter Armeniens.



Muriel Mirak-Weißbach (Hg.), *Festschrift Wolfgang Gust zum 80. Geburtstag*. „Was hat der Mensch dem Menschen Größeres zu geben als Wahrheit?“. Wiesbaden: Verlag Dinges & Frick GmbH, 2015. 222 S., Hardcover. ISBN 978-3-934997-73-8. 29,00 €



liefert den dramatischen Wendepunkt in der getrennten, aber verwobenen Familiengeschichte.

Unterstützt von einem gerüttelt Maß an Magie kommt die Geschichte der Kazancis und Tchakhmakchians ans Licht. Von ihren zwei „Dschinns“, Frau Süß und Herrn Bitter, erfährt Tante Banu Vergangenes, Familiengeheimnisse und Märchen, die sie nicht nur beim Weissagen nutzt, sondern die ihr helfen, herauszufinden, was die Vorfahren beider Familien 1915 erlebt hatten. Shafak stellt ihre Fähigkeiten als Märchenerzählerin unter Beweis, wenn sie schreibt:

„Es war einmal; es war keinmal.  
Gottes Kreaturen waren so zahlreich  
wie Getreidekörner.  
Und zu viel zu reden war eine Sünde ...  
*Beginn einer türkischen Geschichte*  
*... und einer armenischen“*

Shafak ist eine von mehreren Autoren, die die armenische Tragödie literarisch verarbeiten, beispielsweise Edgar Hilsenrath in *Das Märchen vom letzten Gedanken* und der türkisch-deutsche Schriftsteller Doğan Akhanli in *Die Richter des Jüngsten Gerichts*, die ebenfalls im Stil von Märchen verfasst sind. Beide Werke trugen dazu bei, das Klima in Deutschland zu ver-

.....

Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke (wh) war bis 2010 Akadem. Direktor am Institut für Anthropologie, Fachbereich 10 (Biologie), der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Er ist Mitglied der Leopoldina – Nationale Akademie der Wissenschaften und der Leibniz-Sozietät der Wissenschaften zu Berlin. [henkew@uni-mainz.de](mailto:henkew@uni-mainz.de)

Heide Rieck (hr), als Kind neun Monate auf der Flucht von der Oder an den Rhein, lehrte nach ihrem Pädagogik- und Schauspielstudium in Köln 35 Jahre an Volks- und Grundschulen, auch in Frankreich. Hauptthemen ihrer literarischen Arbeit als freie Autorin (Lyrik, Prosa) seit Ende der 1980-er Jahre: *Unter dem Hakenkreuz, der beschädigte Mensch* und seit drei Jahren: *Armenien*. [riek-wotke@t-online.de](mailto:riek-wotke@t-online.de)

Muriel Mirak-Weißbach (mmw) ist Tochter Überlebender des Völkermords an den Armeniern. Sie war bis 1980 Lektorin an der Universität Mailand, Fachbereich Anglistik, danach als politische Journalistin engagiert. Sie ist Buchautorin und Berliner Korrespondentin der Wochenzeitung *Armenian Mirror-Spectator*. Mit ihrem Ehemann Michael Weißbach leitet sie die *Mirak-Weißbach-Stiftung*. [mirak.weissbach@googlemail.com](mailto:mirak.weissbach@googlemail.com)

Michael Weißbach (miw) historisch interessierter Laie und durch Familie der Ehefrau mit dem Thema Armenien/Türkei vertraut. Mehrere Studien-Reisen nach Istanbul, Ostanatolien/Westarmenien und in die Republik Armenien. [weiss.johann-seb@web.de](mailto:weiss.johann-seb@web.de)

ändern. Wie Shafak in ihrem Vorwort erklärt, erstrebt sie eine „tiefgreifende Veränderung in der politischen Sprache und im literarischen Stil. Eine Stimme voller emotionaler Empathie, intellektueller Neugier und, ja, auch Bescheidenheit. Statt zu rufen, möchte ich flüstern.“ Was sie in diesem Roman flüstert, ist gehaltvoll, laut und klar. (mmw. *Übersetzung aus dem Englischen von Ortrun Cramer*)

**Michael Hesemann, Völkermord an den Armeniern. Mit unveröffentlichten Dokumenten aus dem Geheimarchiv des Vatikans über das größte Verbrechen des Ersten Weltkriegs. München: F. A. Herbig Verlagsbuchhandlung, 2. Auflage 2015. 352 Seiten, ISBN 978-3-7766-2755-8. 25,00 €**

Einzigartig an dieser Veröffentlichung von Michael Hesemann ist, dass der Autor hier erstmals Dokumente aus dem Geheimarchiv des Vatikans zum Thema Völkermord an den Armeniern verarbeitet hat. Michael Hesemann hatte bereits 2008 in Rom geforscht und war auf Dokumente zum Völkermord an den Armeniern gestoßen. Ab Februar 2014 konnte er dann gezielt rund 2000 Seiten aus den Vatikanbeständen einsehen und auswerten. Damit werden der Erforschung des Völkermords an den Armeniern und einem besseren Verstehen der Vorgänge, die zum Untergang des osmanischen Reiches und zur Gründung der türkischen Republik führten, wertvolle neue Quellen eröffnet.

Zwei Schwerpunkte lassen sich aus den Vatikan-Dokumenten herauslesen: Zum einen erhellen sie das Schicksal der Katholiken, die die kleinste Gruppe innerhalb der armenischen Christen bildete. Immerhin gab es im osmanischen Reich 12 katholische Diözesen, zwei Lazarette in Mossul und Kayseri, eine Reihe von Klöstern und Schulen und eine gewisse Konzentration katholischer Christen in Istanbul, Ankara und Aleppo, vor allem am Ende des Ersten Weltkriegs, als es darum ging, Überlebende zu retten. Bereits nach dem Eintritt der Türkei in den Krieg kam es zu weitreichenden Maßnahmen gegen katholische Einrichtungen. Französische Ordensleute, die als Vertreter einer Feindesmacht angesehen wurden, mussten als erste aus der Hauptstadt fliehen. Christliche Schulen wurden geschlossen, Ordenshäuser beschlagnahmt, Klöster in Kasernen umgewandelt, andere Einrichtungen zu türkischen Schulen gemacht. Mit Einsetzen der Massaker und Deportationen der Armenier sollten auch alle katholischen Amtsinhaber und ihre Gemeindeglieder bis Kriegsende ermordet, deportiert oder geflohen sein. Die Augenzeugen dieser Vorgänge kommen in den zitierten Berichten ausführlich zu Wort.

Den zweiten Schwerpunkt bilden die diplomatischen Bemühungen von Benedikt XV. und der katholischen Netzwerke in Istanbul, Mossul, Jerusalem, Wien, München um Frieden und um Rettung zunächst der katholischen Christen, später immer mehr aller Christen und Armenier im osmanischen Reich. Benedikt XV. war im September 1914 zum neuen Papst gewählt worden. Sein Vorgänger Pius X. war wenige Tage nach Ausbruch des Ersten Weltkriegs in eine schwere Depression gefallen und an einem Herzinfarkt gestorben. Als er auf sei-

nem Sterbebett um den letzten Segen gebeten wurde, hatte er geantwortet: „Ich segne den Frieden und nicht den Krieg.“ Der als Friedenspapst in die Geschichte eingegangene Benedikt XV. teilte die Erschütterung seines Vorgängers über den ausgebrochenen Krieg. Er verzichtete auf eine prunkvolle Krönungsfeier, veröffentlichte unmittelbar seine erste Enzyklika, *Ad beatissimi Apostolorum Principis*, in der er den Regierungen der Welt die Sinnlosigkeit des Krieges vor Augen führte und sie zur Überwindung von Hass und Menschenverachtung aufrief.

Nach dem Beginn des Völkermords an den Armeniern versuchte der Vatikan zunächst durch seine Spitzendiplomaten über die Regierungen in Wien und Berlin auf die Türkei Einfluss zu nehmen, um dem Morden Einhalt zu gebieten. Als das nicht fruchtete, wandte sich Benedikt XV. persönlich zunächst an den deutschen und den österreichischen Kaiser, danach in einem handschriftlich verfassten, eindringlichen Schreiben vom 10. September 1915 an Sultan Mehmet V. selbst. Die Nachricht von der Intervention des Papstes fand weltweite Aufmerksamkeit und ging durch die Presse. Zunächst gab es Anzeichen, dass die Intervention wirksam gewesen sein könnte. Aber bald stellte sich heraus, dass neben der internationalen auch die päpstliche Diplomatie gründlich gescheitert war. Aus vielen Berichten katholischer Diplomaten spricht nun Ermüchterung, Enttäuschung, Hilflosigkeit und Verzweiflung. Es verfestigte sich die Überzeugung, dass die Machthaber im osmanischen Reich nicht nur eine ethnische Volksgruppe, sondern christliches Leben allgemein auslöschen wollten.

Aber die Veröffentlichung der Vatikan-Dokumente ist für den Autor nicht das Hauptanliegen seines Buches. Gleich am Anfang der Einleitung rekapitulierte er die Umstände, unter denen Hitler seine oft zitierte Aussage gemacht hat: „Wer redet heute noch von der Vernichtung der Armenier?“ Hitler hatte sie in einem geheimen Treffen vor 40 ranghohen Generälen und Offizieren am 21.8.1939 auf dem Obersalzberg gemacht, bei dem er erstmals seine Pläne für den Krieg im Osten und die Entvölkerung Polens offenlegte. Überliefert wurde sie durch die Aufzeichnungen von Admiral Wilhelm Canaris. Hessemann schreibt: „Diese Aussage Hitlers ist der Schlüssel zum Verständnis dieses Buches. Denn sie verdeutlicht nur zu gut, weshalb der Völkermord von 1915 nie mehr verschwiegen und vergessen werden darf.“

In den letzten Kapiteln fügt er weitere Argumente an. Sie weisen auf direkte Verbindungen und Einflüsse der türkischen Völkermörder auf die faschistische Führung in Italien und Deutschland hin und auf das, was Hitler dann in der Vernichtung jüdischen Lebens in Europa durchführte. Auch die ungebrochene Kontinuität von den Jungtürken und ihrer Ideologie zum Gründer der türkischen Republik Kemal Atatürk gehört zur Erblast, die bis heute nachwirkt. Hitler hatte nicht zuletzt Mussolini als ersten Schüler von Kemal und sich selbst als dessen zweiten bezeichnet. Hessemann warnt, dass in der Leugnungspolitik der heutigen Türkei die alte Saat der Gewalt noch verborgen sei und neu aufgehen könnte. Wer das Buch liest, wird die aktuellen Maßnahmen des Erdogan-Regimes gegen die Kurden vielleicht in einem neuen Licht sehen? (miw) ■



Die Armenisch-Deutsche Korrespondenz (ADK), ISSN 0936-9325, ist die Vierteljahresschrift der Deutsch-Armenischen Gesellschaft.

Ausführliche Artikel zu Armenien & Kaukasus, Deutschland & Armenien, Türkei & Orient, Kunst & Wissenschaft sowie Buch- & CD-Besprechungen.

Das Jahresabonnement beträgt 25 EUR (Einzelpersonen) bzw. 30 EUR (Institutionen).

Das Einzelheft kostet 7 EUR (Inland) bzw. 9 EUR (Ausland).

DEUTSCH-ARMENISCHE



GESELLSCHAFT

Anfragen an

[info@deutscharmenischegesellschaft.de](mailto:info@deutscharmenischegesellschaft.de)

# Vom Fachbuchhändler zum Fachinformationsanbieter – das Schweitzer Mediacenter



Nach rund einjähriger Konzeption und Entwicklung präsentiert Schweitzer Fachinformationen auf der diesjährigen Frankfurter Buchmesse erstmals das neue Schweitzer Mediacenter. Mit dem Mediacenter stellt Schweizer Fachinformationen seinen Kunden im Unternehmensmarkt, in Kanzleien der rechts- und steuerberatenden Berufe wie auch Kommunen ein zusätzliches Tool für die Nutzung von Fachinformationen zur Verfügung. Insbesondere für digitale Produkte wie Datenbanken, E-Journals und E-Books bietet das Mediacenter sowohl für Kunden als auch Verlage Mehrwerte in Bezug auf Überblick, einen sicheren Umgang mit erworbenen Lizenzen sowie Komfort und optimierte Nutzung in der Recherche durch Single-Sign-On und Metasuche. Print und digitale Produkte stehen als gleichberechtigte Informationsquellen nutzerindividuell zur Verfügung. Wir sprachen darüber vorab mit Jörg Pieper, Leitung E-Content, Produktentwicklung, Programmleitung Bibliotheken bei Schweitzer Fachinformationen. *(ab)*



Herr Pieper, wie beurteilen und definieren Sie für einen Fachinformationsanbieter wie Schweitzer Fachinformationen den derzeitigen Wandel im Fachinformationsmarkt?

Dass der vielzitierte Wandel im Fachinformationsmarkt von Printprodukten zu digitalen Produkten längst im Gange ist, ist eine Binsenweisheit, bei der man von Zeit zu Zeit schon aufpassen muss, sie nicht zur Plattitüde werden zu lassen.

Wenn im Folgenden von Fachbuchhandlungen die Rede ist, soll diese Begrifflichkeit all die Handelsformen umschreiben, die es sich zur Aufgabe gesetzt haben, als Partner ihrer Kunden für eine kompetente Beratung und Einkaufsprozesse – über eProcurement-Anbindungen bis hin zu ausgefeilten Logistikanforderungen – zu sorgen. Somit sprechen wir hier von klassischen stationären Fachbuchhandlungen, zumeist im Themengebiet Recht-Wirtschaft-Steuern oder der Medizin unterwegs, wie von Mischformen, die neben Ladengeschäften auch oder geradezu herausragend auf ein Versandgeschäft setzen, dabei verschiedene Kundengruppen (Anwälte, Steuerberater, Kommunen, Unternehmen, Bibliotheken) mit unterschiedlichen Produktformen (Bücher, Zeitschriften, Loseblattwerke, Datenbanken, E-Books und E-Journals) bedienen. Neben diesen Fachbuchhandlungen seien auch noch Spezialversender sowie Agenturen genannt. Während erstere sich um eine spezifische Kundengruppe, aber hier in allen Produktformen engagieren, haben es sich Agenturen zur Aufgabe gesetzt, ihren Kunden eine Spezialleistung im Bereich Zeitschriften (Print und digital) aus dem In- und Ausland anzubieten.

Hat der Wandel im Fachinformationsmarkt aus Ihrer Sicht bereits konkrete Auswirkungen und wie sehen diese aus?

Sehr offensichtlich, wenn auch schlussendlich „nur“ in einem Kundensegment (hier Bibliotheken) wurden die Auswirkungen dieses Wandels durch die Insolvenz der Zeitschriftenagentur SWETS im letzten Jahr überaus deutlich. Aber auch der eher „schleichende“ Prozess von Schließungen traditioneller Fachbuchhandlungen bzw. Übernahmen kleiner Firmen durch größere Unternehmen, führen diese Entwicklungen deutlich vor Augen.

Bestehenden Geschäftsmodellen wird durch den skizzierten Medienwandel zunehmend die wirtschaftliche Grundlage entzogen: Dienstleistungen eines primär durch Printprodukte geprägten Geschäfts, passen nicht mehr wirklich in einen zunehmend digital geprägten Fachinformationsmarkt; die Margenschlechterung im Allgemeinen bzw. bei digitalen Produkten im Besonderen führt selbst bei gleichbleibenden Umsätzen zu einer kontinuierlichen Rohertragsverschlechterung. Dies erfordert ein aktives und kreatives Gegensteuern in Bezug auf Angebotserweiterung bzw. Prozessoptimierung.

Was heißt aktives und kreatives Gegensteuern? Welche Maßnahmen sind erforderlich?

Ich möchte hier spezifisch auf das Thema „Angebotserweiterung“ eingehen. Neben einem Kompetenzaufbau in Verkauf und Beratung digitaler Produkte gilt es, eine Strategie zu entwickeln, die das sich verändernde Kaufverhalten analysiert und daraus Konsequenzen für neue Dienstleistungen und Serviceangebote ableitet. Fehlende oder sinkende Verlagsmargen



© Menke9536

*Jörg Pieper übernahm 2013 den Aufgabenbereich E-Content, Produktentwicklung, Programmleitung Bibliotheken bei Schweitzer Fachinformationen (Dienstszitz Berlin). Nach der Ausbildung zum Sortimentbuchhändler war Pieper zunächst in verschiedenen Positionen in der Bremer Buchhandlung Kamloth tätig, er war u.a. verantwortlich für die Fortsetzungsabteilung, für die Einführung eines Warenwirtschaftssystems und den Aufbau eines regionalen Vertriebs. 2002 übernahm er in Folge der Übernahme der Buchhandlung durch Schweitzer Fachinformationen die Geschäftsführung von Kamloth + Schweitzer mit zwei weiteren Filialen in Bremen und Oldenburg. Seit 2008 leitet er den Programmbereich „Bibliotheken“ für Schweitzer Fachinformationen bundesweit. J.Pieper@schweitzer-online.de*

des Händlers sind doch dem Kunden zunächst einmal vollkommen „egal“.

Es ist die Aufgabe auf Handelsseite, Angebote so zu definieren und aufzustellen, dass sie nicht nur einen Mehrwert für den Kunden darstellen, sondern dass der Kunde diesen Mehrwert als so essentiell für sein Geschäft ansieht, ihm einen tatsächlichen „materiellen“ Wert beimisst und bereit ist, für diesen Mehrwert zu bezahlen. Die klassische Win-win-Situation, für beide Seiten: Der Kunde erhält eine herausragende Serviceleistung, der Fachbuchhändler kann seiner Serviceleistung ein Preisschild anhängen und marktkonform verkaufen.

Wie muss man sich denn aktuell den Einkauf von Fachinformationen vorstellen? Immer häufiger hört man in diesem Zusammenhang den Begriff „strategischer Einkauf“.

Der Einkauf von Fachinformationen unterscheidet sich zunächst einmal gar nicht so sehr von dem Einkauf anderer Produkte und Dienstleistungen. Sprechen wir von Fachinformationen (also Bücher, Zeitschriften, Datenbanken), so ergeben sich zunächst zwei wesentliche Bausteine:

- Beschaffen, z.B. durch Nutzung eines Kataloges oder Web-Shops des Lieferanten
- Verwalten, z.B. durch Nutzung eines Internetangebots des Lieferanten, welches Transaktionen im Einkauf nachhält und sozusagen dokumentiert.

Während die Bausteine „Beschaffen“ und „Verwalten“ in der einen oder anderen Form heute zum Standardangebot von Fachbuchhandlungen gehören sollten, definieren Nutzungs-



formen und digitale Angebote selbst neue Herausforderungen an die Lieferantenseite.

Strategische Momente finden sich in diesem Zusammenhang in Verbindung eines sogenannten „Make-or-Buy“ – d.h. soll eine geforderte Dienstleistung oder ein Produkt noch im eigenen Unternehmen gefertigt werden oder kann dies auch auf den Lieferanten übertragen werden? – und dem Schaffen weiterer Transparenz – also der Frage, wie werden erworbene Produkte und Dienstleistungen im Unternehmen insgesamt genutzt? Dies alles mit dem Ziel, durch den Einsatz innovativer Produkte und Dienstleistungen einen positiven Beitrag zur Wertschöpfung im Unternehmen zu leisten.

„Nutzen und Teilen“ von Fachinformationen stellt einen dritten, neuen Baustein dar, welcher zunehmend in den Mittelpunkt eines strategisch orientierten Einkaufs tritt. Neben der Abwicklung und Gestaltung von Einkaufsprozessen (hier sollte der individuelle, gute und persönliche Beratungsprozess zu spezifischen Produkten nicht unterschlagen werden) durch Beschaffungs- und Verwaltungstools, gilt es also auch, dem Kundenwunsch nach „Nutzen und Teilen“ zu entsprechen und Lösungen zu entwickeln.

Können Sie uns dieses „Nutzen und Teilen“ etwas genauer erläutern?

Gleich ob Unternehmen, Kanzleien, Kommunen oder Bibliotheken: An vielen Stellen dieser Einheiten sind Fachinformationen vorhanden, werden von Menschen genutzt. Oft genug aber auch ohne eine verbindende Klammer.

- Es fehlt der Überblick über die vorhandenen Fachinformationsquellen insgesamt
- Jedes Produkt (z.B. Datenbanken) verfügt über eigene Zugangsprozeduren (Login/Passwort bzw. IP Authentifizierung)
- Lizenzen wollen bzw. müssen den Lizenzbedingungen der Anbieter (Verlage) sicher zugeordnet werden
- Nutzer heute wollen den Wert von Fachinformationsquellen teilen, kommentieren und bewerten, eigene Kollektionen erstellen
- Es besteht der Wunsch der Nutzer, Abfragen „gegen“ den gesamten Fachinformationsfundus der eigenen Einheit abzusenden, um durch so optimierte Suchen zu qualifizierten Ergebnissen zu kommen.

Hier scheint es sich ja wirklich um ein sehr komplexes Produkt zu handeln. Wie haben Sie es geschafft, dies aus der Struktur eines Handelsunternehmens heraus auf den Weg zu bringen?

Dass die Umsetzung dieser Anforderungen dauerhaft und mit einem Qualitätsversprechen nicht neben dem normalen Geschäft erfolgen kann, versteht sich. In einer eigenen Abteilung „Produktentwicklung“ wurde bei Schweitzer Fachinformationen das Thema angegangen. Mehrere Business-Cases sind in die Entwicklung des Schweitzer Mediacenters eingeflossen. Die weiteren Entwicklungen erfolgten dann stets auch in direkter Rückkopplung mit bekannten Kundenwünschen, konsequenter Marktbeobachtung aber immer auch im Wissen um die eigenen Kenntnisse des Marktes sowie eigene Vorstellungen von sinnvollen Applikationen und Features. Im weiteren

Fortgang haben wir über eine detaillierte Ausschreibung den für uns passenden Dienstleister gefunden und über ein klar definiertes Projektmanagement unter kompetenter Projektleitung das Projekt auf den Weg gebracht.

Können Sie uns vielleicht noch ein paar Worte zu Inhalten von Verlagen und der Markteinführung sagen?

Bezüglich der Inhalte orientieren wir uns natürlich schon sehr an den Zielgruppen Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Kommunen bzw. öffentliche Einrichtungen sowie Unternehmen. Hier haben wir zunächst einmal bei Rechtsanwälten, Steuerberater, Wirtschaftsprüfern sowie Kommunen einen sehr eindeutigen Fokus auf die bekannten Datenbanken, also Beck-Online, Haufe, Stofffuss, NWB, Hühlig-Jehle Rehm. Mit allen diesen Verlagen haben wir komplexe Lösungen zu Themen wie Single-Sign-On bzw. auch einer sogenannten Federated Search erarbeitet. Über das Schweizer Single-Sign-On erhält der bei uns registrierte Nutzer sofort Zugriff auf seine Datenbanken ohne für jede der Datenbanken ein spezifisches Login und Passwort aufrufen zu müssen. Die Federated Search erlaubt es in diesem Zusammenhang mittels einer einzigen Suchabfrage gleich mehrere vom Kunden abonnierte Datenbanken abzufragen. Der Nutzer erhält im Ergebnis eine strukturierte, nach Verlagen sortierte Darstellung seiner Suchergebnisse.

All dies stets in absolut transparenter und offener Abstimmung und Absprache mit den beteiligten Verlagen; Lizenzen und Zugriffsrechte sind ein sensibles Thema. Wir sichern eine stets klar ersichtliche Nutzung sowie saubere Zuordnung von Lizenzen zu. Das schafft Sicherheit für Verlage, mit denen wir zusammenarbeiten aber eben auch für Kunden, die das Schweizer Mediacenter nutzen.

Ab wann liegt das Produkt fertig vor? Wie gestalten Sie die Markteinführung?

Das Schweizer Mediacenter liegt nunmehr im ersten Release vor. Zum 15. September sind wir damit live gegangen. Unser Vertrieb ist bestens geschult, wir haben einen eigenen Support aufgebaut. Alle wesentlichen Features stehen dem Nutzer schon im ersten Release zur Verfügung. Dabei kann der Kunde neben einer Desktop Version das Schweizer Mediacenter auch über mobile Endgeräte nutzen wie z.B. iPhone oder iPad.

Auch Social Media Komponenten spielen von Anfang eine große Rolle. So können Nutzer in Kanzlei, Unternehmen und Kommunen einzelne Produkte bewerten, ihren Kolleginnen und Kollegen empfehlen oder auch Kollektionen zur individuellen und gruppenweiten Nutzung erstellen.

Für die Markteinführung hat unser Marketing ein umfangreiches Einführungspaket definiert. Es gibt einen eigens produzierten Werbefilm, der einen spielerischen, gleichsam informativen Einblick in das Schweizer Mediacenter ermöglicht. Der Film steht auf unserer Web-Seite unter [www.schweitzer-online.de/go/freie-sicht](http://www.schweitzer-online.de/go/freie-sicht) und auf YouTube zur Verfügung. Einfach mal anschauen!

Herr Pieper, haben Sie vielen Dank für diesen Einblick und die Informationen.

# Recht im Wandel europäischer und deutscher Rechtspolitik

Festschrift 200 Jahre Carl Heymanns Verlag



**Herausgegeben von:**

Bettina Limperg, Präsidentin des BGH  
Dr. Jens Bormann, Präsident der BNotK  
Axel C. Filges, Präsident der BRAK  
Marie Luise Graf-Schlicker,  
Ministerialdirektorin im BMJV  
Prof. Dr. Dr. h.c. Hanns Prütting,  
Professor an der Universität zu Köln

2015, XII, 528 Seiten,  
€ 148,-  
ISBN 978-3-452-28574-4  
Lieferbar ab 6.11.2015

**Christian von Bar:** Anwartschaft, Akzessorietät und Abstraktion • **Kurt Bartenbach / Jens Kunzmann:** Die rechtsgeschäftliche Verwertung von Einheitspatenten und die Anwendung deutschen Rechts • **Reinhard Bork:** Grenzüberschreitende Insolvenzanfechtung • **Roland Böttcher:** Die Aussagekraft des deutschen Grundbuchs im Wandel • **Moritz Brinkmann:** Der deutsche Sonderweg im Recht der Sicherheiten an beweglichen Sachen und Forderungen • **Jan Busche:** Verwertung und Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke im digitalen Zeitalter • **Jens Ekkenga:** Rückbelastungen der aufnehmenden Gesellschaft bei der Zusammenführung von Unternehmen per Sachkapitalerhöhung • **Thomas Fischer:** Welche und wie viel Aufmerksamkeit schuldet die Strafjustiz der Revision? • **Uwe Fitzner:** Die Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung • **Klaus Ferdinand Gärditz:** Demokratie in der Rechtsprechung des EuGH • **Markus Gehrlein:** Die Auslegung des § 64 GmbHG im Spannungsfeld zwischen Gesellschaftsrecht und Insolvenzanfechtungsrecht • **Stefan Grundmann:** Europäisches Wirtschaftsrecht im Wandel • **Herbert Grziwotz:** Städtebauliche Verträge im ländlichen Raum und das europäische Recht • **Hans Haarmeyer:** Eigenverwaltung mit Selbstbelastungszwang und die insolvenzstrafrechtlichen Folgen • **Franz Hacker:** Gewerbliche Schutzrechte und internationaler Handel im Spannungsverhältnis • **Jörn Heinemann:** Die notarielle Beurkundungsverhandlung: Vereinigung von mündlicher und schriftlicher Rechtsgestaltung • **Martin Henssler:** Neue und alte Haftungsrisiken für die Anwaltschaft: Ermittlungen und Haftungsklagen gegen Großkanzleien • **Jörn Ipsen:** Grundgesetz und Europa • **Abbo Junker:** Arbeitsrecht im europäischen Wandel • **Hans-Frieder Krauß:** Zur Wirkungskonkurrenz zwischen vormerkungsgesicherten „Verfügungsverboten“ und öffentlichrechtlichen Vorkaufsrechten • **Thomas Kühnen:** Die Eingriffsvoraussetzungen des Besonderen Mechanismus • **Hans-Willi Laumen:** Die konkrete Beweisführungslast im Gefüge von Beweislast und Beweiswürdigung • **Peter Limmer:** Standortvorteil Rechtssicherheit: Vorsorgende Rechtspflege durch Gerichte und Notare • **Dirk Looschelders:** Richtlinienkonforme Auslegung des § 476 BGB nach dem Urteil des EuGH in der Rechtssache Faber • **Heinz-Peter Mansel:** Gerhard Kegel und das internationale Privatrecht • **Ulrich Noack / Dirk Zetzsche:** Kommentieren und Kommentare im europäisch-deutschen Wirtschaftsrecht • **Hanns Prütting:** Verfahrensfragen des Tarifeinheitsgesetzes • **Wulf-Henning Roth:** Unionsrechtliche Kompetenzen im Gesellschaftsrecht: Die SUP-Richtlinie • **Eberhard Schilken:** Überlegungen zur Umsetzung der Empfehlungen der Europäischen Kommission zum kollektiven Zivilrechtsschutz in Deutschland • **Karsten Schmidt:** Das Personengesellschaftsrecht als Rechtsprechungsrecht • **Dieter Stauder:** Die Kunst der Fußnote • **Klaus Stern:** Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse und Energieversorgung im Recht der Europäischen Union • **Rolf Stürner:** Die Anwaltschaften bei den Obersten Gerichtshöfen in Europa und ihre Zukunft • **Wolf-Dietrich Walker:** Die Lebensversicherung des Erblassers im Erbfall

# Volkswirtschaft

Prof. Dr. Karlhans Sauernheimer

**Philip Roscoe: Rechnet sich das? Wie ökonomisches Denken unsere Gesellschaft ärmer macht. Übersetzt aus dem Englischen von Ingrid Proß-Gill. Hanser 2014. 316 S. Fester Einband. ISBN 978-3-446-44037-1. 21,90 €**

Roscoe lehrt als Reader Management an der University of St. Andrews, UK. Er studierte Theologie und Arabische Ideengeschichte des Mittelalters in Leeds und Oxford, war anschließend sechs Jahre als Finanzmarkt-Journalist tätig und erwarb schließlich einen PhD in Management an der University of Lancaster. Das vorliegende Buch ist die deutsche Übersetzung der englischen Originalausgabe „I Spend, Therefore I Am. The True Cost of Economics“, Penguin Books 2014. Der deutsche Titel verzichtet auf die etwas platte philosophische Anspielung und trifft auch sonst den Inhalt des Buches besser als der englische Titel.

Worum geht es dem Autor? Roscoe beklagt, dass das ökonomische Denken mehr und mehr die Gesellschaft durchzieht und sie dabei verändert. Dieses Kosten-Nutzen-Denken dringt mittlerweile in Bereiche vor, in denen es nach Meinung des Autors nichts verloren hat: Ehe und Familie, Gesundheit und Bildung, Verkehrs- und Arbeitsplatzsicherheit u.a.m.

Den nahe liegenden Einwand der Ökonomen, wonach sie das Verhalten der Menschen nur beschreiben und erklären, aber nicht bewerten, weist der Autor vehement zurück. Seine im Buch entfaltete Kernthese lautet, dass die Ökonomen nicht nur beschreiben und erklären sondern mithilfe ihrer Beschreibungen und Erklärungen das Denken und Verhalten der Menschen genau dahingehend beeinflussen und lenken. Als ein Beispiel für seine These führt er an, dass Ökonomie-Studenten

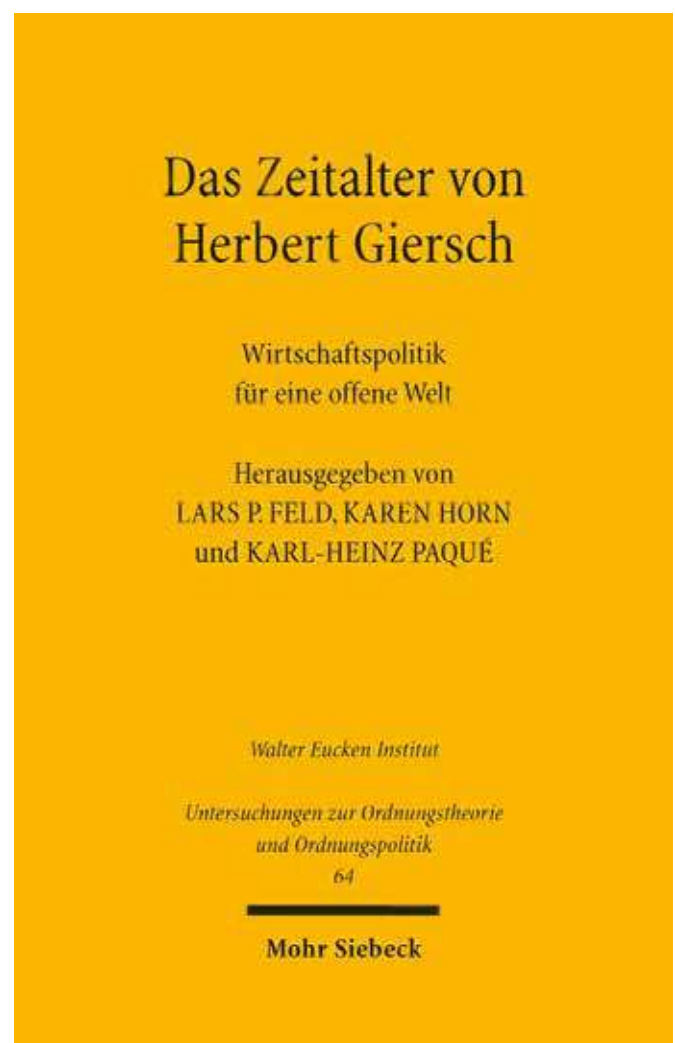




in Experimenten auf ökonomische Anreize stärker reagieren als Studenten anderer Fächer. Das mag so sein, erklärt aber nicht, ob sie das deshalb tun, weil sie die Vorlesungen ihrer Professoren verinnerlicht haben, oder ob sie das Fach gewählt haben, weil ihnen ökonomische Anreize wichtig sind.

Der Autor nennt freilich auch Beispiele, in denen man ihm weitgehend zustimmen wird. So lenkt die Ökonomisierung des Bildungswesens Lehrende und Lernende nicht mehr primär nach wissenschaftlichen sondern eher nach wirtschaftlichen Kriterien, was den Universitäten auf Dauer nicht gut bekommen wird: Die Forschung wird kurzatmiger und Studierende werden in finanziell lukrative, nicht in gesellschaftlich wünschenswerte Studiengänge gezogen. Die Ökonomisierung und Anonymisierung der Kreditgewährung, darunter die Kreditkartenausweitung und die Verbriefungstechniken in den USA haben viel zu der Immobilien- und Finanzkrise beigetragen. Und schließlich wird auch die Ökonomisierung des Einkaufswesens über das Internet dem Einzelhandel vielfach die wirtschaftliche Existenzgrundlage entziehen, mit lokalpolitisch-, generationspolitisch und partizipationspolitisch unerwünschten Effekten. Und die vielfältigen Formen der „Vermarktung“ der eigenen Person, der „Handel“ mit menschlichen Organen, die „Bepreisung“ von Leben in Versicherungen und Risikotätigkeiten wecken nicht nur bei Theologen ungute Gefühle.

Neben Zutreffendem findet sich allerdings häufig auch ausgesprochen Abwegiges. Der Autor kritisiert, dass mit den Preisschildern an den Waren in den Supermärkten der Charakter und die Unterschiedlichkeit der Waren verwischt werden und sie in eine ausschließlich preisliche Ordnung gebracht werden. Die so herbeigeführte Transparenz sei eindimensional und lasse die unterschiedlichen Umwelt- und Sozialbedingungen ihrer Erzeugung außer Acht. Er scheint zu glauben, die Konsumenten wüssten nicht, dass ein Billigprodukt aus einem Entwicklungsland nicht zu Löhnen eines Industrielandes erzeugt worden sein kann. Merkwürdige Überlegungen stellt er auch zu Beginn des Buches zum Autofahren an. Er konstatiert, auch bei sich selbst, dass unsere Kostenrechnung für die Nutzung des eigenen PKW nicht die Umweltkosten beinhaltet und deshalb fehlerhaft sei. Das ist richtig, aber nicht Folge der Ökonomisierung sondern Folge einer falschen Ökonomisierung. Denn die hier vorliegende Umwelt-Externalität bedarf der Internalisierung, d.h. einer wirtschaftspolitischen Korrektur. Wenn diese Korrektur ausbleibt oder zu gering ausfällt, liegt Staatsversagen vor. Die Marktwirtschaft ist keine Laissez-Faire-Wirtschaft, sondern sie bedarf der staatlichen Regulierung dort, wo private Märkte nicht oder nur unvollkommen funktionieren können. Diese allokativen Aufgabe des Staates als Regulativ privaten Verhaltens bleibt im gesamten





Buch außer Acht, sodass oft genug eher ein Zerrbild als ein getreues Abbild realer Verhältnisse gezeichnet wird.

In gewissem Umfang ist zudem die Ökonomisierung nicht aufgezwungen sondern erwünscht. In dem Maße, in dem die Emanzipation der Frauen zu eigener Berufstätigkeit führt, werden bestimmte, früher von ihnen übernommene Tätigkeiten, an Märkte delegiert: Frühkindliche Betreuung, Kindergarten, Hausaufgabenbetreuung bei den Jungen, Altersheime und betreutes Wohnen bei den Alten. Das ist Ökonomisierung, aber erwünscht, wenngleich nicht von allen. Zudem ist Ökonomisierung keine neue Entwicklung. Ökonomisierung im Sinne von Rationalisierung hat es seit der industriellen Revolution immer schon gegeben. Mechanisierte Landwirtschaftsbetriebe statt Kleinbauern, Industrie statt Handwerk, Eisenbahn statt Kutschen, Kaufhäuser statt Einzelhändler usw. Die dafür nicht mehr benötigten Arbeitskräfte bzw. ihre Kinder und Enkel sind heute als Lehrer, Künstler oder als Ingenieure tätig, auch als Autoren, die Bücher über Ökonomisierung schreiben oder solche Bücher rezensieren.

Schließlich stehen der These, dass Ökonomisierung i.S. verstärkter Verfolgung von Eigeninteresse, Pekuniarisierung von allem und jedem, anonymisierter Märkte, entgegen, dass im privaten Bereich die Spendenbereitschaft und Spendentätigkeit so hoch ist wie nie zuvor und im öffentlichen Bereich der Anteil der Sozialausgaben an den öffentlichen Ausgaben ebenfalls historische Spitzenwerte erreicht. So schlimm scheint es also mit der Selbstsucht und dem Sozialen in unseren Gesellschaften nicht zu stehen.

Worin sieht der Autor nun den Ausweg aus der von ihm diagnostizierten Ökonomisierung? Personell: Mehr Kant, weniger Smith. Inhaltlich: Kategorischer Imperativ statt Verfolgung des Eigennutzes. Ferner: Lokale statt globale Aktivitäten, lokales statt nationales Geld, Empathie statt Kosten-Nutzen-Rechnung.

Ein Blick auf die Welt aus St. Andrews.

**Karen Ilse Horn: Die Stimme der Ökonomen.**

**Wirtschaftsnobelpreisträger im Gespräch. Hanser 2012. 372 S. ISBN 9783446432086. 24,90 €**

Karen Horn, promovierte Volkswirtin, war von 1995–2007 als Wirtschaftsredakteurin bei der FAZ und von 2007–2012 als Leiterin des Hauptstadtbüros des Instituts der Deutschen Wirtschaft in Berlin tätig. Sie ist Trägerin diverser Publizistik-Preise und arbeitet heute als freie, den Ideen des Liberalismus verpflichtete Journalistin. Sie fungiert darüber hinaus als Mitherausgeberin der Ökonomen-Fachzeitschrift „Perspektiven der Wirtschaftspolitik“. Seit 2011 war sie Vorsitzende der Friedrich von Hayek-Gesellschaft. Nach öffentlich ausgetragenen Kontroversen um die Ausrichtung der Gesellschaft hat sie im Sommer 2015 den Vorsitz niedergelegt und mit zahlreichen weiteren Mitgliedern die Gesellschaft verlassen.

Wie kommt das Neue in die Welt? Was sind die Quellen der Inspiration? Welchen Bedingungen und Einflüssen ist es zu verdanken, dass herausragende Persönlichkeiten substanzielle Beiträge zum Fortschritt der Wissenschaft leisten können?

Sind es persönliche Eigenheiten? Sind es die Prägungen durch das Elternhaus? Sind es weltanschauliche Überzeugungen? Sind es politische/ökonomische Verwerfungen? Muss man sich die Heroen als Einzelgänger oder Teamplayer, als Problemlöser oder Designer großer Entwürfe vorstellen? Welche Rolle spielt der Zufall, sind Entdeckungen planbar?

Zur Beantwortung dieser Fragen macht Karen Horn in „Die Stimme der Ökonomen“ den Leser mit Person und Werk bedeutender Ökonomen bekannt. Sie stellt 10 jener 69 Ökonomen vor, die seit 1969, dem Jahr der Einführung des Wirtschaftsnobelpreises durch die schwedische Zentralbank, bis zum Jahr 2011 den Preis erhalten haben. Die Portraitierten sind Samuelson, Arrow, Buchanan, Solow, Becker, North, Selten, Akerlof, Smith und Phelps. Die Auswahl bietet ein breites Spektrum unterschiedlicher Individualitäten, Forschungsschwerpunkte und wirtschaftspolitischer Orientierungen. Gemeinsames Merkmal aller hier versammelten Ökonomen ist zum einen die Ausnahmestellung ihres wissenschaftlichen Werkes, zum anderen aber ihre Bereitschaft, sich auf ein tiefgründiges, ihre Persönlichkeit erhellendes Gespräch einzulassen.

Die Portraits beinhalten jeweils eine einführende Würdigung von Person und Werk durch die Verfasserin und anschließend ein längeres Interview mit dem Preisträger. Diese Zweiteilung erweist sich für den Leser als ein glücklicher Kunstgriff. Im ersten Teil präsentiert Horn überblicksartig ihre eigene Wahrnehmung von Persönlichkeit und Werk des Laureaten. Mit einigen, wenigen Bemerkungen skizziert sie jeweils einleitend die Örtlichkeit des Interviews sowie die Modalitäten seines Zustandekommens, was schon gleich zu Beginn Interessantes über den Interviewten offenbart. Im zweiten Teil folgt dann das Interview, in dem Horn zunächst nach dem familiären Hintergrund und dem beruflichen Werdegang ihres Gesprächspartners fragt. So entsteht beim Leser – auch dem, der das Werk inhaltlich bereits gut kennt – ein höchst interessantes Persönlichkeitsbild des Interviewten. Die anschließenden Fragen widmen sich dem Werk des Autors. Die Antworten der Preisträger fallen vor dem vorab präsentierten Überblick beim Leser auf fruchtbaren Boden, ja machen ihn implizit, dank des Kunstgriffs der Verfasserin, quasi zum dritten Gesprächspartner.

Zu den Stärken des Buches gehört es, dass die Autorin sich nicht zur Sklavin ihres Fragenkataloges macht, sondern die Individualitäten der interviewten Persönlichkeiten in ihrer Farbigkeit leuchten lässt. Es ist ein Vergnügen zu lesen, wie die Person hinter dem jeweiligen Werk zum Vorschein kommt und ihr Werk deutet. Dazu trägt die kluge und gezielte Frageform von Ilse Horn wesentlich bei. Sicherlich hätte man an der einen oder anderen Stelle, gerade aus deutscher Sicht, noch etwas tiefer bohren können, etwa bei Samuelsons Kooperation mit Stolper oder Buchanans Hinweis auf Musgrave oder Akerlof-Yellens Arbeit über die deutsche Einheit. Aber bei weniger als 40 Seiten je Laureat kann man nicht alle Wünsche befriedigen, insbesondere dann nicht, wenn sie das Thema nur am Rande berühren.

Wer sich über die Formen und Inhalte des wirtschaftswissenschaftlichen Erkenntnisfortschritts der letzten 50 Jahre sowie

# Kindler Kompakt: Die Legende lebt!

## Schätze der Weltliteratur: Die wichtigsten Autoren und Werke einer Epoche jetzt in einem Band

*Kindlers Literatur Lexikon (KLL)* ist das größte deutschsprachige Literaturlexikon, »eine Legende unter den Lexika« (*Deutschlandfunk*): Tausende Artikel schildern die Weltliteratur aller Zeiten und Länder. Allerdings waren hierzu bisher 18 schwere Bände zu konsultieren.

Hier bieten *Kindler Kompakt* einen neuen Zugang: Die größten Schätze der deutschen, englischen, russischen, spanischen, portugiesischen und amerikanischen Literatur der letzten Jahrhunderte sind nun jeweils in einem *Kompakt*-Band zusammengestellt.

Ausgewählt und präsentiert von international anerkannten Experten finden hier, handlich verpackt, 30 bis 40 der wichtigsten Autoren und Werke einer Literatur eines Jahrhunderts Platz. Eingeleitet wird jeder Band von einem Essay des Herausgebers, der die Epoche verortet, die großen Linien zieht und das Wesentliche zusammenfasst.



### Kindler Kompakt Deutsche Literatur 20. Jahrhundert

Ausgewählt von Hermann Korte  
2015, 208 Seiten, geb., € 19,95  
ISBN 978-3- 476-04050-3



### Kindler Kompakt Deutsche Literatur 19. Jahrhundert

Ausgewählt von Helmut Koopmann  
2015, 188 Seiten, geb., € 19,95  
ISBN 978-3- 476-04051-0



### Kindler Kompakt Deutsche Literatur 18. Jahrhundert

Ausgewählt von Hermann Korte  
2015, 188 Seiten, geb., € 19,95  
ISBN 978-3- 476-04052-7



### Kindler Kompakt Englische Literatur 19. Jahrhundert

Ausgewählt von Vera und Ansgar Nünning  
2015, 200 Seiten, geb., € 19,95  
ISBN 978-3- 476-04057-2



### Kindler Kompakt Englische Literatur 20. Jahrhundert

Ausgewählt von Ansgar und Vera Nünning  
2015, 208 Seiten, geb., € 19,95  
ISBN 978-3- 476-04056-5



### Kindler Kompakt Amerikanische Literatur 20. Jahrhundert

Ausgewählt von Frank Kelleter  
2015, 220 Seiten, geb., € 19,95  
ISBN 978-3- 476-04058-9



### Kindler Kompakt Portugiesische Literatur 20. Jahrhundert

Ausgewählt von Gerhard Wild  
2015, 200 Seiten, geb., € 19,95  
ISBN 978-3- 476-04054-1



### Kindler Kompakt Russische Literatur 19. Jahrhundert

Ausgewählt von Matthias Freise  
2015, 200 Seiten, geb., € 19,95  
ISBN 978-3- 476-04055-8



### Kindler Kompakt Spanische Literatur 20. Jahrhundert

Ausgewählt von Gerhard Wild  
2015, 200 Seiten, geb., € 19,95  
ISBN 978-3- 476-04053-4



1682

info@metzlerverlag.de  
www.metzlerverlag.de  
**J.B. METZLER**

über die Personen, die wesentlich dazu beigetragen haben, unterhaltsam, ja vergnüglich, informieren möchte, dem sei dieses Buch wärmstens empfohlen.

**Lars P. Feld, Karen I. Horn und Karl-Heinz Paqué (Hrsg.): Das Zeitalter von Herbert Giersch. Wirtschaftspolitik für eine offene Welt. Tübingen: Mohr Siebeck 2013. Walter Eucken Institut. Untersuchungen zur Ordnungstheorie und Ordnungspolitik Band 64. 305 Seiten, Broschur, ISBN 978-3-16-151044-1. 59,- €**

Kein Nobelpreisträger, aber ein bedeutender und einflussreicher Ökonom war Herbert Giersch. Niemand aus der Wissenschaft vermochte sich beredter und überzeugender als er in der Wirtschaftspolitik der alten Bundesrepublik Deutschland Gehör zu verschaffen. Insbesondere durch seine Tätigkeit im Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung von 1964–1970 und als Präsident des Instituts für Weltwirtschaft in Kiel 1969–1989 hat er prägend und nachhaltig gewirkt. Die ersten Gutachten des 1963 gesetzlich ins Leben gerufenen Sachverständigenrates tragen unverwechselbar seine Handschrift. Dem Institut war er durch die weltwirtschaftliche Perspektive seines Denkens ein kongenialer Präsident. Ein beträchtlicher Teil seiner öffentlichen Wirkung beruht jedoch auf seiner Sprachkraft. Begriffe wie „Privatisierung des Beschäftigungsrisikos“, „Eurosklrose“, „Standortwettbewerb“, „Arbeitsteilung der Köpfe“ haben schlagwortartig wirtschaftspolitische Problemfelder und Phänomene benannt und auf den Punkt gebracht.

Der vorliegende Band lässt das Wirken dieses Ökonomen noch einmal Revue passieren. Ursprünglich geplant als Konferenzbeiträge zu seinem 90. Geburtstag am 11. Mai 2011 wurden die Referate nach seinem Tod ein knappes Jahr zuvor als eine Art posthumer Festschrift in diesem Band 2013 publiziert. Dafür gebührt den Herausgebern Dank. Sie erlauben es so, auch den mit Giersch persönlich weniger stark verbundenen Lesern seiner Beiträge einen Eindruck von seiner Persönlichkeit zu gewinnen.

Der Band enthält 26 Beiträge von Schülern, Mitarbeitern und Kollegen, eine Liste seiner Veröffentlichungen sowie ein Vorwort der Herausgeber, das Leben und Werk des Jubilars kurz skizziert und einen Überblick über die Beiträge gibt. Die Herausgeber sind Lars Feld, Professor für Wirtschaftspolitik an der Universität Freiburg, Leiter des dortigen Eucken-Instituts und aktuelles Mitglied im Sachverständigenrat, Karen Horn, Journalistin und ehemalige Vorsitzende der von Hayek-Stiftung und Karl-Heinz Paqué, Schüler von Giersch, Professor in Magdeburg und ehemaliger Wirtschaftsminister des Landes Sachsen-Anhalt.

Die Beiträge befassen sich in zehn Kapiteln mit den wissenschaftlichen Schwerpunkten im Schaffen von Giersch: (1) Die Bringschuld der Ökonomen, (2) Konjunkturpolitik und Globalsteuerung, (3) Angebotspolitik, (4) Wachstum und weltwirtschaftliche Entwicklung, (5) Monetarismus, (6) Wechselkurse, (7) Weltwirtschaftlicher Strukturwandel, (8) Regionalökonomik, (9) Ideengeber, (10) Finanz- und Eurokrise.

Alle Beiträge sind lesenswert. Auf nur wenige kann hier eingegangen werden.

Von Weizsäcker beschäftigt sich mit der Hinwendung Gierschs zur Angebotspolitik, weg von Keynes hin zu Schumpeter. Er macht geltend, dass in längerfristiger Betrachtung wegen der demographischen Entwicklung in den Industrieländern das Vorsorgespargen zunimmt und wegen des zunehmend kapitalsparender werdenden Technischen Fortschritts die Investitionstätigkeit abflacht, was zusammen genommen stark sinkende Realzinsen mit sich bringt. Daher ist es nach seiner Meinung sowohl verfehlt, die Zentralbanken für die niedrigen Zinsen verantwortlich zu machen, als auch verfehlt, die wachsende Verschuldung des Staates zu kritisieren, da diese nur die ausfallende Verschuldungsbereitschaft der privaten Investoren und Konsumenten kompensiert. Insofern mag die Abwendung von Keynes verfrüht sein. Es wäre interessant, dazu Giersch noch hören zu können. Den Wechsel von Keynes zu Schumpeter thematisiert auch Schefold, rückt ihn aber in einen größeren dogmenhistorischen Zusammenhang und deckt dabei eine interessante Verwurzelung des Giersch'schen Denkens in der historischen Schule auf.

Paqué zeichnet das Bild nach, mit dessen Hilfe Giersch die Raumwirtschaftslehre von Thünens, die Innovationsdynamik Schumpeters und die neoklassische Allokationstheorie verknüpfte: Ein Kegel im Raum symbolisiert das hohe Pro-Kopf-Einkommen des durch Agglomerationsvorteile oder günstige Faktorausstattung oder gute Infrastruktur charakterisierten Thünen'schen zentralen Ortes. An diesem Ort wird durch Produkt- und Verfahrensinnovationen permanent neues Wissen generiert, das den Kegel in einen Vulkan verwandelt und das Wissen lavaartig vom Zentrum in die Peripherie fließen lässt. Je nachdem, ob, wo und wann das neue Wissen absorbiert wird, entstehen neue Zentren im Standortwettbewerb zwischen aufholenden und zurückfallenden Regionen. Ein schönes Bild, das die Dynamik des wirtschaftlichen Geschehens erfasst und so die Ökonomie mit Raum und Zeit verknüpft. Bhagwati und Sinn kommentieren abschließend die Finanz- und Eurokrise und erweisen Giersch für sein beständiges Eintreten für weltoffene Märkte und seine klarsichtigen wirtschaftspolitischen Analysen ihre Referenz.

Kurzum: Das Buch ist eine vielstimmige Hommage an einen bedeutenden deutschen Ökonomen. Es bietet viele erhellende Einsichten, nicht nur dem professionellen Ökonomen, sondern auch, nicht zuletzt wegen der zahlreich eingestreuten persönlichen Reminiszenzen der Autoren, dem interessierten Laien. ■

---

*Prof. Dr. Karlhans Sauerheimer (khs) wirkte von 1994 bis zu seiner Emeritierung im März 2010 als Professor für VWL an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Er publiziert schwerpunktmäßig zu Themen des internationalen Handels, der Währungs- und Wechselkursstheorie sowie der Europäischen Integration. Er ist Koautor eines Standardlehrbuchs zur Theorie der Außenwirtschaft und war lange Jahre geschäftsführender Herausgeber des Jahrbuchs für Wirtschaftswissenschaften. karlhans.sauerheimer@uni-mainz.de*



# Wissen vertiefen mit Springer Sachbüchern



Tim Birkhead  
978-3-662-45117-5  
€(D) 24,99



Trevor Cox  
978-3-662-45054-3  
€(D) 24,99



Ulrich Kühnen  
978-3-662-45365-0  
€(D) 19,99



Franz Wuketits  
978-3-662-45332-2  
€(D) 19,99



Harald Fritzsch  
978-3-662-45245-5  
€(D) 39,99



Satz, Blanchard, Kommer  
(Hrsg.)  
978-3-662-45407-7  
€(D) 19,99



David N. Mermin  
978-3-662-47151-7  
€(D) 19,99



Josef Honerkamp  
978-3-662-44755-0  
€(D) 29,99

Für jede Fragestellung das passende Sachbuch

Zum Stöbern! Direkt in Ihrer Buchhandlung



# Eine Jahrhundertgeschichte

Der Carl Heymanns Verlag ist einer der führenden Verlage für juristische Fachliteratur. Für den heute zum Informationsdienstleister Wolters Kluwer gehörenden Verlag mit Sitz in Köln verfassen Wissenschaftler und Praktiker Literatur aus dem gesamten Spektrum der juristischen Fachinformationen: von Kommentaren und Handbüchern über Monografien bis hin zu Zeitschriften.\*

Entscheidungssammlungen Oberster Bundesgerichte gehören zu den Schwerpunkten des Verlagsprogramms und haben besondere Tradition – bereits 1846 begann der Verlagsgründer mit der Herausgabe der Entscheidungen der obersten preußischen Gerichte. Bis heute erscheinen renommierte Entscheidungssammlungen im Carl Heymanns Verlag, so begleitet und dokumentiert er die Arbeit des Bundesgerichtshofs bereits seit seiner Gründung durch die Herausgabe der *Entscheidungssammlung des BGH in Zivilsachen*.

## Unternehmerischer Mut zahlt sich aus

Im Herbst 1815 legt Carl Heymann mit der Eröffnung eines Antiquariats mit Leihbibliothek in Glogau (Schlesien) den Grundstein für das Verlagshaus. Damit trotz er der damals nach der Schlacht von Jena und Auerstedt deprimierenden wirtschaftlichen Lage Preußens mit unternehmerischem Mut. Als er später seine Buchhandlung um einen Verlag erweitert, ist der Carl Heymanns Verlag geboren. Als erstes selbständiges Verlagswerk erscheint 1826 die *Textausgabe der allgemeinen Gebührentaxe für die Justizkommissarien und Notarien in den Preußischen Staaten*. Bald darauf wird *Der Haussekre-*



Carl Heymann (1792-1862) Buchhändler und Verleger

\* Dieser Text wurde erstveröffentlicht in Ausgabe 02/2015 S. 44ff von „deuber-weiß-es.de“.



tair für Preußische Staaten veröffentlicht. Dieses praktische Handbuch mit Vorlagen, Anleitungen und einer Übersicht der wichtigsten Gesetze für die Prozessführung findet reißenden Absatz, Neuauflagen können kaum schnell genug gedruckt werden. Dieser erste große Erfolg von Carl Heymann hat bis heute Bestand: die Heymanns Formularbücher. 1835 siedelt Carl Heymann nach Berlin über. Hier verlegt er mit der *Kameralistischen Zeitung für die Königlich preussischen Staaten* eine der ersten deutschen Zeitschriften für Verwaltungsrecht und frühe Vorläuferin des *Deutschen Verwaltungsblattes*. Schnell macht sich sein Verlag im Bereich juristischer Fachliteratur einen Namen und Heymanns wird 1846 vom preussischen König mit dem Titel des Kommerzienrates ausgezeichnet. Der Ehrentitel verdeutlicht die Wertschätzung, die der verlegerischen Arbeit von Heymann entgegengebracht und die Bedeutung, die der Herausgabe von Rechtsliteratur Ende des 19. Jahrhunderts beigemessen wurde. Im gleichen Jahr begann der Verlag mit der Herausgabe von *Entscheidungssammlungen Oberster preussischer Gerichte*. 1847 umfasst das Verlagsprogramm bereits 144 rechtswissenschaftliche Werke. Fünfzehn Jahre später, 1862, stirbt der Verlagsgründer. Das Unternehmen wird zunächst von der Familie weitergeführt und 1863 an Dr. A. E. Wagner verkauft, auf den 1867 als Inhaber M.F. Fleischinger und Julius Imme folgen. 1869 erscheint das *Formularbuch für die Freiwillige Gerichtsbarkeit*, das seit 1906 unter dem Titel *Kersten/Bühling, Formularbuch und Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit für Notare und Rechtsanwälte* unentbehrlich ist. 1871 kauft Otto Löwenstein, ein Enkel Carl Heymanns, den Verlag und übernimmt die Leitung.

### Spezialisierung bringt nachhaltigen Erfolg

Löwenstein erkennt nach der deutschen Reichsgründung im Januar 1871 schnell die Bedeutung der künftigen gesetzge-

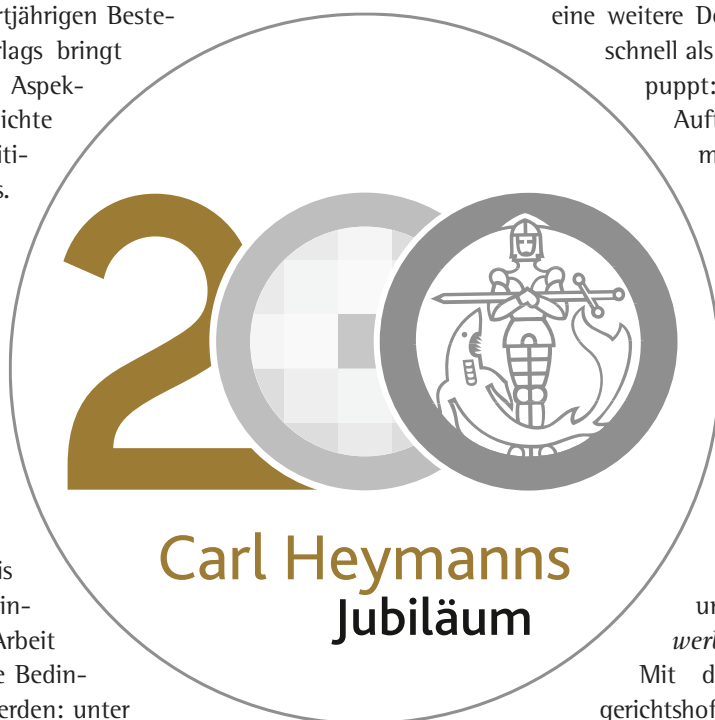
berischen Aufgaben für seinen Verlag und leitet die Spezialisierung hin zu einem rechts- und staatswissenschaftlichen Programm ein, die das Unternehmen in den Folgejahren zu einem bedeutenden Verlagshaus werden lässt. Der Erwerb einer Druckerei unterstützt den Erfolg. Periodika werden jetzt nachhaltig gefördert: 1872 erscheint das *Centralblatt für das Deutsche Reich*, 1877 folgt das *Patentblatt des Kaiserlichen Patentamts*, mit dem das bis in die Gegenwart weiter ausgebauten Verlagsgebiet Gewerblicher Rechtsschutz begründet wird, und 1879 folgt erstmals die *Zeitschrift für Deutschen Zivilprozess*. 1890 bezieht der Verlag das erste eigene Gebäude im Berliner Regierungsviertel; Otto Löwenstein erweitert das Verlagsprogramm und steigert die Titel-Produktion, die 1896 schon bei 190 liegt – darunter die erste Ausgabe des *Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)*, von der innerhalb weniger Tage über 20.000 Exemplare ausgeliefert werden. Die Publikation des *BGB* vor seinem Inkrafttreten ist ein schlauer Schachzug Löwensteins, der damit den Nerv der Zeit trifft: Die Forderungen nach einer systematischen Zusammenfassung des geltenden Rechts zwischen Bürgern waren seit der Gründung des noch jungen Deutschen Reichs immer lauter geworden; zudem wurde die gesellschaftliche Debatte darüber durch den sogenannten Kodifikationsstreit weiter angefacht. Mit dem Inkrafttreten am 1. Januar 1900 setzt das *BGB* der Rechtszersplitterung ein Ende und regelt seither die Rechtsbeziehung von Privatpersonen mit dem Leitbild von Gleichheit und Freiheit aller Bürger.

Otto Löwenstein führt das Unternehmen mit Geschick und Weitsicht durch die Zeit des Ersten Weltkriegs, wengleich sich der Verlag am Ende des Ersten Weltkriegs erheblichen Schwierigkeiten gegenüber sieht: viele Mitarbeiter waren gefallen und innenpolitische sowie ökonomische Verhältnisse waren unübersichtlich. Trotzdem: Der Verlagsbereich Periodika umfasst kurz nach der Jahrhundertwende bereits 64 Zeitschriften

und Jahrbücher. Zum hundertjährigen Bestehen des Carl Heymanns Verlags bringt er 1915 eine Festschrift mit Aspekten der Unternehmensgeschichte und einem mehr als 300-seitigen Verlagsverzeichnis heraus. 1918 übernimmt Annie Gallus, die Adoptivtochter Otto Löwensteins, als Inhaberin die Leitung des Verlags. Sie entwickelt das Buch- und Zeitschriftenprogramm erfolgreich weiter und baut einen Vertriebsapparat auf. Ihre beiden Söhne treten zu Beginn der zwanziger Jahre in das Unternehmen ein. Bis in den Zweiten Weltkrieg hinein wird die verlegerische Arbeit weitergeführt, auch wenn die Bedingungen immer schwieriger werden: unter der nationalsozialistischen Regierung verlieren jüdische Mitarbeiter Ämter und Berufe und jüdische Autoren werden geächtet und wandern aus. Es gelingt Annie Gallus und ihren Söhnen die nötigen Voraussetzungen für die Werke des Verlags und die Aufträge der Druckerei trotz aller Schwierigkeiten zu schaffen. 1938 bringt der Carl Heymanns Verlag den 100. Band der *Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts* heraus.

### Neustart nach dem Zweiten Weltkrieg

Einen herben Rückschlag erfährt die Erfolgsgesichte des Berliner Verlagshauses als es im Februar 1945 völlig zerstört wird und 30 Mitarbeiter zu Tode kommen. Der Treue der Autoren und Mitarbeiter sowie dem Engagement der Inhaberfamilie ist es zu verdanken, dass Verlag und Druckerei neu entstehen können. Als Bonn 1949 provisorische Bundeshauptstadt wird, stellt Annie Gallus erneut ihre unternehmerischen Fähigkeiten unter Beweis indem Sie 1950 in Bonn und Köln Niederlassungen gründet. Der Erfolg gibt ihr Recht, im selben Jahr noch wird der Carl Heymanns Verlag mit der Herausgabe und dem Vertrieb des *Gemeinsamen Ministerialblattes* beauftragt. Annie Gallus entscheidet sich aufgrund der Auftragslage 1953 für die Verlegung des Verlags-Hauptsitzes nach Köln, Berlin wird eine Niederlassung. Als das Deutsche Patentamt in München seine Tätigkeit aufnimmt, entsteht dort



eine weitere Dependance, was sich ebenfalls schnell als gewinnbringender Schritt entpuppt: das Unternehmen erhält den Auftrag, die 1893 im Carl Heymanns Verlag begründete die Zeitschrift *Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen* und das *Patentblatt* zu verlegen. Weitere periodische Veröffentlichungen kommen ab 1954 hinzu, wie z.B. die von der Deutschen Patentanwaltskammer herausgegebene Zeitschrift *Mitteilungen der Deutschen Patentanwälte, Entscheidungen des Bundespatengerichts und Rechtsprechungskartei Gewerblicher Rechtsschutz*.

Mit der Gründung des Bundesgerichtshofs werden Entscheidungssammlungen Oberster Bundesgerichte zu einem Schwerpunkt des Programms. 1954 wird die Berliner Niederlassung mit Herausgabe und Vertrieb der *Entscheidungssammlung des Oberverwaltungsgerichts* und 1955 der *Entscheidungssammlung des Bundesverwaltungsgerichts* beauftragt. Das Spektrum des Verlags umfasst kurze Zeit später alle Formen juristischer Fachliteratur und Carl Heymanns gehört schnell zu den führenden rechtswissenschaftlichen Fachverlagen in Deutschland. Bis 1955 werden rund 500 Titel veröffentlicht. Viele der in dieser Zeit erstmals verlegten Bücher sind heute weithin bekannte Standardwerke. 1957 übergibt Annie Gallus die Leitung des Verlags an ihren Sohn Hans-Jörg.





Im März des gleichen Jahres verleiht die Universität Erlangen ihr den Titel eines Ehrendoktors beider Rechte. Nach über 39 Jahren an der Spitze des Carl Heymanns Verlags stirbt Annie Gallus 1964.

Bis zum Jahr 2006 zeichnen sich verschiedene Mitglieder der Familie Gallus für die Geschicke des Carl Heymanns Verlags verantwortlich, die das Unternehmen mit Blick auf den technologischen Fortschritt und sich entsprechend verändernden Kundenbedürfnissen weiterentwickeln. Bertram Gallus übernimmt nach dem Tod seines Vaters Hans-Jörg 1986 die Verlagsleitung. Im gleichen Jahr erscheint mit *BGH-DAT* die erste Rechtsprechungsdatenbank bei Heymanns, 1994 kommt die *Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes* als elektronische Ausgabe auf den Markt und 1995 startet ein Informations-Service im Internet. 2001 gehört der Carl Heymanns Verlag zu den Gründungsgesellschaftern des Online-Dienstes *Legios*, zudem sind jetzt Fachseminare Teil des Angebots. 2004 wird nach Bertrams Tod sein Neffe, Andreas Gallus, Geschäftsführer des Carl Heymanns Verlags.

Herausragende Juristen wie Carl Ule, Wolfgang Zöllner, Harro Mohrbutter, Karsten Schmidt, Ignaz Seidl-Hohenveldern, Wilhelm Happ, Gottfried Baumgärtel, Hans Brox, Dieter Medicus, Otto Teplitzky, Hans-Jürgen Ahrens, Hans-Joachim Knack, Romuald Singer, Dieter Stauder und viele mehr stehen seither mit ihren Standardwerken für die hohe Qualität der Veröffentlichungen des Verlags. Bis heute wurde über 15.000 Bücher im Carl Heymanns Verlag veröffentlicht, dazu eine Vielzahl von Fachzeitschriften, Loseblattwerken, Entscheidungssammlungen Oberster Bundesgerichte (BGHZ, BGHSt, BVerwGE, BSGE, BPatGE) sowie elektronische Produkte, welche immer mehr an Bedeutung gewinnen.

### Mit Wolters Kluwer ins digitale Zeitalter

Seit 2006 gehört der Carl Heymanns Verlag zu der Wolters Kluwer Deutschland GmbH (WKD). Unter der Leitung von Geschäftsführer Dr. Ulrich Hermann bietet der Wissens- und Informationsdienstleister mit Sitz in Köln fundierte Fachinformationen in den Bereichen Recht, Wirtschaft und Steuern in Form von Literatur, Software und Services an.

Wolters Kluwer setzt weiterhin auf hochwertige Inhalte, betrachtet nun aber zusätzlich die darüber hinausgehenden Bedürfnisse seiner Kunden. In der Wissensgesellschaft von heute ist es überlebenswichtig, zu wichtigen Fragen jederzeit die richtigen Antworten zu finden. Die Beschaffung des richtigen Wissens in möglichst kurzer Zeit ist tagtäglich eine dringliche Aufgabe insbesondere für Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Justiziarer und Verwaltungsjuristen. Gerade Recht, Verwaltung und Wirtschaft sind Bereiche, in denen sich das Wissen in ständiger, mittlerweile täglicher Veränderung befindet, in einem Prozess unentwegter Aktualisierung und Neuinterpretation.

Die Kompetenz von Wolters Kluwer ist es, das richtige Wissen u. a. in den Bereichen Wirtschaftsrecht, Verwaltungsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz und Strafrecht für professionelle Anwender höchst aktuell aufzubereiten und anzubieten. Dabei verbindet das Unternehmen seine hochwertigen Fachinformationen mit digitalen Anwendungen: über 70% seiner

Umsätze macht Wolters Kluwer heute bereits mit digitalen Lösungen, Software und Services. Anders als im Verlagsgeschäft des letzten Jahrhunderts werden keine Einzelprodukte mehr angeboten, sondern digitale Ökosysteme, die die gesamte Wertschöpfungskette der Kunden unterstützen.

Dr. Ulrich Hermann betont: „Mit unseren Produkten und Dienstleistungen können unsere Kunden erfolgskritische Entscheidungen effizient treffen und dabei ihre Produktivität nachhaltig steigern. Mit JURION bieten wir heute beispielsweise eine digitale Arbeitsumgebung für Verwaltungen und Rechtsanwälte an, die den kompletten juristischen Arbeitsprozess zusammenführt. So können Nutzer mit juristischen Inhalten arbeiten und schneller bessere Resultate erzielen.“

Die Übernahme der SmartLaw Media GmbH im Frühjahr 2014 führt diesen Weg fort: Mit dem Online-Spezialisten erweitert Wolters Kluwer sein Lösungsangebot auf die Endkundenbeziehung seiner Kunden und bietet nun Lösungen für juristische Standardfragen von Unternehmen und Privatpersonen an. Darüber hinaus vermittelt SmartLaw Kunden bei weitergehenden Fragestellungen an Anwälte. Für die Anwaltschaft ergibt sich so eine Selektion der wirklich interessanten Mandate. Hermann unterstreicht, dass das Unternehmen auch weiterhin mit einem stetig wachsenden Portfolio aus digitalen Produkten und Services aktiv den Wandel innerhalb seiner Zielgruppen gestalten wird: „Die gravierenden Änderungen in der verbindlichen, elektronischen Kommunikation im Sinne der neuen eGovernment-Gesetze finden in den innovativen Lösungen von Wolters Kluwer ihre praktischen Anwendungen.“ Unter einem Dach vereint die Wolters Kluwer Deutschland GmbH neben den tradierten Verlagsmarken Carl Heymanns Verlag, Carl Link, Carl Link Kommunalverlag, Luchterhand und Werner Verlag erfolgreiche Unternehmen und Softwaremarken wie ADDISON, die Akademische Arbeitsgemeinschaft, anwalt24, AnNoText, CW Haarfeld, DictaPlus, JURION, Legal Tribune ONLINE, Personalwirtschaft, SmartLaw und TriNotar.

### Jubiläumsjahr 2015: Blick zurück nach vorn

Einen Vorgeschmack auf die Feierlichkeiten zum 200. Geburtstag des Carl Heymanns Verlags gab es am 3. Februar dieses Jahres mit der Übergabe des 200. Bandes der *BGHZ-Entscheidungssammlung* an die Präsidentin des Bundesgerichtshofes Bettina Limperg. Chefverleger Burkhard Schulz betonte in seiner Festrede die herausragende Bedeutung des Bundesgerichtshofes für die Sicherung der Rechtseinheit, die grundsätzliche Klärung von Rechtsfragen und die Fortbildung des deutschen Rechts: „Die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes haben eine weitreichende Wirkung, insbesondere im Bereich des Zivilrechts. Wir freuen uns sehr, die außerordentlich wichtige Arbeit des BGH schon seit seiner Gründung zu dokumentieren und zu begleiten.“

Seit der Gründung des Carl Heymanns Verlags haben mehr als sieben Juristengenerationen mit Publikationen von Heymanns erfolgreich gearbeitet. Mit Stolz blickt Wolters Kluwer auf die Geschichte des Verlags zurück und sieht sich auch für die Zukunft verpflichtet, seinen Kunden rechtssicheres Wissen dort zur Verfügung zu stellen, wo sie es benötigen und so echten Mehrwert für sie zu schaffen. ■



# „Wissen managen wird immer wichtiger“

Der Karger Verlag für Medizin und Naturwissenschaften in Basel ist seit 125 Jahren als unabhängiges Familienunternehmen erfolgreich. Wir sprachen mit Geschäftsführerin Gabriella Karger über den Verlag, die Auswirkungen des starken Schweizer Franken auf das Verlagsgeschäft, die Herausforderungen an STM-Verlage im digitalen Zeitalter und über Open Access. (ab)



*Gabriella Karger leitet seit 2007 in vierter Generation den medizinisch-wissenschaftlichen Fachverlag S. Karger AG in Basel. Zuvor übte sie unterschiedliche Funktionen innerhalb des Verlags aus und war zwischen 2002 und 2007 als Mitglied der Programmleitung für Schweizer Radio DRS 2 tätig. Gabriella Karger absolvierte ein Fachhochschulstudium zum Executive Master of Business Administration und ist Mitglied des Universitätsrats der Universität Basel.*

Welche Art von Literatur veröffentlicht der Karger Verlag?

Wir sind ein Makler des Wissens, sagte schon mein Urgroßvater Samuel Karger, der den Verlag am 1. April 1890 in Berlin gründete. Der Karger Verlag trägt relevante Informationen zum weiten Forschungsfeld der Medizin und Naturwissenschaften zusammen, lässt sie von unabhängigen Experten überprüfen, bringt sie in eine leserfreundliche Form und sorgt dafür, dass sie für die Wissenschaftswelt zugänglich werden.

Es ist eine Besonderheit der Wissenschaftsverlage, dass das inhaltliche Know-how bei externen Spezialisten ist. Wer sind sie und welche Rolle spielen sie für den Karger Verlag?

Die Chefredaktoren unserer digitalen und gedruckten Zeitschriften und Bücher lehren, forschen und praktizieren an Universitäten, in wissenschaftlichen Institutionen, Spitälern sowie in der Pharmaindustrie auf der ganzen Welt. Sie sind unsere wichtigsten Partner, garantieren sie doch den guten Ruf und die hohe Qualität unserer Publikationen. Wir legen großen Wert auf den direkten, persönlichen Kontakt zu ihnen.

Sie managen von der Schweiz aus einen Verlag mit 250 Mitarbeitenden weltweit. Wie ist Ihr Führungsverständnis?

Ich sehe mich als *Prima inter Pares* (Erste unter Gleichen; Anm. d. Red.), die Arbeit in unterschiedlichen Gremien entspricht mir. Ich denke und handle vernetzt, denn ich bin überzeugt: Der rege Austausch mit unseren Mitarbeitenden und Partnern erzielt die besten Ergebnisse.

Das klingt lebendig und kreativ.

Ein Unternehmen zu leiten ist vor allem harte Arbeit, die mich anspricht. Aber ich erlebe durchaus kreative Momente, wie das zum Beispiel bei unserem Buchprojekt zu Andreas Vesalius der Fall war.

Vesalius gilt als Begründer der neuzeitlichen Anatomie. 2014 hat der Karger Verlag seine ursprünglich auf Lateinisch erschienenen, in Basel gedruckten Werke aus dem 16. Jahrhundert unter dem Titel „The Fabric of the Human Body“ auf Englisch veröffentlicht. Woher kommt Ihr Interesse für den flämischen Arzt?

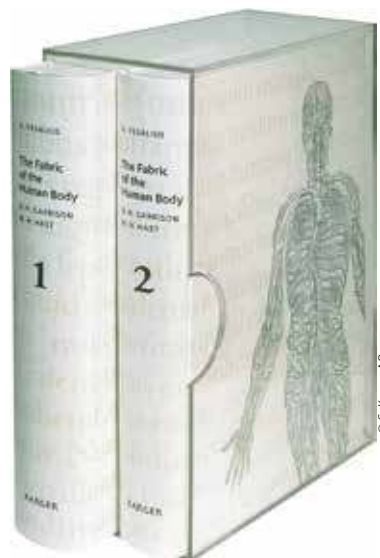
Vesalius war ein grandioser Wissenschaftler. Er glaubte an seine Erkenntnisse und setzte sie gegen alle Widerstände durch. Was für damalige Verhältnisse bahnbrechend war: Er seziierte die Leichen eigenhändig. Mit seinen einzigartigen Abbildungen des menschlichen Körpers hat Vesalius eine neue Art der Vermittlung kreiert. Er hat sozusagen den Vorläufer der Power-Point-Präsentation erfunden. Unser Buchprojekt zu Vesalius war eine tolle Gelegenheit, um sich mit Dingen und Details zu beschäftigen, auf die der Karger Verlag seit 125 Jahren großen Wert legt: hohe inhaltliche Qualität, leserfreundliche Gestaltung sowie sorgfältig aufbereitete Bilder. Wenn Sie mich nicht bremsen, rede ich stundenlang weiter.

Sie erwähnen das Verlagsjubiläum. Was bedeutet es für Sie persönlich?

Ich bin stolz darauf, dass wir ein unabhängiges Unternehmen geblieben sind und dass wir den Verlag in der vierten Generation als Familie führen. Wir können mit den Konkurrenten, auch den ganz großen, mithalten und sind auch technisch fit. Vieles hat sich entwickelt, aber unser Grundsatz, verlässliche wissenschaftliche Forschungsergebnisse zu verbreiten, ist derselbe geblieben. 125 Jahre Karger Verlag bedeuten beides, Kontinuität und Wandel.

Welche Konsequenzen hat die Aufhebung des Euromindestkurses für Ihr Unternehmen?

Wir fahren zunächst einen Eins-zu-Eins-Umsatzverlust ein, denn wir haben unseren Hauptsitz in der Schweiz und brau-



chen Franken zur Deckung der Kosten. Der Verlag exportiert seine Publikationen fast ausschließlich und deshalb müssen wir uns ohnehin regelmäßig überlegen, wie wir mit den anderen Währungen umgehen. In Euro- und Dollargebieten tragen wir das volle Währungsrisiko, bei allen anderen Währungen trägt es der Kunde, in unserem Fall primär Bibliotheken und der Buchhandel. Auch zu unseren Kunden haben wir ein sehr persönliches Verhältnis und so sind wir mit ihnen auch über diese Themen laufend im Gespräch.

Es hat Tradition beim Karger Verlag, alles selber herzustellen, von der Informationstechnologie bis zum Layout. Ist Outsourcing kein Thema für Sie?

Wir lassen bereits seit vielen Jahren einen Teil unserer Publikationen in Indien herstellen. Wir haben dort einen Partner, der Kontakt kam über meinen Vater Thomas Karger zustande, mit dem unterdessen ein regelrechter gegenseitiger technischer Wissenstransfer stattfindet, der unseren Publikationen zu Gute kommt.

Wir arbeiten auch mit anderen externen Partnern zusammen. Das geht gar nicht mehr anders und macht uns auch flexibler. Trotzdem möchten wir das gesamte Verlagsknowhow bei uns behalten. Ein Buchprojekt wie Vesalius hätten wir sonst gar nicht machen können.

Eine Herausforderung für Karger und weitere STM-Verlage für Science, Technology and Medicine ist Open Access: Der Autor beziehungsweise seine Institution bezahlt für die Veröffentlichung der Studie. Bei anderen Modellen bezahlen die Leser oder Bibliothekskunden für den Zugang zum Artikel. Wie geht Karger mit Open Access um?

Wir bieten auch Publikationen Open Access an und haben hierfür einen speziellen Zugang mit Suchfunktion auf unserer

## Zahlen und Fakten zur S. KARGER AG

### UNTERNEHMEN

Gesellschaftsform:	AG in Familienbesitz
Unternehmenszweige:	Verlag, Buchhandlung, Zeitschriftenagentur
Verlagshauptsitz:	Basel
Verlagsaußenstellen:	Deutschland, Frankreich, USA, Lateinamerika, Japan, Südostasien, China, Taiwan, Indien, Bangladesch, Sri Lanka, Thailand
Anzahl Verlagsmitarbeitende:	250
Geschäftsführerin:	Gabriella Karger
Verwaltungsratspräsident:	Thomas Karger

### PRODUKTE

Zeitschriftentitel:	100 (20 Open Access)
Neue Buchtitel pro Jahr:	50
Lieferbare Buchtitel:	7.600

### ÜBER DIE ZEITSCHRIFTEN

Eingereichte Manuskripte:	16.000
Veröffentlichte Manuskripte nach externer Begutachtung:	7.500
Chefredakteure:	170
Redaktionsmitglieder:	4.000
Manuskriptbegutachter:	12.500

Webseite eingerichtet. Ein Thema, das mir im Zusammenhang damit sehr am Herzen liegt, sind das Copyright und die Lizenzen. Viele Autoren sind zu wenig informiert über die Konsequenzen, wenn sie ihren wissenschaftlichen Artikel im Internet frei zur Verfügung stellen. Als Wissenschaftsverlag sind wir auch dafür verantwortlich, sie über ihre Autorenrechte zu informieren.

Sämtliche Publikationen, die je im Karger Verlag erschienen sind, sind auch online. Manche Zeitschrift gibt es sogar ausschließlich in digitaler Form.

Gleichgültig in welcher Form die Forschungsergebnisse eingebracht werden: Es ist unsere Aufgabe, den Publikationskreislauf zu verbessern. Auch sorgen wir dafür, dass ein Artikel überhaupt gefunden und genutzt wird! Eine wichtige Frage ist: Wie informieren sich Wissenschaftler und Forscher optimal, welche Informationen gehören zusammen und wo finden sie diese? Das ist eine unserer zentralen Aufgaben als Qualitätsverlag.

Wir haben in den letzten Jahren große Anstrengungen unternommen, auch unsere vor dem Internet-Zeitalter erschienenen Inhalte zu retrodigitalisieren. Unsere *Journal Archive Collection* bietet alle Jahrgänge unserer Zeitschriften von 1997 zurück bis ins Gründungsjahr der jeweiligen Zeitschrift. Auch alle unsere seit 1890 veröffentlichten Bücher sind seit diesem Jahr online zugänglich: Die *eBook Archive Collection* umfasst über 2400 Titel, von denen ca. 60% nicht mehr lieferbar waren. Mehr als 80 ausgewählte Titel daraus – die Glanzlichter und Besonderheiten im Verlagsprogramm – werden als „Publishing Highlights“ auf unserer Webseite speziell vorgestellt.

Wie gehen Sie mit der zunehmenden Interdisziplinarität wissenschaftlicher Fachgebiete um?

Ich gebe Ihnen ein Beispiel: Bei Herz-Kreislaufkrankungen sind oft die Nieren mit betroffen und umgekehrt. Wir haben das Zusammenwachsen der beiden Fachgebiete Kardiologie und Nephrologie relativ früh erkannt und die Zeitschrift „Cardiorenal Medicine“ gegründet, die diese Disziplinen verbindet. Durch den Kontakt zu unseren Redaktoren versuchen wir, die Trends frühzeitig zu erkennen. Für den Karger Verlag hat Innovation Tradition. Heute stellt sich einfach zusätzlich die Frage, wie schnell man handeln soll.

Möglichst schnell, um konkurrenzfähig zu bleiben, aber nicht so schnell, dass die Qualität darunter leidet?

Ich diskutiere dies immer wieder mit unseren Autoren und Chefredaktoren: Da braucht man zwei bis drei Jahre für eine wissenschaftliche Studie samt Abschlussbericht, aus denen dann ein Paper entsteht. Man will dieses Paper optimal plat-

zieren – und dann soll plötzlich alles über Nacht veröffentlicht werden. Soll ein wissenschaftlicher Text nachwirken, sollte man sich ruhig die nötige Zeit nehmen für die inhaltliche Begutachtung, die sprachliche Bearbeitung und die sorgfältige Herstellung. Aber da braucht es wohl noch viele Gespräche und viel Überzeugungsarbeit.

Trotzdem, Zeit ist Geld und wer als Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler Karriere machen will, muss möglichst viel publizieren.

Wir halten trotz unserem Qualitätsanspruch durchaus mit der Benchmark mit, was die Geschwindigkeit angeht. Es ist aber wie beim Magischen Dreieck für Projektmanagement: Qualität, Zeit und Kosten bedingen, aber unterstützen sich nicht gegenseitig.

Das Jubiläum steht unter dem Motto „Inheriting the Future“. Wie wichtig ist für Sie die Geschichte des Karger Verlags?

Mein Urgroßvater Samuel Karger und mein Großvater Heinz Karger müssen hochinteressante Menschen gewesen sein und sie haben die schwierigen Zeiten, in denen sie lebten, bravurös überstanden. Mein Vater Thomas Karger, der im Februar 85 Jahre alt geworden ist, hat den Verlag in der Nachkriegszeit frühzeitig internationalisiert, sodass wir heute in allen Kontinenten präsent sind. Er ist Unternehmer mit Leib und Seele und hat entschieden zum Erfolg des Karger Verlags beigetragen. Ich hege

großen Respekt für ihn und für meinen viel zu früh verstorbenen Bruder Steven Karger (er leitete den Karger Verlag von 1999 bis 2008; Anm. d. Red.), der uns zu einem frühen Zeitpunkt in das digitale Zeitalter führte.

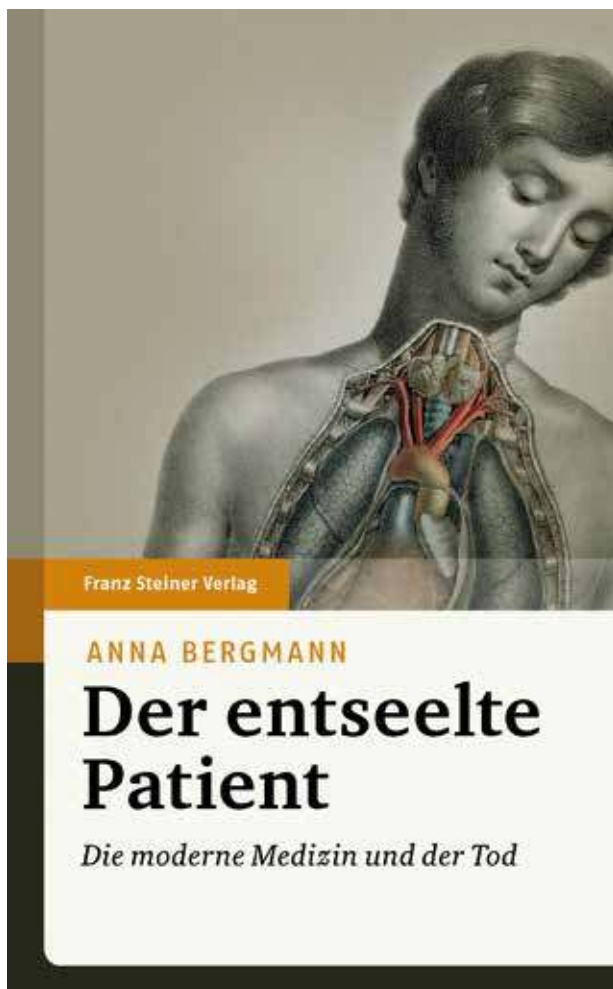
Zurück zur Gegenwart: Welche der zahlreichen Anlässe und Feierlichkeiten im Jubiläumsjahr haben Sie bisher am meisten genossen? Und was wünschen Sie dem Verlag zum Geburtstag?

Das große Mitarbeiterfest Ende Juni in Basel, an dem 230 Leute teilnahmen, auch zahlreiche unserer Kolleginnen und Kollegen der Karger Außenstellen in Europa, Asien und Amerika. Rechtzeitig dazu ist auch unsere Festschrift erschienen. Sie erzählt die 125-jährige Geschichte des Verlags auf anschauliche Weise und kann gratis auf unserer Webseite bestellt werden. Dem Verlag wünsche ich zum Geburtstag, dass wir weiterhin erfolgreich sind und die Zeichen der Zeit erkennen. Unser oberstes Ziel ist und bleibt es, der Wissenschaft zu dienen.

Dann wünsche ich viel Erfolg und bedanke mich für das Gespräch.

# Die moderne Medizin und der Tod

Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke



**Anna Bergmann: Der entseelte Patient. Die moderne Medizin und der Tod.** Franz Steiner Verlag, 2. Auflage. Stuttgart 2015. 448 Seiten, 21 s/w Abb., gebunden mit Schutzumschlag, ISBN 978-3-515-10760-0, Preis € 29,90

Sollten Sie sich bereits für eine Organ- oder Gewebespende *nach ihrem Tod* entschieden haben oder Ihre Einverständniserklärung gerade beabsichtigen, wäre es weniger ratsam, Anna Bergmanns kulturhistorischen Diskurs gerade jetzt zu lesen. Es könnte nämlich sein, dass Sie Ihre Entscheidung nochmals überdenken möchten, denn das vorliegende Buch der streitbaren Professorin für Kultur- und Medizingeschichte an der Europa-Universität Viadrina (Frankfurt/Oder) vermittelt einen verstörenden Blick auf den geschichtlichen Wandel unserer Vorstellungen von Leben, Sterben und Tod, die Entwicklung der modernen Medizin, deren reduktionistisches Menschenbild und die damit verbundenen ethischen Dilemmata.

Letztere betreffen auch Sie als *Patient*, – ein Begriff, der sich von dem lateinischen Wort *pati* ableitet, was >(er)leiden<, >sich gefallen lassen<, >(er)dulden<, >hinnehmen< bedeutet. Anfang des 16. Jhdts. wurde die Bezeichnung nicht nur für Hinrichtungsoffer gebräuchlich, sondern auch in medizinischen Schriften. Anna Bergmann schließt aus dieser analogen Symbolisierung in der scharfrichterlichen und ärztlichen Kunst auf eine gemeinsame, jeweils am Körper vollzogene „Opferlogik“ und verfolgt den historischen Prozess der „Säkularisierung des Todes“ bis zum „Teufelskreis unserer Kultur der Nebenwirkung“.

Die Abhandlung beginnt im 13. Jhd., einer Zeit katastrophaler klimatischer Veränderungen. Extreme Wettereinbrüche, Erdbeben, Überflutungen und Sturmfluten führen zu anhaltenden dramatischen Verschlechterungen der Lebens-





## Gesundheit durch Entschlackung

Dr. h. c. Peter Jentschura · Josef Lohkämper



### Eine saubere Zelle wird nicht krank!

Seit mehr als 30 Jahren erforscht Dr. h. c. Peter Jentschura den menschlichen Stoffwechsel! Das von ihm entwickelte dreistufige Entschlackungssystem ist einfach und für jedermann zu Hause leicht durchzuführen: Schlackenlösung, Neutralisierung und Ausleitung der gelösten Säuren und Gifte aus dem Organismus über die Haut und über die Nieren.

### Unser Körper macht nichts falsch!

Die Autoren betrachten die Entstehung von Krankheit aus einer ganz neuen Perspektive. Sie zeigen auf, wie wir die Sprache unseres Körpers besser verstehen, und ihm durch kluge Ernährung und richtige Körperpflege helfen, dauerhaft gesund zu bleiben. Egal, wie alt Sie sind: Fangen Sie an! Ihr Körper wird es Ihnen danken!

ISBN 978-3-933874-73-3 · 320 Seiten · € 14,50  
Verlag Peter Jentschura  
Telefon +49 (0) 25 34 - 9 73 35-0  
Leseproben: [www.verlag-jentschura.de](http://www.verlag-jentschura.de)



Verlag Peter Jentschura

bedingungen in Europa. Die Folge: Missernten, extreme Hungersnöte, Seuchen und Massensterben allenthalben. Bereits die erste Pestwelle (1347–1352) raffte ein Viertel der Bevölkerung hin. Das *große Sterben* hielt an, weitere Pestwellen löschten die Bewohner ganzer Landstriche aus, bis die Pest Ende des 18. Jhdts. verschwand. Wer in diesen verhängnisvollen Zeiten voller Angst und Schrecken überlebte, war tief traumatisiert.

In beklemmender Dichte schildert Anna Bergmann die Auswirkungen, die der *>schwarze Tod<* auf die Hinterbliebenen hatte, die schmerzhaft Erfahrung des Verlassenseins, den Verlust an Zuversicht und Gottvertrauen. Unter die Haut gehende zeitgenössische Quellen vermitteln das veränderte Lebensgefühl in Zeiten der Pest, entblößen „die Wurzeln des sich nun ausprägenden endzeitbewußten *>Individualismus der Neuzeit<*“ (s. S. 41). Der Leichnam verlor seinen sakralen Status; er wurde in ungeweihter Erde außerhalb von Siedlungen in Massengräbern verscharrt. Sog. *Unehrlische* lösten Familie und Gemeinschaft von der Ausübung des Totenkults ab; *Pestknechte* sorgten für die Absonderung der Verstorbenen, übernahmen die seuchenpolitisch verordnete Isolation Pestkranker, die Vertreibung Sterbender und das Ausräuchern und Verbrennen ihrer Wohnungen. Ab dem 15. Jhd. führt staatliche Seuchenpolitik die Quarantäne und das Lazarett ein. Pestspitäler waren das reinste Inferno; Einweisungen kamen einem Todesurteil gleich. Randständige Gesellschaftsgruppen und Fremde gerieten als vermeintlich aktive Pestverbreiter unter Generalverdacht, wurden stigmatisiert und verfolgt. Mit akribisch recherchiertem Quellenmaterial belegt die Kulturhistorikerin die sozialpsychologischen Folgen der Isolationspraktiken als Weg in die Inhumanität. In der staatlich organisierten Seuchenquarantäne sieht sie den Grundstein für die Herausbildung einer *Biopolitik*, die seit Ende der 19. Jhdts. zur Formierung von *Rassenhygiene* und *Eugenik* führte. „Ärzte wurden zunehmend zu Spezialisten für eine ihnen zugesprochene Säuberungsfunktion: Die *>Reinigung<* des *>Volkskörpers<* von medizinisch diagnostizierten *>Entarteten<*“ (s. S. 75). Wie Wolfgang Sofsky bereits in seiner Studie *„Die Ordnung des Terrors: Das Konzentrationslager“* (1993) zeigte, fallen die in nationalsozialistischen KZs verübten barbarischen rassenhygienischen Gräueltaten nicht aus dem Rahmen moderner Zivilisation, sie sind Bestandteil der Moderne. Bergmann sieht, wenn auch in „*einer gänzlich anderen Variante*“ (!), die *Eradikations-Strategien* der Quarantänepolitik gegen BSE, MKS und SARS in der Tradition dieser Verrohung.

„Rituale des Tötens, Opfern und Heilens“ sind das Thema des nächsten furiosen Kapitels. Im Mittelpunkt stehen die öffentlichen Hinrichtungen, das Anatomische Theater und die wissenschaftlichen Anspruch erhebende, spektakuläre Leichenzergliederung, die erst durch das vesalische Leibverständnis und Descartes' substanzdualistische Position möglich wurde. „*Die Anatomie [...] näherte sich dem Homo sapiens als Lebewesen nur noch in seiner materialen Dimension als >Körper-Mensch< – als willfähige Leiche*“ (s. S. 103). Detailliert erläutert die Autorin die streng geregelten Funktionen der Scharfrichter, Schafottmediziner, Chirurgen und Anatomen und thematisiert in beklemmenden Bildern die enge Beziehung zwischen dem Exekutionsritual und dem Anatomischen Theater hinsichtlich ihrer „*opferlogischen Dimension*“. In einem komplexen Ethikdiskurs über Gewaltlegitimierung übt sie harsche Kritik an der traditionellen utilitaristischen Rechtfertigung anatomischer *>Zergliederungen<* und Humanexperimente.

„Das Opfer im medizinischen Fortschritt“ steht im III. Hauptkapitel im Fokus; es geht um die Entwicklung der medizinischen Experimentalmedizin und deren enge Verbindung mit dem modernen Staat, beginnend mit der umfassenden Medikalisierung gesellschaftlicher Prozesse. Ab Mitte des 18. Jhdts. definierten Mediziner erstmals soziale und geschlechtliche Normen von Krankheit und Gesundheit. Für den Forschungsprozess wurde der Zugriff auf lebende Personen erweitert; das ‚Material‘ kam vorwiegend aus der Armutbevölkerung, Spitälern, Zucht- und Waisenhäusern und den Kolonialgebieten. Wie Maupertius' Aufsatz über die *„Nützlichkeit der Hinrichtung von Kriminellen“* (1768) zeigt, wurde Apathie der Experimentatoren gegenüber ihrem „*Untersuchungsgegenstand*“ sehr früh als zwingende Vorausset-

zung konditioniert. KZ-Berichte über luftfahrtmedizinische Unterkühlungsversuche unter Leitung des KZ-Arztes Siegmund Rascher (vgl. S. 249, Klee 1997) und andere barbarische Humanexperimente lesen sich wie *fiktive* Horrorszenarien, waren aber grausige Realität. Dass der Mensch ein gewaltdisponiertes Gattungswesen ist, wissen wir; aber wie lassen sich diese Exzesse einordnen? Folgt man dem Psychoanalytiker Bernd Nitzschke, den Bergmann zitiert, dann waren das keine Entgleisungen oder „Orgien der Wut, des Erniedrigens, des Zertretens von Menschen“, wie Alexander Mitscherlich und Fred Mielke (1960) es nannten; das Spezifikum der nationalsozialistischen Medizinexperimente lag „in dem hohen Grad der Rationalität und Affektlosigkeit der forschenden Ärzte“ (s. S. 249). „Die Verdinglichung von Menschen durch das Experiment wurde nicht erst für die medizinischen Verbrechen des Nationalsozialismus kennzeichnend“ (s. S. 313).

Haben wir aus der Geschichte gelernt? Nach Bergmann offenbar nicht, denn im Abschnitt „Der >Leben-machende Tod<“ schlägt sie eine sehr gewagte Brücke zur Praxis der Transplantationsmedizin. Sie lehnt das Hirntodkonzept als einen auf utilitaristischer Ethik und staatlicher Unterstützung fußenden Entwurf entschieden ab und plädiert dafür, „... den Menschen in seiner leiblichen Verfaßtheit zu akzeptieren, statt seinen Körper immer noch radikaler chemisch zu manipulieren, anatomisch aufzulösen und ihn wie eine von der Welt abgeschnittene, autonome Maschine optimieren zu wollen“ (s. S. 316).

In der Tat bietet das Hirntodkonzept eine beachtliche Breitseite für Kritik; angefangen bei der Irritation, dass als hirntot diagnostizierte Menschen klinisch nicht als Leichen, sondern als Patienten geführt werden. Bergmann ist darin zuzustimmen, dass sich in der Transplantationspraxis „Grundprobleme der strukturellen Gewalt des medizinischen Erkenntnisfortschritts und seiner opferlogischen Implikationen [bündeln]“ (s. S. 316) und dass bzgl. der Organspende beschönigend informiert wird, z.B. hinsichtlich Hirntodproblematik, Multiorganentnahme, Risiken der Organverpflanzung, Persönlichkeitsveränderungen und Identitätskonflikten. Da die Verfasserin Organverpflanzungen apodiktisch ablehnt, verfällt sie streckenweise in heftige, grenzwertige Kritik; z.B. wenn sie „die Durchsetzung einer sehr speziellen und im Tötungsverdacht stehenden Therapieform zur staatseigenen Aufgabe zu erklären“ als „Novum in der Geschichte des modernen Staates“ anprangert und die Transplantationspraxis in Kontinuität mit der „massenhafte[n] Durchführung von Sterilisationen als >Therapie< für das Wohl des >Volkskörpers<“ (s. S. 285) stellt. Das wird von Standesvertretern als Polemik interpretiert werden und wohl kaum unwidersprochen bleiben. Auch die einseitige Auswahl sehr emotionaler Berichte des Personals von Transplantationskliniken und die ausschließlich negativen Schilderungen von Organempfängern sind wenig konsensfähig und dürften einer empirischen sozialmedizinischen Signifikanzprüfung kaum standhalten.

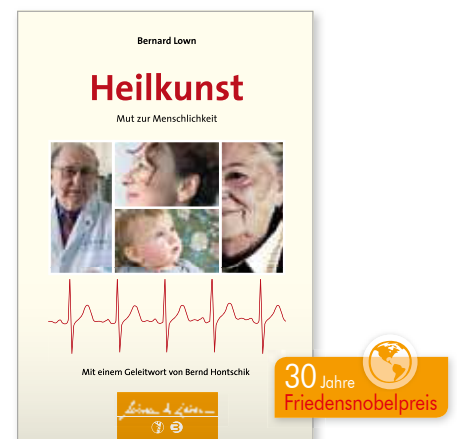
In summa ist Bergmanns Buch eine in weiten Teilen höchst informative Kultur- und Medizingeschichte, die das reduktionistische Menschenbild der modernen Medizin und die unverzichtbare Gewaltanwendung zum Zweck des Heilens kritisch hinterfragt. In bestechender Dichte wird verdeutlicht, wie Gewalt Kultur stiftet und Kultur Gewalt. Jedoch provozieren einige extreme Einlassungen zur Praxis der Transplantationsmedizin dezidierte Kritik. Wegen des anspruchsvollen Sprachdukus und des umfangreichen Anhangs kann der Band seine konzeptionelle Herkunft als Habilitationsschrift nicht verhehlen; er ist alles andere als leichte Unterhaltungslektüre, sondern richtet sich an mündige Leser/innen. Wer sich auf diesen intellektuell und auch emotional anspruchsvollen kulturhistorischen Diskurs einlässt, wird mit einer aufwühlenden, nachhaltigen Lektüre belohnt. (wh) ■

Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke (wh) war bis 2010 Akadem. Direktor am Institut für Anthropologie, Fachbereich 10 (Biologie), der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Er ist Mitglied der Leopoldina – Nationale Akademie der Wissenschaften und der Leibniz-Sozietät der Wissenschaften zu Berlin. [henkew@uni-mainz.de](mailto:henkew@uni-mainz.de)



**Worte** sind das mächtigste Hilfsmittel, das ein Arzt besitzt.

Bernard Lown



Bernard Lown

## Heilkunst

Mut zur Menschlichkeit

Der „benedigte Erzähler“ (FAZ) Bernard Lown öffnet mit einer Fülle von Impressionen und Reflexionen aus seiner bewegten Laufbahn den Blick auf eine Heilkunst, die diesen Namen verdient und nicht zu einer technischen Reparaturwerkstatt verkommen soll:

Er beleuchtet die unermessliche Bedeutung der Arzt-Patienten-Beziehung – die „Droge Arzt“ als bestes Heilmittel der Welt – und zeigt, wie man die Zeit mit dem Patienten nutzbringender verwendet, als gleich mit Apparate-Tests zu beginnen.

Im Dialog mit seiner Enkelin Melanie stellt er sich auch den Fragen der jüngeren Patienten- und Ärztegeneration.

Für menschliche Werte in der Medizin – um der schleichenden Erosion der Humanität entgegenzuwirken.

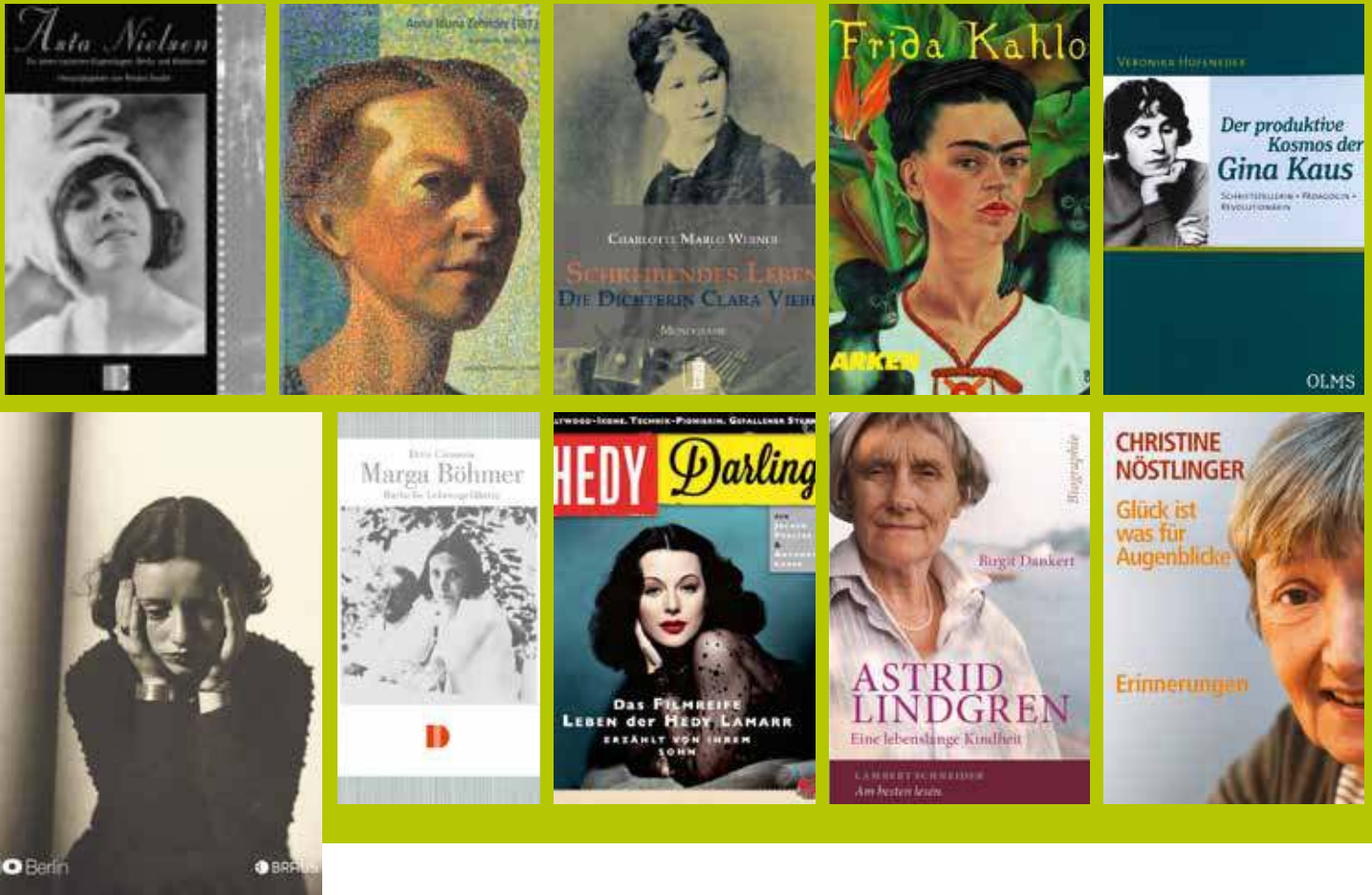
Reihe Wissen & Leben  
Herausgegeben von Wulf Bertram

Mehr Infos:

2015. 320 Seiten, kart.  
€ 24,99 (D) / € 25,70 (D)  
ISBN 978-3-7945-3125-7







Schriftstellerin

Malerin

Fotografin

# Frauenbiografien

Schauspielerin

Tänzerin

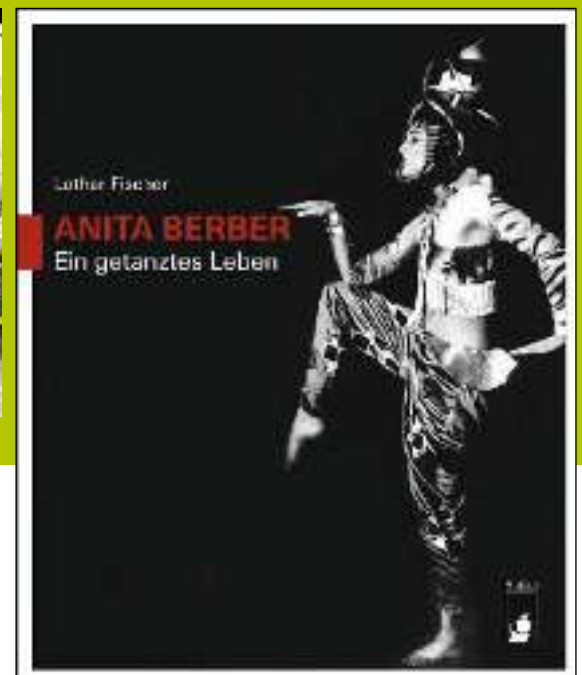
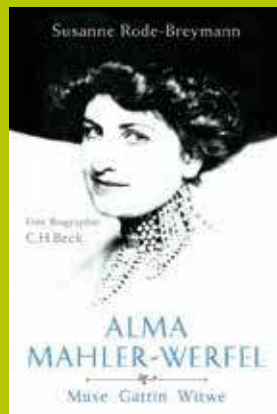
Grafikerin

Muse

Revolutionärin

Dichterin

Prof. Dr. Dieter Schmidmaier



»Das Talent liegt in der Familie«. Die Malerin Hélène de Beauvoir / Hrsg. Karin Sagner. München: Hirmer Verlag, 2014. 159 S. ISBN 978-3-7774-2169-8. € 34.90

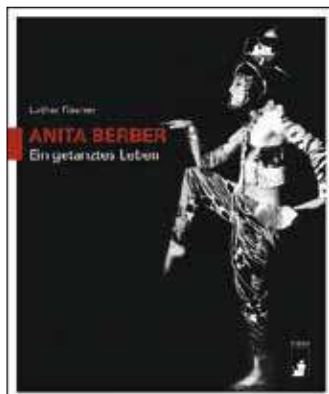


Hélène de Beauvoir (1910–2001) ist eine Künstlerin, „die schon früh auf sich aufmerksam macht, dann in den Schatten ihrer Schwester Simone gerät und schließlich daraus heraustritt“. (S. 7) Ihre Geschichte ist eine Geschichte der Emanzipation: Lösung von den

Konventionen, Engagement in der Frauenbewegung, Kampf für die Bewahrung der Umwelt. Noch immer ist Hélène de Beauvoir wenig bekannt. Das wird diese bemerkenswerte Monografie ändern. Sie enthält nach Gruß- und Vorwort neun Beiträge, ein Auswahlverzeichnis der Ausstellungen, eine Bibliografie, Anmerkungen und einen Fotonachweis. Der biografische Beitrag versteckt sich leider in der Mitte des Buches. In den Essays lernen wir die Humanistin und Europäerin, die Malerin, die Buchillustratorin (eine Entdeckung!) und die Visionärin einer humaneren Gesellschaft einschließlich ihres Vortrages „Zur Rolle der Frau in der Kunst“ aus dem Jahr 1992 näher kennen. Aus ihrem facettenreichen Leben werden ihr Verhältnis zu Jean-Paul Sartre und ihre Aufenthalte in Portugal 1940 bis 1945 und in Mailand 1950 beleuchtet. 104 Abbildungen zu ihren Werken und zahlreiche Fotos sind eine großartige Ergänzung zu den Texten. Das Buch ist voll von thematischen und ästhetischen Entdeckungen und zeigt eindrucksvoll das weit gespannte Werk der Hélène de Beauvoir.



**Lothar Fischer: Anita Berber. Ein getanztes Leben. Eine Biographie.** Berlin: Hendrik Bäßler Verlag, 2014. 191 S. ISBN 978-3-930388-85-1. € 22.95



Dies ist eine Erweiterung und Fortführung der Bücher „Anita Berber. Tanz zwischen Rausch und Tod“ (1984) und „Anita Berber. Göttin der Nacht“ (2006) von Lothar Fischer. Immer noch ist dieser einst gefeierte Tanz- und Stummfilmstar der Inflationszeit „trotz des wachen allgemeinen Interesses an dieser bewegten Epo-

che der deutschen Geschichte“ (S. 7) fast vergessen. Zu den Gründen gehören insbesondere die Verdrängung des Stummfilms durch den Tonfilm und die politische Entwicklung nach 1933. Anita Berber (1899–1928) gilt den Herrschenden als eine dekadente Erscheinung, insbesondere weil sie bisexuell ist und einen jüdischen und schwulen Tanzpartner hat. Sie tritt in Variétés und in zahlreichen Filmen auf und ist schon vor Ende des Weltkriegs ein Star. Ihr eilt der Ruf als Vamp und Femme fatale voraus, ihre Vorführungen werden oft von tumultartigen Szenen begleitet. Einer ungezähmten Lebensgier erlegen, stirbt sie 29jährig.

Dem Autor gelingt es, einerseits das große Können und die Ausdrucksfähigkeit der Berber darzustellen und ebenso die andere Seite zu porträtieren, die exzessive Lebensweise, der sie zugrunde richtende Cocktail von Morphin, Kokain und Cognac. Und er schaut hinter das Nackttanz-Klischee und die Drogenexzesse und zeigt, worin die Faszination Anita Berber auch heute noch fast 90 Jahre nach ihrem Tod besteht.

Der Text wird durch umfangreiches Bildmaterial, ein Verzeichnis der Filme, den Abdruck zeitgenössischer Interviews und Berichte und ein Personenregister ergänzt.

Was bleibt von Anita Berber? Der Film „Anita – Tänze des Lasters“ (1987), das Bildnis von Otto Dix (1925), auch auf einer Briefmarke der Deutschen Bundespost (1991), und die drei Biografien von Lothar Fischer. Er holt uns in der vorliegenden Veröffentlichung eine bedeutende Tänzerin, Schauspielerin und Selbstdarstellerin ins Gedächtnis zurück.

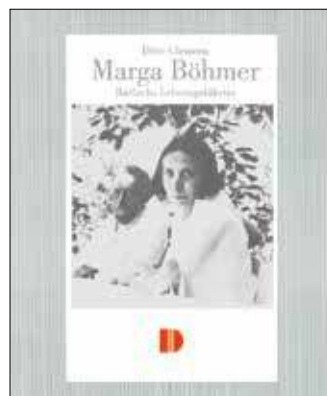
**Ditte Clemens: Marga Böhmer. Barlachs Lebensgefährtin.** 4., unveränderte Auflage. Ribnitz-Damgarten: Demmler Verlag, 2009. 239 S. ISBN 978-3-910150-35-5. € 17.80

Die Bildhauerin Marga Böhmer (1887–1969), von 1917 bis 1927 Ehefrau des Bildhauers und Malers Bernhard A. Böhmer, wird 1924 in Güstrow die Lebensgefährtin des Bildhauers, Schriftstellers und Zeichners Ernst Barlach (1870–1938). „Barlachs Namen wird Marga nie tragen. 31 Jahre nach dem Tod des geliebten Mannes wird sie 1969 namenlos an seiner Seite begraben.“ (S. 7–8) In Güstrow gilt sie vielfach als „schrullige Alte“, die Jüngeren kennen sie nicht.

Es ist das große Verdienst von Ditte Clemens, eine angemessene Würdigung von Marga Böhmer vorgenommen zu haben, vier Auflagen in 13 Jahren zeugen von einem großen Interesse.

An der Seite Barlachs verlebt Marga ihre kreativsten Jahre, sie ist eine gereifte Künstlerin, sie ist intelligent, sie kümmert sich mit viel Einfühlungsvermögen um Barlachs Wohlbefinden und sorgt für Ungestörtheit, damit der eigenwillige Künstler unbelästigt seiner Beschäftigung nachgehen kann. „Was er von sich selbst sagt, dass er viel Christ, viel Heide, viel Buddhist, viel sonst ist, nordisch, gespenstisch und hexensüchtig, trifft bis auf das Nordische auch auf Marga zu.“ (S. 38) In Zeiten des Nationalsozialismus kämpft Marga gegen ein Berufsverbot und den Ausschluss aus der Akademie der Bildenden Künste. Nach Barlachs Ableben setzt sie sich mit ganzer Kraft für den Erhalt und die Verbreitung der Werke Barlachs ein und betreut als Kustodin die Barlach-Ausstellung in der Güstrower Gertrudenkappelle. Dennoch ist und bleibt sie unbekannt, ja ungeliebt und unbeliebt, es gibt viel Geringschätzung, zum Teil auch Verachtung. Die Autorin versucht, dies zu werten und begibt sich damit in den Strudel kontroverser Diskussionen.

Widerstände zu einer positiven Beurteilung von Marga Böhmer gibt es vielfach: In der Todesanzeige fehlt Margas Name (O-Ton des Sohnes noch 1993: „Sie gehörte doch nicht zur Familie“, S. 77), in dem 1939 erschienenen Erinnerungsband „Freundesworte“ wird sie nicht erwähnt, der Geschäftsführer des Barlachnachlasses in Güstrow 1945–1978 Friedrich Schult ist wohl ihr größter Intimfeind („Zusammenarbeiten werden er und Marga nie“, S. 119). Der in seiner Schulzeit in Güstrow le-



bende Uwe Johnson dagegen meldet sich in einem Brief an Friedrich Schultes Sohn mit den Worten: „Legen Sie sich nicht mit Marga Böhmer an. Sie ist eine Witwe und gestorben. Sie könnte Ihnen nachts im Traum erscheinen.“ (S. 127)

Dieser verheißungsvolle Beginn einer ernsthaften Forschung zu Leben und Werk von Marga Böhmer ist nicht nur den vielen Barlachverehrern, sondern auch den Freunden mecklenburgischer und deutscher Kulturgeschichte des vergangenen Jahrhunderts dringend zu empfehlen.

**Karin Wieland: Dietrich & Riefenstahl. Die Geschichte zweier Jahrhundertfrauen.** München: Deutscher Taschenbuch Verlag, 2014. 622 S. ISBN 978-3-423-34789-1. € 14.90

Über *die* Dietrich und *die* Riefenstahl gibt es zahlreiche Biografien, eigentlich glaubt man, ihr Leben und Werk zu kennen. Diese Parallelbiografie bringt aber einen überraschenden, einen anderen Blick auf beide Frauen. Die Autorin beschreibt das Leben von Marlene Dietrich (1901–1976) und Leni Rie-



fenstahl (1902–2003) aus großer Distanz und verweigert den Vergleich zwischen einer guten Deutschen, die ins Exil gegangen ist und auf der antifaschistischen Seite steht und einer dem Nationalsozialismus sehr nahe stehenden Deutschen, die in Deutschland verbleibt und mit den Nazis publikumswirksam kooperiert, ohne je Mitglied der NSDAP zu werden. Das Ende der Kaiserzeit, die Verluste an Soldaten im Ersten

Weltkrieg und der Aufschwung der Frauenbewegung eröffnen den jungen Frauen große Chancen, und Dietrich und Riefenstahl ergreifen sie. Sie haben beide ähnliche Voraussetzungen, beispielsweise kommen sie beide aus Berlin aus zugewanderten Familien. Mit Ehrgeiz, Zielstrebigkeit und Disziplin werden sie zu autarken Frauen. Ihre Karrieren allerdings können unterschiedlicher nicht sein.

Marlene wird Schauspielerin, Sängerin und Antifaschistin, später Truppenbetreuerin der US-Armee im Zweiten Weltkrieg, sie spielt in bedeutenden Filmen mit, aber sie spielt lebenslang eine Rolle, die auf körperlicher Schönheit beruht. Da sie im Alter „nicht mehr darüber hinwegsehen kann, dass sie eine alte, einsame Frau ist, braucht sie den Alkohol, um sich die Erinnerung an ihre Jugend und erotische Allmacht zurückzuholen.“ (S. 527) Sie stirbt einsam mit 75.

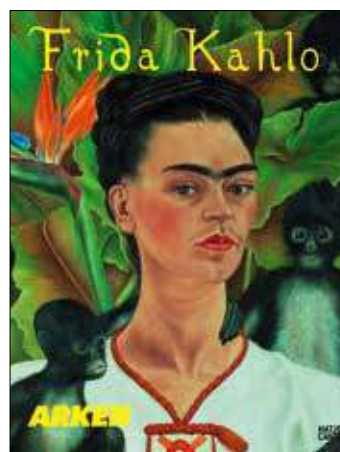
Leni wird Schauspielerin, Filmregisseurin und -produzentin und Fotografin, sie produziert u.a. den NSDAP-Parteitagfilm „Triumph des Willens“. Sie bleibt im Alter im Gegensatz zu Marlene aktiv und der Gesellschaft erhalten, denn sie gehört mittlerweile zur Kultur der Bundesrepublik, aber „gerne dient sie als Beleg für das untergründige Fortwirken des Nationalsozialismus“ (S. 552), mit Hundert bringt sie den Film „Impressionen unter Wasser“ heraus.

Der Autorin ist es nach Auswertung zahlreicher Materialien, auch bisher wenig berücksichtigter und unbekannter, gelungen, einen ausleuchtenden Einblick in das Leben zweier Ikonen zu geben. Trotz einer Überfülle an Informationen ist das Buch flüssig geschrieben und liest sich sehr gut.

Eine Bereicherung frauenbiographischer Literatur!

**Frida Kahlo. Ein Leben in der Kunst.** Ishø: ARKEN Museum für Moderne Kunst; Ostfildern: Hatje Cantz Verlag, 2013. 111 S. ISBN 978-3-7787-3606-0 (Deutsch). € 19.80

Drei Merkmale zeichnen Leben und Werk Frida Kahlos (1907–1954) aus: Sie ist die mit Abstand bekannteste und bedeutendste Malerin Mexikos, sie ist eine wichtige Vorkämpferin für die Emanzipation und eine Rebellin für die Ideen des Kommunismus, und sie ist die Frau des Malers Diego Rivera (1886–1957). Unzählige Ausstellungen und Biografien, mehrere Filme, Theaterstücke und Opern und ein Museum in ihrer Geburtsstadt Coyoacán bewahren ihr Andenken und zeigen ihre Vorbildwirkung. Salma Hayek in der Titelrolle des



Films „Frida“ (2002) trägt wesentlich zu der „Frida-mania“ in der westlichen Welt bei.

Der vorliegende Katalog einer Ausstellung im ARKEN Museum für Moderne Kunst Ishøj konzentriert sich in fünf Essays international anerkannter Forscher und Kunsttheoretiker und in zahlreichen, oft großformatigen Abbildungen auf Frida Kahlos „Selbstdarstellung als künstlerische Methode. Insbesondere ihre ikonischen Selbstporträts haben dazu beigetragen, dass wir heute eine kultartige Verehrung der Person Frida Kahlos erleben.“ (S. 7)

Die Ausstellung verfolgt somit eine neue Sicht auf Kahlos Bildsprache und Inspirationsquellen, auf die Kultur ihrer Epoche und auf ihre persönliche Geschichte, ohne in die Mythologisierung der Ikona Kahlo zu verfallen.

Die Essays werden ergänzt durch eine Kurzbiografie und eine Werkliste.

Ein wichtiger Beitrag zur Frida-Kahlo-Forschung. Hier wird ein Mythos neu beleuchtet.

**Veronika Hofeneder: Der produktive Kosmos der Gina Kaus. Schriftstellerin – Pädagogin – Revolutionärin.** Hildesheim, Zürich, New York: Georg Olms Verl., 2013. 331 S. (Germanistische Texte und Studien. Bd 92) ISBN 978-3-487-15060-4. € 38.00



Die in Wien geborene Jüdin Gina Kaus (1893–1985) hat, wenn sie heute überhaupt wahrgenommen wird, den Ruf einer „Femme fatale“. Sie gilt in den 1920er und 1930er Jahren als Autorin von Bestsellerromanen. Sie hat eine Liaison mit dem Präsidenten der Depositenbank Josef Kranz, heiratet den Kapellmeister Josef Zirner, der im Ersten Weltkrieg ums Leben kommt, dann den Schriftsteller und Psychologen Otto

Kaus und schließlich den Anwalt Eduard Frischauer, mit dem und ihren Söhnen sie nach der Bücherverbrennung 1933 über die Schweiz und Frankreich in die USA flieht, wo sie bis zu ihrem Lebensende bleibt. Legendar ist ihr Kommentar zur Bücherverbrennung: „Nie zuvor war ich in besserer Gesellschaft gewesen.“ (S. 31) Zu ihren Freunden gehören u.a. Vicki Baum, Franz Blei, Karl Kraus und Otto Soyka.

Das aber ist sehr oberflächlich und wird Gina Kaus nicht gerecht. Veronika Hofeneder, Dozentin am Institut für Germanistik der Universität Wien, gilt als die beste Kennerin der in

Vergessenheit geratenen und im Zuge der Exilforschung (vgl. u.a. Volker Weidemann: Das Buch der verbrannten Bücher. Köln. 3. Aufl. 2008, S. 74-77) und der feministischen Literaturwissenschaft seit den 1990er Jahren zaghaft wieder entdeckten Gina Kaus „als einer höchst produktiven und vielseitig interessierten Schriftstellerin, die die Debatten um weibliche Kreativität und Literaturproduktion maßgeblich belebte und vorantrieb“. (S. 9) Um sie dem Nimbus der Unterhaltungsliteratur zu entziehen, „wurden über biographische Parallelen hinaus auch ästhetische und sozio-kulturelle Fragestellungen an ihre Texte herangetragen“. (S. 10) Der Untertitel zeigt an, dass die Autorin die Schriftstellerin, Pädagogin *und* Revolutionärin im Kontext behandelt und eine umfassende Bestandsaufnahme ihres literarischen Schaffens vornimmt. Dazu analysiert sie Romane, Dramen, Kurzgeschichten, Essays, Feuilletons, Novellen, Drehbücher, Übersetzungsarbeiten, Rezensionen sowie kulturwissenschaftliche, pädagogische und psychologische Beiträge, die letzteren unter dem Einfluss der Individualpsychologie Alfred Adlers. Ein großer Teil von ihnen wurde bisher nie ausführlich ausgewertet. Ebenfalls behandelt werden Fragen der Frauenemanzipation und der Geschlechterbeziehung, Gina Kaus z.B. als Verlegerin, Herausgeberin und Autorin der Zeitschrift „Die Mutter“.

Die Veröffentlichung schließt ab mit einer vortrefflichen Bibliografie und einem Personen- und Werkregister. Informationen über die Autorin: leider Fehlanzeige.

Eine großartige Monografie für Literaturwissenschaftler, Germanisten, Psychologen und die Genderforschung.

**Ida Kerkovius. »Meine Welt ist die Farbe« / Hrsg. Ingrid Mössinger, erarb. von Gesa Jürß. Bielefeld: Kerber Verlag, 2014. 103 S. ISBN 978-3-86678-814-5. € 32.00**



Dieser Ausstellungskatalog ist einer deutschen Avantgardenkünstlerin, der Malerin und Textilkünstlerin Ida Kerkovius (1879–1970) anlässlich ihres 135. Geburtstages gewidmet. Neben Gabriele Münter, Marianne von Werefkin, Paula Modersohn-Becker und Käthe Kollwitz gehört sie zu den bedeutendsten deutschen Künstlerinnen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts,

sie ist aber zugleich die unbekanntere von ihnen, obwohl sie schon früh als Schülerin von Walter Gropius, Paul Klee und Wassily Kandinsky Förderer und Bewunderer wie Adolf Hölzel, Johannes Itten und Alexej von Jawlensky hat.

Ida Kerkovius bekennt sich zu keiner Kunstrichtung, und dieser Katalog zeigt die umfangreiche Palette ihrer Ausdrucksmöglichkeiten. „Meine Welt ist die Farbe, in ihr kann sich meine Phantasie ganz entfalten. Bei mir gehen übrigens die verschiedensten Dinge nebeneinander her. Ich brauche den Wechsel, die Spannung zwischen Natur und freier Gestal-

tung.“ (Buchdeckel) So schafft sie Gemälde und Zeichnungen in Öl, Kreide und Kohle, produziert sie aus Seide, Wolle, Stoffresten und Bast Decken und Teppiche, anfangs ganz bauhaus-geometrisch.

Die Fachwelt ist seit der ersten Einzelausstellung 1930 begeistert von den glühenden Farben, den ungewöhnlichen Flächenorganisationen und dem Abstraktionsvermögen. Nach dem Verlust ihrer ganzen Habe im Zweiten Weltkrieg gelingt Ida Kerkovius mit 69 Jahren das große Comeback, gezeigt in mehr als 70 Ausstellungen noch zu Lebzeiten. Sie erhält das Bundesverdienstkreuz, den Professorentitel und ist einziges weibliches Gründungsmitglied des Künstlerbundes Baden-Württemberg „Rat der Zehn“.

Die hier in einem großartigen Katalog dokumentierte Ausstellung in der Kunstsammlung Chemnitz ist seit langem die größte Einzelausstellung. Sie zeigt die Lebensleistung der Künstlerin und ihres Umfeldes in großer Ausführlichkeit, beeindruckend in drei Essays, einem Grußwort des Sammlers Gerhard Kluge und großartigen Beispielen ihrer Kunst.

**Felix Hoffmann: Lore Krüger. Ein Koffer voller Bilder. Fotografien 1934–1944. Berlin: Edition Braus, 2015. 168 S. ISBN 978-3-86228-104-6. € 29.95**



London, Mallorca, Barcelona, Paris, Marseille, Trinidad, New York und Wisconsin sind die Stationen der abenteuerlichen 1933 beginnenden Flucht der deutsch-jüdischen Fotografin und Kommunistin Lore Krüger geb. Heinemann (1914–2009). Sie erlebt und überlebt Emigration, Widerstand,

Verhaftung, Konzentrationslager, Verfolgung und Exil. Dazu gehören auch eine Ausbildung zur Portraitfotografin in Paris und die Ehe mit dem Kommunisten Ernst Krüger. Ihr fotografisches Labor sichern ihr und ihrem Mann die wirtschaftliche Existenz.

Nach dem Krieg kehren die Krügers nach Deutschland zurück, nicht Bilder, sondern Texte werden zum tragenden Moment ihres Lebens. Sie übersetzt für den Aufbau-Verlag in Ost-Berlin Werke bedeutender englischsprachiger Schriftsteller in Deutsche wie Doris Lessing, Mark Twain und Daniel Defoe. Ihre Autobiografie unter dem bezeichnenden Titel „Quer durch die Welt“ erscheint erst postum 2012.

Das ist das bewegte und bewegende Leben der Lore Krüger: Es wäre heute nicht so präsent, wenn nicht 2012 der Nachlass der zu Unrecht unbekannteren Fotografin Lore Krüger mit Aufnahmen aus den 1930er und frühen 1940er Jahren entdeckt worden wäre und damit ein unmittelbarer Zugang zu ihrem Leben und Werk und zur europäischen Geschichte der damaligen Zeit ermöglicht wird.

150 Schwarz-Weiß-Fotografien sind erhalten, nicht mehr, als in einem kleinen Koffer Platz hat, keine Negative, kei-



ne Skizzen. Über 80 Fotografien dokumentieren, ergänzt um zwei Essays, das eindrucksvolle Werk einer bedeutenden Fotokünstlerin – Fotos aus Paris, Gitanes, Spanien und New York City (hier auch Porträts von ihrem Ehemann, von Alfred Kantorowicz und Kurt Rosenfeld und von Laszlo Radvanyi, dem Ehemann von Anna Seghers), dazu Fotogramme und Masken. Es ist leider nur ein Koffer voller Aufnahmen. Aber sie zeigen, dass sich Lore Krüger mit Avantgarde-Fotografinnen wie Ilse Bing, Lotte Jacobi und Germaine Krull (vgl. Unda Hörner: *Scharfsichtige Frauen*. Berlin, 2010. Rezension in: *fachbuchjournal* 5 (2013) 6, S. 64-65) messen kann.

Jochen Förster, Anthony Loder: *Hedy Darling / =Hedy Lamarr/*. Hollenstedt: Ankerherz Verlag, 2012. 224 S. ISBN 978-3-940138-25-5. € 26.90



„Das Buch erzählt zwei Geschichten, eine traumhafte und eine traumatische. Die traumhafte handelt von einer Frau, die von der Welt vergöttert wurde wie kaum je eine vor ihr ... Die von der verwöhnten Wiener Bürgerstochter in kürzester Zeit zu einem der höchst-dotierten Hollywood-Stars der späten Dreißiger-, Vierziger- und frühen Fünfzigerjahre avancierte ... Die

andere, traumatische Geschichte handelt von einer Frau, deren Ruhm ihr zum Verhängnis wurde. Die von Hollywood so hofiert, vom Kinopublikum so vergöttert und von den Männern so begehrt wurde, dass sie selbst sich irgendwann als Göttin begriff. Und deren Leben von dem Moment an zum schlechten Film wurde, als dieses Hollywood, dieses Kinopublikum, diese Männer nichts mehr von ihr wissen wollten.“ (S. 9) So beginnt *Hedy Darling* über die fast in Vergessenheit geratene Hedwig Eva Maria Kiesler, besser bekannt unter ihrem Pseudonym Hedy Lamarr (1914–2000). Ihr Sohn, der Filmproduzent Antony Loder, und der Journalist Jochen Förster haben ihr Leben aufgezeichnet.

1937 flieht die junge Jüdin über England in die USA nach Hollywood. Ihr makelloser Äußere bringt ihr den Titel „schönste Frau der Welt“ ein, sie ist „eine Art Marilyn Monroe für die Weltkriegs-Ära“. (S. 11) Sie spielt in Filmen mit Spencer Tracy, Clark Gable und Charles Boyer. Sie wird zur Trendsetterin und Modeikone, brünett wird zur Modefarbe, der Hut wird das modische Accessoire für Schauspielerinnen, Schal, Schleier und Turban werden zu markanten Kopfbedeckungen. Sie wird *das* Covergirl und füllt die Klatschspalten von hunderten von Zeitschriften. Ihre sechs Ehen und zahlreichen Affären bieten Stoff genug.

Weniger bekannt ist, dass Hedy Lamarr eine politisch bewusste Emigrantin und entschiedene Gegnerin des Nationalsozialismus ist. Sie entwickelt mit dem Komponisten George Antheil eine Funkfernsteuerung für Torpedos im Seekrieg gegen

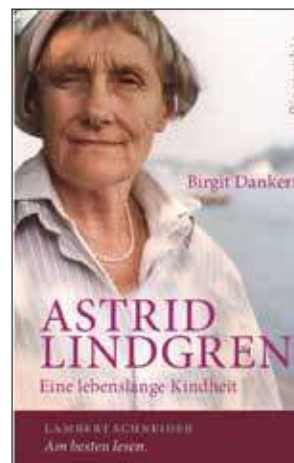
Deutschland, die allerdings nie zum Einsatz kommt. Aber ohne dieses sog. Frequenzsprungverfahren sind heute GPS, Mobilfunk, Bluetooth und WLAN undenkbar. Deshalb wird ihr zu Ehren der „Tag der Erfinder“ in Deutschland, Österreich und der Schweiz an ihrem Geburtstag am 9. November gefeiert.

Hollywood aber lässt sie fallen, wegen zu viel Emanzipation? Schönheits-OPs, Amphetamin und Gerichtsprozesse begleiten den jähen Fall bis zur völligen Bedeutungslosigkeit.

Spät, zu spät, wird sie gewürdigt, 2014 erhält sie ein Ehrengrab auf dem Wiener Zentralfriedhof.

Ein wichtiges Buch. Eine revidierte Neuausgabe erschien im Ankerherz Verlag zu ihrem 100. Geburtstag 2014 unter dem Titel „Mrs. Bluetooth. Die Geschichte eines vergessenen Genies – erzählt von ihrem Sohn“.

Birgit Dankert: *Astrid Lindgren. Eine lebenslange Kindheit*. Darmstadt: Lambert Schneider Verlag, 2013. 318 S. ISBN 978-3-650-25526-6. € 24.90



Nach der Lektüre ihrer Kinder- und Jugendbücher und biographischer Abrisse werden wir in dem Glauben gelassen, alles über Leben und Werk der schwedischen Schriftstellerin Astrid Lindgren (1907–2002) zu wissen. Birgit Dankert belehrt uns eines anderen und zeigt ein differenzierteres Bild. Sie nennt die Botschaft ihrer Biografie in einem eindrucksvollen Vorwort: „Jede Annäherung an die Lebensgeschichte Astrid Lindgrens muss die bekannten Daten ihres

Lebenslaufes mit Informationen über Entstehung, Entwicklung und ‚Botschaft‘ ihres Gesamtwerkes verbinden. Ein sinnvoller Zusammenhang von Leben und Werk lässt sich aber über eine bloße chronologische Betrachtung im Sinne einer Biobibliografie nicht herstellen. Lindgrens Werke, ihre Motive und Botschaften ... erzählen nicht ihren Lebenslauf.“ (S. 10) So werden „die Verschränkungen von Leben und Werk an bestimmten Wegmarken erkennbar.“ (S. 10) Damit will die Autorin der Person Astrid Lindgrens „in einer vorurteilsfreien Zusammenschau ihres Lebens und Werkes“ (S. 11) gerecht werden. Und das gelingt ihr, so dass der Leser einen fundierten Überblick über ihr vielschichtiges Leben und Werk erhält. Birgit Dankert analysiert die Werke und stellt sie in den Kontext der jeweiligen Lebensphase und der Geschichte der Kinder- und Jugendliteratur. Sie widmet aber auch der international erfolgreichen, weltweit verehrten Kinderbuchautorin und deren Einsatz für die Rechte der Kinder breiten Raum. Die Veröffentlichung wird vorbildlich erschlossen durch eine Chronologie der Veröffentlichungen Astrid Lindgrens, Verzeichnisse der zitierten Literatur von und über Astrid Lindgren, ein Personenregister sowie ein Werks-, Orts- und Sachregister.

Ein wichtiger Beitrag zu Leben und Werk von Astrid Lindgren.



**Ich bin ich.** Mira Lobe und Susi Weigel / Hrsg. Ernst Seibert, Georg Huemer, Lisa Noggler. Wien: Wien Museum; St. Pölten: Residenz Verl., 2014. 255 S. ISBN 978-3-7017-3356-9. € 26.00



Dieser Ausstellungskatalog ist zwei großen Frauen der deutschsprachigen Kinder- und Jugendliteratur gewidmet, der Autorin Mira Lobe (1913–1995) und der Illustratorin Susi Weigel (1914–1990). Die enge und kongeniale Zusammenarbeit und der Ideenaustausch beider erstreckt sich über fast vier Jahrzehnte von „Der Bäbu. Die Sieben vom Bärenbund“ im Jahr 1954 bis „Michi fliegt um die Welt“ im Jahr 1991. Beide schaffen 45 Werke, die

jeweils hohe Auflagen erreichen. Mira Lobe verfasst weitere 53 Kinderbücher, die u.a. von Angelika Kaufmann und Winfried Opgenoorth illustriert werden. Susi Weigel illustriert weitere 14 Kinderbücher u.a. für die Autoren A.A. Milne und Georg Bydlinski.

„Zwei Biografien, die nahezu gleiche Lebensdaten, aber sehr verschiedene Lebensrealitäten aufweisen.“ (S. 13) Die Jüdin Hilde Mirjam Rosenthal wandert 1936 nach Palästina aus und gründet mit ihrem Ehemann Friedrich Lobe eine Familie. 1948 beginnt sie zu schreiben, zieht mit ihrer Familie nach Wien, wird Mitglied der KPÖ und eine berühmte Schriftstellerin, deren Werke in über 30 Sprachen übersetzt werden. Susi Weigel arbeitet in Wien als Illustratorin für Zeitschriften und Zeitungen und als Trickfilmzeichnerin. Später zieht sie sich mit ihrem Mann nach Bludenz zurück, wo auch die Bücher von und mit Mira Lobe entstehen. Aber nach ihrem Tod gerät sie schnell in Vergessenheit und wird nun wieder entdeckt.

Der Titel der Ausstellung *Ich bin ich* bezieht sich nicht nur auf den Klassiker „Das kleine ich bin ich“, „sondern trägt die ganze Ausstellung“. (S. 8) „Ohne pädagogischen Zeigerfinger vermitteln ihre Geschichten Solidarität mit ausgegrenzten, die Notwendigkeit und Möglichkeit von Veränderungen und oder Eigenständigkeit gegenüber Erwachsenen, die der kindlichen Fantasie Grenzen setzen wollen.“ (S. 8)

Es hat immerhin 25 Jahre gedauert, bis erstmals eine große Werkschau präsentiert wird. Die hier versammelten Beiträge reflektieren das Lebenswerk der beiden Künstlerinnen aus den verschiedensten Perspektiven. Dazu werden die umfangreichen Nachlässe, die sich in Privathand befinden, gesichtet und umfassend ausgewertet. Der reich bebilderte, erfrischend anders gestaltete Ausstellungskatalog ist zugleich eine ausgezeichnete Monografie.

**Birgit Poppe: Eine himmelstürmende Liebe.** August Macke und seine Frau Elisabeth. Berlin: Parthas Verlag, 2013. 144 S. ISBN 978-3-86964-078-5. € 19.90



Birgit Poppe beschenkte uns 2011 mit einem Buch über „Die Frauen des Blauen Reiter“ (s. fachbuchjournal 4 (2012) 6, S. 42–43). Den Kern der Gruppe bilden Wassily Kandinsky, August Macke und Franz Marc. „Der Blaue Reiter“ endet abrupt mit dem Ersten Weltkrieg, in dem Macke und Marc ihr Leben verlieren. Nun widmet sich die Autorin August Macke (1887–1914) und Elisabeth Gerhardt (1888–1978),

die sich 1903 kennen lernen und vom ersten Moment voneinander fasziniert sind. Beide lieben Kunst, Musik und Literatur und die Natur. Aus der Muse und Freundin wird 1909 die Ehefrau, zwei Söhne gehen aus der Ehe hervor. Leider sind ihnen für das gemeinsame Leben nur elf Jahre vergönnt.

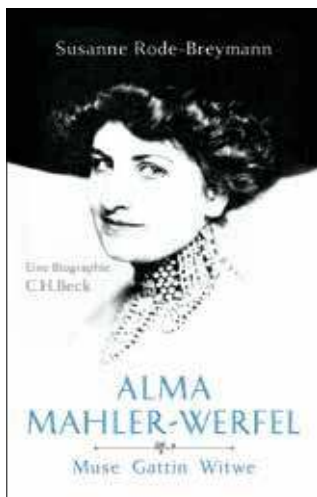
„Die zahlreichen Porträts, die August von seiner Elisabeth anfertigte, sowie vielerlei lebensnahe Alltagsszenen dokumentieren nicht nur Mackes künstlerische Entwicklung, sondern auch die enge Verbundenheit des Paares.“ (S. 7) Etwa 200 Gemälde, Aquarelle, Skizzen und Zeichnungen aus dem Gesamtfundus von 600 Gemälden, 600 Aquarellen und 10.000 Skizzen und Zeichnungen sind erhalten, auf denen Elisabeth abgebildet ist. Sie wird damit zu der wohl am häufigsten dargestellten Künstlergattin des Expressionismus. Die Autorin stellt Leben und Werk Mackes aus der gemeinsamen Zeit mit Elisabeth in den Mittelpunkt, berichtet aber auch über die von seinen Reisen und seinen Beziehungen zu anderen Künstlern wie Franz Marc und Paul Klee. Im letzten Kapitel geht sie auf das Leben von Elisabeth nach dem Tod ihres Mannes ein.

Das wunderbare Buch anlässlich des 100. Todestages von August Macke lebt nicht nur von den Texten der Autorin, sondern auch von den zahlreichen Bildern, die August von Elisabeth und den Kindern anfertigt, von anderen Gemälden, darunter Landschaftsbildern und von den vielen Fotos.

**Susanne Rode-Breyman: Alma Mahler-Werfel. Muse – Gattin – Witwe. Eine Biografie.** München: Verlag C.H. Beck, 2014. 335 S. ISBN 978-3-406-66962-0. € 22.95

Alma Mahler-Werfel (1879–1964) geht in den von Männern verfassten Biografien als Femme fatale, verführerische Nymphe oder satanisches Weib und als weit unterlegene Ehefrau oder Geliebte in die Geschichte des 20. Jahrhunderts ein. Dabei verkürzen die Biographen Lebenslauf und Lebensleistung. Allerdings beginnt Alma Mahler-Werfel damit selbst, indem sie ihre Autobiografie „Mein Leben“ wie ein retuschiertes Bild ihrer selbst inszeniert, „das bis heute wirkungsmächtig und nicht eben einfach zu korrigieren ist.“ (S. 8)

Es ist also Zeit, Leben und Wirken der Ehefrau des Komponisten Gustav Mahler, des Architekten Walter Gropius und des



Schriftstellers Franz Werfel, der Gefährtin des Malers Oskar Kokoschka und anderer Männer und der Mutter vierer Kinder von drei Vätern zu korrigieren – mit einem weiblichen Blick auf die Person. Die Musikwissenschaftlerin Susanne Rode-Breyman tut dies und räumt mit Vorurteilen und Klischees auf. Sie „zeigt Alma Mahler-Werfel in vielfältigen Rollen und an vielfältigen Orten – und dies auf der Grundlage neuer For-

schungsergebnisse in New York und auf der Grundlage der Publikationen des Briefwechsels zwischen Alma Mahler-Werfel und Alban und Helene Berg ... und des Briefwechsels zwischen Alma Mahler-Werfel und Arnold Schönberg.“ (S. 9) Sie benötigt keine neuen Aufsehen erregenden Enthüllungen, sie recherchiert anders und neu und interpretiert das Bekannte und das Neue unvoreingenommen und unparteiisch. Sie zeigt eine ganz andere Frau, eine Frau, die geistig und musikalisch über Qualitäten verfügt, um ihre Männer und Freunde zu verstehen, zu begleiten und anzuregen.

Zu den Höhepunkten gehören die drei die biografische Erzählung unterbrechenden Kapitel „Im Fokus – Männer“ (hier werden die Klischees benannt und entkräftet), „Im Fokus – Frauen“ (mit Hinweisen auf dauerhaft tiefe Freundschaften auch zu Frauen wie Helen Berg) sowie „Im Fokus – Kinder (mit einer angemessenen Bewertung ihrer oft von Tragik überschatteten Mutterschaft), die Musik als die eigentliche Bestimmung von Alma Mahler-Werfel (sie spielt ausgezeichnet Klavier und komponiert Lieder), Alma Mahler-Werfel als Gastgeberin künstlerischer und literarischer Salons, das Exil in den USA mit Franz Werfel, aber auch Alma Werfel als Antisemitin und Anhängerin des Austrofaschismus.

Eine anregende und gut geschriebene Lektüre. Aufklärung pur.

**Wally Neuzil – ihr Leben mit Egon Schiele / Hrsg. Diethard Leopold, Stephan Pumberger, Birgit Summerauer.**  
Wien: Christian Brandstätter Verl., 2015. 183 S.  
ISBN 978-3-85033-911-7. € 29.90



Eine großartige Entdeckung, übermittelt in einer großartigen Publikation: Wally Neuzil (1894–1917), das wichtigste Modell von Egon Schiele (1890–1918) „bei einer Vielzahl von Posen, Halbakten und Akten für Zeichnungen und Aquarelle“ (S. 9) und von 1911 bis 1915 dessen Lebensgefährtin. Über ihr Leben ist wenig bekannt. Für eine Aus-

stellung im Leopold Museum Wien werden in Sisyphusarbeit Daten und Fakten zusammengetragen und mit zahlreichen Abbildungen versehen. Da sind in einem ersten Teil die sehr ausführlichen Darstellungen zum Leben von Wally Neuzil einschließlich einer Analyse des hier erstmals in großem Umfang ausgewerteten und publizierten Fotoalbums aus dem ehemaligen Besitz des Kunstschriftstellers und Kunstkritikers Arthur Roessler (1877–1955) mit seltenen Aufnahmen von Wally und Egon. In einem zweiten Teil werden das Klischee des „Süßen Mädels“ und der Künstlermodelle in Wien um 1900 und das Berufsbild der Krankenschwester in der Zeit des Ersten Weltkrieges beleuchtet. Nach Schieles Trennung 1915 und seiner Hochzeit mit Edith Harms arbeitet Wally als Krankenpflegerin. 1917 verstirbt sie 23jährig an Scharlach, Egon stirbt ein Jahr später 28jährig an der Spanischen Grippe. Während Egon neben Gustav Klimt und Oskar Kokoschka zu den wichtigsten bildenden Künstlern der Wiener Moderne zählt, gerät Wally in Vergessenheit und findet sich nur in Bildunterschriften.

Die Herausgeber und Autoren machen deutlich, dass Wally Neuzil in Leben und Werk Schieles mehrere Jahre eine zentrale Rolle spielt. Sie erscheint „als eine Frau, die einerseits auf typische, andererseits auf recht außergewöhnliche Weise die Sozialstrukturen zu Beginn des 20. Jahrhunderts in Wien spiegelt.“ (S. 7)

Hervorzuheben ist auch die exzellente Gestaltung der Veröffentlichung (Papier, Schrift, grafische Gestaltung, Vor- und Nachsatz).

Ein wichtiger Bestandteil der Egon-Schiele-Forschung.

**Asta Nielsen. Ein Leben zwischen Kopenhagen, Berlin und Hiddensee / Hrsg. Renate Seydel. Ribnitz-Damgarten: Demmler Verlag, 2011. 210 S.**  
ISBN 978-3-910150-86-7. € 19.95



Dies ist eine Hommage an Asta Nielsen (1881–1972), die „erste Diva des Films, die erste Schauspielerin, die verehrt wurde wie später Marlene Dietrich und Marilyn Monroe.“ (S. 186) Die Begeisterungswelle dauert über 20 Jahre und erfasst ganz Europa.

„In elf Kapiteln wird dem Leser der Lebensweg dieser großartigen Künstlerin vor Augen ge-

führt, ihr Entwicklungsweg im Film, anhand von persönlichen Texten und mit vielen bisher noch nicht veröffentlichten Fotos.“ (S. 191) Herausgeberin ist Renate Seydel, die 1977 an der Herausgabe der Autobiografie der Nielsen und 1981 an einer Bildbiografie maßgeblich beteiligt ist.

In Kopenhagen in armseligen Verhältnissen geboren, entwickelt sich Asta Nielsen mit Fleiß und eisernem Willen zu einer erfolgreichen Theaterschauspielerin und widmet sich sofort dem neuen Medium Film. Sie krönt ihre Leistungen mit einem beispiellosen künstlerischen Erfolg. Von 1912 bis 1937 lebt sie in Deutschland, dann kehrt sie nach Dänemark zurück und

ist unter der deutschen Besatzung zahlreichen Einschränkungen und Repressalien unterworfen. Sie spielt in insgesamt 74 Filmen mit.

Die Texte werden durch ein Nachwort, eine Kurzbiografie und eine Filmografie ergänzt, im Mittelpunkt stehen aber die vielen Fotos.

Renate Seydel ist die Inhaberin der Buchhandlung „Koralle“ in Vitte auf der Insel Hiddensee, ganz in der Nähe der von Max Taut entworfenen Villa „Karusel“, in der die Nielsen von 1928 bis 1936 die Sommer verbringt.

**Christine Nöstlinger: Glück ist was für Augenblicke. Erinnerungen. Nach aufgezeichneten Gesprächen mit Doris Priesching. Mit einer Bibliografie von Sabine Fuchs. St. Pölten: Residenz Verl., 2013. 253 S. ISBN 978-3-7017-3303-3. € 23.50**



Ihr erstes Kinderbuch „Die feuerrote Friederike“ veröffentlicht sie mit 34 Jahren, es wird gleich ein großer Erfolg. Heute zählt sie mit ihren über 100 Büchern, die auch in zahlreiche Sprachen übersetzt werden, zu den bedeutendsten Kinder- und Jugendbuchautoren deutscher Zunge. Sie wird mit über 20 Preisen wie den Astrid-Lindgren-Gedächtnis-Preis („ein Preis im Andenken an die Frau, die man uneingeschränkt

bewundert“, S. 225), den Hans Christian Andersen-Preis und den Nestroy-Ring geehrt. Aber auch für Erwachsene schreibt sie, Glossen und Drehbücher für Rundfunk und Fernsehen. Nun hat die 1936 geborene Österreicherin Christine Nöstlinger erstmals ein Buch über ihr Leben veröffentlicht. Sie hat es aber nicht selbst geschrieben, es ist das Resultat aufgezeichneter Gespräche mit der erfahrenen österreichischen Medienjournalistin Doris Priesching.

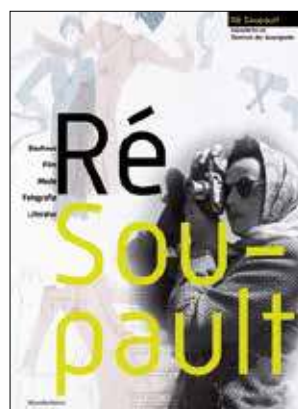
In einem Interview sagt sie: „Ich habe ja keine komplette Biografie geschrieben, sondern bloß Erinnerungen, die ich des Weitererzählens wert fand.“ (nachrichten.at vom 3.10.2013) Der Rezensent staunt über die Detailtreue der Erinnerungen. Sie erzählt authentisch und souverän viele kleine Geschichten des Alltags. Es ist ein humorvoller Blick auf nicht immer erfreuliche Ereignisse, auf ein nicht perfektes und nie langweiliges Leben.

Christine Nöstlinger stammt aus einer Arbeiterfamilie, der Vater ist Sozialist, sie ist sozialdemokratisch geprägt („Mein Hirn konnte eben nur links stricken“, S. 166) und Kurt Tucholsky verfallen („Ich sah die Welt durch eine Tucholsky-Brille“, S. 115). Es ist eine vom Krieg geprägte Kindheit und eine an Entbehrungen reiche Jugend. Sie beschönigt nichts und spart die Enttäuschungen nicht aus – „Mein Kinderglaube daran, dass nach dem Krieg die herrliche Sozialdemokratie kommt und alle Nazis bestraft werden und es uns endlich richtig gut gehen wird, war auch zerstört.“ (S. 89) Das Schreiben wird für sie eine Ausflucht aus dem Alltag.

Nach einer ersten Ehe, die geschieden wird, heiratet sie den Journalisten Ernst Nöstlinger (1932–2010) („dieser Name störte mich gewaltig, grausiger ging es wohl nicht, ich brauchte Jahre, um mich daran zu gewöhnen“, S. 144).

Eine wundervolle, spannend geschriebene Autobiografie.

**Ré Soupault. Künstlerin im Zentrum der Avantgarde. Bauhaus – Film – Mode – Fotografie – Literatur / Hrsg. Inge Herold, Ulrike Lorenz, Manfred Metzner. Heidelberg: Verlag Das Wunderhorn, 2011. 263 S. ISBN 978-3-88423-363-4. € 29.80**



Ré Soupault (1901–1996) ist eine der vielseitigsten Künstlerinnen der Avantgarde. Sie studiert am Bauhaus und lernt u.a. von Johannes Itten und Wassili Kandinsky das Neue Sehen und Denken. Sie findet als Ehefrau des dadaistischen Malers und Filmemachers Hans Richter Zugang zur russischen Avantgarde, zu Man Ray und Fernand Léger und erlernt das Fotografieren. Sie begibt sich als Ehefrau von

Philippe Soupault, einem der wichtigsten Journalisten Frankreichs, auf zahlreiche Reportagereisen.

Ré Soupault arbeitet als Modejournalistin, Modemacherin, Übersetzerin und Fotografin. Sie erfindet das Transformationskleid und das Schürzenkleid, kreiert mit dem Metallkragen

## IMPRESSUM

### Herausgeber:

Carla Horn-Friesecke (chf), c.horn-friesecke@dinges-frick.de  
Erwin König (ek), 0611 9310941, e.koenig@fachbuchjournal.de

### Redaktion (verantwort.):

Angelika Beyreuther (ab), 0611 39699-24, a.beyreuther@fachbuchjournal.de

### Druck-, Verlags- und Redaktionsadresse:

DINGES & FRICK GmbH, Medientechnik, Drucktechnik & Verlag  
Hausanschrift: Greifstraße 4, 65199 Wiesbaden  
Postanschrift: Postfach 2009, 65010 Wiesbaden  
Telefon 0611 39699-0 | Telefax 0611 93109-43  
Geschäftsführer: Wolfgang Dinges, Carla Horn-Friesecke

### Anzeigen (verantwort.):

Ursula Maria Schneider, 0611 7160585 u.schneider@fachbuchjournal.de

### Bankverbindung:

Wiesbadener Volksbank, IBAN: DE91 5109 0000 0007 1422 34  
BIC: WIBADE53XXX

### Gerichtsstand und Erfüllungsort: Wiesbaden

### Anzeigenpreise: Preisliste Nr. 8, gültig ab 1.1.2015

### Bezugsbedingungen:

Lieferung durch Postzeitungsdienst  
Einzelheft: € 11,- Jahresabonnement (6 Ausgaben) € 60,-  
Preise inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten (Inland: € 12,- Ausland: Preis auf Anfrage)  
Mehrfachabonnement: Preis auf Anfrage  
Abonnements-Kündigungen jeweils sechs Wochen vor Ende des Bezugszeitraums

### Erscheinungsweise: 6-mal jährlich, ISSN-Nr. 1867-5328

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.



und Halsbändern aus künstlichen Blumen eine neue Art von Halsschmuck. Sie übersetzt u.a. Werke von Romain Rolland, schreibt Essays und Radiobeiträge. Erst 1987 wird ihr im Krieg verloren geglaubtes fotografisches Werk gefunden, und es beginnt eine beeindruckende Reihe von Ausstellungen und Publikationen. Heute zählen ihre fotografischen Arbeiten zu den bedeutendsten Werken der Fotografiegeschichte des 20. Jahrhunderts.

Das facettenreiche Werk der Künstlerin wird in diesem erstklassigen Ausstellungskatalog in sechs fundierten Essays zu den fünf im Titel angegebenen Themen mit vielen wunderbaren Abbildungen präsentiert.

Im Juli 2015 erschien im Verlag Das Wunderhorn eine weitere Publikation zu Ré Soupault unter dem Titel „Das Auge der Avantgarde“ mit Fotografien, auch zahlreichen bisher noch nicht ausgestellten.

#### Charlotte Marlo Werner: Schreibendes Leben.

Die Dichterin Clara Viebig. 2. Aufl. Dreieich: MEDU Verlag, 2010. 317 S. ISBN 978-3-938926-77-2. € 16.95



Nach dem Tod ihres Vaters zieht die in Trier geborene Clara Viebig (1862–1952) nach Berlin. Mit der Fürsprache von Theodor Fontane kann sie ihre ersten Erfolge bringenden Veröffentlichungen im Haus des jüdischen Verlegers Friedrich Theodor Cohn (1864–1936) herausbringen, den sie 1896 heiratet. Inhaltlich und stilistisch schult sie sich an den Werken Zolas und Maupassants

und steht dem Naturalismus nahe. Um 1900 ist sie eine der meistgelesenen deutschen Schriftstellerinnen. Ihr fast 40 Bände umfassendes Gesamtwerk, das aus Romanen, Novellen, Dramen und autobiographischen Schriften besteht, erlebt hohe Auflagen und wird in viele Sprachen übersetzt. Sie gilt als eines der größten Erzähltalente ihrer Zeit. Sie gehört zu den vehementen Kritikern der beiden Weltkriege, zu den Nationalsozialisten geht sie auf Distanz. Nach 1945 unternimmt die Staatsführung der DDR einige Versuche, sie für die Idee des Sozialismus zu gewinnen. Nach ihrem Tod gerät sie zumindest in der Bundesrepublik schnell in Vergessenheit, in den 1970er Jahren wird sie von der Frauenbewegung entdeckt. 1992 wird eine Clara-Viebig-Gesellschaft gegründet, 2005 ein Clara-Viebig-Zentrum eingerichtet.

Nach 1990 werden ausgewählte Bücher wieder ungekürzt aufgelegt, und es erfolgt eine biographische Aufarbeitung. Dazu trägt die Autorin mit dieser interessanten, lebendig geschriebenen Einführung bei. Leider lässt die informationsgerechte Gestaltung zu wünschen übrig: Die Trennung des Buches in je einen Teil zu Leben und Werk von Clara Viebig und zu Inhaltsangaben der Romane und Novellen in Anlehnung an den biographischen Teil führt zu Redundanz, das Vorwort

ist wenig informativ, die Zeittafel viel zu kurz, das Literaturverzeichnis unübersichtlich, ein Personenregister fehlt.

Thomas Schmutz, Simon Baur: Anna Iduna Zehnder (1877–1955). Künstlerin, Ärztin, Anthroposophin. Zürich: Verlag Scheidegger & Spiess, 2013. 95 S. ISBN 978-3-85881-391-6. € 26.00



Die Autoren geben erstmals umfassende Einblicke in das eigenwillige Leben und beeindruckende Werk der weithin unbekannt Aargauer Ärztin und Malerin Anna Iduna Zehnder (1877–1955). Sie unterziehen für diese Veröffentlichung und eine damit verbundene Ausstellung das Œuvre mit 180 Bildern und mehreren

Schachteln mit Fotografien, Briefen, Skizzen-, Notiz- und Tagebüchern und persönlichen Gegenständen einer ersten Sichtung. Das Ergebnis ist eine Überraschung, denn bisher war das Werk der Anne Iduna Zehnder nur einem kleinen Kreis zugänglich.

Nach dem Studium der Medizin und länger andauernden Krankheiten zieht Anna Iduna Zehnder mit ihrer Lebenspartnerin Emmy Thurnheer nach Ascona und übernimmt dort eine Arztpraxis. Begegnungen mit Rudolf Steiner und dessen Umfeld führen sie zur Anthroposophie, die zum zentralen Bezugspunkt für ihr Schaffen und Leben wird; der Unterricht in der Malschule von Arthur Segal und die Freundschaft mit Marianne von Werefkin und Alexej von Jawlenski führen sie zur Malerei. Sie wohnt in der Nähe des Monte Verità, dessen Künstlerkolonie die wohl wichtigste Wiege esoterischer künstlerischer und lebensphilosophischer Praktiken in Europa ist, und trifft die im Tessin verkehrenden Vertreter der europäischen Avantgarde. Sie ist also sehr gut vernetzt, Zeitgenossen halten sie für hochbegabt.

In der ersten Phase ihres malerischen Schaffens findet der Betrachter die Technik des Pointillierens, in der zweiten klassische Motive oft in Anlehnung an die Gruppe Der Blaue Reiter, in der dritten „eine Komposition und Motivwahl, die durch okkulte, übersinnliche und religiöse Themen geprägt ist“. (S. 20)

In ihrer Arztpraxis zeigt sich ihr Doppelleben als Ärztin und Malerin, aus den verschiedenen Einflüssen fügen sich Malerei, Eurythmie und Sprachgestaltung zusammen.

Dem Leser zeigt sich in den Essays und dem umfangreichen Bildmaterial eine Interessenvielfalt von der Medizin über Kunst und Philosophie bis zur anthroposophischen Weltanschauung. Vielen Dank den Herausgebern und dem Verlag für diese Entdeckung. ■

Prof. em. Dieter Schmidmaier (ds), geb. 1938 in Leipzig, studierte Bibliothekswissenschaft und Physik an der Humboldt-Universität Berlin, war von 1967 bis 1988 Bibliotheksdirektor an der Bergakademie Freiberg und von 1989 bis 1990 Generaldirektor der Deutschen Staatsbibliothek Berlin. dieter.schmidmaier@schmidma.com



**Mohamedou Ould Slahi: Das Guantanamo-Tagebuch.** Herausgegeben von Larry Siems. Aus dem Amerikanischen von Susanne Held. Tropen Sachbuch, J.G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger GmbH, gegr. 1659, Stuttgart, 2015, Klappenbroschur, 459 Seiten, ISBN 978-3-608-50330-2, 19,95 EUR

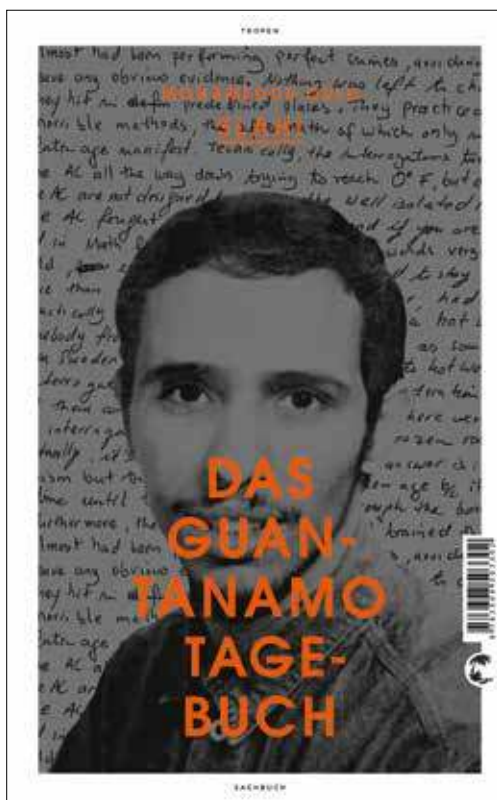
Eines der Wahlversprechen des Präsidentschaftskandidaten Barack Obama war die umgehende Schließung des Gefangenenlagers der *Guantanamo Bay Naval Base* (GTMO) im Westen Kubas. Aber nach fast zwei Amtsperioden existiert dieses schändliche Symbol für den moralischen Verfall der U.S.A. als Führungsmacht der freien Welt immer noch. Dass in GTMO rechtsstaatliche Prinzipien und internationales Völkerrecht mit Füßen getreten wurden, ist nicht nur durch den aufwühlenden *offiziellen Bericht des US-Senats zum Internierungs- und Verhörprogramm der CIA* belegt (siehe auch FBJ 2/2015, Interview mit Bundesrichter a. D. Wolfgang Neškovič). Obwohl dieses historische Dokument hinsichtlich seiner politischen Brisanz nicht zu toppen ist, lohnt sich die Lektüre des vorliegenden Guantanamo-Tagebuchs, da es die Zustände im GTMO-Hochsicherheitstrakt aus der subjektiven Perspektive eines *unlawful combatant* wiedergibt, der dort seit dem 5. August 2002 inhaftiert ist. Bis heute ist offen, ob Mohamedou Ould Slahi der Top-Terrorist ist, für den die US-Geheimdienste ihn halten? Ihm wird vorgeworfen, als führendes Mitglied von *Al-Qaida* sowohl an der 1999 versuchten Bombardierung des LA-Flughafens, dem sog. *Millennium-Plot*, als auch durch die Anwerbung der Todespiloten Drahtzieher des 9/11-Terroranschlags gewesen zu sein. Eine wasserdichte Anklageschrift liegt bis heute nicht vor. Auf den ersten Blick ist Slahis Lebenslauf eher unauffällig: 1988 macht er in Mauretaniens sein Abitur, migriert an-

schließend nach Deutschland und studiert von 1990–1995 erfolgreich Ingenieurwissenschaften an der Duisburger Mercator-Universität. 1991 heiratet er die Mauretanierin Wafa Bent-Sief, mit der er nach erfolgreichem Studienabschluss als Elektroingenieur in Duisburg wohnt, arbeitet und regelmäßig in der Taqwa-Moschee betet. Sein *Curriculum vitae* wirkt geradezu mustergültig für einen jungen, bildungsbeflissenen Immigranten, wären da nicht 1990 und 1992 zwei Aufenthalte in *Al-Qaida-Camps*, die Beteiligung am Kampf der *Mujahedin* gegen die sowjetische Besatzung in Afghanistan – und sein Treueschwur gegenüber dem Terrornetzwerk *Al-Qaida*.

Als Slahi sich 1999 – angeblich zu Studienzwecken – in Kanada aufhält, wird der kanadische Geheimdienst im Zusammenhang mit Ermittlungen zum *Millennium-Plot* auf ihn aufmerksam, lässt ihn aber im Februar 2000 unbehelligt ausreisen. Jedoch beim Flug in seine Heimat wird er im Auftrag der U.S.A. zunächst von der senegalesischen und anschließend von der mauretanischen Polizei festgenommen und verhört, aber auch wieder freigelassen. Im Mai 2000 verlässt er Deutschland endgültig, seitdem lebt er in Nouakchott, wo er in einem Internet-Unternehmen arbeitet. Seine Ehe zerbricht 2001; wenig später heiratet er seine Cousine Zara, beide Ehen bleiben kinderlos.

Nach dem 9/11-Attentat gerät Slahi erneut ins Fadenkreuz der Geheimdienste; am 29. Sept. wird er inhaftiert, nochmal wegen des *Millennium-Plots* von FBI-Agenten verhört – und erst nach 14 Tagen auf freien

Fuß gesetzt. Als er am 20. Nov. 2001 zu einem neuerlichen polizeilichen Verhör aufgefordert wird, fährt er mit dem eigenen Wagen ins Revier, annehmend, er sei bald wieder bei seiner Familie. Er sollte sich täuschen, denn es war der Beginn einer schockierend qualvollen Odyssee, die er in seinem Buch schildert. Gemeinhin dienen Tagebuchaufzeichnungen ja der Selbstvergewisserung von Erlebtem, eigenen Handlungen, Ge-



fühlen und Stimmungen und sind nicht zur Veröffentlichung bestimmt; Slahis Diarium ist jedoch ein aggressionsfreies Plädoyer gegen staatliche Willkür und Ungerechtigkeit; seine autobiografische Aufzeichnung fordert die Weltöffentlichkeit und gezielt die US-Bürger auf, „eine umfassende Untersuchung der Folter- und Kriegsverbrechensvorwürfe in Gang zu bringen“ (s. S. 449). Wegen schier endloser juristischer Streitigkeiten brauchte es fast 10 Jahre, bis der innerhalb von drei Monaten handschriftlich verfasste und bereits am 28. Sept. 2005 fertiggestellte Bericht in einer zensierten und lektorierten Fassung veröffentlicht wurde, inkl. 2500 Schwärzungen im Text und mit 189 Fußnoten des Herausgebers.

Als Slahi am 28. Nov. 2001 von Agenten der CIA nach Amman verschleppt und an jordanische Verhörspezialisten übergeben wird, überkommen ihn erstmals „Zorn, Angst, Ohnmacht, Erniedrigung, Empörung, Hilflosigkeit...“ (s. S. 197). Nach 7½-monatigen diabolischen Verhörtorturen, in denen er seine Unschuld beteuert, wird er nackt, gewandelt und in Ketten ins Geheimgefängnis der Airbase Bagram (Afghanistan) verlegt, wo die zermürbenden Verhöre unter Folter weitergehen. Schließlich wird er nach GTMO transportiert, wo vermeintliche Al-Qaida- und Taliban-Terroristen der Willkür der US-Streitkräfte und dem FBI, CIA, DIA ausgeliefert sind. Auch der kanadische Geheimdienst und der BND sind zeitweise an den Verhören beteiligt. Das Repertoire der Verhörpraktiken, denen Slahi unterzogen wird, ist albraumhaft. Er ist ständig Beschimpfungen und Bedrohungen ausgesetzt; permanenter Schlafentzug durch grelles Stroboskoplicht, furchteinflößende Bildkaskaden sowie nervtötende Beschallung rauben ihm, der mittlerweile unterernährt und depressiv ist, die Kräfte; als gläubigem Moslem quälen ihn die auferlegten Gebetsverbote; Verhöre nach dem *Bad Guy-Good Guy*-Muster zermürben ihn; er fühlt sich in einer endlosen *Catch-22*-Schleife; Slahi wird von weiblichen Vernehmungskräften massiv sexuell belästigt (wer denkt da nicht an Abu-Ghuraib?); und dann sind da noch die Sadisten, wie *Mr. Tough Guy*, deren brutale Vernehmungsmethoden im Rahmen der „*Counter Resistance Techniques*“ vom damaligen Verteidigungsminister Donald Rumsfeld persönlich genehmigt wurden, wie z.B. stundenlanges Stehen, Verbringung in Isolationszellen, in denen die Temperaturen auf 9° runtergepegelt sind. Slahi wird zwar nicht dem bestialischen *waterboarding* unterzogen, aber gezwungen, Salzwasser zu trinken: „*Schluck, Du Motherfucker!*“. Er wird wieder und wieder verprügelt. „*Nichts wurde dem Zufall überlassen. Sie schlugen an vorher genau definierten Körperstellen zu*“ (s. S. 310), um keinerlei offensichtliche Spuren zu hinterlassen. Slahis Selbstverteidigungstechnik lautet: „*Ich gab mich immer ängstlicher, als ich in Wirklichkeit war*“ (s. S. 356); aber er ist fast am Durchdrehen: „*Ich zählte die Löcher des Käfigs, in dem ich saß. Es sind viertausendeinhundert*“ (s. S. 320). Schließlich, als seiner *Mom* mit Haft gedroht wird, gibt der Mauretaniumer auf, kooperiert und gesteht alles, was die Ermittler hören wollen, nach dem Motto „*Sagen Sie mir einfach die richtige Antwort. Ist es besser, ja zu sagen oder nein?*“ (s. S. 363) Die Folterdrohungen lassen endlich nach; die Wächter-Häftlings-Beziehungen entspannen sich. „*Die Wachen entdecken jetzt in mir den Witzbold, und das Zusammensein mit mir wurde für sie zum Zeitvertreib*“ (s. S. 402). Slahi bekommt endlich Medikamente, gewünschte Literatur (z.B. *Fermats letzter Satz*) und schließlich sogar einen Fernseher (ohne Empfängerteil) mit eingebautem Videoplayer; er darf Filme wie *Gladiator* sehen und bekommt die Möglichkeit, dieses Tagebuch zu schreiben. Er, der fließend Französisch, Arabisch und Deutsch spricht, hat sich in GTMO respektable Kenntnisse in Englisch erworben und legt – abgesehen von einigen Stereotypen – einen unerwartet sachlich-nüchternen Bericht vor, ohne jegliche Weinerlichkeit, mit einer überraschenden Portion Humor, Witz und Ironie. Dass Slahi bisweilen in der Beurteilung des Verhörteams und der Wachen in Überheblichkeit verfällt, ist erklärlich; er ist in diesem Umfeld den meisten offenbar intellektuell weit überlegen – nicht nur beim Schach. Macht auch das ihn verdächtig? Ist alles Camouflage? Irritation pur! Urteilen Sie selbst! (wh)

henkew@uni-mainz.de



Mehr als  
50 000 verkaufte  
Exemplare

978-3-03909-294-9  
608 Seiten  
gebunden  
6. Auflage 2015  
Euro 78,-

Roman Lombriser · Peter A. Abplanalp

## Strategisches Management

6. Auflage

Visionen entwickeln, Erfolgspotenziale aufbauen, Strategien umsetzen



Bahnbrechend  
Konzentriert  
Praxisorientiert

978-3-03909-192-8  
128 Seiten  
gebunden  
1. Auflage 2016  
Euro 39,80

Thomas Harder · Nicolas Wüthrich

## Marken für Menschen

Wie weiter nach dem Marken-Missverständnis – Marke als Zentrum von Führung und Strategie



Mit vielen  
Fallbeispielen und  
Praxisfenstern

978-3-03909-187-4  
368 Seiten  
flexibler Einband  
1. Auflage 2015  
Euro 59,-

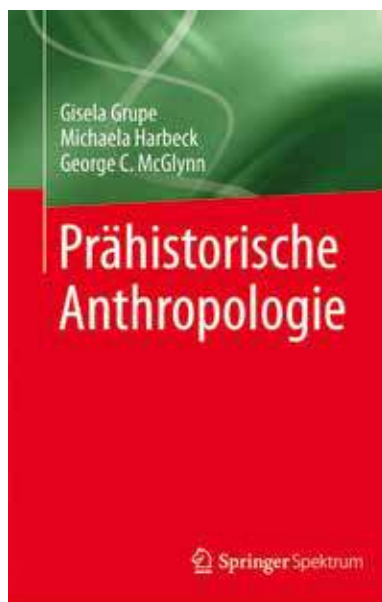
Patrick Pfäffli · John-Oliver Breckhoff  
Stefan Michel

## Price Excellence

Strategien zur Steigerung der Profitabilität



**Gisela Grupe, Michaela Harbeck, George C. McGlynn:**  
**Prähistorische Anthropologie. Springer Spektrum,**  
 Springer-Verlag, Berlin, Heidelberg, 2015, 556 Seiten,  
 236 s/w-Abb. & 24 Tab., ISBN: 978-3-642-55274-8  
 (Print), 69,99 €



Wer schreibt denn in Zeiten, in denen der *Impact Factor* das erklärte Maß für die Beurteilung wissenschaftlicher Publikationsleistungen ist, überhaupt noch Lehrbücher? Wie man am vorliegenden Kompendium der „*Prähistorischen Anthropologie*“ sieht, Gisela Grupe, Professorin für Anthropologie an der LMU München, gemeinsam mit Michaela Harbeck und

George C. McGlynn, Konservatoren der Bayerischen Staatssammlung für Anthropologie und Paläoanatomie; und das ist höchst erfreulich und begrüßenswert:

- *erstens*, weil das erste und letzte Lehrbuch dieser Fachrichtung vor 25 Jahren im Springer-Verlag erschienen ist und sich das Fach und sein methodisches Repertoire seitdem äußerst dynamisch entwickelt haben;
- *zweitens*, weil es zu den elementaren Aufgaben von Wissenschaftler/innen gehört, die Möglichkeiten und Grenzen ihres Faches aufzuzeigen, dessen fachliche Identität und spezifische Expertise sowie die Qualitätsansprüche klar zu umreißen;
- *drittens*, weil mit der Einführung der Bachelor- und Masterstudiengänge an den Universitäten die (biologische/ evolutionäre) Anthropologie an verschiedenen Standorten marginalisiert wurde, worunter die genuine Verbindung von Forschung und Lehre in einigen Subdisziplinen gekappt wurde (anders ausgedrückt: das Universitätsstudium wurde mit der ‚Bolognisierung‘ zunehmend verschult);

- und *viertens*, weil ein aktuelles Kompendium eines so stark diversifizierten Faches wie der Anthropologie Studierenden eine kompetente strukturelle und methodische Orientierung und gezielte Stoffauswahl bietet.

Die [biologische] Anthropologie ist ein *kleines akademisches Fach*, das eine ideologisch stark belastete Wissenschaftsgeschichte hat, die sich bis weit in die 2. Hälfte des letzten Jahrhunderts auswirkte. Erst seit den 1980er Jahren wurde das Theoriedefizit der Anthropologie in Deutschland intensiv angemahnt und die Forderung nach präzise ausgearbeiteten theoretischen Konzepten, daraus abgeleiteten Hypothesen und methodisch sauberer Überprüfung und Interpretation systematisch umgesetzt. Bezüglich der ältesten und größten Subdisziplin des Faches, der Prähistorischen Anthropologie, wurden die *innovativen Trends* durch die Forschungsarbeiten der Göttinger Anthropologen/innen um Bernd Herrmann in den 1980ern exemplarisch eingeleitet (siehe u.a. Herrmann *et. al.*, 1990: *Prähistorische Anthropologie. Leitfaden der Feld- und Labormethoden*. Springer). Gisela Grupe gehörte bereits damals zu dem Team, das wesentlich zu diesem Perspektiv- und Methodenwechsel in der Anthropologie beigetragen hat. Nach ihrer Berufung an die LMU im Jahr 1991 hat sie durch erfolgreiche Forschungsarbeit ihrer Arbeitsgruppe die Neuausrichtung des Faches mit eigenen biologischen Fragestellungen konsequent weiter vorangetrieben und damit nachhaltig an der Befreiung des Faches aus der Rolle eines subordinierten wissenschaftlichen Dienstleiters für die Archäologie mitgewirkt. Bei der Akquisition des biologischen Forschungssubstrats, wozu vorwiegend (prä-)historische menschliche, aber auch tierliche Skelettreste, Leichenbrände, Mumien, Moorleichen, ferner auch körperfremde Stoffe, wie bakterielle DNA, Nahrungsreste und Abfälle zählen, ist die Prähistorische Anthropologie nach wie vor weitgehend auf die Archäologie, also ein kulturwissenschaftliches Fach, angewiesen. Die Archäologie ist auch deshalb die wichtigste Partnerdisziplin, weil archäologische Befunde (z.B. Grabstruktur, Lage des Grabes, Beigaben) wertvolle Auskünfte zum sozialen Umfeld von Verstorbenen und in kollektiver Betrachtung zur Rekonstruktion (prä-)historischer Bevölkerungen und zur Konstitution des Sozialgefüges und des Lebensraumes bieten. Die Partnerfächer sind in einer *win-win*-Situation, und wie das Münchener Autorenteam mit Recht betont, auf gleicher Augenhöhe. Die Studiengänge an deutschen Universitäten werden dieser en-



gen Beziehung zwischen den beiden Fächern aufgrund der Perpetuierung einer überholten Natur/Kultur-Dichotomie keineswegs gerecht, was die Autoren anmahnen.

Was die Konzeption des Bandes betrifft, so betont das Autorenteam, dass es nicht intendierte, „ein methodenorientiertes Lehrbuch zu schreiben, sondern kontextuell vorzugehen“ (s. S. V), was in vollem Umfang gelungen ist. Das 550-seitige Kompendium vermittelt allgemeinverständlich und in nüchtern-sachlicher Diktion die relevanten Inhalte der Disziplin, angefangen mit einem knappen Abriss der über 200-jährigen, wechselvollen und auch Irrwege beinhaltenden Forschungsgeschichte sowie dem *Status quo* und einem in seiner Informationsfülle bislang einzigartigem Kapitel über juristische und ethische Aspekte, in welchem es um den verantwortungsbewussten Umgang mit sterblichen Überresten aus archäologischem Kontext geht. Einem Subkapitel zur Wissenschaftsvermittlung prähistorisch-anthropologischer Inhalte in der Lehre und im Museum schließt sich ein Abschnitt über Präsentationen in den Medien an, die allzu häufig „voyeuristische Grusel- und Sensationseffekte“ bedienen. Die Autoren warnen davor, einem der Ökonomie der Aufmerksamkeit folgenden Narrations- und Sensationsbedürfnis nachzugeben. Fast ein Viertel des Bandes ist den *Erhaltungsformen menschlicher Überreste* gewidmet. Nicht nur Knochen und Zähne sind aufschlussreiche Archive, auch konservierte Weichteilgewebe geben wichtige Informationen preis – und aus Koprolithen (fossilen Exkrementen) und Kloakeninhalten lassen sich u.a. paläoparasitologische Befunde erschließen.

Drei kleinere Kapitel befassen sich mit der *Feldarbeit*, der *Aufbewahrung*, *Lagerung*, *Dokumentation und Erschließung der Funde für die Wissenschaft* sowie mit der morphologischen und histologischen *Differentialdiagnose von Menschen- und Tierknochen*. Das umfangreichste Kapitel gilt dem *Individualbefund*, insbesondere Fragen der Datenaufnahme, der Geschlechts- und Altersbestimmung, Schätzungen der Körperhöhe und anderer Parameter, der Befunderhebung an den Zähnen und dem Zahnhalteapparat, ferner den degenerativen Gelenkveränderungen und -erkrankungen sowie anatomischen Skelettvarianten. Unspezifische Stressindikatoren (u.a. *Cribr orbitalia*, *Harris-Linien*, *Zahnschmelzhyplasien*), die Rückschlüsse auf umweltbedingte Stressoren zulassen, werden ausführlich dargestellt, wie auch paläopathologische Skelettveränderungen, angefangen bei Traumata und Infektionskrankheiten sowie metabolische und endokrine Erkrankungen bis zu kongenitalen und neoplastischen Veränderungen und sonstigen Modifikationen. Auch der paläodemografischen Rekonstruktion von Populationen ist ein Kapitel gewidmet, das die methodischen Grenzen kritisch aufzeigt.

Nach diesem überwiegend durch die traditionelle Osteo-Anthropologie geprägten Teil folgen zwei höchst innovative Kapitel, die die enormen Fortschritte des Faches, das im Verbund mit der Archäozoologie und Paläobotanik auch als *Bioarchäologie* oder *Archäobiologie* bezeichnet wird, widerspiegelt: die *Stabilen Isotope* und die *Konservierte DNA*. Der exzellente Abriss der Laboranalytik zeigt auf, wie sehr die Anthropologie dem „Ziel der Rekonstruktion früher Ernährung, bestimmter naturräumlicher und anthropogener Standortparameter früherer Bevölkerungen sowie Migrations- und Handelsprozessen“ (s. S. 429f.) näher gekommen ist, betont aber auch die Fallstricke der *Paläogenetik* bei Verwandtschaftsanalysen und biomolekularen paläopathologischen Befunden aufgrund postmortaler Degradation und Kontamination der *ancient DNA* (aDNA).

Studierenden der Anthropologie und Archäologie sowie allen Bearbeitern sterblicher Überreste und auch Biologie- und Geschichtslehrern bietet die „*Prähistorische Anthropologie*“ einen hervorragenden Einstieg in die Fragestellungen und das breite methodische Repertoire. Umfangreiche Literaturangaben steigern den Informationsgehalt und praktischen Wert dieses Lehrbuchs, dessen Attraktivität jedoch noch zu steigern wäre, indem der Verlag die zahlreichen morphologischen, histologischen und pathologischen Abbildungen, die in Schwarz-Weiß-Qualität eine Zumutung sind, farbig drucken würde. Dieser Optimierungswunsch dürfte wohl bald zu erfüllen sein, denn es steht außer Zweifel, dass dieser Band zu einem Standardwerk werden wird. Verdient hätte er es! (wh)

henkew@uni-mainz.de



5. Auflage

978-3-03909-191-1  
360 Seiten  
gebunden  
5. Auflage 2015  
Euro 68,-

Roland Waibel · Michael Käppeli

## Betriebswirtschaft für Führungskräfte

Die Erfolgslogik des unternehmerischen Denkens und Handelns



3. Auflage

978-3-03909-127-0  
153 Seiten  
brochüriert  
3. Auflage 2015  
Euro 34,90

Jean-Paul Thommen

## Glaubwürdigkeit im Stakeholder-Management

«Unsere Glaubwürdigkeit steht und fällt mit der Übereinstimmung unserer Gedanken, Worte und Werke.»

Ernst Ferstl



2. Auflage

978-3-03909-104-1  
204 Seiten  
brochüriert  
2. Auflage 2015  
Euro 34,90

Jean-Paul Thommen

## Marketing

Eine umfassende Einführung

Neu mit dem Thema Online-Marketing.



# Bücher ohne Grenzen

Ob im Bilderbuch, Sachbuch oder Kinderroman – das Schicksal von Flüchtlingen, die Themen Religion, Mehrsprachigkeit oder das alltägliche Zusammenleben von Kindern aus unterschiedlichen Kulturen wird künstlerisch vielseitig und beeindruckend verarbeitet. „Akim rennt“ von Claude K. Dubois hat 2014 den Deutschen Jugendliteraturpreis in der Sparte Bilderbuch bekommen. Sauerländer legt gerade das vergriffene Buch „Die Insel“ von Achim Greder wieder auf, in dem ein hilfloser Mensch an den Strand einer Insel gespült wird.

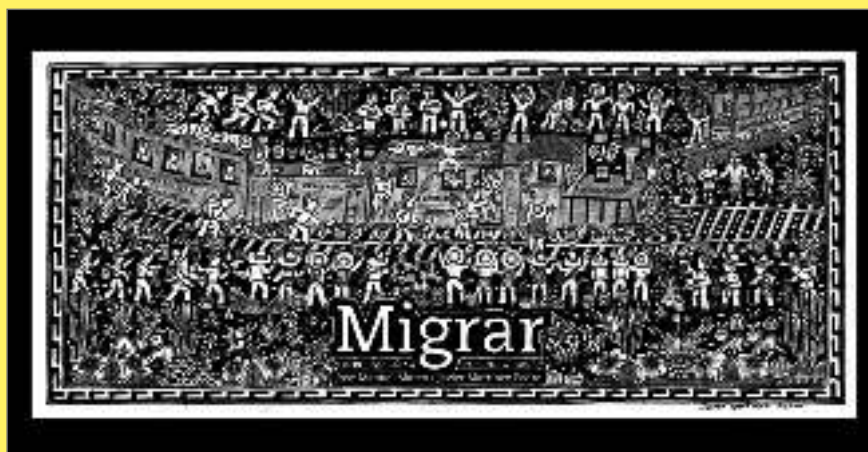
Antje Ehmann stellt fünf Titel vor und hat für das fachbuchjournal mit einer Verlegerin, einem Illustrator und dem Programmleiter Internationale Kinder- und Jugendliteratur des 15. internationalen literaturfestivals berlin gesprochen.

„Im März 2012 ist mir MIGRAR zum ersten Mal über den Weg gelaufen. Das war auf der Kinderbuchmesse in Bologna, wo es mit dem Bologna Ragazzi Award in der „New horizons“-Kategorie ausgezeichnet wurde. Und den Horizont erweitert es tatsächlich – nicht nur buchbinderisch, sondern auch in der Ästhetik und im Format der Illustrationen“, so Festival-Programmleiter Christoph Rieger. Das zweisprachige Buch in Spanisch und Deutsch besteht aus einer einzigen, mehrfach geknickten Leporelloseite und zeigt auf einem fast 1,40 m langen Wimmelbild die Flucht eines Jungen von Mexiko nach Los Angeles auf der Suche nach seinem Vater. „Mich freut es sehr, dass es uns gelungen ist, Javier Martín Pedro zum Festival einzuladen, und wir mehr darüber erfahren können, wie er als Landwirt dazu ge-

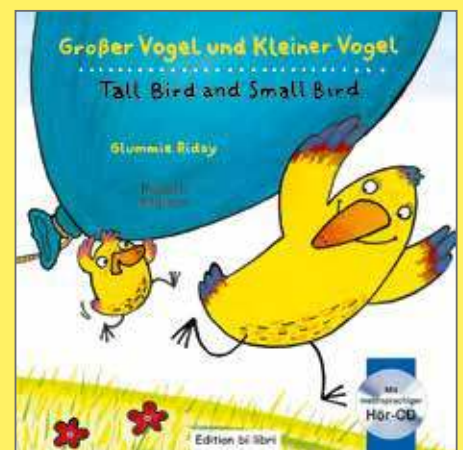
kommen ist, solch ein Buch in genau dieser Art zu illustrieren“, so Rieger weiter. Erschienen ist das Buch in der Edition Orient, einem Berliner Verlag, der nicht wegzudenken ist im Reigen der Kinder- und Jugendbuchverlage, die seit Jahren mehrsprachige Bücher verlegen. „Dank dessen Verleger Stephan Trudewind wird das Buch, für das viele Verlage den Mut nicht aufbringen konnten, nun doch in Deutschland erscheinen“, ergänzt der Programmleiter.

Kristy Koth kombiniert in ihrer Edition bi:libri Bilderbücher mit CD's. So gibt es bei dem zweisprachigen „Großer Vogel und Kleiner Vogel – Tall Bird and Small Bird“ die Möglichkeit, die Geschichte in Deutsch oder auf Englisch vorzulesen. Auf der beiliegenden CD können sich Kinder, die Türkisch, Spanisch oder

Russisch etc. verstehen, alles noch einmal anhören. „Ich empfinde den Übersetzungsprozess bei unseren sieben Sprachversionen gleichzeitig als Herausforderung und als Genuss. Es tauchen immer wieder interessante sprachliche und kulturelle Dilemmas auf“, so die Verlegerin. Für sie haben zweisprachige Kinderbücher gleich mehrere Vorteile: „Im Vergleich zu einsprachigen Büchern erlauben sie die parallele Bearbeitung der verschiedenen Sprachen und ermöglichen so strukturelle und semantische Vergleiche. Außerdem zeigen sie die Wertschätzung für beide Sprachen des jeweiligen Kindes und unterstützen die Sprachentwicklung beider Sprachen“, erläutert Kristy Koth. Kinder und Jugendliche, die mit mehreren Sprachen aufwachsen, haben oft auch unterschiedliche religiöse Hinter-



José Manuel Mateo/Javier Martínez Pedro: MIGRAR, aus dem Spanischen von Ilse Layer, Edition Orient 2015



Glummie Riday: Großer Vogel und kleiner Vogel – Tall Bird and Small Bird, bilinguales Bilderbuch mit Audio-CD in sieben Sprachkombinationen, Edition bi:libri 2015

gründe. Jan von Holleben macht das Thema Religion zur Hauptsache seines neuesten Projektes und hat so wieder ein unverzichtbares Kindersachbuch gemeinsam mit über achtzig Kindern aus Berlin geschaffen, die auf seinen grandiosen Fotografien zu sehen sind. „Wie heißt Dein Gott eigentlich mit Nachnamen? – Kinderfragen zu fünf Weltreligionen“ ist in Zusammenarbeit mit dem Internetportal religionen-entdecken.de entstanden, einem unabhängigen interreligiösen Projekt für Kinder. „Fünf große Religionen gegenüber zu stellen und allen dabei gerecht zu werden ist eine enorme Herausforderung. Es war aber auch schön, im Laufe der Arbeit an dem Buch die vielen gemeinsamen Ebenen zwischen den Religionen zu sehen“, so der Fotograf. Kann man Engel erkennen? Warum sind den Hindus Kühe heilig? Sagt man in allen Religionen Amen? – das sind nur drei von insgesamt siebzig Fragen, auf die Jane Baer-Krause Antworten hat. Mit denen kann man sich durchaus länger beschäftigen – nicht nur in der Familie, sondern besonders auch im schulischen Rahmen.

Auch wenn die fünfjährige Ayda noch nicht in der Schule ist, kann sie schon sehr viel: „Gedichte aufsagen, bis dreiundzwanzig rechnen und zwei Sprachen, nämlich Deutsch und Persisch“, so ist es auf dem Buchrücken des Kinderbuches zu lesen, das Navid Kermani vor mittler-

### Weiterführende Literaturtipps:

- *JuLit 3/15 Krieg und Frieden in der Kinder- und Jugendliteratur, Arbeitskreis für Jugendliteratur e.V., München. Themenschwerpunkt u. a. mit einem Beitrag von Christiane Raabe, Leiterin der Internationalen Jugendbibliothek München.*
- *Kolibri Kulturelle Vielfalt in Kinder- und Jugendbüchern Leseempfehlungen 2015/16, Baobab Books, Basel. Buchempfehlungen, die die kulturelle Vielfalt thematisieren, Einblicke in unbekannte Welten geben und eine offene Begegnung mit anderen Kulturen ermöglichen.*

weile fast zehn Jahren geschrieben hat. „Ich habe meiner Tochter die Geschichte von „Ayda, Bär und Hase“ Abend für Abend erzählt. Die größte Herausforderung bei diesem Buch war für mich sicher die Übertragung aus der mündlichen Form in eine schriftliche“, so der renommierte Schriftsteller, Orientalist und Essayist, der in diesem Jahr Friedenspreisträger des Deutschen Buchhandels ist. Karsten Teich hat die schwarz-weiß Illustrationen zu diesem Kinderbuch gezeichnet, das sich ganz wunderbar zum Vorlesen eignet. „Jedes meiner Bücher ist mir wichtig, sonst hätte ich sie nicht geschrieben, und ich hoffe nicht, dass es bei dem einen Kinderbuch bleibt“, so ergänzt Kermani noch.

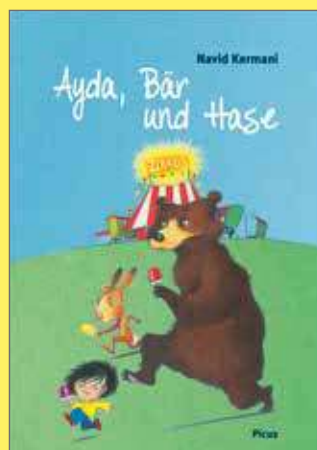
Ebenfalls aus dem Iran stammen die beiden Künstler, die zum ersten Mal zusammen arbeiten und das Bilderbuch

„Ein großer Freund“ geschaffen haben. Autor Babak Saberi und Illustrator Mehrdad Zaeri, der in Mannheim lebt und beim Illustrieren folgendermaßen vorgeht: „In der Regel beginne ich immer mit dem Stift auf Papier. Die digitale Bearbeitung ist dann meistens die zweite Phase. Sehr gerne erzähle ich eine eigene Parallelgeschichte zum Text und entwerfe Bilder, die erst in der Kombination mit dem Text ihren Duft entfalten.“ Erschienen ist die von Nazli Hodaie aus dem Persischen übersetzte Geschichte bei Baobab Books, einem Verlag, der seit vielen Jahren mit seinen Kinderbüchern aus verschiedenen Kulturräumen überzeugt. „Das Schönste an meiner Arbeit ist: Ich darf in meinem Beruf spielen, denn nur spielerisch kann man mit Leichtigkeit arbeiten. Das Mühsamste an meiner Arbeit ist: Ich muss oft für mein Recht kämpfen, verspielt zu arbeiten“, so Zaeri weiter. Das ist ihm mit seinen subtilen, humorvollen und zarten Illustrationen bei dieser Freundschaftsgeschichte zweifellos gelungen!

Unsere Autorin Antje Ehmman hat Literaturwissenschaft an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt am Main mit dem Schwerpunkt Kinder- und Jugendliteratur studiert und 1998 ihren Magisterabschluss gemacht. Nach kurzer Tätigkeit am Kindertheater ist sie seit über zehn Jahren als freie Journalistin, Referentin und Jurorin in diesem Bereich tätig. [antje.ehmann@gmx.de](mailto:antje.ehmann@gmx.de)



Jane Baer-Krause/Jan von Holleben:  
Wie heißt Dein Gott eigentlich mit Nachnamen? Kinderfragen zu fünf Weltreligionen, Gabriel Verlag 2015



Navid Kermani/Karsten Teich:  
Ayda, Bär und Hase,  
Picus Verlag 2006



Babak Saberi/Mehrdad Zaeri:  
Ein großer Freund,  
aus dem Persischen von Nazli Hodaie,  
Baobab Books 2015

..., dass die Titanic auch  
als Metapher für  
unsere Branche gelten kann.

# Unser Fragebogen

Antworten von Lothar Wekel,  
Verlagshaus Römerweg, Wiesbaden



© Paul Müller

Was ist Ihre Erinnerung an Ihr erstes Buch? Um welches Buch handelt es sich?

Nachdem ich mich als Vierzehnjähriger erfolgreich gegen Karl May aussprechen konnte, den ich unbedingt lesen sollte, wie mein Vater behauptete, nahm ich als erstes bedeutendes Buch den STEPPENWOLF von Hermann Hesse zur Hand. Mit weitreichenden Folgen: ich widersetzte mich allen neuen Versuchen, Karl May doch unbedingt in die Hand zu nehmen.

Ihre drei Lieblingsbücher sind ...

Zu unterschiedlichen Zeiten gab es drei Lieblingsbücher, so während des Studiums GEORGE DUBY, Die Zeit der Kathedralen, GEORGE PEREC, Träume von Räumen und GIORGIO MANGANELLI, Hundert Romane in Pillenform, später kamen dann andere und vor jedem Sommerurlaub stellt sich erneut die Frage, welche in den Koffer kommen ...

Würden Sie Ihre Lieblingsbücher auch als eBook lesen?

Dem Konjunktiv stimme ich mit einem entschiedenem JA zu ...

Entspannen Sie beim Lesen oder was sind Ihre Mittel gegen Stress?

Literatur ist aufregend, gerne lasse ich mich entführen und die Entführer müssen geschliffene Worte sein, literarische ... und dann ist auch ein Alltagsstress weg ... allerdings bin ich täglich vor dem Frühstück eine Stunde mit meiner Hündin Alma unterwegs, die auch ansonsten wacht, indem sie im Büro hinter mir liegt.

Traumjob VerlegerIn? Beruf oder Berufung?

Ich hätte mir nie träumen lassen, als ich in der Buchhandlung Bouvier arbeitete, dass ich einmal Bücher machen darf, die auch unerbittlichen Maßstäben standhalten – ja, für mich ist es die einzige Arbeit, der ich nachgehen möchte.

Wie kam es zu dieser Entscheidung?

Auf jeden Fall kam es spät zu dieser Entscheidung – zehn Jahre früher wäre einfacher gewesen, der Markt ließ in den neunziger Jahren noch mehr zu – und nach drei Konzernen konnte nur noch die Selbstständigkeit stehen. Ich musste Geld verdienen.

Gibt es für Sie ein Vorbild aus der Welt der VerlegerInnen?

Ja, eindeutig – jeden Morgen, wenn ich um 6:30 Uhr aufstehe, denke ich, dass Michael Krüger jetzt schon eine Stunde arbeitet – diesem wie anderen Maßstäben bin ich unterlegen, aber ein Ansporn ist es allemal.

Wie beginnt ein guter Tag als VerlegerIn?

Wenn die Mitarbeiter gute Laune haben und wenn keine Hiobsbotschaft in den ersten Mails lauert.

Und wie sieht ein schlechter Tag aus?

Wenn sich Autoren wegen irgendetwas beschwerten, das schon viel früher hätte gelöst werden können. Und natürlich, wenn der Umsatz katastrophal ist.

Was war das spannendste Ereignis in Ihrem Berufsleben?

Als ich eine wunderbare Anstellung nach kurzer Zeit gekündigt hatte, weil ich inhaltlich andere Auffassungen teilte, und mit drei kleinen Kindern und einer Ehefrau eine neue Anstellung suchte. Meine Traumverlage wie auch KLETT-COTTA schickten mir damals nur Absagen.

In einem FAZ-Interview stellte Felicitas von Lovenberg Verlegern diese Frage: Wenn Sie eine einzige Veränderung am Buchmarkt bestimmen könnten – welche wäre es?

Eine achtsame Haltung vor den vielfältigen Inhalten unserer Bücher einzunehmen.

Wie viel Prozent seines Umsatzes wird Ihr Verlag im Jahr 2020 durch elektronische Informationen erwirtschaften?

Weil wir grundsätzlich auf das Buch unsere Inhalte aussuchen und konzipieren – sicher nicht mehr als 5 bis 10%.

Und die große Frage am Schluss: Wie wird sich die Verlagslandschaft in den nächsten zehn Jahren verändern?

Ohne vermessen zu sein – ich habe mitgestaltet, dass ein Versender groß werden konnte als ein Buchclub schon groß war, und ich habe miterlebt wie der monopolistische Onlinehandel kraftvoll wachsen konnte – und trotzdem glaube ich, dass die Titanic auch als Metapher für unsere Branche gelten kann.

# DIE ZUVERLÄSSIGE WISSENSQUELLE FÜR IHRE BIBLIOTHEKSNUMTZER

Der Wissenschaftsverlag De Gruyter bietet ein umfangreiches Angebot exzellenter Publikationen in den Gebieten Geisteswissenschaften, Sozialwissenschaften, Medizin, Naturwissenschaften, Rechtswissenschaft und Architektur. Das breit gefächerte Portfolio umfasst zudem bedeutende Werke weltweit renommierter Kooperationspartner.

## eBooks

- ▶ Mehr als 2.000 Neuerscheinungen jährlich
- ▶ Attraktive Rabatte von bis zu 30%
- ▶ Alle De Gruyter Titel ab 2014 im PDF und ePUB-Format
- ▶ Kein DRM: Freie Nutzung der Inhalte zum eigenen Gebrauch
- ▶ Auswahl zwischen Pick & Choose und vorselektierten Paketen

## eJournals

- ▶ Mehr als 750 Zeitschriften
- ▶ 396 Zeitschriften Open Access verfügbar
- ▶ Listung in 460 Indexing Services
- ▶ 144 Zeitschriften mit Impact-Factor
- ▶ Auswahl zwischen Pick & Choose und vorselektierten Paketen

## Datenbanken

- ▶ 42 umfangreiche Datenbanken
- ▶ Benutzerfreundliche Oberfläche und erweiterte Suchfunktionen
- ▶ Flexible Erwerbsmodelle: Kaufoption oder Jahreslizenz
- ▶ Freischaltung für unbegrenzte Nutzerzahl

Besuchen Sie uns auf der  
Frankfurter Buchmesse, **Halle 4.2, Stand K7**  
Terminvereinbarung unter [degruyter.com/sales](http://degruyter.com/sales)

### UNSERE IMPRINTS:

BIRKHÄUSER

DE GRUYTER  
AKADEMIE FORSCHUNGDE GRUYTER  
MOUTONDE GRUYTER  
OLDENBOURGDE GRUYTER  
OPENDE GRUYTER  
SAUR

### PUBLISHER PARTNER:

böhlau

COLUMBIA  
UNIVERSITY  
PRESS

DETAIL

GÜTERSLOHER  
VERLAGSHAUS  
GHarvard  
University Press

ottoschmidt

UNIVERSITY OF  
PENNSYLVANIA  
PRESSP  
PRINCETON

RWS

[transcript]

Wolters Kluwer



# Wir bringen die Wissenschaft in die Welt



 **FRANKFURTER  
BUCHMESSE**  
Besuchen Sie uns in  
Halle 4.2, Stand E 51

Nomos gehört zu den **führenden Wissenschaftsverlagen** im deutschen Sprachraum. Die Schwerpunkte des Verlags liegen in den Rechts-, Sozial- und Geisteswissenschaften.

In der Nomos eLibrary finden Sie derzeit mehr als **5.500 Bücher und fast 1.000 Zeitschriftenhefte**, die für die Nutzung durch Bibliotheken und ihre Leser perfekt aufbereitet sind – jedes Jahr kommen über 500 Buchtitel sowie die Jahrgangsausgaben von 32 Zeitschriftentiteln hinzu.

Eine **komfortable Suchfunktion** ermöglicht Wissenschaftlern und Studierenden den einfachen Zugriff auf aktuelle Forschungsergebnisse und den Stand der Wissenschaft. Die komplett **zweisprachige Plattform** wird ständig weiterentwickelt.

## Flexible Angebotsformen für individuelle Bedürfnisse

- Wissenschaftliche Fachpakete: Gesamtpakete | Kollektionen | Themenpakete der Jahrgänge 2007-2015, mit bis zu 50 % Nachlass gegenüber dem Einzelkauf
- Pick & Choose: e-only und Bundles

Damit ist für eine perfekte Integration der Nomos eLibrary in das Umfeld wissenschaftlicher Bibliotheken gesorgt:

**Marc-Records** sichern die Integration in den Bibliotheks-OPAC,

**Link-Resolver** gewährleisten einen bibliotheksspezifischen Zugriff,

**Statistiken** auf Grundlage des COUNTER-Standards ermöglichen die Auswertung der Nutzung.

Die Oberfläche ist für Discovery-Services ebenso durchsuchbar wie durch die üblichen Suchmaschinen, damit auch auf diesem Weg die maximale Sichtbarkeit der Titel gewährleistet werden kann. **Open Access**-Angebote existieren sowohl für Zeitschriften- als auch für Buchinhalte.

Das Prinzip der eLibrary ist ein **Kaufmodell** ohne weitere anfallende Gebühren (etwa Hosting- oder Nutzungsgebühren). Titel, die einmal erworben wurden, werden **dauerhaft** und zur **unbegrenzt parallelen Nutzung** zur Verfügung gestellt.

## Jetzt neu!

- Lehrbuchpakete 2015
- Enzyklopädie Europarecht
- Englischsprachige Titel der Kooperationsreihe C.H. Beck | Hart | Nomos
- Nomos Classics: zeitlose Publikationen, die in gedruckter Form nicht mehr verfügbar sind



[www.nomos-elibrary.de](http://www.nomos-elibrary.de)

## Beratung und Präsentation:

Melanie Schwarz +49.7221.2104-811 [schwarz@nomos.de](mailto:schwarz@nomos.de)  
Viktoria Menslin +49.7221.2104-662 [menslin@nomos.de](mailto:menslin@nomos.de)



**Nomos**